Eurex Clearing-Rundschreiben 033/18

Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG; Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen

Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) zu den folgenden Themen:

1. Namensänderung des GBP-SONIA-WMBA-COMPOUND-Index und Anpassungen aufgrund der Einstellung des CHF-TOIS-Index
2. Löschung der Verweise auf Eurex Zürich AG in Regelwerken der Eurex Clearing
3. Klarstellungen im Zusammenhang mit den Regeln zur Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds

Die unter Thema 1 und Thema 2 genannten Änderungen treten am **23. April 2018** in Kraft.

Die geplanten Änderungen unter Thema 3 betreffen Besondere Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und unterliegen damit einem Konsultationsprozess (Konsultation).

Diese Konsultation beginnt am **26. März 2018** und endet mit Ablauf des **25. April 2018** (Konsultationszeitraum).

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Anhänge:

- Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen
- Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses
- Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

Datum: 23. März 2018

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

Autorisiert von:
Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Kontakt:
Themen 1 und 2:
Ihr Group Client Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com,
Thema 3:
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, DMP_Inbox@eurexclearing.com

Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG; Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen

Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

1. Namensänderung des GBP-SONIA-WMBA-COMPOUND-Index und Anpassungen aufgrund der Einstellung des CHF-TOIS-Index

Die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) bietet derzeit Clearing-Services in Bezug auf SONIA (Sterling Over Night Index Average)-indizierte Swaps an. Am 23. April 2018 wird die Bank of England die vollständige Verwaltung, einschließlich Berechnung und Veröffentlichung, des SONIA-Index übernehmen. Der Indexname wird von „GBP-SONIA-WMBA-COMPOUND“ auf „GBP-SONIA-COMPOUND“ geändert. Ab dem 23. April 2018 wird die Eurex Clearing bei Geschäften beide Indexnamen als „Floating Rate“-Option akzeptieren, wobei alle Geschäfte automatisch den neuen Indexnamen erhalten. Alle SONIA-Geschäfte, die bis zum 23. April 2018 für das Clearing angenommen werden, werden technisch auf den neuen Indexnamen aktualisiert. Ab dem 23. April 2018 wird die Veröffentlichung des SONIA auf 09:00 Uhr Ortszeit London des Geschäftstages, der dem Geschäftstag folgt, an dem der Zinssatz festgestellt wurde, verschoben.

Entsprechend dem Vorgehen bei Forward Rate Agreements in Britischen Pfund, wird die Abwicklung von SONIA-indizierten Overnight Index Swaps (OIS) untertägig am Tag stattfinden, an dem der finale SONIA-Zinssatz veröffentlicht wurde. Die Reports „CI281 Intraday Fixing Report“, „CI280 Intraday Settlement Report“ und „CI203 Intraday Variation Margin Report“ sowie „CB201 Trade Daily Summary Report“ werden Informationen enthalten, die für die Zuordnung von SONIA-indizierten Swap-bezogenen untertägigen Abwicklungen erforderlich sind. Ab dem 26. März 2018 steht eine Simulationsumgebung für Tests zur Verfügung.

Der TOIS-Index in Schweizer Franken wurde von der ACI Suisse zum 29. Dezember 2017 eingestellt. OIS in Schweizer Franken basieren seitdem auf dem CHF Swiss Average Rate Overnight (SARON). Aus diesem Grund hat die Eurex Clearing im Dezember 2017 TOIS-indizierte Swaps aus ihrem Angebot herausgenommen. Daher werden die Verweise auf den TOIS-Index aus den Clearing-Bedingungen entfernt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 1 aufgeführt:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.1.5.1, 2.2.5, 2.2.7 der Clearing-Bedingungen

2. Löschung der Verweise auf Eurex Zürich AG in Regelwerken der Eurex Clearing

Im Lauf der vergangenen zwei Jahre haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und die Marktstruktur erheblich verändert. Eurex, einer der führenden Derivatehandelsplätze, passt ihre globale Unternehmensstruktur an die neuen Gegebenheiten an. Zur Verbesserung des Kundenservice, Verringerung der Komplexität und um die Flexibilität zur erhöhen, verändert Eurex ihre Organisation in der Schweiz.

Die Eurex Zürich AG hat sich vor dem Hintergrund des neuen Schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) entschieden, keine separate Bewilligung als multilaterales Handelssystem zu beantragen.

In Abstimmung mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA wird Eurex Zürich AG den Betrieb des Derivatehandelsplatzes Eurex Zürich mit Wirkung zum **31. März 2018** einstellen. Der Handel an der Eurex Deutschland wird unverändert weitergeführt. Die Zulassung der Börsenteilnehmer an der Eurex Deutschland und die Zulassung der Clearing-Mitglieder an der Eurex Clearing AG bleiben davon unberührt.

Als Folge der Einstellung der Geschäftstätigkeit der Eurex Zürich AG werden alle Verweise auf die Eurex Zürich AG aus den Clearing-Bedingungen, aus dem Preisverzeichnis und aus den Vorlagen der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum **23. April 2018** gelöscht.

Die redaktionellen Anpassungen haben keine rechtliche Auswirkung auf die Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in den Anhängen 2a – 2g aufgeführt:

- Kapitel I und Kapitel II der Clearing-Bedingungen (Anhänge 2a und 2b)
- Anhänge 1, 2, 3 und 4 zu den Clearing-Bedingungen (Anhänge 2c – 2f)
- Ziffern 3 und 8 des Preisverzeichnisses (Anhang 2g)

Die betreffenden Änderungen in den Clearing-Bedingungen treten zum 23. April 2018 (Thema 1 und Thema 2) in Kraft. Ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht der Eurex Clearing AG zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (4) der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die betreffenden Änderungen im Preisverzeichnis treten zum 23. April 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion des geänderten Preisverzeichnisses auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Konsultation zu vorgeschlagenen Änderungen von Besonderen Bestimmungen

3. Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Regeln zur Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds

Auf Basis von Gesprächen mit Clearing-Mitgliedern und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Default Management-Prozesses (DMP) schlägt die Eurex Clearing vor, Klarstellungen in die Clearing-Bedingungen im Hinblick auf die Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds aufzunehmen.

Aufgrund einer Abweichung zwischen der Kündigungsfrist für Clearing-Lizenzen (30 Kalendertage) und dem Begrenzten Zeitraum (20 Geschäftstage) werden die entsprechenden Regelungen für den Ausfallfonds in der Weise angepasst, dass Clearing-Mitglieder, die die Kündigung ihrer Clearing-Lizenz eingereicht haben und alle ihre Transaktionen bis zum Ende des Begrenzten Zeitraums vollständig glattgestellt haben, ihre Beiträge zum Ausfallfonds nicht mehr auffüllen müssen. Nach der derzeitigen Regelung in den Clearing-Bedingungen tritt dies erst ein, wenn das Wirksamkeitsdatum der Kündigung der Clearing-Lizenz vor dem Ende des Begrenzten Zeitraums liegt.

Weiterhin beabsichtigt die Eurex Clearing klarzustellen, dass in dem unwahrscheinlichen Fall, dass der DMP nicht innerhalb des Begrenzten Zeitraums abgeschlossen ist, die Eurex Clearing (nicht ausgefallene) Clearing-Mitglieder erst auffordern wird, die Beiträge zum Ausfallfonds aufzufüllen, wenn der DMP tatsächlich abgeschlossen ist.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 3 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen

Die geplanten Änderungen betreffen Besonderen Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und unterliegen damit einem Konsultationsprozess (Konsultation).

Diese Konsultation beginnt am **26. März 2018** und endet mit Ablauf des **25. April 2018** (Konsultationszeitraum).

Eurex Clearing lädt hiermit alle Betroffenen Kunden ein, während des Konsultationszeitraums Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Besonderen Bestimmungen (ersichtlich in Anhang 3 zu diesem Rundschreiben) einzureichen.

Dem Konsultationszeitraum folgt unmittelbar die Reguläre Ankündigungsfrist von 15 Geschäftstagen, nach der die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zum **4. Juni 2018** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als insgesamt zwei Betroffene Kunden eine Verlängerte Ankündigungsfrist (drei Monate) beantragen.

Erhält die Eurex Clearing während der Konsultation einen solchen Antrag auf eine Verlängerte Ankündigungsfrist von mehr als zwei Betroffenen Kunden, wird die Eurex Clearing nach Erhalt hierüber alle betroffenen Parteien in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Während des Konsultationszeitraums können Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich über einen webbasierten Service für Kommentare von der Eurex Clearing eingereicht werden. Jeder Betroffene Kunde, der Anmerkungen einreichen möchte, wird gebeten, mit dem in Anhang 4 dieses Rundschreibens befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, der/die im Namen des Betroffenen Kunden Anmerkungen einreichen darf/dürfen.

Das Formular muss unterzeichnet an die Eurex Clearing per E-Mail an **SpecialProvisions@eurexclearing.com** gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Kommentare zu gelangen.

Sofern die Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von Betroffenen Kunden zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut unter Einhaltung der ursprünglichen Ankündigungsfrist, d. h. der Regulären Ankündigungsfrist oder der Verlängerten Ankündigungsfrist, veröffentlicht, je nachdem, welche anwendbar ist.

Wenn die Änderungen wirksam werden, werden die entsprechenden Regelwerke auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

23. März 2018

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 23.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[…]

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

(a) […]

[…]

~~(f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND~~

(f~~g~~) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND

(g~~h~~) JPY-TONA-OIS-COMPOUND

(h~~i~~) GBP-~~WMBA-~~SONIA-COMPOUND

(i~~j~~) EUR-EONIA-OIS-Compound

(j~~k~~) NOK-6m NIBOR

(k~~l~~) SEK-3m STIBOR

(l~~m~~) DKK-6m CIBOR

(m~~n~~)PLN-6m WIBOR

(n~~o~~) CHF-SARON-OIS-COMPOUND

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) sowie (~~k~~j) – (m~~n~~) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die Zinsfeststellung für (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze ~~(f),~~ (h~~i~~), (~~i~~j) und (n~~o~~) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze (f~~g~~) und (g~~h~~) erfolgt die Zahlung am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

[…]

[…]

[…]

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) […]

(j) **~~„CHF-TOIS-OIS-COMPOUND“,~~ „CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-~~WMBA~~-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“, **„JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.

[…]

[…]

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

„**EUR-EONIA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel,

der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Interbanken-Geldmarkts in der Eurozone gilt).

„**EURO-EONIA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{EONIA_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der TARGET-Abwicklungstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen TARGET-Abwicklungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Abwicklungstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$EONIA_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $EONIA_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**GBP-~~WMBA-~~SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„**GBP-~~WMBA-~~SONIA-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SONIA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Londoner Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Londoner Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$SONIA_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ist ein dem täglichen Sterling Overnight Index Average (SONIA)-Zinssatz entsprechender Referenzzinssatz ~~ist~~, der von dem Verwalter des SONIA den für diesen Zinssatz zugelassenen Händlern zur Verfügung gestellt und von diesen um 09:00 Uhr Ortszeit London an dem unmittelbar auf den relevanten Tag „i“ folgenden Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wird~~von der Wholesale Markets Brokers' Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;~~.

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $SONIA_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf “**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**” werden bei Novation für das Clearing automatisch in “**GBP-SONIA-COMPOUND**” umgewandelt.

~~„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).~~

~~„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.~~

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TOIS_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

~~wobei:~~

~~„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;~~

~~„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;~~

~~„**TOIS$_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;~~

~~„**n$_i$**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz TOIS$_i$ ist; und~~

~~„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.~~

„**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz des Schweizer Interbanken-Repomarkts gilt).

„CHF-SARON-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) des Supplement number 51 der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SARON_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**SARON$_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Repo-Tagesgeldsatz in Schweizer Franken entspricht, der auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S um oder nach 18:00 Uhr Züricher Zeit unter der Bezeichnung ‘CLSFIX’ angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S bis 20:00 Uhr in Bezug auf den Tag „i“, wird der Zinssatz von der Eurex Clearing AG bestimmt.

„**n$_i$**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz SARON$_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die von der US-Notenbank Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

[…]

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 23.04.2018

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Wie in diesen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (im Folgenden die „**Clearing-Bedingungen**“) beschrieben, fungiert die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland~~, Eurex Zürich~~, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert), (ii) die Abwicklung von Transaktionen durch die Eurex Clearing AG und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX der Clearing-Bedingungen beschrieben, zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

Das folgende Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - 4 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 6 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 5 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Abschnitt 4 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang 9 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang 10 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied und (ii) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, gehen die Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und diesem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden vor.

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (~~zusammen~~ die „**Eurex-Börsen**“) oder der Novation außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex-Transaktionen**“ bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**Eurex Repo**“) gemäß Kapitel IV (die sich

daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Repo-Transaktionen**“ bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**FWB-Transaktionen**“ bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**ISE-Transaktionen**“ bezeichnet);

(5) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“ bezeichnet);

(6) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden Transaktionen sind „**Wertpapierdarlehens-Transaktionen**“).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen als OTC-IRS-FCM-Kunde (wie in Abschnitt 4 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und dem eine Clearing-Lizenz für OTC-Zinsderivate-Transaktionen erteilt wurde, wird als „**OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang 9 auch Bezugnahmen auf ein „OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied“ bzw. „ OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied“. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und kein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist, wird als „**US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen auf „Clearing-Mitglied“ auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“. Nur ein General-Clearing Mitglied (wie in Ziffer 2.1.1 definiert) darf als Clearing-Agent (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.1 definiert) für das Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) handeln.

1.1.4 Direkte Kunden eines Clearing-Mitglieds, die am Clearing teilnehmen dürfen, umfassen jede der folgenden Arten von Kunden (jeder ein „**Direkter Kunde**“):

(1) ein Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.1.5;

(2) einen Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.6;

(3) einen Spezifizierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.11; sowie

(4) einen direkten Kunden eines Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder eines Spezifizierten Kunden) („**Ungenannter Direkter Kunde**").

Ein Kunde eines Direkten Kunden, der am Clearing teilnimmt, ist ein „**Indirekter Kunde**".

Die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt 5 Ziffer 2.1 definiert) berechtigt ihren Inhaber zur Teilnahme am Clearing von eigenen Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**") über einen Clearing-Agenten gemäß Abschnitt 5.

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 bis 4 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**") abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form ab, stimmt das Nicht-Clearing-Mitglied zu, dass es über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen muss und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG als Bestandteil der Clearing-Vereinbarung gelten. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (i) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (ii) am Grund-Clearing-Modell teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung abschließen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese Transaktionsart handeln.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, 3 oder 4) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**") nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) Bei dem Registrierten Kunden muss es sich um:

(a) eine juristische Person;

(b) einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds in Gesellschaftsform**");

(c) einen Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds ohne Rechtspersönlichkeit**“);

(d) einen Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform oder eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Teilfonds**“); oder

(e) ein Fonds-Segment (d.h. ein buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrenntes Portfolio von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) eines Fonds in Gesellschaftsform, eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder eines Teilfonds (ein „**Fonds-Segment**“)

handeln.

(2) Der Registrierte Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und hat

(a) einen Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG, oder

(b) eine Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

abgeschlossen.

(3) In Bezug auf Eurex-Transaktionen nimmt der Registrierte Kunde nicht bereits als Nicht-Clearing-Mitglied über ein Clearing-Mitglied am Clearing teil.

(4) Der Registrierte Kunde darf lediglich am Clearing von Eurex-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“) teilnehmen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine RK-eligible Transaktionsart als Registrierter Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese RK-eligible Transaktionsart handeln.

1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

(1) Jede Bezugnahme in einer Clearing-Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“, einen „**ICM-Kunden**“ oder ein „**Basis-Clearing-Mitglied**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Fonds ohne Rechtspersönlichkeit und/oder Teilfonds (ein „**Betreffender Fonds**“) bzw. ein bestimmtes Fonds-Segment (ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“), wie jeweils in Anlage B zur Clearing-Vereinbarung aufgeführt, zu verstehen.

(2) Ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment ohne Rechtspersönlichkeit kann eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen nur durch einen Manager, General Partner oder Treuhänder (oder, im Falle eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines Fonds in Gesellschaftsform, durch den Fonds in Gesellschaftsform) (ein „**Bevollmächtigter Manager**“), jeweils im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelnd, abschließen.

(3) Der Bevollmächtigte Manager wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten bei Abschluss einer Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für welchen Betreffenden Fonds bzw. welches Betreffende Fonds-Segment diese Transaktion abgeschlossen wird.

(4) Die Aufrechnung von Forderungen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mit oder gegen andere Forderungen (einschließlich der Forderungen eines anderen ICM-Kunden, Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds) ist ausgeschlossen.

(5) Falls der Registrierte Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied ein (i) unit trust in Form eines authorised unit trust scheme in England und Wales (wie in Section 237 des Financial Services and Markets Act definiert), (ii) ein gemäß dem Irish Unit Trusts Act 1990 in Irland er-richteter unit trust oder (iii) ein als mutual fund operierender unit trust gemäß dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) (jeweils ein „**Unit Trust**“) ist, der durch einen Bevollmächtigten Manager handelt, handelt der Bevollmächtigte Manager als Treuhänder dieses Unit Trust, und die Clearing-Vereinbarung und jede Transaktion ist entsprechend auszulegen.

(6) Für jeden Betreffenden Fonds und jedes Betreffende Fonds-Segment sichert der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

(a) der Bevollmächtigte Manager die erforderliche Befugnis hat, die Clearing-Vereinbarung bzw. jede Transaktion, für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen und durchzuführen;

(b) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment in Übereinstimmung mit geltendem Recht errichtet wurde und rechtlich besteht;

(c) der Bevollmächtigte Manager, soweit der Betreffende Fonds ein Unit Trust ist, in Bezug auf jede Verpflichtung, die der Bevollmächtigte Manager auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung oder in Bezug auf Transaktionen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments einen Ausgleich zu erhalten.

(7) Die Eurex Clearing AG kann von dem Betreffenden Fonds oder dem Betreffenden Fonds-Segment (oder, sofern anwendbar, von dem betreffenden Bevollmächtigten Manager) verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines von der Eurex Clearing AG anerkannten führenden Rechtsberaters erstellen zu lassen, das die gemäß Abs. (6) und Ziffer 1.7.1 vorgesehenen Zusicherungen auf Richtigkeit der Angaben prüft und bestätigt.

(8) Der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung eines Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichert des Weiteren jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf jedes Betreffende Fonds-Segment zu, dass:

(a) er die Anleger des Betreffenden Fonds-Segments über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, die der Abschluss der Clearing-Vereinbarung und der Transaktionen im Vergleich mit einem Abschluss der Clearing-Vereinbarung und der Transaktionen ohne eine solche vertragliche Segregation möglicherweise für das Betreffende Fonds-Segment verursacht, aufgeklärt hat;

(b) die Anleger des Betreffenden Fonds-Segments bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen; und

(c) soweit einschlägig, der zu dem betreffenden Fonds gehörige Prospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller potentiellen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten, wie oben in (a) dargestellt, enthält.

(9) Eine Änderung der Clearing-Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, Umbenennung, Beendigung oder Verschmelzung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments kann durch Vorlage einer von, je nach Fall, dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, oder dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichneten geänderten Ausfertigung von Anlage B zur Clearing-Vereinbarung und deren Annahme durch die Eurex Clearing AG mittels entsprechender Einträge in ihrem Produktionssystem bewirkt werden. Im Falle einer Neuaufnahme eines neuen Betreffenden Fonds bzw. neuen Betreffenden Fonds-Segments oder einer Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments stellt diese Änderung eine neue Clearing-Vereinbarung gemäß dem jeweiligen Anhang mit dem jeweils neu aufgenommenen oder neu gegründeten, durch den Bevollmächtigten Manager handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment dar und bezieht sich, im Hinblick auf eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2, auf die durch den Bevollmächtigten Manager festgelegte Grundlagenvereinbarung.

(10) Die Beendigung der durch den Bevollmächtigten Manager für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments gemäß Ziffer 13.2.1 in

Verbindung mit Ziffer 13.1.1 abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung kann auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte Manager der Eurex Clearing AG und, je nach Fall, dem Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten eine geänderte Anlage B zur Clearing-Vereinbarung vorlegt, in welcher der Betreffendes Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment gelöscht wurde.

(11) Jede Bezugnahme in dieser Ziffer 1.1.7 und einer Clearing-Vereinbarungen auf die Anlage B einer Clearing-Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Fassung jener Anlage.

1.1.8 Ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied, der oder das ein Fonds in Gesellschaftsform oder eine andere juristische Person ist, kann wählen, durch einen Bevollmächtigten Manager zu handeln, und gilt in Folge einer solchen Wahl als Betreffender Fonds für Zwecke der Ziffer 1.1.7 , die dann entsprechende Anwendung findet. Solch ein Registrierter Kunde oder Basis-Clearing-Mitglied hat dennoch unabhängig und in Bezug auf sich selbst bei jedem Abschluss (handelnd durch den Bevollmächtigten Manager) einer Clearing-Vereinbarung oder einer Transaktion die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.1.7 Abs. (6) und Ziffer 1.7 abzugeben. Die Wahl wird mit Übermittlung der maßgeblichen Informationen in Anlage B der maßgeblichen Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 1.1.7 Abs. (9) wirksam.

1.1.9 Ein OTC-IRS-FCM-Kunde kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form mit einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.10 Ein Basis-Clearing-Mitglied kann nur eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen in der als Anhang 10 beigefügten Form mit einem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.11 Ein Unternehmen (einschließlich, vorbehaltlich Absatz (2), eines Bevollmächtigter Manager, eines Betreffender Fonds oder eines Betreffendes Fonds-Segment), das ein direkter Kunde eines Clearing-Mitglieds ist (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden), für das das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die Information über den Spezifizierten Kunden zur Verfügung gestellt hat und das nicht von der Eurex Clearing AG aufgrund ihrer Compliance-Prüfungen zurückgewiesen wurde, ist ein „**Spezifizierter Kunde**“. Ein Spezifizierter Kunde hat kein Vertragsverhältnis mit der Eurex Clearing AG und ist nicht verpflichtet, eine Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

„**Information über den Spezifizierten Kunden**“ bedeutet, vorbehaltlich Absatz (2), (i) der Name des Spezifizierten Kunden, (ii) die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes, (iii) die E-Mail-Anschrift (für die Zwecke des Default-Managements) des Spezifizierten Kunden, (iv) die Telefonnummer des Spezifizierten Kunden und (v) der LEI-Code (*legal entity identifier*) des Spezifizierten Kunden.

(1) Ein Spezifizierte Kunde kann ausschließlich am Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel II) und OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII) teilnehmen.

(2) Sofern Transaktionen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Betreffende Fonds oder Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln, als SK-Bezogene Transaktion in das Clearing einbezogen werden, kann auf Antrag des Clearing-Mitglieds entweder

(a) der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. des Betreffenden Fonds-Segments handelt, als ein einzelner Spezifizierter Kunde für alle Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die sich auf diese Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segmente beziehen, für deren Rechnung dieser Bevollmächtigte Manager handelt, aufgesetzt werden; oder

(b) der einzelne Betreffende Fonds oder das einzelne Betreffende Fonds-Segment, für dessen Rechnung dieser Bevollmächtigte Manager handelt, als separater Spezifizierter Kunde (handelnd jeweils durch diesen Bevollmächtigten Manager), jeweils einzeln und unabhängig ausschließlich für diejenigen Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die im Zusammenhang mit dem betreffenden einzelnen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segment stehen, aufgesetzt werden.

Zur Klarstellung: Im Falle von (a) oben bedeuten Bezugnahmen auf einen „Spezifizierten Kunden“ in diesen Clearing-Bedingungen Bezugnahmen auf den Bevollmächtigten Manager, der für Rechnung aller solcher Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segmente insgesamt handelt.

Sofern ein Spezifizierter Kunde gemäß (b) oben festgelegt wird, enthält die Information über den Spezifizierten Kunden auch den Namen des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments.

Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Verantwortung dafür und es obliegt somit dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Bevollmächtigten Manager, sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte Manager berechtigt ist, für Rechnung des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments zu handeln, und zu überprüfen, ob eine Einsetzung eines Bevollmächtigten Managers oder eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments (für dessen Rechnung der Bevollmächtigte Manager handelt) als Spezifizierter Kunde in Einklang mit dem anwendbaren Recht oder Regulierungsanforderungen steht.

(3) Sofern ein Unternehmen bezüglich einer Transaktionsart bereits als Spezifizierter Kunde handelt, darf dieses Unternehmen nicht als Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde für diese Transaktionsart handeln. Zur Klarstellung: Ein Bevollmächtigter Manager kann gleichzeitig in verschiedenen Kapazitäten in Bezug auf verschiedene Betreffende Fonds oder Betreffende Fonds-Segmente handeln.

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich

(a) auf der Grundlage der in Abschnitt 1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**Allgemeinen Clearing-Bestimmungen**“); sowie

(b) entweder

(aa) auf der Grundlage der in Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“),

(bb) auf der Grundlage der in Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), entweder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (wie in Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert, die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“) oder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (wie in Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert, die „**ICM-CCD-Bestimmungen**“),

(cc) auf der Grundlage der in Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten US-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**US-Clearingmodell-Bestimmungen**“), oder

(dd) auf der Grundlage der in Abschnitt 5 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Basis-Clearing-Mitglied- Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“); sowie

(c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf ein Wertpapier oder einen Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt, („**Physische Lieferung**“), enthalten.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-

Mitglied-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.

(3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden sowie für (iv) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

(a) Alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des jeweiligen Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen aufgrund einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet).

(b) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und eines Nicht-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

(c) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und eines Registrierten Kunden aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

(d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und des als Nicht-Clearing-Mitglied und als Registrierter Kunde handelnden betreffenden Unternehmens aus und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(e) Sofern dies in den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Clearing-Mitglieds und des als Nicht-Clearing-Mitglied und als Registrierter Kunde handelnden betreffenden Unternehmens aus und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und eines OTC-IRS-FCM-Kunden aus und in Bezug auf deren gemeinsame unter einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abgeschlossene OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(g) Sofern dies in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen so vorgesehen ist, bilden alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und eines Basis-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame unter einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossene Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) eine gesonderte Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden. Der Abschluss von Markttransaktionen und OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied unterliegt jedoch ausschließlich den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und der Abschluss von OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden unterliegt ausschließlich den US-Clearingmodell- Bestimmungen.

(1) Markttransaktionen

Markttransaktionen werden wie folgt abgeschlossen:

(a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern (nachfolgend jeweils auch als „**Vertragschließendes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet) zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(b) Alle Eingaben, die ein Nicht-Clearing-Mitglied in dieser Eigenschaft in das Handelssystem vornimmt, wirken unmittelbar für und gegen sein Clearing-Mitglied. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern zu denselben Bedingungen abgeschlossen sowie gleichzeitig eine Transaktion zu denselben Bedingungen zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend auch als „**Vertragschließendes Nicht-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet) und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen.

(c) Wenn nach dem Abschluss einer Markttransaktion gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)

(aa) das vertragschließende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto des Clearing-Mitglieds auf ein für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto (NCM/RK-Eigenkonto oder Kundenkonto) des Clearing-Mitglieds zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung oder durch Übertragung in eine andere Grundlagenvereinbarung dieses Clearing-Mitglieds gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a), oder

(bb) ein anderes Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion auf ein für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto (NCM/RK-Eigenkonto oder Kundenkonto) des Clearing-Mitglieds zu verbuchen, nachdem eine Markttransaktion von dem vertragschließenden Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) übertragen worden ist,

und die Eurex Clearing AG dieser Aufforderung nachkommt, wird zu denselben Bedingungen eine entsprechende Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Registrierten Kunden abgeschlossen.

Das betreffende Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß dem ersten Unterabsatz die erforderliche Anweisung des Registrierten Kunden einzuholen.

Es obliegt dem Vertragschließenden Clearing-Mitglied oder dem Vertragschließenden Nicht-Clearing-Mitglied und seinem jeweiligen Kunden, untereinander zu vereinbaren, dass etwaige zwischen ihnen abgeschlossene Back-to-Back-Transaktionen zum Zeitpunkt der Zusammenführung gemäß Absatz (a) oder (b) gemäß ihrer bilateralen Vereinbarung aufgehoben werden, wenn es zu einem Abschluss einer Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß dem ersten Unterabsatz kommt.

(2) OTC-Transaktionen

OTC-Transaktionen werden durch Novation abgeschlossen.

Wird

(i) eine außerbörsliche (*over-the-counter*) Transaktion (das „**Ursprüngliche OTC-Geschäft**“) von Clearing-Mitgliedern oder einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Die Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch jeweils eine OTC-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Transaktion entsprechen. Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einen Registrierten Kunden handelt, das bzw. der Partei einer Clearing-Vereinbarung ist, wird bei Abschluss der OTC-Transaktionen zwischen der Eurex

Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. den Clearing-Mitgliedern gleichzeitig eine entsprechende OTC-Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen.

Sofern in den Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgesehen ist, obliegt es den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, ob mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

Das betreffende Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer RK-Bezogenen Transaktion die erforderliche Weisung des Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden im Wege der Novation gemäß Kapitel IX abgeschlossen.

(4) Transaktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses; fehlgeschlagene Abwicklung

(a) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied, einem Clearing-Agenten oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen des Default Management-Prozesses der Eurex Clearing AG gemäß nachstehender Ziffer 7.5 abschließen und in das Clearing einbeziehen.

(b) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen ihrer Verfahren zur Absicherung und zum Management von Liquiditätsrisiken oder sonstigen Risiken, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine fehlgeschlagene Abwicklung von Transaktionen am vorgesehenen Abwicklungstag ausgesetzt ist, abschließen und in das Clearing einbeziehen.

(5) Übertragung von Transaktionen

(a) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen und der in diesem Absatz (6) enthaltenen Bedingungen kann ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene Transaktion (für die Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) (i) in eine andere

Grundlagenvereinbarung zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG übertragen oder (ii) nach vorheriger Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit der für diese Transaktion gültigen Clearing-Lizenz auf dieses Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**Übernehmende Clearing-Mitglied**“).

(b) Handelt es sich bei der gemäß vorstehendem Absatz (a) zu übertragenden Transaktion um eine NCM-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) (c) definiert) oder um eine RK-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) (d) definiert), ist für die Übertragung dieser Transaktion die Zustimmung (die jeweils auch generell in der betreffenden Clearing-Vereinbarung erteilt werden kann) des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden erforderlich; liegt diese Zustimmung vor, so werden die Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied und die Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen gleichzeitig übertragen.

(c) Die Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation, und, vorbehaltlich der Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen, werden (i) die Parteien der jeweiligen Ursprünglichen Transaktion von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen der Ursprünglichen Transaktion weiter bestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten Transaktionen als erfüllt gelten) und werden (ii) die folgenden neuen Transaktionen zu den der Ursprünglichen Transaktion entsprechenden Bedingungen begründet:

(aa) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (i), eine Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der betreffenden anderen Grundlagenvereinbarung; oder

(bb) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (i) in Verbindung mit Absatz (d), eine Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie, im Fall von Absatz (b), eine Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Registrierten Kunden); oder

(cc) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (ii), eine Transaktion zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der jeweils geltenden Grundlagenvereinbarung, die das Übernehmende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbart haben; oder

(dd) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (ii) in Verbindung mit Absatz (b), eine Transaktion zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie, im Fall von Absatz (b) eine Transaktion zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Registrierten Kunden).

Die aufgrund der Novation entstandenen Transaktionen sind vom Bestand der Ursprünglichen Transaktion unabhängig (abstrakte Novation).

(d) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen enthaltenen Regelungen und wenn die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten, kann ein Clearing-Mitglied mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**Übertragende**“) die Übertragung einer Transaktion (für die Zwecke dieses Absatzes (d) eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vom Übertragenden auf ein anderes Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einen anderen Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**Übernehmende**“) nach vorheriger Zustimmung dieser Partei vereinbaren.

Diese Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation; vorbehaltlich der Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) werden die Parteien der jeweiligen Ursprünglichen Transaktion von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Ursprünglichen Transaktion weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten Transaktion als erfüllt gelten) und (ii) wird eine neue Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Übernehmenden zu den Bedingungen der Ursprünglichen Transaktion gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf den Übernehmenden) begründet.

Die aufgrund der Novation entstandene Transaktion ist vom Bestand der Ursprünglichen Transaktion unabhängig (abstrakte Novation).

(e) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen enthaltenen Regelungen kann ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde (für die Zwecke dieses Absatzes (e) der „**Übertragende**“) mit Einwilligung seines

Clearing-Mitglieds (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) und der Eurex Clearing AG (i) eine Transaktion zwischen dem Übertragenden und dem Übertragenden Clearing-Mitglied sowie (ii) die entsprechende Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (für die Zwecke dieses Absatzes (e) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“), auf ein anderes Nicht -Clearing-Mitglied bzw. einen Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses es (e) der „**Übernehmende**“) und auf das Clearing-Mitglied des Übernehmenden (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**Übernehmende Clearing-Mitglied**“) unter der Voraussetzung übertragen, dass das Übernehmende Clearing-Mitglied über die gültige Clearing-Lizenz für die betreffende Ursprüngliche Transaktion verfügt und seine Einwilligung zu dieser Übertragung erteilt hat.

Jede solche Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation, und – vorbehaltlich der Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen – werden (i) die Parteien der jeweiligen Ursprünglichen Transaktion von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Ursprünglichen Transaktion weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten Transaktion als erfüllt gelten) und (ii) neue Transaktionen zwischen (x) dem Übernehmenden und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied sowie (y) dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zu den Bedingungen der betreffenden Ursprünglichen Transaktion gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf den Übernehmenden und das Übernehmende Clearing-Mitglied) begründet.

(f) (i) Im Falle einer Übertragung einer Transaktion, die den ICM-CCD-Bestimmungen unterliegt, oder (ii) im Falle einer Übertragung einer Transaktion, die nach einer solchen Übertragung den ICM-CCD-Bestimmungen unterliegen wird, gelten die Absätze (a) bis (c) und Absatz (e) nur in Bezug auf Transaktionen, die einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen unterliegen. Zur Klarstellung: Die Übertragung einer Transaktion durch Novation oder anderweitig, welche vor oder nach Übertragung einer Kunden-Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden unterliegt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), wird gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu identischen Bedingungen noviert oder begründet.

(g) Die Unterabsätze (d) bis (f) finden auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung. Für Übertragungen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gelten die US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(6) Einschränkungen

(a) Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die Parteien in Bezug auf eine einzelne Transaktion kein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht wegen Fehlern, Preiskorrekturen oder aus ähnlichen Gründen und kein vertragliches Recht auf Anpassung dieser Transaktion.

(b) Etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte in Bezug auf eine einzelne Transaktion sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf einer Pflichtverletzung, die die Eurex Clearing AG zu vertreten hat. Das Recht auf Kündigung der Clearing-Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(c) Eine Partei einer Transaktion kann diese Transaktion nicht wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anfechten. Soweit deutsches Recht für die betreffende Rechtsbeziehung gilt, bleibt das gesetzliche Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung unberührt.

(d) Etwaige bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG, die in Verbindung mit einer abstrakten Novation gemäß diesen Clearing-Bedingungen entstehen können, sind ausgeschlossen. Die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts schließt jedoch weder Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung noch sonstige, nach anwendbarem Recht bestehende Rückerstattungs- oder Ausgleichsansprüche zwischen den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus. Weder der wirksame Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, noch die Übereinstimmung der übermittelten Geschäftsabschlussdaten des Ursprünglichen OTC-Geschäfts mit den tatsächlichen Bedingungen der OTC-Transaktion stellen eine Geschäftsgrundlage für eine OTC-Transaktion dar.

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

(1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossene Transaktion wird für die Zwecke der Clearing-Bedingungen wie folgt behandelt:

(a) als „**Eigentransaktion**“, wenn sie für eigene Rechnung des jeweiligen Clearing-Mitglieds abgeschlossen wird;

(b) als „**Kundentransaktion**“, wenn es sich um eine der folgenden Transaktionen handelt:

(aa) eine „**UDK-Bezogene Transaktion**“ wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden bezieht;

(bb) eine „**NCM-Bezogene Transaktion**“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht;

(cc) eine „**RK-Bezogene Transaktion**“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden bezieht; oder

(dd) eine „**SK-Bezogene Transaktion**“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Spezifizierten Kunden bezieht;

dies gilt in jedem dieser Fälle für eigene Transaktionen des betreffenden Direkten Kunden und Transaktionen dieses Direkten Kunden, die sich auf Indirekte Kunden beziehen.

(2) Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht etwas Anderes geregelt ist oder, bezüglich Transaktionen nach den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Abschluss oder Begründung einer NCM-Bezogenen Transaktion oder einer RK-Bezogenen Transaktion haben sämtliche Änderungen einer NCM-Bezogenen Transaktion oder RK-Bezogenen Transaktion sowie die Beendigung dieser NCM-Bezogenen Transaktion oder RK-Bezogenen Transaktion (mit Ausnahme einer Beendigung gemäß Ziffer 7, die Sonderregelungen vorsieht) dieselben rechtlichen Auswirkungen auf die entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (und jede Kündigungserklärung des Clearing-Mitglieds bezüglich einer NCM-Bezogenen Transaktion oder RK-Bezogenen Transaktion ist gleichzeitig eine Kündigungserklärung bezüglich der entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden). Das jeweilige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vor Initiierung einer solchen Änderung oder Beendigung die erforderliche Weisung des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden einzuholen.

Diese Ziffer 1.2.3 Abs. (2) gilt nicht in Fällen, in denen das Clearing von Transaktionen gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen erfolgt. Bei einer Beendigung oder Änderung einer Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden unter Bezugnahme auf eine Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden im Zeitpunkt der Durchführung einer solchen Beendigung oder Änderung oder noch vor diesem Zeitpunkt untereinander eine solche Beendigung oder Änderung zu vereinbaren.

Auf Transaktionen zwischen (i) einem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden sowie (ii) einem Clearing-Mitglied und einem Spezifizierten Kunden finden die Clearing-Bedingungen keine Anwendung. Es obliegt dem Clearing-

Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden, die Bedingungen für derartige Transaktionen untereinander zu vereinbaren.

(3) Mit Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden führen.

(4) Diese Ziffer 1.2.3 findet in Bezug auf Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden und auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „**Geschäftstage**“

(a) in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel II) die durch die ~~Vorstände~~ Geschäftsführung der Eurex-Börse~~n~~ bestimmten Börsentage;

(b) in Bezug auf das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen (Kapitel IV) die durch die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmten Handelstage;

(c) in Bezug auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

(d) in Bezug auf das Clearing von ISE-Transaktionen (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-Transaktionen bestimmten Tage;

(e) in Bezug auf das Clearing von OTC-Transaktionen (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

(f) in Bezug auf das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

(g) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(2) Die „**Clearingwährung**“ ist entweder Euro („**EUR**“), Schweizer Franken („**CHF**“) oder Britisches Pfund („**GBP**“), so wie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.1 definiert) jeweils schriftlich bestimmt. In

diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

(3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Proprietary Margin**“ und „**Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Omnibus Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Margin**“, „**Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

(4) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Clearing-Bedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

1.2.5 Übertragung von Wertpapieren und Rechten

(1) Wertpapiere, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) Gutschriften in Wertpapierrechnung, die deutschem Recht unterliegen, werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten

Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „**Abwicklungsstelle**"), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für Rechnung des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten).

(3) Die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten, die in Konten außerhalb Deutschlands gehalten werden, erfolgt gemäß den jeweils geltenden lokalen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die Besonderen Clearing-Bedingungen gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern und Clearing-Agenten von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr MEZ) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass sie an Geschäftstagen für diese Instrumente von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr MEZ zur Durchführung clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten, des OTC-IRS-FCM-Kunden, des Basis-Clearing-Mitglieds oder der Eurex Clearing AG (die „**Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen**").

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, (ii) in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iv) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (v) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-

Bestimmungen, und (vi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied, einem Registrierten Kunden, einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

1.2.9 Finalität

(1) Die Eurex Clearing AG betreibt auf Grundlage dieser Clearing-Bedingungen, der sie einbeziehenden Clearing-Vereinbarungen sowie weiterer auf diese Dokumente bezogenen Verträge, Regularien und sonstigen Dokumente ein System im Sinne von §§ 1 Abs. 16, 24b KWG sowie Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (**Finalitätsrichtlinie**). Das System ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 16 S. 1 KWG gemeldet worden.

(2) Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie sind von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems zu dem Zeitpunkt in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, zu dem

(a) in Bezug auf Transaktionen, die nicht im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, ein in das Handelssystem eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote nach Maßgabe des Regelwerks dieses Marktes mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wird oder

(b) in Bezug auf Transaktionen, die im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, eine Novation im Sinne der Ziffer 1.2.2 nach den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen hierfür geregelten Voraussetzungen wirksam wird.

(3) Abweichend von Absatz (2) sind alle anderen Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems sowie

Änderungen und Aufhebungen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, einschließlich solcher nach Absatz (2) (zusammen „**Aufträge**"), in dem Moment in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in dem sie gemäß der zugrundeliegenden vertragsrechtlichen Regeln nicht mehr einseitig beseitigt werden können und die Eurex Clearing AG diese Aufträge in den technischen Systemen der Eurex Clearing AG feststellt oder erfasst.

(4) Soweit die Absätze (2) und (3) keine speziellere Regelung treffen, findet § 130 BGB ergänzende Anwendung.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Abs. 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**") sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung (mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, die Geldforderungen sind, und Restzahlungsansprüchen (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert).

(b) **Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**

Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegen ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung können von der Eurex Clearing AG nur gegen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die

Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben Transaktionsart entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben Aufrechnungsblock (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen Aufrechnungsblock auch Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aufzunehmen, die aus unterschiedlichen Transaktionsarten hervorgehen:

(A) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel IV.

Die nach einer Aufrechnung innerhalb eines bestimmten Aufrechnungsblocks ggf. verbleibenden Geldforderungen können mit anderen verbleibenden Geldforderungen in derselben Währung aus einer Aufrechnung innerhalb eines anderen Aufrechnungsblocks im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden (jede dieser Geldforderungen aus einer solchen Aufrechnung wird als „**Restzahlungsanspruch**“ bezeichnet).

„**Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**“ bezeichnet in Bezug auf Transaktionen, die eine Physische Lieferung vorsehen, (i) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus Transaktionen gemäß Kapitel II ab dem Zeitpunkt (einschließlich) entstanden sind, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt oder zugeteilt worden ist und (ii) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus Transaktionen gemäß Kapitel IV und V entstanden sind.

Forderungen aus Wertpapiertransaktionen werden von der Eurex Clearing AG in mehrere Blöcke aufgeteilt (jeweils ein „**Aufrechnungsblock**“). Ein Aufrechnungsblock darf zu jedem Zeitpunkt gemäß den folgenden Voraussetzungen mit Forderungen aus Wertpapiertransaktionen zusammengestellt werden:

(I) die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen beziehen sich auf Wertpapiere mit derselben Wertpapierkennung;

(II) die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen sind in derselben Währung abzuwickeln;

(III) die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen werden durch Gutschrift auf demselben Wertpapierdepotkonto der Abwicklungsstelle abgewickelt; und

(IV) die Aufrechnung der Pflichten zur Lieferung von Wertpapieren aus den ausgewählten Abzurechnenden Forderungen führt zu einer vollständigen Aufrechnung sämtlicher dieser Pflichten zur Lieferung von Wertpapieren; für diese Zwecke kann die Eurex Clearing AG bestimmte Forderungen aus Wertpapiertransaktionen auch teilweise in den jeweiligen Aufrechnungsblock aufnehmen.

(c) **Verfahren**

Das Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent hat die Wahl, der Eurex Clearing AG entweder grundsätzlich die Aufrechnung aller Forderungen aus Wertpapiertransaktionen zu erlauben (das „**Nettoverfahren**“) oder grundsätzlich sämtliche Forderungen aus Wertpapiertransaktionen von dieser Aufrechnung auszuschließen (das „**Bruttoverfahren**“). Das Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent ist berechtigt, für bestimmte Forderungen aus Wertpapiertransaktionen Ausnahmen von dem jeweils gewählten Verfahren festzulegen.

(d) **Koppelung von Geschäften**

Das Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent kann festlegen, dass Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus bestimmten Kauf- oder Verkaufs-Transaktionen vollständig oder teilweise demselben Aufrechnungsblock angehören.

(e) **Aufschub der Aufrechnung**

Sofern sich ein Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent für das Positiv-Verfahren gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. (2) (a) entschieden hat, kann dieses Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent eine weitere Ausnahme vom Nettoverfahren verlangen und die Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus bestimmten Verkaufs-Transaktionen ausschließen, woraufhin die Eurex Clearing AG diesen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Verkaufs-Transaktionen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Kauf-Transaktionen zuordnen kann. Diese ausgeschlossenen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Verkaufs-Transaktionen und die zugeordneten Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Kauf-Transaktionen unterliegen weder einer Aufrechnung noch werden sie erfüllt, bevor der Ausschluss dieser Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Verkaufs-Transaktionen von dem Clearing-Mitglied oder dem für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten aufgehoben wurde.

(f) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1) (a) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1) (b) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Report oder des Ist-Lieferreports.

(g) **Aufrechnungswirkung**

Jede gemäß diesem Absatz (1) erklärte Aufrechnung wird mit dem letzten Fälligkeitstag der aufzurechnenden Forderungen wirksam.

(2) **Aufrechnungsverfahren über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus**

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus Transaktionen (mit Ausnahme von Abzurechnenden Forderungen) (die „**Zahlungsansprüche**“) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung mit dem Clearing-Mitglied gegen andere Zahlungsansprüche des Clearing-Mitglieds in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG können schriftlich vereinbaren, die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus auszuschließen oder auf bestimmte Gruppen von Grundlagenvereinbarungen zu beschränken.

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, Zahlungsansprüche und Restzahlungsansprüche (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen Physische Lieferung abzuwickeln sind) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung mit dem Clearing-Mitglied gegen andere Restzahlungsansprüche des Clearing-Mitglieds in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

(b) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2) (a) (aa) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2) (a) (bb) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Reports oder des Ist-Lieferreports.

(c) **Aufrechnungswirkung**

Jede Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2) (a) wird mit Zahlung des sich bei dieser Aufrechnung ergebenden Differenzbetrags gemäß Ziffer 1.4

wirksam oder sofort wirksam, falls infolge dieser Aufrechnung keine Zahlung fällig wird.

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden und zwischen einem Clearing-Agenten und seinem Basis-Clearing-Mitglied

Sofern die Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, kann (i) das Clearing-Mitglied mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden und (ii) ein Clearing-Agent mit seinem Basis-Clearing-Mitglied spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

(1) Um Geldzahlungen in EUR zu leisten, ist das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied verpflichtet, die Bank seines jeweiligen RTGS-Kontos oder euroSIC-Kontos anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einzulösen.

(2) Um Geldzahlungen in CHF zu leisten, ist das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines jeweiligen SIC-Kontos einzulösen.

(3) Nutzt das Clearing-Mitglied ein Geldkonto bei einer Korrespondenzbank gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (ee), stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Korrespondenzbank die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einlöst. Nutzt das Clearing-Mitglied ein Geldkonto bei einer Abwicklungsbank gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (ff), stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Abwicklungsbank die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einlöst. Nutzt das Clearing-Mitglied ein Geldkonto, das im Namen einer Bank bei einer Abwicklungsbank eröffnet wurde, gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (gg), stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Abwicklungsbank die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einlöst.

(4) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als EUR und CHF zu leisten, ist das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied verpflichtet, die Abwicklungsbank

für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten des relevanten Geldkontos einzulösen.

(5) Um Geldzahlungen in Bezug auf die Margin in einer anderen Währung als von der Eurex Clearing AG akzeptierten Clearingwährung zu leisten, hat das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das Clearing-Mitglied, der Clearing-Agent bzw. das Basis-Clearing-Mitglied kann seine Abwicklungsbank in Bezug auf die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(6) Um Geldzahlungen in Bezug auf Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) zu leisten, kann das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied abweichend von Abs. (1) und (2) auch seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(7) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds (sowie, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, aller Transaktionen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden) in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

(8) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Basis-Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Basis-Clearing-Mitglied-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Basis-Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Basis-Clearing-Mitglied zugleich diese Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Basis-Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Einzugsermächtigungen und die Kündigung der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

(9) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing-Agenten erteilten Einzugsermächtigungen kann der Clearing-Agent nur widerrufen, (i) wenn der Clearing-Agent zugleich seine General-Clearing-Lizenz kündigt, oder (ii) gemäß Ziffer 3.8 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Hat der Clearing-Agent einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Einzugsermächtigungen und die Kündigung seiner General-Clearing-Lizenz erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen aller seiner Basis-Clearing-Mitglieder wirksam. Endet die General-Clearing-Lizenz eines Clearing-Agenten aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

(1) Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (ggf. handelnd durch ihre Clearing-Agenten) haben ihre betreffenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(2) Bei Transaktionen, die durch Lieferung von Wertpapieren zu erfüllen sind, bietet die Eurex Clearing AG einen elektronisch unterstützten Dienst zur Verbesserung des Lieferprozesses an (das „**Brutto-Liefermanagement**“).

Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung an die jeweilige Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Netzwerkes voraus; diese Anbindung muss den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Das Brutto-Liefermanagement umfasst zwei Freigabeverfahren:

(a) Die Lieferung wird nicht automatisch für alle Transaktionen freigegeben. Sofern für einzelne Transaktionen eine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder den für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zu kennzeichnen (das „**Positiv-Verfahren**“). Die Kennzeichnung von Teilen einer Transaktion ist zulässig.

(b) Die Lieferung wird automatisch für alle Transaktionen freigegeben. Sofern für einzelne Transaktionen keine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zu kennzeichnen (das „**Negativ-Verfahren**“). Die Kennzeichnung von Teilen einer Transaktion ist zulässig.

In Zusammenhang mit der Nutzung des Brutto-Liefermanagements erhalten die Clearing-Mitglieder, die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten oder vom Clearing-Mitglied benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

(3) Jedes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder der für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (oder die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht (oder, sofern anwendbar, Untervollmacht) zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

(4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf Wertpapiere in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen sowie Absatz (9) (sofern in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist).

(a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern zum jeweils in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, um die betreffenden Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine Abwicklungsstelle vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder des für sie handelnden Clearing-Agenten) bei der Abwicklungsstelle vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der Abwicklungsstelle vorgenommen; und

(cc) den Clearing-Mitgliedern oder den für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten und den Basis-Clearing-Mitgliedern wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den Absätzen (6), (7) und (9) (sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist).

(6) Alle Abtretungen von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung erfolgen gegen Zahlung zwischen den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den für die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den für die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) zu den in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkten oder an den vereinbarten Liefertagen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung, die den auf die Eurex Clearing AG übertragenen deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegt, handelt die Eurex Clearing AG für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der übernehmenden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, um die den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegende Rechtsstellung auf die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder durch Vornahme der entsprechenden Gutschriften unter Angabe des Lagerlandes zu übertragen. Dadurch erfolgt die Vornahme der entsprechenden Gutschriften durch die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(7) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs der den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegenden Rechtsstellung gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

(a) Die an der Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/ Lieferanspruchs beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei dieser Abwicklungsstelle auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) bei dieser Abwicklungsstelle vorgenommen; und

(b) die entsprechende Geldzahlung wurde von der Abwicklungsstelle in der betreffenden Währung vorgenommen.

(8) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.2 vom Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Vollmachten kann das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Vollmachten und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Vollmachten, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes richtet.

(9) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Belieferung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

(1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte Wertpapiere

(a) Jedes Clearing-Mitglied oder jedes Basis-Clearing-Mitglied (oder jeder für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Transaktionen gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes (a) erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder, nach spezieller Weisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitglieds oder des zu beliefernden Basis-Clearing-Mitglieds.

(b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere gemäß Ziffer 1.4.3

Abs. (1) (a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zahlt.

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

(a) Jedes Clearing-Mitglied oder jedes Basis-Clearing Mitglieds (oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-Transaktionen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer Abwicklungsstelle gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine Abwicklungsstelle.

(b) Das gemäß Absatz (2) (a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsstelle bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsstelle bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

(3) Wenn ein zu belieferndes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied unter der jeweiligen Transaktion zu irgendeinem Zeitpunkt seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG für die Lieferung von Wertpapieren nicht erfüllt (für die Zwecke dieser Ziffer 1.4.3 Absatz (3) ein „**Zahlungsverzug**“), ist die Eurex Clearing AG, unabhängig davon, ob die Abwicklung der Transaktion an dem jeweiligen Abwicklungstag technisch noch möglich ist, dazu berechtigt, die Abwicklung der Transaktion mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

(i) an dem Tag an dem der Zahlungsverzug eintritt sowie

(ii) an jedem der folgenden Abwicklungstag an dem der Zahlungsverzug nicht bei der ersten Abwicklungsmöglichkeit geheilt wurde,

zu verweigern.

Die Eurex Clearing AG kann Geschäfte, einschließlich Transaktionen, die ins Clearing einbezogen werden, abschließen, um Liquiditätsrisiken oder sonstige Risiken abzusichern oder zu managen, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf den Zahlungsverzug ausgesetzt ist.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, zu diesem Zweck über die Wertpapiere zu verfügen, die vom lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf das Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Abwicklungsstelle übertragen (und noch nicht an das ursprünglich zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied geliefert) wurden, wenn

(i) die Eurex Clearing AG die von ihr geschuldeten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied erfüllt hat und

(ii) die Eurex Clearing AG aufgrund eines Zahlungsverzugs die Abwicklung der Transaktion und Lieferung der Wertpapiere gegenüber dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied abgelehnt hat.

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet, trägt die Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben, einschließlich etwaiger Kosten der Eurex Clearing AG aus der Absicherung oder dem Management von Liquiditätsrisiken oder sonstigen Risiken, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf den Zahlungsverzug ausgesetzt ist.

Zur Klarstellung, die vorgenannten Regelungen sollen weder

(i) das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet, von seinen Pflichten unter der jeweiligen Transaktion befreien, noch

(ii) die Eurex Clearing AG daran hindern, sonstige ihr zustehende Rechte und Maßnahmen im Hinblick auf den Zahlungsverzug auszuüben, einschließlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. einer Beendigung gemäß Ziffer 7.2.1.

1.4.4 Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung

(1) Falls ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, können die Besonderen Clearing-Bestimmungen für diesen Fall vorsehen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, sich auf Kosten des säumigen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds mit den nicht gelieferten Wertpapieren im Wege einer Transaktion mit Dritten oder mittels einer Auktion (wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben) einzudecken. Die Eindeckung mittels einer Auktion unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlichten Regelungen für die Eindeckung mittels Auktion (www.eurexclearing.com); diese veröffentlichten Regelungen sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen ist die Eurex Clearing AG zur Eindeckung gemäß vorstehendem Abschnitt (1) berechtigt, sobald ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die

Eurex Clearing AG liefert, die Eurex Clearing AG aus diesem Grund eine sich aus einer Transaktion ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem anderen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllen kann und ihr von diesem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder vom für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten ein Zweites Lieferungsverlangen im Sinne von Nummer 9.3.3 (3) dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zugegangen ist. Die jeweiligen Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen zu den Kosten der Eindeckung sowie einem gegebenenfalls durchzuführenden Barausgleich finden entsprechende Anwendung.

1.4.5 FX Störung

Wenn eine FX Störung eingetreten ist und andauert, und

(i) eine Zahlung der Eurex Clearing AG an ein Clearing-Mitglied, einen OTC-IRS-FCM-Kunden oder ein Basis-Clearing-Mitglied in einer anderen Währung als Euro fällig ist oder fällig wird und

(ii) die Eurex Clearing AG (vollständig oder teilweise) nicht in der Lage ist, die erforderlichen Beträge in der jeweiligen Währung zu einem Wechselkurs zu beschaffen, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG angemessen ist (diese Währung die „**Nicht-Verfügbare Währung**“),

dann ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nachdem sie etwaige mögliche alternative Maßnahmen in Betracht gezogen hat, ihre Zahlungsverpflichtung in der Nicht-Verfügbaren Währung durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Euro an das Clearing-Mitglied, den OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu erfüllen.

Der entsprechende Betrag in Euro bestimmt sich auf Basis eines oder mehrerer Umrechnungskurse, die die Eurex Clearing AG als angemessen festlegt.

Bei der Festlegung des angemessenen Umrechnungskurses soll die Eurex Clearing AG sämtliche Umstände berücksichtigen, die sie für relevant erachtet, einschließlich der Umstände die zur Feststellung des Eintritts einer FX Störung geführt haben sowie der letzten verfügbaren Umrechnungskurse vor des Eintritts der FX Störung und zum Zeitpunkt der Umrechnung.

„**FX Störung**“ bezeichnet, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

(a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens in Bezug auf Fremdwährungen beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;

(b) andere Störungen, die die ordnungsgemäße Feststellung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungsumrechnungskurse bzw. den Umtausch der jeweiligen Währung(en) über die der Eurex Clearing AG gewöhnlich zur Verfügung stehenden und von ihr genutzten Kanäle, illegal, unmöglich oder unpraktikabel machen; oder

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen in Fremdwährungen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Fremdwährungsmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung der Abwicklung von Transaktionen in einer oder mehrere Fremdwährungen nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Eine FX Störung kann selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein OTC-IRS-FCM-Kunde, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine FX Störung dar.

1.5 EMIR Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das „**EMIR Risk Committee**“) ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der „**Aufsichtsrat**“) zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-Angelegenheiten und den Vorstand zu den in Ziffer 1.5.3 definierten Relevanten Angelegenheiten und den in Ziffer 1.5.4 definierten Weiteren Angelegenheiten beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

(1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;

(2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das „**Procedures Manual**“);

(3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger Clearing-Mitglieder (wie in EMIR definiert) und der Kriterien für die Zulassung für Clearing-Mitglieder (wie in EMIR definiert);

(4) das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten;

(5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zum Ausfallfonds (wie in Ziffer 6 definiert);

(ii) der Methode zur Festlegung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen; und

(iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.2 definiert) oder der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.2.2 definiert).

Zu den EMIR-Angelegenheiten gehören auch:

(7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;

(8) der Liquiditätsplan; und

(9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden „**Konsultations-Angelegenheiten**“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „**Relevanten Angelegenheiten**“) beraten zu lassen:

(1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;

(2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

(3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;

(4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG; (5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; und

(6) Der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppe gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (1) (b) und Abs. (3)).

1.5.4 Der Vorstand ist berechtigt, sich vom EMIR Risk Committee zu EMIR-Angelegenheiten und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des Vorstandes auf das Risikomanagement der Clearing-Mitglieder und/oder Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden oder ihrer Kunden auswirken können beraten zu lassen (die „**Weiteren Angelegenheiten**“).

1.5.5 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das EMIR Risk Committee stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

1.5.6 Der Vorstand informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) umgehend über eine Entscheidung des Vorstands oder Aufsichtsrats, bei der der Vorstand oder Aufsichtsrat nicht dem Rat des EMIR Risk Committee im Hinblick auf eine Relevante Angelegenheit gefolgt ist.

1.6 Zusätzlich überwachte Risiken und Risikoreduzierungsmaßnahmen

In Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied umfassen Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Transaktionen des Clearing-Mitglieds auch OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, auf die sich die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht. Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Clearing-Mitglieder erfassen je nach Fall auch in ihrer Funktion als Clearing-Agenten handelnde Clearing-Mitglieder.

1.6.1 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Eurex Clearing AG überwacht und, falls dies erforderlich ist, reduziert die folgenden Risiken, denen die Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied einschließlich seines Clearing-Agenten ausgesetzt ist; die Analyse bezieht Risiken ein, die sich daraus ergeben, dass ein Unternehmen in mehr als einer Funktion unter den Clearing-Bedingungen handelt:

(a) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG entstehen würde, wenn ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seinen vertraglichen Verpflichtungen aus seinen Transaktionen nicht nach kommen würde („**Kreditrisiko**“);

(b) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG im Rahmen eines Default Management-Prozesses wegen einer unzureichenden Diversifizierung der von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied gestellten Eligiblen Margin-Vermögenswerten oder der den Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds zugrundeliegenden Instrumenten entstehen würde („**Konzentrationsrisiko**“); und

(c) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG im Rahmen eines Default Management-Prozesses wegen einer nachteiligen Wechselwirkung zwischen der Kreditwürdigkeit des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, dem Wert der von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied gestellten Eligiblen Margin-Vermögenswerten und dem ausstehenden Nominalbetrag aus den Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds entstehen würde („**Wrong Way Risiko**“, zusammen mit dem Kreditrisiko und dem Konzentrationsrisiko die „**Zusätzlich überwachten Risiken**“).

(2) Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche Zusätzlich überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Clearing-Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

(3) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „**Rahmenbedingungen**“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com). Die Rahmenbedingungen werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.

(4) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Clearing-Mitglieds und (soweit relevant, unter Einbeziehung der in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied verwalteten Gesamtvermögenswerte) des Basis-Clearing-Mitglieds vor. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Clearing-Mitglied-Einstufung**“). Die Eurex Clearing AG nimmt eine Clearing-Mitglied-Einstufung (i) vor der Erteilung einer Clearing-Lizenz oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, (ii) mindestens einmal jährlich und (iii) auf Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint, vor. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied über die Clearing-Mitglied-Einstufung und sämtliche Änderungen.

(5) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit von jedem Land vor, das (i) Herkunftsstaat eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds ist, (ii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Wertpapieren ist, die Eligible Margin-Vermögenswerte sind oder (iii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Instrumenten ist, die Basiswerte von Transaktionen sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG diese Länder einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Ländereinstufung**“). Die Eurex Clearing AG überprüft jede Ländereinstufung regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(6) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit sämtlicher supranationalen Organisationen vor, die Emittenten sind von (i) Wertpapieren, die Eligible Margin-Vermögenswerte sind, oder (ii) Instrumenten, die Basiswerte von Transaktionen sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG die supranationalen Organisationen einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Einstufung der Supranationalen Organisationen**“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Einstufungen der Supranationalen Organisationen regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(7) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Ländereinstufungen und die Einstufungen der Supranationalen Organisationen und sämtliche Änderungen in der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

1.6.2 Beurteilung und Reduzierung des Kreditrisikos

(1) Auf der Grundlage der Clearing-Mitglied-Einstufung ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen oder mehrere Kreditrisiko Schwellenwerte für das Clearing–Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied zu bestimmen („**Kreditrisiko-Schwellenwerte**“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Kreditrisiko-Schwellenwerte regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied über die Kreditrisiko-Schwellenwerte und sämtliche Änderungen.

(2) Die Kreditrisiko-Schwellenwerte können in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung als maximale Margin-Verpflichtung oder als maximaler ausstehender Nominalbetrag aus den Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgestaltet werden.

(3) Überschreitet das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied einen Kreditrisiko-Schwellenwert, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(a) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung des relevanten Kreditrisiko-Schwellenwerts und fordert das Clearing-Mitglied auf, die entsprechende Margin-Verpflichtung bzw. den entsprechenden ausstehenden Nominalbetrag innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, zu reduzieren.

(b) Beseitigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied die Überschreitung des relevanten Kreditrisiko-Schwellenwerts nicht innerhalb der unter (a) bestimmten Frist, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

1.6.3 Beurteilung und Reduzierung des Konzentrationsrisikos

(1) Die Eurex Clearing AG bestimmt Konzentrationsrisiko-Grenzen für sämtliche Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren („**Konzentrationsrisiko-Grenzen**“).

(a) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Konzentrationsrisiko-Grenzen regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(b) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Konzentrationsrisiko-Grenzen und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(c) Überschreitet das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Konzentrationsrisiko-Grenze, die zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(i) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung der relevanten Konzentrationsrisiko-Grenze und fordert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied auf, den entsprechenden Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren durch einen anderen Eligiblen Margin-Vermögenswert („**Neuer Eligibler Margin-Vermögenswert**“) innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, zu ersetzen. Die Neuen Eligibler Margin-Vermögenswerte sind gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung zu liefern. Abhängig von der tatsächlichen Lieferung der **Neuen Eligiblen Margin-Vermögenswerten** erfolgt die Rücklieferung oder Freigabe der ersetzten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung.

(ii) Beseitigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied die Überschreitung der relevanten Konzentrationsrisiko-Grenze nicht innerhalb der unter (i) bestimmten Frist, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

(2) Ungeachtet von Absatz (1) bestimmt die Eurex Clearing AG Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte in Bezug auf (i) sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und (ii) dem ausstehenden Nominalbetrag aus den Instrumenten, die die Basiswerte der Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds bilden („**Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte**“).

(a) Die Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte werden für sämtliche Ländereinstufungen und Einstufungen der Supranationalen Organisationen bestimmt.

(b) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(c) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(d) Überschreitet das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied einen Konzentrationsrisiko-Schwellenwert, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(i) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung des relevanten Konzentrationsrisiko-Schwellenwertes und fordert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied auf, innerhalb einer

angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, entweder (i) den entsprechenden ausstehenden Nominalbetrag zu reduzieren oder (ii) den entsprechenden Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren durch einen Neuen Eligiblen Margin-Vermögenswert zu ersetzen. Die Vorschriften in Ziffer 1.6.3 (1) (c) (i) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(ii) Falls das Clearing-Mitglied die Überschreitung des relevanten Konzentrationsrisiko-Schwellenwerts nicht innerhalb der unter (i) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

1.6.4 Beurteilung und Reduzierung des Wrong-Way-Risikos

(1) Die Eurex Clearing AG bestimmt Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte in Bezug auf (i) sämtliche Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und (ii) den ausstehenden Nominalbetrag aus den Instrumenten, die die Basiswerte der Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds bilden („**Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte**“).

(2) Die Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte werden für sämtliche Clearing-Mitglied-Einstufungen und Ländereinstufungen bestimmt.

(3) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(4) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(5) Überschreitet das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied einen Wrong-Way-Risiko-Schwellenwert, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(a) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung des relevanten Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerts und fordert das Clearing-Mitglied auf, innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, entweder (i) den entsprechenden Nominalbetrag zu reduzieren oder (ii) den entsprechenden Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren durch einen Neuen Eligiblen Margin-Vermögenswert zu ersetzen. Die Vorschriften in Ziffer 1.6.3 (1) (c) (i) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(b) Falls das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Überschreitung des relevanten Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerts nicht innerhalb der unter (a)

bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

1.7 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

1.7.1 Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass

(a) es/er die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

(b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Clearing-Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, für es/ihn geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es/er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es/er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;

(c) es/er über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

(d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

(e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für ihn oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;

(g) es/er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es/er hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es/er nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(h) es/er in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung (einschließlich-, mit Ausnahme des Clearing-Agenten, aller gemäß der Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) im eigenen Namen handelt; und

(i) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf ihn einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund (bzw. im Hinblick auf das Basis-Clearing-Mitglied einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund) unter der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt D Ziffer 2 definiert), erwirbt.

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

(1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner ICM-Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, sowie jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierte Kunde, das/der ICM-Kunde gemäß der Individual Clearingmodell-Bestimmungen ist, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiterhin zu und gewährleistet, dass das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Differenzanspruchs bzw. des Massgeblichen Differenzanspruchs ist und sein wird und, soweit anwendbar, kein Sicherungsrecht (mit Ausnahme des im Rahmen der Individual-Clearingmodell-

Bestimmungen gewährten Sicherungsrechts) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der ICM Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen, die von ihm übertragenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, den Differenzanspruch bzw. den Maßgeblichen Differenzanspruch, den Sicherungs-Anspruch und den Ausgleichsanspruch besteht.

(2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 9 beigefügten Form sichert jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

(i) es keiner „disqualification“ gemäß Section 8a des US Commodity Exchange Act („**CEA**“) unterliegt;

(ii) es Risikosteuerungsprozesse implementiert hat, die die operationelle Leistungsfähigkeit, einschließlich der Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (einschließlich zu Stoßzeiten), die Fähigkeit, Sicherungs-, Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, und die Fähigkeit im Rahmen des Default-Managements teilzunehmen ausreichend berücksichtigen;

(iii) schriftliche Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren bestehen, die die Risiken beschreiben, die das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied für die Eurex Clearing AG begründen könnte.

Weiterhin sichert das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu, dass

(a) es der Eurex Clearing AG diese Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren zur Ansicht zur Verfügung stellt,

(b) es der Eurex Clearing AG mitteilt, wenn es durch eine andere *Derivatives Clearing Organisation* geprüft wurde und dass es der Eurex Clearing AG die Ergebnisse jeder dieser Überprüfungen der Risikosteuerung zur Verfügung stellt, und

(c) es sämtliche Informationen und Dokumente in Bezug auf die Risikosteuerungsrichtlinien, Verfahren und Verfahrensweisen der CFTC auf deren Anfragen zur Verfügung stellt.

1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen (soweit diese für dieses oder diesen anwendbar sind) mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der Eurex Clearing AG immer dann wiederholt, wenn die betreffende Clearing-Vereinbarung

abgeändert wird oder es/er (oder im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten, einer seiner OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. eines seiner Basis-Clearing-Mitglieder) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

1.7.5 Jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierter Kunde, das bzw. der ein ICM-Kunde gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ist, vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass, wenn er/es in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer handelt:

(a) er/es durch Übermittlung der ICM-Porting-Auswahlmitteilung im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zusichert und gewährleistet, dass er/es über alle Lizenzen verfügt und verfügen wird und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind, und

(b) er/es die in Ziffer 1.7.1 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände jeweils dadurch wiederholt, dass er/es die ICM-Porting-Auswahlmitteilung an die Eurex Clearing AG übersendet, eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder in Bezug auf Margin oder Variation Margin Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

1.7.6 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten, dem Nicht-Clearing Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung:

(a) sie die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

(b) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder ihre gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

(c) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit ihren Gläubigern, durch die diese Kontrolle über ihre Vermögenswerte erhalten, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(d) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für sie oder die Gesamtheit oder Teile ihres Vermögens bestellt wurde;

(e) sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(f) sie über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung nach deutschem Recht notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind; und

(g) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf sie eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis nach der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.7 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten und das Basis-Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung gemäß Ziffer 1.7.6 nicht mehr zutreffend ist. Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es/er davon Kenntnis erlangt, dass eine seiner Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 nicht mehr zutreffend ist.

1.7.8 Das Clearing-Mitglied stellt der Eurex Clearing AG jederzeit oder auf Verlangen der Eurex Clearing AG (i) etwaige Aktualisierungen der Information über den Spezifierten Kunden, (ii) eine Liste der Zeichnungsberechtigten eines Spezifierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds, die berechtigt sind, diesen Spezifierten Kunden zu vertreten und (iii) etwaige Informationen bezüglich jedes seiner Spezifierten Kunden, die die Eurex Clearing AG in angemessener Weise benötigt oder verlangt, um etwaigen rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Die Eurex Clearing AG kann sich jederzeit auf die jeweilige, vom Clearing-Mitglied zur Verfügung gestellte Information verlassen und stellt diesbezüglich keine eigenen Nachforschungen an.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen

1.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds) im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden

kann (die „**CM-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) keine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Ungenannten Direkten Kunden oder dem betreffenden Spezifizierten Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder der Spezifizierte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“), das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.8.2 Das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds) wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass seine CM-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) dass er keine Transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, die in Verbindung mit einem Indirekten Kunden steht, es sei denn der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“); der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherungen bei jeder unmittelbaren und

mittelbaren Übermittlung eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing an die Eurex Clearing AG.

1.8.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die RC-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn einer seiner Indirekten Kunden den Registrierten Kunde darüber informiert hat, dass die betreffende RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.5 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Clearing-Agent im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CA-OTC-US Person Zusicherung**“); der Clearing-Agent wiederholt diese Zusicherungen bei jedem Abschluss einer OTC-Zinsderivat-Transaktion durch eines seiner Basis-Clearing-Mitglieder. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.8.6 Der Clearing-Agent wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die CA-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn das betreffende Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten darüber informiert hat, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung (wie in Ziffer 1.8.7 definiert) nicht mehr zutreffend ist, oder in jedem Fall, wenn der Clearing-Agent anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.7 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung**“); das Basis-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherung bei jeder Übermittlung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG (direkt oder über den Clearing-Agenten). Das Basis-Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass die Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.8 Der Begriff „**US Person-Kategorien**“ umfasst sämtliche Kategorien von „**US persons**“, die in der jeweils gültigen Fassung der „**Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations**” (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) (die „**CFTC-Auslegungshilfe**“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank

Wall Street Reform and Consumer Protection Act aufgelistet sind oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt werden.

1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen

1.9.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-FX-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedes Mal, wenn es einen Auftrags oder Quote bzgl. einer FX-Options-Transaktion in die Handelssysteme eingibt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.9.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-FX-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.9.3 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert jeder Registrierte Kunde bzw. jedes Nicht-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM FX US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion in die

Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Transaktionskonto des Registrierten Kunden oder des Nicht-Clearing-Mitglieds zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen.

1.9.4 Das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es bzw. er davon Kenntnis erlangt, dass die RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn einer seiner Indirekten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden darüber informiert hat, dass die betreffende RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.9.5 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert der Clearing-Agent im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-.Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CA FX US Person Zusicherung**“); der Clearing-Agent wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes durch den Clearing-Agenten in Bezug auf eine FX-Options-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.9.6 Der Clearing-Agent wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die CA FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn das betreffende Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten darüber informiert hat, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung (wie in Ziffer 1.9.7 definiert) nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Clearing-Agent anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.9.7 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung**“); das Basis-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes (direkt oder durch den Clearing-Agenten) in die Handelssysteme. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

(1) Um am Clearing der betreffenden Transaktionen als Clearing-Mitglied teilnehmen zu dürfen, ist für jede Transaktionsart jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**Clearing-Lizenz**“) erforderlich.

(2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2, 2.1.3 oder 2.3 (soweit anwendbar) sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.

(3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt. Für Inhaber einer entsprechenden Clearing-Lizenz (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten), deren Nicht- Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sowie Interim-Teilnehmer (falls anwendbar) gilt Kapitel I sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.

(4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen oder in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-**

Clearing-Mitglied“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

(5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Direkt-Clearing-Mitglied dürfen nur dann eine Clearing-Vereinbarung abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(6) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

(1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2) (b) und Ziffer 2.1.3 kann eine Clearing-Lizenz nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“) oder in der Schweiz, sofern es (i) in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der EU oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird;

(bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „**KWG**“), sofern die jeweilige Zweigstelle oder Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2 (a) (aa) und 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen;

(cc) eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die

ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die in Absatz (2) (c) genannten Anforderungen erfüllt;

(dd) eine Zweigniederlassung eines Finanzinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU („**Aufnahmestaat**"), sofern (i) die Hauptniederlassung des jeweiligen Finanzinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU („**Herkunftsstaat**") hat, (ii) ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a) (aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

(ee) ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**") unterzeichnet hat;

(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2 (a) (bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen;

(gg) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz ausschließlich für das Clearing von Eigentransaktionen, einen Antragsteller, der ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Absatz 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, ist; jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, oder in einem Land außerhalb der EU und der Schweiz und in dem Land seines Geschäftssitzes nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind; oder

(hh) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz, die nur für das Clearing von (i) Eigentransaktionen und (ii) Kundentransaktionen erteilt wird, und vorausgesetzt bei dem Direkten Kunden handelt es sich im Verhältnis zu dem Antragsteller um ein konzernverbundenes Unternehmen, einen Antragsteller, der eine Proprietary Trading Firm ist, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und die aus Sicht der Eurex Clearing AG ausreichend beaufsichtigt ist.

(b) Die Zulassung eines Antragstellers, der ausschließlich Eigentransaktionen abzuschließen beabsichtigt, muss nicht die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen oder die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfassen.

(c) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2) (a) (bb), (cc), (dd) und (ff) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem Clearing von Transaktionen dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen. Zwecks Prüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom betreffenden Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Informationen und Nachweise verlangen, einschließlich eines Rechtsgutachtens, das von einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachter erstellt wurde.

(d) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigenen Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

(e) Die Erteilung einer Clearing-Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearings gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

(3) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss

(i) sofern der Antragsteller den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegt: Eigenmittel im Sinne der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU („**CRD IV**“) und der Europäischen Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) in der von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Höhe nachweisen.

(ii) sofern der Antragsteller nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegt: gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital nachweisen oder

(iii) im Falle eines Antragstellers gemäß Absatz 2(a)(gg), sofern die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen): einen Wertnachweis in Bezug auf sein verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen erbringen.

Regulatorisches Eigenkapital ist gleichwertig, wenn es (i) von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Antragstellers als Maßstab angemessener Solvabilität gewertet, (ii) auf regelmäßiger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde berichtet und (iii) mindestens jährlich testiert wird.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere Clearing-Lizenzen, die mehrere Transaktionsarten abdecken, werden die erforderlichen Eigenmittel wie folgt berechnet:

(aa) Sofern nicht in (bb) ausdrücklich anders vorgesehen, sind für die Erteilung mehrerer Clearing-Lizenzen Eigenmittel erforderlich, die der Summe der erforderlichen Eigenmittel für jede einzelne Clearing-Lizenz entsprechen.

(bb) Bei der Berechnung der Eigenmittel für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) werden diejenigen Eigenmittel berücksichtigt, die der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für ISE-Transaktionen (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.

(b) Die Berechnung der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals erfolgt nach den für den betreffenden Antragsteller geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Antragsteller hat der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung als auch danach einmal pro Jahr während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise das Vorliegen der erforderlichen Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zum 31. Dezember eines jeden Jahres („**Stichtag**“) nachzuweisen. Dieser jährliche Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zum Stichtag hat spätestens am 30. Juni des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Jahres zu erfolgen. Weicht das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitglieds vom Kalenderjahr ab, so erfolgt der jährliche Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragstellung als auch einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres. Änderungen bezüglich der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals, infolge derer der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) ermittelte Wert der

Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals die erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals beauftragen.

(c) Der Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals muss auf Einzelbasis erfolgen, soweit nicht der Antragsteller schriftlich nachweist, dass er der konsolidierten Beaufsichtigung nach Artikel 7 der CRR oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften unterliegt.

(d) Reichen die Eigenmittel, das gleichwertige regulatorische Eigenkapital oder verwaltete Vermögen des Antragstellers für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in Wertpapieren werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG (in XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking), Clearstream Banking S.A. (auch unter Verwendung des Triparty Collateral Management-Dienstes CmaX der Clearstream Banking S.A. („**CmaX**“)) oder bei der SIX SIS AG verbucht.

(4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, ein in Bezug auf die Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu bestellen; oder

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex

Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), es sei denn, das Clearing-Mitglied nutzt Xemac, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifizierte sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (jeweils ein „**Omnibus Pfanddepot**“), es sei denn, das Clearing-Mitglied nutzt XEMAC, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Omnibus Margin zu bestellen;

(bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein oder mehrere Wertpapierdepotkonten bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, es sei denn, dass Clearing-Mitglied nutzt XEMAC, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);

(cc) ein oder mehrere in Bezug auf die Omnibus Margin für CASS-Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „**CASS Omnibus Pfanddepot**“), es sei denn, das Clearing-Mitglied nutzt XEMAC, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu bestellen;

(dd) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, sofern das Clearing-Mitglied Xemac auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB Xemac**“) nutzt, für das

Pfandrechte bestellt werden oder Übertragungen des Eigentums an den Wertpapieren erfolgen durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**"); und

(ee) Wertpapierabwicklungskonten, die für die Physische Lieferung von Wertpapieren (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten) für die betreffenden Transaktionsarten erforderlich sind, bei einer Abwicklungsstelle geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (4) (a) (aa) bis (cc) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in EUR: (i) ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-Konto**"), (ii) ein Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH (das „**SECB-Konto**") und ein euroSIC-Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten zusammen das „**euroSIC-Konto**"); (iii) ein Konto bei einer Korrespondenzbank gemäß (ee), (iv) ein Konto bei einer Abwicklungsbank gemäß (ff), oder (v) ein Konto bei einer Bank, die ein Konto bei einer Abwicklungsbank unterhält gemäß (gg);

(bb) für Geldzahlungen in CHF: (i) ein Konto bei der SNB (das „**SNB-Konto**") und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten zusammen das „**SIC-Konto**"), (ii) ein Konto bei einer Korrespondenzbank gemäß (ee), (iii) ein Konto bei einer Abwicklungsbank gemäß (ff), oder (iv) ein Konto bei einer Bank, die ein Konto bei einer Abwicklungsbank unterhält gemäß (gg);

(cc) für Geldzahlungen in GBP: (i) ein Konto bei einer Abwicklungsbank gemäß (ff), oder (ii) ein Konto bei einer Bank, die ein Konto bei einer Abwicklungsbank unterhält gemäß (gg)

(jedes RTGS-Konto und SIC-Konto jeweils ein „**Zentralbank-Konto**"); und,

(dd) zur Zahlung von Eurex-Entgelten (wie in Ziffer 5.1 definiert) gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. (6), ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(alle diese Konten zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**Geldkonten des Clearing-Mitglieds**“).

(ee) Der Antragsteller kann für Geldzahlungen in EUR und CHF ein Zentralbank-Konto nutzen, das im Namen einer anderen Bank geführt wird (die „**Korrespondenzbank**“).

(ff) Der Antragsteller kann ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Geschäftsbank nutzen („**Abwicklungsbank**“). Für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP finden die folgenden Vorschriften Anwendung:

(i) Die Abwicklungsbank darf nicht dem Konzernverbund des Antragstellers angehören. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

(ii) Jede Zahlungsverpflichtung des Antragstellers gegenüber der Eurex Clearing AG, die unter der relevanten Clearing-Vereinbarung, Grundlagenvereinbarung oder Transaktion entsteht, gilt nur dann als erfüllt, wenn der entsprechende Geldbetrag auf dem bestimmten TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG, dem Konto der Eurex Clearing AG bei der SNB oder der Bank of England (beide ein „**ECAG Zentralbank-Konto**“) oder dem Konto der Eurex Clearing AG bei der SIX Interbank Clearing AG bzw. bei der Swiss Euro Clearing Bank GmbH (beide ein „**ECAG euroSIC-Konto**“) gutgeschrieben wurde. Die Eurex Clearing AG stellt sicher, dass sie die Abwicklungsbank unverzüglich nach jeder Gutschrift eines Geldbetrages auf ihrem Konto bei der Abwicklungsbank anweist, diesen Geldbetrag auf das entsprechende ECAG Zentralbank-Konto oder das ECAG euroSIC-Konto zu überweisen.

(iii) Jede Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem Antragsteller, die unter der relevanten Clearing-Vereinbarung, Grundlagenvereinbarung oder Transaktion entsteht, gilt bereits dann als erfüllt, wenn der entsprechende Geldbetrag auf dem relevanten Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsbank gutgeschrieben wurde. Die Eurex Clearing AG stellt sicher, dass sie die Abwicklungsbank unverzüglich nach jeder Gutschrift eines Geldbetrages auf ihrem Konto bei der Abwicklungsbank anweist, diesen Geldbetrag auf das Konto des Antragstellers bei der Abwicklungsbank zu überweisen.

(iv) Mit dem Eingehen einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG sichert der Antragsteller im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass er die Eurex Clearing AG von sämtlichen Schäden und Verlusten, die

aus (a) der Nichtüberweisung des relevanten Geldbetrages von dem Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsbank auf das relevante Zentralbank-Konto der Eurex Clearing AG oder (b) der Nichtüberweisung des relevanten Geldbetrages von dem Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsbank auf das relevante Konto des Antragstellers bei der Abwicklungsbank entstehen können, freizustellen, es sei denn die Nichtüberweisung basiert auf einem vorsätzlichen Handeln oder Unterlassen der Eurex Clearing AG. Die Eurex Clearing AG tritt sämtliche Ansprüche, die sie im Zusammenhang mit der Nichtüberweisung gegenüber der Abwicklungsbank erwirbt, an den Antragsteller ab.

(gg) Der Antragsteller kann ein Konto bei einer Abwicklungsbank nutzen, das im Namen einer anderen Bank geführt wird. Die Vorschriften unter (ff) gelten entsprechend.

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie (wenn nicht bereits durch die jeweilige Clearing-Vereinbarung einbezogen) Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG.

(b) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtungen), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie die Stellung der Margin und die Berechnung der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf die Kunden gemäß den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.

(c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht) Clearing-Mitarbeiters im Backoffice zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Clearing-Pflichten. Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt. Ein Clearing-Mitglied kann auf den Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters im Falle der Auslagerung gemäß Ziffer 15.2 an einen Insourcer, der über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt, verzichten.

(d) Zahlung des Beitrags zum Ausfallfonds gemäß Ziffer 6.1.

(e) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferanweisungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber einer Abwicklungsstelle, soweit dies für das Clearing von Transaktionen der betreffenden Transaktionsart notwendig ist.

(f) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des Clearings von Wertpapiertransaktionen, die nach Definition der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung ihres eigenen steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) kommt die Eurex Clearing AG im Falle des Clearings von der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden Wertpapieren im Sinne von Satz 1 ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach. Sollte der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Satz 1 erbringen, so wird die Eurex Clearing AG im Falle des Clearing von Transaktionen gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und ggf. aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den im Zusammenhang mit an den Märkten abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.

(g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2) – (5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (ee) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5) (e) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied gestatten. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Clearing-Bedingungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

(8) Nimmt ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;

(b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;

(c) die Europäische Zentralbank, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne der Artikel 117 und 118 CRR, einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW);

(d) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind; und

(e) öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 8 CRR und vergleichbare Institutionen.

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) bis (d) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

(a) Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) nachzuweisen;

(b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) zu verfügen;

(c) Beiträge an den Ausfallfonds gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (d) zu zahlen;

(d) Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 für bestimmte Transaktionsarten zu erfüllen; und oder

(e) an DM Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 in Verbindung mit den DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (e) können nur von den in (a), (b) und (e) genannten Anforderungen befreit werden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) sind von der Pflicht zur Teilnahme an einem Default Management Committee gemäß Ziffer 7.5 befreit, sofern sie nicht die Teilnahme beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 in Verbindung mit den DMC-Regeln erfüllen.

(3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Befreiung von den in Absatz (2) (c) und (d) genannten Anforderungen setzt voraus, dass die Kreditwürdigkeit des Antragstellers nach Maßgabe der internen Beurteilung der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.6.1 Abs. (4) zumindest einem Rating von A durch Standard & Poor's Financial Services LLC, ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Financial Inc. („**S&P**"), entspricht. Sofern der Antragsteller über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungsübernahme eines Gewährleistenden verfügt, der selbst in eine der in Absatz (1) genannten Kategorien fällt, ist das Rating des Gewährleistenden entscheidend.

(4) Clearing-Mitglieder, die von den in Absatz (2) (c) und (d) genannten Anforderungen befreit sind, können eine Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied oder einem Registrierten Kunden nur dann abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) (a) bis (d) fällt und die Anforderung an das Mindestrating gemäß Absatz (3) erfüllt.

2.1.4 Verweigerung und Beendigung von Clearing-Lizenzen

(1) Die Eurex Clearing AG kann die Erteilung einer Clearing-Lizenz verweigern, wenn dies zur Vermeidung oder Eingrenzung von Risiken für die Eurex Clearing AG aufgrund der Beurteilung durch die Eurex Clearing AG erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG wird bei der Beurteilung nach Satz 1 die folgenden Kriterien berücksichtigen: (i) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings von allgemein anerkannten Ratingagenturen, (ii) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings der Eurex Clearing AG, (iii) auf den Antragsteller bezogene Marktindikatoren (z. B. der Aktienkurs und CDS Spreads), (iv) eine staatliche Garantie oder eine staatliche Hilfe für den Antragsteller und (v) die Art der beantragten Clearing-Lizenz.

(2) Clearing-Lizenzen können von der Eurex Clearing AG oder dem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 13 gekündigt werden.

(3) Bei Eintritt eines Beendigungstages (wie in Ziffer 7.2 definiert), erlöschen automatisch alle Clearing-Lizenzen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (wie in Ziffer 6.2 definiert).

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder

2.2.1 Jedes Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf den Geldkonten des Clearing-Mitglieds jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierabwicklungskonten und den korrespondierenden Geldkonten Wertpapiere und Geldbeträge für die Abwicklung von Abzurechnenden Forderungen in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.2.2 Jedes Clearing-Mitglied hat – nach Maßgabe der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften für das Clearing-Mitglied – die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine Clearing-Lizenz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser

Voraussetzungen führen könnten oder wenn ein Beendigungsgrund oder ein Insolvenz-Beendigungsgrund (wie jeweils in Ziffer 7.2 definiert) eingetreten ist.

2.2.3 Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die fortbestehende Einhaltung der Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden Clearing-Mitglieds zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der fortbestehenden Einhaltung dieser Voraussetzungen insbesondere eine Aktualisierung des gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (2) (d) zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens verlangen oder einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.

2.2.4 Sollte ein Clearing-Mitglied nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer Transaktion oder anderen Verpflichtungen aus einer Grundlagenvereinbarung bzw. einer Clearing-Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung einer Margin oder Variation Margin, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG durch dieses Clearing-Mitglied umgehend, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Umstand zu unterrichten.

2.3 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

Die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2) (a) (ee), (2) (d) und (2) (e), (3) (b), (3) (c) und (3) (d), (5) (a) bis (d) und (g), (6), (7) und (8) und die weiterbestehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.2 gelten auch für Antragsteller, die die Teilnahme am Clearing als OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied (einschließlich als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) beantragen. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.3.

2.3.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

(1) Eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied wird nur an Unternehmen erteilt, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und dort ihren Hauptsitz haben und wird nur in Bezug auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilt.

(2) Falls der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied beabsichtigt, OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Kunden zu clearen, muss der Antragsteller als „*futures commission merchant*“ (wie in dem CEA definiert) bei der CFTC registriert sein. Eine solche Clearing-Lizenz kann nur für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gewährt werden, hinsichtlich derer das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für OTC-IRS-FCM-Kunden (wie unter den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt (jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das als *futures commission merchant* registriert ist und eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen als Agent für OTC-IRS-FCM-Kunden hält, ist ein „**OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“).

(3) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, kann nur am Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen teilnehmen, die Eigentransaktionen dieses OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds sind. Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das zugleich ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, kann zusätzlich am Clearing als Agent für OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Absatz (2) beschrieben) teilnehmen.

(4) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss Eigenmittel oder anderes regulatorisches Eigenkapital in der von der Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit festgelegten Höhe nachweisen, wobei die Eurex Clearing AG in keinem Fall ein Mindestkapital von mehr als USD 50.000.000 (fünfzig Millionen US Dollar) zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangen wird.

(5) Ungeachtet der Verpflichtungen des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, die sich aus sonstigen Abschnitten der Clearing-Bedingungen ergeben, stellt das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied sicher, dass es über eine angemessene operationelle Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Verpflichtungen aus der Teilnahme am Clearing bei der Eurex Clearing AG zu erfüllen, einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf): (i) die Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen, die durch das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied gecleart werden (einschließlich der Transaktionen, die als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden sollen), innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (unter Berücksichtigung von Stoßzeiten und Stoßtagen), (ii) die Fähigkeit, jede Sicherheiten-, Zahlungs- und Lieferverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, und (iii) die Fähigkeit am Default Management-Prozess gemäß der Ziffer 7.5 teilzunehmen (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds vorbehaltlich der US-Clearingmodell-Bestimmungen).

(6) Anstelle der Konten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) verfügt der Antragsteller über die folgenden Konten (soweit anwendbar):

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen: ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG;

(bb) in Bezug auf das Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und für Zwecke der Bestellung von Pfandrechten an Wertpapieren, die Bestandteil der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin sind, zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen: ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 3.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen (jedes dieser Konten,

Unterkonten oder Teilmengen, identifiziert durch eine gemeinsame Kundenkennung ist ein „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot**“) .

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (6) (a) (aa) und (bb) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Eigentransaktionen und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein weiteres RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen der OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; und

(bb) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (6) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung,

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonten“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von nach diesem Absatz (6) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.3.2 Zusätzliche weitergehende Verpflichtungen für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

(1) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn es eine Regelung der CFTC oder eine der Voraussetzungen in dieser Ziffer 2.3 wesentlich verletzt. Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG unverzüglich Informationen hinsichtlich sämtlicher finanziellen oder geschäftlichen Entwicklungen zur Verfügung stellen, die die Fähigkeit des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, die Anforderungen und Bedingungen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 einzuhalten, wesentlich beeinträchtigen können.

(2) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 17 Tagen nach Ende jeden Kalendermonats Berichte über dessen finanzielle Lage an die Eurex Clearing AG zu übermitteln. Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt eine Kopie des CFTC-Formulars „1-FR-FCM“ um diese Anforderung zu erfüllen, das gemäß der Vorschrift 17 C.F.R. § 1.18 ausgefüllt wurde.

„**C.F.R.**“ bezeichnet den US Code of Federal Regulations.

(3) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist auf Anfrage der Eurex Clearing AG verpflichtet, der Eurex Clearing AG nachzuweisen, dass es sämtliche Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz erfüllt (insbesondere einen Nachweis über die Einführung von Risikomanagement-Prozessen). Weiterhin ist ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Anfragen in Bezug auf

dessen finanzielle Lage durch die Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder durch von der Eurex Clearing AG beauftragte Dritte zu antworten.

(4) Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds Prüfungen des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds durchführen, die finanzielle und operationelle Aspekte, das Risikomanagement und die Geschäftspraxis umfassen können. Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, in Bezug auf diese Prüfungen zu kooperieren und der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu sämtlichen Büchern und Aufzeichnungen, die sie während der Prüfung prüfen möchten, zu gewähren. Weiterhin stellt ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied auf Verlangen der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten seine Einrichtungen zwecks Prüfung und Untersuchung zur Verfügung. Die Prüfung durch die Eurex Clearing AG kann sämtliche Informationen umfassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied auch weiterhin die Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing erfüllt und die Clearing-Bedingungen einhält. Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen diese Prüfungen durch Dritte durchführen lassen.

(5) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Auskunftsverlangen durch den Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten zu antworten. Ferner soll ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied auf Verlangen des Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten Zugang zu den Büchern und Aufzeichnungen gewähren.

(6) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG seine Unterlagen über sein Anti-Geldwäscheverfahren und seiner Risikomanagement-Richtlinien und -verfahren, die die Gefahren beschreiben, denen die Eurex Clearing AG durch dieses OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ausgesetzt sein könnte, einschließlich Informationen und Unterlagen über die finanziellen Ressourcen und Abwicklungsprozesse des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds (als Voraussetzung für die Erteilung einer Clearing-Lizenz und auch bei jeder Änderung der jeweiligen Richtlinien, Verfahren oder Praxis nachdem eine Clearing-Lizenz erteilt wurde).

(7) Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet (soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist), der Eurex Clearing AG sämtliche Informationen über die Clearing-Dienstleistung, die das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber seinen OTC-IRS-FCM-Kunden erbringt, zu übermitteln, die die Eurex Clearing AG in zumutbarer Weise verlangen kann, einschließlich der folgenden Informationen:

(i) jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen wurde, und

(ii) in Bezug auf jeden OTC-IRS-FCM-Kunden Unterlagen über die Aufzeichnung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen in den unterschiedlichen Konten des

OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (für jeden Geschäftstag), die Geschäftsinformationen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, sowie die Margin-Sicherheiten (einschließlich Überschussmargin (falls vorhanden)), die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verbucht sind.

2.4 Besondere Bestimmungen und zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für Clearing-Agenten und Basis-Clearing-Mitglieder

Der Clearing-Agent muss über eine General-Clearing-Lizenz verfügen und die allgemeinen und besonderen Anforderungen für jede Transaktionsart erfüllen, die das Basis-Clearing Mitglied zu clearen beabsichtigt. Der Clearing-Agent (in dieser Funktion) ist zur Einhaltung der für Clearing-Mitglieder geltenden, in Ziffer 2.2 aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet.

2.4.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für Basis-Clearing-Mitglieder

(1) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen Clearing-Agenten für ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied abzulehnen, um nachteilige Risikokonstellationen im Einklang mit der Risikomanagement-Policy der Eurex Clearing AG zu vemeiden und zu kontrollieren.

(2) Jeder Antragsteller für eine Basis-Clearing-Mitglied-Lizenz ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Konten (je nach Anwendbarkeit) vorhanden sind:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) in Bezug auf das Clearing von Transaktionen für Basis-Clearing-Mitglieder und zum Zwecke der Gewährung von Pfandrechten über Wertpapiere, die Gegenstand der Basis-Clearing-Mitglied Margin werden, an die Eurex Clearing AG gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen:

(A) ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto des Clearing-Agenten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 5.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen identifiziert sind) für jedes Basis-Clearing-Mitglied bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder SIX SIS AG, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß der Basis-Clearing-Mitglied -Bestimmungen beziehen;

(B) ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder SIX SIS AG, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen;

(C) ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Drittpartei ("**Drittparteikontoinhaber**") bei der Clearstream Banking S.A., auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen; und/oder

(D) ein anderes Wertpapierdepotkonto oder –unterdepotkonto, wie zwischen dem Antragsteller und der Eurex Clearing AG vereinbart

(jedes dieser Konten, Unterkonten bzw. jede durch eine gemeinsame Kundenkennung identifizierte Teilmenge ist ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot**"); dies gilt nicht, wenn die Basis-Clearing-Mitglied Margin über ein Anerkanntes Sicherheiten-Verwaltungssystem geliefert wird.

„**Anerkanntes Sicherheiten-Verwaltungssystem**" meint CmaX, Xemac, den Dreiparteien Sicherheiten-Verwaltungsservice von SIX SIS („**TCM SIX SIS**") sowie jedes andere, durch die Eurex Clearing AG anerkannte Sicherheiten-Verwaltungsgsystem.

(bb) Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (2) (a) (aa) sind nicht erforderlich, sofern Basis-Clearing-Mitglied Margin ausschließlich in Form von Geld geliefert wird.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein durch den Clearing-Agenten oder das Basis-Clearing-Mitglied gehaltenes RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds; und

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein durch den Clearing-Agenten oder das Basis-Clearing-Mitglied gehaltenes SIC-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds; falls der Clearing Agent (sofern der Clearing-Agent der Inhaber des betreffenden Kontos ist) oder das Basis-Clearing-Mitglied (sofern das Basis-Clearing-Mitglied der Inhaber des betreffenden Kontos ist) seinen Sitz außerhalb der Schweiz und keine Niederlassung in der Schweiz hat, und sofern Schweizer Franken nicht als Clearingwährung für das Basis-Clearing-Mitglied gewählt wurde, kann das SIC-Konto durch ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank ersetzt werden; und

(cc) ein anderes Geldkonto, wie zwischen dem Antragsteller und der Eurex Clearing AG vereinbart

(die „**Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonten**").

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag des Basis-Clearing-Mitglieds (einschließlich über dessen Clearing-Agenten) die Nutzung von nach

diesem Absatz (2) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.4.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für Clearing-Agenten

Ein Clearing-Agent hat (soweit gesetzlich gestattet) der Eurex Clearing AG unverzüglich die von der Eurex Clearing AG vernünftigerweise verlangten Informationen in Bezug auf die vom Clearing-Agenten an sein Basis-Clearing-Mitglied geleisteten Clearing-Services zu verschaffen (dies gilt nicht für die Inhalte eines etwaigen bilateralen Vertrages zwischen dem Clearing-Agenten und seinem Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 4.1.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

2.5 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

Für Antragsteller, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und ihren Hauptsitz dort haben, gelten die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2) bis (9) entsprechend, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nicht etwas Anderes ergibt. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.5.

Zur Klarstellung, diese Ziffer 2.5 gilt nicht in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder.

2.5.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für US-Clearing-Mitglieder

(1) Antragsteller, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und ihren Hauptsitz dort haben, können nur eine Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen, die von Zeit zur Zeit bestimmt werden, beantragen. Die Eurex Clearing AG wird auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com) eine Liste sämtlicher Futures-Kontrakte und Optionskontrakte veröffentlichen, die von US-Clearing-Mitgliedern durch die Eurex Clearing AG gecleart werden können.

(2) Bei dem Antragsteller muss es sich entweder um einen *futures commission merchant* (wie in dem CEA definiert) ("**FCM**"), der bei der CFTC registriert ist, oder eine Proprietary Trading Firm handeln.

"**Proprietary Trading Firm**" bezeichnet ein Unternehmen, (a) das als Gesellschaft (*corporation*), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (l*imited liability company*), unbeschränkt oder beschränkt haftende Partnerschaft (g*eneral or limited partnership*), gesetzliche Treuhandgesellschaft (*statutory business trust*) oder gewohnheitsrechtlich anerkannte Treuhandgesellschaft (*common law business trust*) nach den Gesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, (b) keine Bank (*bank*), Versicherungsgesellschaft (*insurance company*), Börsenmakler (*stockbroker*) (einschließlich Börsenmakler

die bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß Section 15(b) U.S. Securities Exchange Act von 1934, geändert durch 15 U.S. Code § 78o(b) registriert sind), Rohstoffmakler (*commodity broker*) (einschließlich ein FCM der als solcher bei der CFTC registriert ist) oder Eisenbahngesellschaft (*railroad*) ist, und (c) ausschließlich Transaktionen für eigene Rechnung oder für Rechnung von Verbundenen Unternehmen (*affiliates*) und nicht für Rechnung eines "30.7 customers" gemäß CFTC Rule 30.1 (f) oder eines "*foreign futures customer*" gemäß Section 761(9) Bankruptcy Code cleart.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf eine Proprietary Trading Firm, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar die Proprietary Trading Firm kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch die Proprietary Trading Firm unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit der Proprietary Trading Firm unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über die Proprietary Trading Firm bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder die Proprietary Trading Firm. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei der Proprietary Trading Firm geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (proprietary account) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

(3) Eine Proprietary Trading Firm kann nur solche Eurex- Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) Kundentransaktionen eines Verbundenen Unternehmens der Proprietary Trading Firm sind. Ein FCM kann Eurex-Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) Kundentransaktionen sind. Zur Klarstellung, Verbundene Unternehmen einer Proprietary Trading Firm oder eines FCM werden in den Systemen der Eurex Clearing AG als Direkter Kunde aufgesetzt.

(4) In Bezug auf eine Proprietary Trading Firm findet Ziffer 2.1.2 (3) keine Anwendung. Statt einen Nachweis über ausreichende Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zu verlangen, bestimmt die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen, ob die jeweilige Proprietary Trading Firm über ausreichende finanzielle Mittel für die Clearing-Lizenz verfügt. Hierzu stellt die Proprietary Trading Firm der Eurex Clearing AG die aktuellste Form 1-FR (wie durch die CFTC definiert) zur Verfügung. Bestimmt die Eurex Clearing AG, dass die Proprietary Trading Firm nicht über ausreichende finanzielle Mittel für die Clearing-Lizenz verfügt, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Regelungen in Ziffer 2.1.2 (3) (d) finden entsprechend Anwendung.

(5) In Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist für US-Clearing-Mitglieder nur die Gegenstandsbasierte Zuordnung als Anwendbare Zuordnungsmethode möglich.

(6) Eine Proprietary Trading Firm muss in Bezug auf börsengehandelte Derivate ein Clearing-Mitglied bei einer *Derivatives Clearing Organisation*, die als solche bei der CFTC registriert ist und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und dort ihren Hauptsitz hat.

2.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

(1) In Bezug auf Direkte Kunden, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union haben ("**Europäische Kunden**") ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, bevor es mit Europäischen Kunden eine Clearing-Vereinbarung abschließt, den jeweiligen Europäischen Kunden darüber zu informieren, dass das Schutzniveau des Grund-Clearingmodells und des Individual-Clearingmodells in Bezug auf den Porting-Mechanismus und eine direkte Auszahlung eines Differenzanspruches (falls vorhanden) an den jeweiligen Europäischen Kunden nicht angeboten werden kann, wenn der jeweilige Europäische Kunden seine Transaktionen über ein US-Clearing-Mitglied cleart.

Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Europäischen Kunden, die über das US-Clearing-Mitglied ihre Transaktionen clearen wollen, die Möglichkeit einzuräumen, das Grund-Clearingmodel und das Individual-Clearingmodell über ein konzernverbundenes Unternehmen oder ein anderes Clearing-Mitglied, das seinen Hauptsitz in der Euopäischen Union hat, zu nutzen. Sollte der jeweilige Europäische Kunde trotz der zuvorgenannten Alternativen seine Transaktionen durch das US-Clearing-Mitglied clearen wollen, ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Europäischen Kunden über sämtliche Risiken, die aus dem Clearing über ein US-Clearing-Mitglied entstehen können, zu informieren.

(2) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das ein FCM ist, gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufende Verpflichtungen:

(i) Das US-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn es eine der in Ziffer 2.1.2 (soweit anwendbar) und Ziffer 2.5 genannten Vorausetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt.

(ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG umgehend eine Kopie des monatlichen Form 1-FR oder (soweit anwendbar) des FOCUS Report (wie durch die U.S. Securities and Exchange Commission definiert) sowie des geprüften Jahreabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(iii) Darüber hinaus ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, zeitnah auf Anfragen der Eurex Clearing AG oder von dieser beauftrage Bevollmächtigte in Bezug auf Informationen über die finanzielle Lage des US-Clearing-Mitglieds zu antworten.

(iv) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über ein Absinken des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals von 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die Eurex Clearing AG übermittelten monatlichen Form 1-FR oder FOCUS Report (falls anwendbar) ausgewiesen wurden, zu informieren.

(3) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das eine Proprietary Trading Firm ist, gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufende Verpflichtungen:

(i) Das US-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn es

(a) eine der in Ziffer 2.1.2 (soweit anwendbar) und Ziffer 2.5 genannten Vorausetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt; oder

(b) eine auf sich anwendbare Anforderung einer *Derivatives Clearing Organisation*, die als solche bei der CFTC registriert ist, bei der es Clearing-Mitglied ist, verletzt hat.

(ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG umgehend eine Kopie des monatlichen Form 1-FR sowie des geprüften Jahreabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(iii) Darüber hinaus ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, zeitnah auf Anfragen der Eurex Clearing AG oder von dieser beauftrage Bevollmächtigte in Bezug auf Informationen über die finanzielle Lage des US-Clearing-Mitglieds zu antworten.

(iv) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über ein Absinken ihrer finanziellen Mittel von 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die Eurex Clearing AG übermittelten monatlichen Form 1-FR ausgewiesen wurden, zu informieren.

(v) Für die gesamte Laufzeit der zwischen der Eurex Clearing AG und dem US-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung muss das US-Clearing-Mitglied in Bezug auf börsengehandelte Derivate ein Clearing-Mitglied bei einer *Derivatives Clearing Organisation* sein, die als solche bei der CFTC registriert ist und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und dort ihren Hauptsitz hat.

(vi) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu infomieren, ob eine Derivatives Clearing Organisation, bei dem das US-Clearing-Mitglied ein Clearing-Mitglied ist, die CFTC oder eine andere Aufsichtstelle oder staatliche Aufsichtsbehörde

eine förmliche Untersuchung, disziplinarische Maßnahmen oder Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem US-Clearing-Mitglied eingeleitet hat.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die Proprietary Margin, Omnibus Margin, Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gesondert berechnet werden.

3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes Clearing-Mitglied (und, im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied, der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) für jede einzelne Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung (oder, im Fall eines Clearing-Agenten, die seines Basis-Clearing-Mitglieds) gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die „**Margin-Methoden**“ und jeweils eine „**Margin-Methode**“) berechnet. Wenn das Clearing-Mitglied (oder der Clearing-Agent) keine Auswahl im Hinblick auf eine bestimmte Liquidationsgruppe für ein bestimmtes Transaktionskonto (oder im Falle eines (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung eines oder mehrerer OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto und (ii) Clearing-Agenten, der für Rechnung eines oder mehrerer Basis-Clearing-Mitglieder handelt, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto (wie in Ziffer 5.1 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert)) in der Member Section vorgenommen hat, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende Liquidationsgruppe im Hinblick auf das jeweilige Transaktionskonto (oder das OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto bzw. Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto) an.

3.1.3 Für die Margin-Methoden, wird die Eurex Clearing AG für alle jeweiligen Margin-Arten die jeweils anwendbare Berechnungsmethode entsprechend Ziffer 16.1 auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichen; die veröffentlichten Berechnungsmethoden sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.

3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete Margin-Verpflichtung entspricht in Bezug auf eine Transaktion oder eine Mehrheit von Transaktionen nach einer

vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der Current Liquidating Margin Verpflichtung, der Premium Margin Verpflichtung, der Additional Margin Verpflichtung, der Initial Margin Verpflichtung und allen sonstigen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die „**Margin-Art**"). Die Current Liquidating Margin Verpflichtung und die Additional Margin Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.5 Die „**Current Liquidating Margin**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Transaktion, welche dieser Margin-Verpflichtung unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen Transaktionen gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes auf der Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie jeweils in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.6 Die „**Premium Margin**" Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.7 Die „**Additional Margin**" Verpflichtung entspricht dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung der Transaktion(en) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu dem für die Current Liquidating Margin, die Premium Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.1.8 Die „**Initial Margin**" Verpflichtung entspricht zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung aller Transaktion(en) der relevanten Liquidationsgruppe innerhalb der für die relevante Liquidationsgruppe anwendbaren, von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten, Halteperiode unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt und wird zusätzlich zu dem für die Premium Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**"). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts Anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der betreffenden Margin-Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

(3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot, dem Wertpapier-Margin-Konto (oder, falls für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf ein Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. geliefert werden, diesem Wertpapierkonto), dem CASS Omnibus Pfanddepot bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.

(4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die jeweils in Bezug auf die Margin tatsächlich geliefert werden und nicht länger von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich (i) Einbezogener Transaktionen, die ICM-Kunden und (ii) Basis-Clearing-Mitglieder-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglieder und ihre Clearing-Agenten) über Währungsbeträge oder Wertpapiere

informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder Wertpapieren, die von der Eurex Clearing AG nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf die Margin die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

(1) Das Verlangen nach Satz 1 erfolgt schriftlich und enthält die Bestimmung der zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte, deren Wert und eine angemessene Frist, innerhalb derer die Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG zu liefern sind.

(2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.

(3) Soweit die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht innerhalb der von der Eurex Clearing AG bestimmten Frist geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag, der dem Betrag der gemäß Satz 1 geforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerten entspricht, gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder US-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen.

(4) Macht ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG (i) Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied

oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied rechtfertigen, oder (ii) unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unverzüglich.

3.3 Margin-Call

3.3.1 Reicht der Gesamtwert der in Bezug auf die betreffende Margin tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der anwendbaren Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine Clearingwährung lautet, zur Berechnung der jeweiligen Margin-Verpflichtung oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten Wertpapiere anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied bzw. Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf seine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung), die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der als Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. Das Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG Aufwendungen für Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der betreffenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden, erstatten.

3.4.6 Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als Margin und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils eine „**Anlage**“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

(i) „**Anlageverlust**“ bezeichnet jeden Verlust in Bezug auf eine Anlage, der dadurch eingetreten ist, dass der in diese Anlage investierte Betrag an dem Tag, an dem er von der jeweiligen Vertragspartei (der „**Anlage-Vertragspartner**“) gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen der Anlage oder auf Anweisung der Eurex

Clearing AG an die Eurex Clearing AG oder eine dritte Partei zurückzuzahlen ist, entweder gar nicht oder nur teilweise an die Eurex Clearing AG oder eine dritte Partei zurückgezahlt wurde.

„**Geschäftsbankwährung**“ bezeichnet jede Währung, die die Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert, für die die Eurex Clearing AG jedoch über kein Konto bei einer Zentralbank verfügt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) jeweils eine Liste der Geschäftsbankwährungen.

(ii) Die Eurex Clearing AG trägt den Anlageverlust anteilig (der „**Eigenanteil**“). Der maximale Eigenanteil beträgt EUR 50.000.000 (der „**Maximale Eigenanteil**“). Der Maximale Eigenanteil bezieht sich auf sämtliche bereits eingetretenen oder zukünftigen Anlageverluste und reduziert sich bei jedem Eintritt eines Anlageverlusts um den jeweiligen Eigenanteil (der „**Verfügbare Eigenanteil**“). Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) den aktuell Verfügbaren Eigenanteil.

Treten an einem Geschäftstag Anlageverluste in Bezug auf mehrere Geschäftsbankwährungen ein, wird der Verfügbare Eigenanteil wie folgt auf die Geschäftsbankwährungen aufgeteilt: das Produkt aus (A) dem Verfügbaren Eigenanteil und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf sämtliche Geschäftsbankwährungen lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (der „**Verfügbare Währungseigenanteil**“).

(iii) Die Eurex Clearing AG berechnet den Eigenanteil für jede Geschäftsbankwährung separat auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) dem Verfügbaren Eigenanteil bzw. dem Verfügbaren Währungseigenanteil und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Verfügbaren Währungseigenanteils.

(iv) Die Eurex Clearing AG berechnet den von dem Clearing-Mitglied zu tragenden Anteil an dem Anlageverlust für jede Geschäftsbankwährung separat und auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, und (ii) der

Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Währungseigenanteils (der „**Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“). Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied über den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust unverzüglich schriftlich informieren (die „**Anlageverlust-Mitteilung**“).

(v) Das Clearing-Mitglied hat den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust spätestens bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an die Eurex Clearing AG zu überweisen. Kommt das Clearing-Mitglied dem nicht bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt nach, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag in Höhe des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einzuziehen.

(vi) Reduziert sich der Anlageverlust durch eine Zahlung des Anlage-Vertragspartners oder eines Dritten (der „**Ausgleichsbetrag**“) nachdem das Clearing-Mitglied seinen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet hat, verteilt die Eurex Clearing AG den Ausgleichsbetrag zwischen sämtlichen Clearing-Mitgliedern, die ihren Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet haben, und der Eurex Clearing AG unter entsprechender Anwendung des gemäß Absatz (iii) oder (iv) berechneten Anteils an dem Anlageverlust.

(vii) Im Falle des Eintritts eines Anlageverlustes kann das Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG nicht verlangen, dass die Eurex Clearing AG zunächst die ihr gegenüber dem Anlage-Vertragspartner bzw. einem Dritten zustehenden Rechte bzw. Sicherungsrechte geltend macht, bevor sie die Zahlung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts von dem Clearing-Mitglied verlangen darf. Hat die Eurex Clearing AG wegen des Eintritts eines Anlageverlusts die Zahlung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts von dem Clearing Mitglied verlangt, wird die Eurex Clearing AG jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um sämtliche Rechte oder Sicherungsrechte, die die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anlage-Vertragspartner oder einer dritten Partei aufgrund des Anlageverlusts hat, durchzusetzten.

3.5 Zusätzliche Margin

(1) Die Eurex Clearing AG ist während eines Geschäftstages jederzeit berechtigt, von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von Eligiblen Margin-Vermögenswerten (die „**Zusätzliche Margin**“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer Grundlagenvereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex

Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, Zusätzliche Margin zu verlangen. Jede von der Eurex Clearing AG geforderte Zusätzliche Margin erhöht die anwendbare Margin-Verpflichtung.

Die Absätze (2) bis (4) dieser Ziffer 3.5 gelten auch in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, jedoch mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen jede Bezugnahme hierin auf ein Clearing-Mitglied, eine Grundlagenvereinbarung und eine Transaktion als Bezugnahme auf das Basis-Clearing-Mitglied, die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion(en) dieses Basis-Clearing-Mitglieds zu lesen sind und sich alle in Abs. (2) aufgeführten Umstände auf das Basis-Clearing-Mitglied und/oder seinen Clearing-Agenten beziehen.

(2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung Zusätzlicher Margin ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich der Ansprüche aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Clearing-Mitglieds nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, z. B. bei Eintritt außergewöhnlicher Verluste des Clearing-Mitglieds oder bei einer Verschlechterung der Bonität des Clearing-Mitglieds,

(b) Portfoliorisiken in Form von Klumpenrisiken auftreten,

(c) sich gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Rechten oder die Erfüllung von Verpflichtungen der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus oder im Zusammenhang mit Clearing-Vereinbarungen nachteilig verändern (z. B. indem Handelsbeschränkungen auferlegt werden, die Festlegung von Währungsumrechnungskursen reglementiert wird oder der Eurex Clearing AG auferlegt wird, zusätzliche Sicherheiten zu fordern),

(d) die Liquidität in bestimmten Produkten oder Märkten, in Bezug auf die oder in denen das Clearing-Mitglied Geschäfte tätigt, erheblich abnimmt,

(e) sich die anerkannten Risikomodelle ändern (z. B. durch die Berücksichtigung neuer Risikofaktoren, den Ausschluss bestehender Risikofaktoren oder durch Veränderungen bei der Beurteilung zeitlicher Abhängigkeiten oder des Zusammenwirkens von Risikofaktoren), oder

(f) unvorhergesehene Marktentwicklungen auftreten oder politische Ereignisse eintreten, welche in der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied zuvor nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Das Recht der Eurex Clearing AG, die Gewährung Zusätzlicher Margin zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG bereits Margin Calls gegenüber dem Clearing-Mitglied ausgeübt hat.

(4) Zur Gewährung Zusätzlicher Margin hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände angemessene Frist zu setzen. Beabsichtigt die Eurex Clearing AG, ein Kündigungsrecht in Bezug auf eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen mit dem Clearing-Mitglied auszuüben, falls das Clearing-Mitglied seiner Verpflichtung zur Gewährung Zusätzlicher Margin nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das Clearing-Mitglied hierauf bei ihrem Verlangen zur Gewährung Zusätzlicher Margin hinweisen.

(5) Das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung der betreffenden Margin gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, wird Teil der betreffenden Margin und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

(6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung Zusätzlicher Margin geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – verpflichtet, dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zusätzliche Margin gemäß der Grundlagenvereinbarung zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen OTC-IRS-FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden. Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Anderes

vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden (jedes solche Konto und jedes von der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für das Verbuchen von Transaktionen des Clearing-Mitglieds eröffnete und geführte Konto ein „**Transaktionskonto**“):

(1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (ein Transaktionskonto dieser Art, ein „**Clearing-Mitglied-Eigenkonto**“);

(2) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglied/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**NCM/RK-Eigenkonto**“);

(3) ein Transaktionskonto für UDK-Bezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**NOSA Direkter Kunde-Konto**“);

(4) ein Transaktionskonto für jeden Spezifizierten Kunden in Bezug auf Transaktionen eines solchen Spezifizierten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**SK-Konto**“);

(5) ein Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden (für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglieds/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat) jeweils in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art und jedes Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Ungenannten Direkten Kunden ein „**NOSA Indirekter Kunde-Konto**“ und jedes in den Absätzen (3) bis (5) aufgeführte Transaktionskonto und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto, ein „**Kundenkonto**“).

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, kann die Eurex Clearing AG auch Transaktionskonten eröffnen und führen, die sich auf Transaktionen eines bestimmten Indirekten Kunden beziehen (jeweils ein „**GOSA Indirekter Kunde-Konto**“ und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto oder NOSA Indirekter Kunde-Konto ein **„Indirekter Kunde-Konto“**). Jedes Indirekter Kunde-Konto und jedes Direkter Kunde-Konto (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 Absatz (3) definiert) ist ein „**Kunden-Transaktionskonto**“.

4.2.2 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Buchungen der Eurex Clearing AG auf einem Transaktionskonto in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto (i) eines Clearing-Mitglieds und (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds ein internes Entgeltkonto jeweils in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem Clearing-Mitglied und jedem Basis-Clearing-Mitglied (mit einer Kopie an seinen Clearing-Agenten) den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Konten mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen macht oder Berichte zur Verfügung stellt, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen, der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen,Margin oder Variation Margin, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Berichte der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das

betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Berichten feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „**Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG**“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, das vom Clearing-Mitglied bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (zusammen mit Entgelten, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Anschlussvertrag), wie in Kapitel I Abschnitt 1 Abs. (2) ausgeführt, verpflichtet ist, die „**Eurex-Entgelte**“). Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ist Teil der Clearing-Bedingungen.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz durch ein Basis-Clearing-Mitglied gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

6 Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Ausfallfonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Ausfallfonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Ausfallfonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Ausfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Ausfallfonds

(1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt (i) jedes Clearing-Mitglied und (ii) nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent separat für jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder Beiträge in den Ausfallfonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (ein Beitrag gemäß (i) ein „**CM Beitrag**“ und ein Beitrag gemäß (ii) ein „**BCM Beitrag**“ und jeder dieser Beiträge zu dem Ausfallfonds jeweils ein „**Beitrag**“).

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beiträge (jeweils eine „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds sind alle Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds (und hinsichtlich eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und den OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) (eine „**CM Beitragspflicht**“) und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds (eine „**BCM Beitragspflicht**“). Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung jeder Beitragspflicht auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und unternimmt dies in regelmäßigen Abständen.

(3) Die Verpflichtung eines Clearing-Mitglieds zur Zahlung eines CM-Beitrags wird zum ersten Mal an dem Tag fällig und zahlbar, an dem seine erste Clearing-Lizenz gewährt wird, und für den Clearing-Agenten wird die Zahlung eines BCM-Beitrags in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem er eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und diesem Basis-Clearing-Mitglied abschließt. Anschließend ist ein Beitrag immer dann von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Agenten in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied vorgenommen hat.

(4) Das Clearing-Mitglied kann in Bezug auf den jeweiligen CM-Beitrag oder der Clearing-Agent kann in Bezug auf den jeweiligen BCM-Beitrag gemäß Ziffer 6.1.2 Geldbeträge und Wertpapiere an die Eurex Clearing AG liefern, die über den Betrag der jeweiligen CM Beitragspflicht oder der jeweiligen BCM Beitragspflicht hinausgehen („**Überschussbeitrag**“).

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds

(1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts Anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten die Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A.. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 15.1, 15.2 und 15.4 jeweils entsprechend.

(2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift in Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds.

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Schweizer Bucheffekten ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

In der Verpfändungs-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen beigefügten Form oder in einer von der Eurex Clearing AG geforderten Form, bestellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Schweizer Bucheffekten, die auf dem Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

(3) Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent den jeweiligen Beitrag oder Zusätzlichen Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den

jeweiligen (Zusätzlichen) Beitrag zum betreffenden Ausfallfonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

(4) In Bezug auf Wertpapiere, die der Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied unter Verwendung von Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG (einschließlich Xemac) als Beiträge bereitgestellt werden, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Wertpapiere nach eigenem Ermessen zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit als zentrale Gegenpartei für die Zwecke des Liquiditätsmanagements in Bezug auf ihre Clearing-Tätigkeit für die Refinanzierung über das Eurosystem oder den Abschluss von Repo-Transaktionen mit gewerblichen Gegenparteien zu verwenden.

Das in Anhang 12 der Clearing-Bedingungen enthaltene Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) findet auf die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied Anwendung, sofern das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG unter Verwendung von Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG (einschließlich Xemac) Wertpapiere als Beiträge liefert.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG wird dem Ausfallfonds Eigenmittel (der „**Zugeordnete Betrag**“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder oder im Fall des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) das Betroffene Clearing-Mitglied und (ii) jedes sonstige Clearing-Mitglied (einschließlich Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder und BCM Betroffenes Clearing-Mitglied), wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig werden und nur aus den Beiträgen und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, den Zusätzlichen Beiträgen zahlbar sind; die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„**Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet je nach Kontext ein CM Betroffenes Clearing-Mitglied oder ein BCM Betroffenes Clearing-Mitglied.

„**BCM Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das Clearing-Agent eines Basis-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf das ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten ist.

„**CM Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied bezüglich dessen ein Beendigungstag eingetreten ist.

„**Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das kein Betroffenes Clearing-Mitglied ist.

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Ausfallfonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 6), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7), den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines Beendigungstages oder eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags angewendet wurden.

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

(1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Beiträge und (soweit vorhanden) der Überschuss-Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds (diese CM Beiträge, die „**Betroffenen CM Beiträge**“) oder der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der BCM Beiträge und (soweit vorhanden) der

Überschuss-Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf das ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten ist (dieses Basis Clearing Mitglied, der „**Betroffene BCM**“ und dieser BCM Beitrag, der „**Betroffene BCM Beitrag**“),

(2) Zweitens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Betroffenen CM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds oder der etwaigen verbleibenden Betroffenen BCM Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds,

(3) Drittens, ausschließlich im Fall eines BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der **Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge** (wie unten definiert) für den Betroffenen BCM,

(4) Viertens, ausschließlich im Fall eines BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge für den Betroffenen BCM,

(5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags,

(6) Sechstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des etwaigen verbleibenden Zugeordneten Betrags,

(7) Siebtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Beiträge, die keine Betroffenen CM Beiträge sind („**Nicht Betroffene CM Beiträge**“) und der BCM Beiträge, die keine Betroffene BCM Beiträge sind („**Nicht Betroffene BCM Beiträge**“) aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind sowie (ii) der Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,

(8) Achtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden (i) Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind sowie (ii) der Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,

(9) Neuntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, unter Ausschluss aller Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,

(10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, unter Ausschluss aller Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds,

(11) Elftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Zusätzlichen Beiträge und **Nicht Betroffene** BCM Zusätzlichen Beiträge (wie unten definiert) aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind, und

(12) Zwölftens, (i) der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Zusätzlichen Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, und (ii) der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags; die Eurex Clearing AG wird den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil der CM Zusätzlichen Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge aller Clearing-Mitglieder, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind und den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags jeweils anteilig verwerten; die Summe sämtlicher Zusätzlich Zugeordneter Beträge in Bezug auf sämtliche Liquidationsgruppen darf den Betrag von EUR 300.000.000 nicht überschreiten.

„**Liquidationsgruppen-Anteil**“ bezeichnet in Bezug auf jede Maßgebliche Liquidationsgruppe den Teil des Betrags, der jeweils gemäß den Absätzen (1) – (12) zur Verwertung zur Verfügung steht und der wie folgt bestimmt wird:

(i) In Bezug auf Absatz (1), (I) für einen Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds und (II) für einen Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM,

(ii) in Bezug auf den Absatz (2), (I) für einen Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds und (II) für einen Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM (wobei im Fall von (I) und (II) Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen und (B) der gesamten Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen;

(iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen und (B) der gesamten Verpflichtung Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(v) in Bezug auf Absatz (5), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung zur (B) Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung für alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen,

(vi) in Bezug auf Absatz (6), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung zur (B) Summe der Initial Margin Verpflichtung und der Additional Margin Verpflichtung für alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(vii) in Bezug auf die Absätze (7) und (9), (I) für einen Nicht Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des Clearing-Mitglieds und (II) für einen Nicht Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied,

(viii) in Bezug auf die Absätze (8) und (10), (I) für einen Nicht Betroffenen CM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des Clearing-Mitglieds und (II) für einen Nicht Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied (wobei im Fall von (I) und (II) Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden), und

(ix) in Bezug auf die Absätze (11) und (12), (I) für einen CM Zusätzlichen Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht CM Zusätzliche Beiträge des jeweiligen Clearing-Mitglieds bereitzustellen und (B) der gesamten Beitragspflicht des jeweiligen

Clearing-Mitglieds Nicht Betroffene CM Zusätzliche Beiträge bereitzustellen und (II) für einen Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied bereitzustellen und (B) der gesamten Beitragspflicht Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied bereitzustellen und (III) für den (in Absatz 12 genannten) Zusätzlichen Zugeordneten Betrag, das Produkt aus (a) dem anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil, der in Bezug auf den Zugeordneten Betrag gemäß Absatz (v) bestimmt wird, und (b) dem Verhältnis (A) der Summe aller Zusätzlichen Beiträge, die in Bezug auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und (B) der Summe sämtlicher Zusätzlicher Beiträge, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bis zur Haftungsgrenze verlangen kann.

Sind im Fall der Absätze (7) bis (12) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzliche Beiträge) oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge) mehrerer Clearing-Mitglieder noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren Nicht Betroffenen CM Beiträge (und CM Zusätzlichen Beiträge) und Nicht Betroffenen BCM Beiträge (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge), so ist hinsichtlich jedes dieser Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (7) und (8) sowie des Absatzes (11) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Anteil des Nicht Betroffenen (B)CMs gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**Anteil des Nicht Betroffenen (B)CMs**“ bezeichnet in Bezug auf einen Nicht Betroffenen CM Beitrag (oder CM Zusätzlichen Beitrag) oder Nicht Betroffenen BCM Beitrag (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrag) den Anteil des (A) verfügbaren Nicht Betroffenen CM Beitrags (oder CM Zusätzlichen Beitrags) oder Nicht Betroffenen BCM Beitrags (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrags) für das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren Nicht Betroffenen CM Beiträgen (oder CM Zusätzlichen Beiträgen) oder Nicht Betroffenen BCM Beiträgen (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträgen) aller Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (7) und (8) sowie des Absatzes (11) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied oder Betroffener BCM nach einer Verwertung des Ausfallfonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzlichen Beiträge) oder Nicht Betroffene BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge) zum Ausfallfonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten CM Zusätzlichen Beiträge und Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge an das oder die

betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen (ii) die verwerteten Nicht Betroffenen CM Beiträge oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge zum Ausfallfonds an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen, (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Betroffenen BCM Beiträge (und Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge) an das BCM Betroffene Clearing-Mitglied zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Ausfallfonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Ausfallfonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen:

(i) zusätzliche Betroffene BCM Beiträge („**Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) vom BCM Betroffenen Clearing-Mitglied; sowie

(ii) zusätzliche CM Beiträge („**CM Zusätzliche Beiträge**“) und zusätzliche BCM Beiträge, die keine Betroffenen BCM Beiträge sind („**Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern und dem BCM Betroffenen Clearing-Mitglied

zu verlangen (die Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge und die Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die „**BCM Zusätzlichen Beiträge**“; und die BCM Zusätzlichen Beiträge und die CM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die „**Zusätzlichen Beiträge**“). Bei der Bestimmung der jeweiligen CM Zusätzlichen Beiträge und der jeweiligen Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge reduziert die Eurex Clearing AG die jeweiligen Zusätzlichen Beiträge um den jeweiligen Überschussbeitrag (falls vorhanden), den dieses Clearing-Mitglied tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert hat. Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Ausfallfonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt jeweils in Bezug auf die Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge, die Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge und die CM Zusätzlichen Beiträge das Zweifache der entsprechenden ursprünglichen Beitragspflicht zum Ausfallfonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den Ausfallfonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag(e) innerhalb dieses

Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags der Ausfallfonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag oder den Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Zahlung CM Zusätzlicher Beiträge besteht nicht, wenn das betreffende Nicht Betroffene Clearing-Mitglied alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt. Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Zahlung Nicht Betroffener BCM Zusätzlicher Beiträge für ein Basis-Clearing-Mitglied besteht nicht, wenn alle bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen dieses Basis-Clearing-Mitglieds gekündigt sind und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt.

Hat ein Clearing-Mitglied, dessen sämtliche Clearing-Vereinbarungen (mit Ausnahme seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung(en)) mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurden, nicht seine gesamten Transaktionen (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds alle Transaktionen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden) innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, nicht länger gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen garantiert). Falls ein Basis-Clearing-Mitglied, dessen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurde, nicht seine gesamten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt hat, bleibt dessen Clearing-Agent gemäß dem ersten Satz dieses Unterabsatzes für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis dieses Basis-Clearing-Mitglied nicht länger Partei von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Ausfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn (i) ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des Ausfallfonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind, und (ii) wenn die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglieder des Nicht Betroffenen Clearing Mitglieds (in seiner Funktion als Clearing-Agent) gekündigt wurden und die betreffende Kündigung vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Erfüllung wirksam geworden sind.

Zur Klarstellung, die Regelungen in dieser Nummer 6.3 begründen werder einen Ausschluss noch eine Limitierung der Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CM Betroffenen Clearing-Mitglied oder den Betroffenen BCM.

6.3.2 Fordert die Eurex Clearing AG Zusätzliche Beiträge, so wird die Eurex Clearing AG dem Ausfallfonds jeweils weitere Eigenmittel (der „**Zusätzlich Zugeordnete Betrag**“) zuordnen. Die Eurex Clearing AG bestimmt den Zusätzlich Zugeordneten Betrag für jede Liquidationsgruppe separat. Der Zusätzlich Zugeordnete Betrag ist abhängig von der anteiligen Höhe der Zusätzlichen Beiträge, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und wird gemäß Ziffer 6.2.1 (ix) (III) bestimmt. Die Eurex Clearing AG wird einen Zusätzlich Zugeordneten Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.000 dem Ausfallfonds zuordnen. Dieser Höchstbetrag gilt für sämtliche zukünftige Verwertungsereignisse und unabhängig davon, ob diese innerhalb eines oder mehrerer Begrenzter Zeiträume eintreten.

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Ausfallfonds

6.4.1 In Bezug auf jeden Überschussbeitrag kann das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent jederzeit von der Eurex Clearing AG die Freigabe von Geldbeträgen oder Wertpapieren bis zu einem Maximalwert, der dem Wert des Überschussbeitrags entspricht, verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich und mit einer angemessenen Frist abzugeben.

6.4.2 Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds wie folgt frei:

(a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, den Konten seiner OTC-IRS-FCM-Kunden bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind, und

(b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen OTC-IRS-FCM-Kunden, bzw. im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) (d).

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren OTC-IRS-FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation- Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagenvereinbarung (oder (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, deren Partei das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, an dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine „**Beendigung**“), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt.

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer ICM-Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.3.4 und 11.4.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

Soweit nicht in den US-Clearingmodell-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 in Bezug auf den Ausfall eines OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG keine Anwendung.

Soweit nicht in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 auf den Ausfall eines Basis-Clearing-Mitglieds im Rahmen seiner Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung keine Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, deren Partei dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ (i) im Zusammenhang mit der Proprietary-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Eigentransaktionen**“, „**Proprietary Margin**“, „**Proprietary Variation Margin**“ und „**Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ und (ii) im Zusammenhang mit der Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Omnibus-Transaktionen**“, „**Omnibus Margin**“, „**Omnibus Variation Margin**“ und „**Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.3 Im Falle der Anwendbarkeit der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Einbezogene Transaktionen**“, „**Segregierte Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“ und ggf. „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarungen**“, wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.4 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.5 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (11) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (einschließlich, falls anwendbar, in seiner Funktion als Clearing-Agent) eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine „**Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**Nachfristerklärung**“) oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied (und die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder (falls vorhanden)) hierüber informieren. Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern (falls vorhanden)) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt (die „**Nachfrist-Kündigungserklärung**“).

Vor der Übersendung einer Nachfristerklärung bzw. Kündigungserklärung in Bezug auf einen Beendigungsgrund, der kein Beendigungsgrundgemäß Absatz (1) (*Nichtzahlung*; *Nichtlieferung von Margin*), Absatz (5) (*Insolvenzbezogene Ereignisse*), Absatz (7) (*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen*), Absatz (8) (*Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen*) und Absatz (11) (*Kündigung aus wichtigem Grund*) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

(a) zu versuchen, das jeweilige Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,

(b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Nachfristerklärung bzw. Kündigungserklärung unter Berücksichtigung

(aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Ziffer 14.2.1 definiert),

(bb) der Interessen des Clearing-Mitglieds und seiner Kunden (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglieder), und

(cc) der Einschätzung, ob der Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,

verhältnismäßig sind, und

(c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Nachfristerklärung bzw. die Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

Eine Beendigung tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), zu der in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Uhrzeit an dem angegebenen Tag, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu der in der Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**Beendigungszeitpunkt**“).

Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Clearing-Mitglied wegen eines Mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, so lange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Kündigungserklärung an dieses Clearing-Mitglied auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des Mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich sämtlicher fälliger Beträge, die in Bezug der Verpflichtungen der OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantien entstandenen sind) oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß den Clearing-Bedingungen fällig ist.

(2) **Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen**

Das Clearing-Mitglied erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht.

(3) **Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz**

Das Clearing-Mitglied erfüllt die jeweiligen Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) Clearing-Lizenz(en) entsprechend Ziffer 2.1.2 Abs. (2) bis (5), Ziffer 2.1.3, Ziffer 2.3.1 oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht mehr.

(4) **Nichtanerkennung der Clearing-Bedingungen oder Einwände gegen Änderungen der Clearing-Bedingungen**

Das Clearing-Mitglied (i) erkennt Bedingungen der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem Clearing-Mitglied aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern geltenden Fassungen der Clearing-Bedingungen führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der Clearing-Bedingungen technisch nicht umsetzbar wäre.

(5) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

(a) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland:

(aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;

(bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder

(cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;

(b) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das nicht unter Absatz (5) (a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

(aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z. B. *einer dissolution, termination of existence, liquidation oder eines winding-up*), Verwaltung (einschließlich z. B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger

Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, *voluntary arrangement, scheme of arrangement* oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z. B. des *judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z. B. einer *curatorship*);

(bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des Clearing-Mitglieds mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;

(cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z. B. *eines liquidator, trustee, administrator, receiver, administrative receiver* oder *compulsory manager*) in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder

(dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (5) (b) keine Anwendung findet auf Verfahren oder Maßnahmen, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen Clearing-Mitglieds eingeleitet oder ergriffen werden.

(6) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch das Clearing-Mitglied, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(7) **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen**

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 bis 46g KWG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem Clearing-Mitglied.

(8) **Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen**

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das Clearing-Mitglied.

(9) **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für das Clearing-Mitglied oder das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder hat, oder

(b) der Eintritt von sonstigen Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder haben.

(10) **Nichteinhaltung der Outsourcing-Vorgaben**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des Outsourcing oder zur Wiederaufnahme der ausgelagerten Funktionen nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 15.2.10.

(11) **Beendigung aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied fortzuführen, und die Fortführung der Clearing-Vereinbarung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

Zur Klarstellung: Falls sich der Eintritt eines Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied auf eine bestimmte Grundlagenvereinbarung bezieht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Gundlagenvereinbarungen auszuüben.

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**Beendigungszeitpunkt**“). Ein „**Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland, wenn in Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich *faillissement, surséance van betaling*, *noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) („**AFS**”) genannten Maßnahmen,

einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder *bewindvoerder*, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, (iii) im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, wenn ein Verfahren (*case*) gemäß dem US Bankruptcy Code durch oder gegenüber dem OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (sowie wenn ein US-Insolvenz-Ereignis (wie in Ziffer 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) eingetreten ist) oder ein Verwalter (*receiver*) oder Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied oder für Vermögensgegenstände des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds bestellt wurde, oder (iv) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i), (ii) oder (iii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**“), die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**“ oder die „**Börsenpreis-Methode**“ ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, oder US-Clearingmodell-Bestimmungen (wie darin vorgesehen) wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**“). Die Clearingwährung ist dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten

Kunden, und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds seinen OTC-IRS-FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „**DMP Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf eine Transaktion, jeder Tag, an dem ein Liquidationspreis für diese Transaktion bestimmt wird. Der späteste DMP Bewertungstag in Bezug auf Transaktionen im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung ist der „**Letzte Bewertungstag**“. Dieser Letzte Bewertungstag tritt nach Abschluss des Default Management- Prozesses gemäß Ziffer 7.5 ein. Der „**Margin-Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte, jeder Tag während des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5, an dem diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte von der Eurex Clearing AG tatsächlich verwertet werden.

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und mit Hinblick auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren Liquidationspreis am jeweiligen DMP Bewertungstag.

Wird im Einklang mit den Bestimmungen nachstehender Ziffer 7.5 eine Gruppe von Transaktionen in einer Weise liquidiert, die es der Eurex Clearing AG nicht ermöglicht, einen Einzeltransaktionsbetrag für jede einzelne Transaktion in dieser Gruppe von Transaktionen zu bestimmen, kann die Eurex Clearing AG den für die Gruppe von Transaktionen erhaltenen Preis in den betreffenden Differenzanspruch einbeziehen.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

(b) „**Liquidationspreis**“ bezeichnet:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion,

(A) den Preis eines betreffenden Ersatzgeschäfts, das die Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende Transaktion während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Beendigungstag, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung erforderlich ist, spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen hat, einschließlich entsprechender Kosten und Auslagen, die der Eurex Clearing AG während des betreffenden Default Management-Prozesses entstanden sind, insbesondere entsprechende DM Hedging-Transaktionskosten;

(B) vorbehaltlich (C) unten, wenn die Eurex Clearing AG kein Ersatzgeschäft während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 abschließt,

(I) den letzten verfügbaren Marktpreis für eine solche Transaktion am Beendigungstag; und

(II) im Falle einer Transaktion unter einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den letzten verfügbaren Marktpreis für eine solche Transaktion am Beendigungstag der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds; oder

(C) wenn die Eurex Clearing AG kein Ersatzgeschäft während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 abschließt und ein Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine solche Transaktion auftritt, den Betrag, der dem betreffenden Einzelbewertungspreis für eine solche Transaktion entspricht.

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag; oder

(2) den im Default Management-Prozess erzielten Preis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag.

Soweit zur Durchführung der nach Artikel 48 Absatz 2, 4, 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 EMIR gebotenen Maßnahmen zur Verwaltung, Glattstellung und sonstigen Abwicklung von Kundenpositionen und Eigenhandelspositionen des Betroffenen Clearingmitglieds, Ersatzgeschäfte während und als Teil des Default Management-Prozesses

gemäß Ziffer 7.5 erst an einem späteren Tag als dem 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen werden können, kann die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz 3(b)(aa)(A) 1. Halbsatz den Preis solcher Ersatzgeschäft bei der Bestimmung des Liquidationspreises zugrunde legen.

(c) „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Liquidationspreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen. Für die Anzahl oder den Betrag etwaiger verbleibender gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte, die von der Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird ein Börsenpreis bestimmt, der der Summe der Liquidationspreise hinzugefügt wird.

(d) „**Börsenpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(aa) den Betrag eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag; oder

(bb) den Markt- oder Börsenpreis eines gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag.

(e) „**Marktpreis**“ bezeichnet:

(aa) den Markt oder Börsenpreis für die betreffende Transaktion; und

(bb) sofern das Marktgeschehen die Feststellung eines Markt- oder Börsenpreises gemäß Unterabsatz (aa) nicht zulässt, den Preis, der auf der Grundlage eines Modells zur Ermittlung des Markt- oder Börsenwertes der betreffenden Transaktionen (in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Beachtung von Asset-Klassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden) festgestellt wurde.

7.3.3 Ist die „Börsenpreis-Methode“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Beendigungstag bestimmt.

(1) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(2) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren Börsenpreis am Beendigungstag.

Sofern für die Transaktion ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im Börsenpreis berücksichtigt ist, ist der Einzeltransaktionsbetrag um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder zum Eröffnungszeitpunkt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.4 bzw. Ziffer 11.2.3 definiert) als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die zum Eröffnungszeitpunkt als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

(b) „**Börsenpreis**“ bezeichnet im Fall eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion, den letzten verfügbaren Marktpreis für die Transaktion am Beendigungstag; und

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Beendigungstag; oder

(2) den Markt- oder Börsenpreis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Beendigungstag.

(c) „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Börsenpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(d) „**Marktpreis**“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Absatz (3) (e) angegeben.

7.3.4 Bei einer Beendigung bezüglich eines Clearing-Mitglieds werden alle Clearing-Vereinbarungen beendet, deren Partei dieses Clearing-Mitglied ist, sobald sämtliche Differenzansprüche nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer Margin oder der Verwendung von Beiträgen an den Ausfallfonds

erfolgt) und die wirksame Freigabe von Beiträgen an die Ausfallfonds gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt ist.

7.4 Benachrichtigung der Märkte

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen Märkte, der Clearstream Banking AG~~,~~ und der Clearstream Banking S.A. ~~und der SIX SIS AG~~ über den Eintritt eines Beendigungsgrundes benachrichtigen und gegenüber der Geschäftsführung des jeweiligen Marktes den Ausschluss des Betroffenen Clearing-Mitglieds sowie seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und, falls dieses Clearing-Mitglied als Clearing-Agent handelt, seine Basis-Clearing-Mitglieder vom Handel am jeweiligen Markt oder die Einschränkung des Handels bestimmter Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen Nachfrist, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen Markt beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt 5 Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt 5 Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich (i) auf alle gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.3.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner

Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein ausgefülltes Formular, das die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht hat, in dem das relevante Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG einen Überblick über dessen Handelsfähigkeiten gibt („**Bonds Trading Sheet**"). Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein neues Bonds Trading Sheet, wenn sich eine in dem Bonds Trading Sheet gemachte Angabe ändert.

7.5.1 Default Management Committees

(1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-Regeln (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt und die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten oder Teile davon beziehen (jeweils eine „**Liquidationsgruppe**"), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines Beendigungsgrundes, eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung, für eine Notfallsimulation (wie in Ziffer 7.5.5 definiert) oder, um sich zu DMC-Angelegenheiten beraten zu lassen, einzuberufen. Die Eurex Clearing AG kann die Sitzung eines DMC bezüglich folgender Angelegenheiten (die „**DMC-Angelegenheiten**") einberufen:

(a) der Abschluss von DM Hedging-Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.2 (und wie dort definiert), einschließlich der Auswahl der entsprechenden Vertragsparteien, der Hedging-Bedingungen und der Hedging-Strategie, sowie die Unterstützung beim Abschluss von DM Hedging-Transaktionen;

(b) die Durchführung einer oder mehrerer DM-Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 (und wie dort definiert), einschließlich des zeitlichen Ablaufs, des Verfahrens und den Bedingungen einer DM-Auktion;

(c) der Abschluss von Transaktionen im Wege freihändiger Geschäfte gemäß Ziffer 7.5.3; und

(d) alle weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Folgen und Risiken eines Beendigungsgrundes, eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung.

Befindet sich unter den Beendeten Transaktionen mindestens eine OTC-Derivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 definiert), so wird die Eurex Clearing AG,

vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Abs. (6) der DMC-Regeln, in jedem Fall eine DMC-Sitzung desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der Liquidationsgruppe eingerichtet wurde, der die OTC-Derivat-Transaktion zugehört.

(3) Jedes DMC wird die Eurex Clearing AG zu den jeweiligen DMC-Angelegenheiten beraten und dazu Vorschläge unterbreiten. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen diese Vorschläge umgesetzt werden oder nicht, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten. Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat eines DMC nicht zu folgen.

(4) Jedes DMC unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Default Management Committee-Regeln (die „**DMC-Regeln**“). Die DMC-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

(5) Die Mitglieder eines DMCs (die „**DMC-Mitglieder**“) werden gemäß den DMC-Regeln ernannt. Sofern in den DMC-Regeln nicht anders geregelt, sind DMC-Mitglieder Arbeitnehmer eines Clearing-Mitglieds, die jedoch während der Sitzungen des betroffenen DMCs im Auftrag der Eurex Clearing AG handeln.

(6) Unterstützt ein DMC-Mitglied die Eurex Clearing AG bei dem Abschluss von DM Hedging-Transaktionen oder bei anderen rechtlichen Erklärungen, so handelt es immer als Bote, hat nicht die Rechte eines Stellvertreters und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

(7) Jedes Clearing-Mitglied ist, nachdem es durch die Eurex Clearing AG als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut (wie in den DMC-Regeln definiert) gemäß den DMC-Regeln ausgewählt wurde, zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee, die nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend ist, innerhalb eines Monats nach seiner Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut verpflichtet.

(8) Die Eurex Clearing AG wird jedes als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut ausgewählte Clearing-Mitglied mindestens drei Monate vor der Einrichtung des jeweiligen DMC informieren. Teilnehmende DMC-Mitgliedsinstitute sind zur Beachtung der in dieser Ziffer 7.5.1 und den DMC-Regeln aufgeführten Pflichten und Vorgaben verpflichtet.

7.5.2 DM Hedging-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen Geschäfte im Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren Transaktionen zur Absicherung der Effekte der Beendeten Transaktionen abschließen (die „**DM Hedging-Transaktionen**“ und

jeweils eine „**DM Hedging-Transaktion**"). DM Hedging-Transaktionen können in jeder Transaktionsart durchgeführt werden. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer DM Hedging-Transaktion werden nachfolgend als „**DM Hedging-Transaktionskosten**" bezeichnet. Die vorstehende Regelung beschränkt nicht das Recht der Eurex Clearing AG zum Abschluss von Hedging- oder Ersatzgeschäften im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufes.

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

(i) Freihändige Transaktionen abschließen, um (a) neue Transaktionen zu begründen, die Beendeten Transaktionen entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, und (b) um Wertpapiere, die den Beendeten Transaktionen zugrundeliegen oder benötigt werden, um neue Transaktionen begründen zu können, zu kaufen oder zu verkaufen, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet.

(ii) Sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, kann die Eurex Clearing AG eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**" und jeweils eine „**DM-Auktion**"), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen zu begründen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den Beendeten Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**" und jeweils eine „**DM Auktions-Transaktion**"). In Bezug auf Eurex Repo Transaktionen kann die Eurex Clearing AG, wenn sie dies nach Konsultation mit dem betreffenden DMC für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen durchführen, um die den Eurex Repo Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen zu veräußern, und um neue Transaktionen zu begründen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind („**DM Bonds-Auktionen**").

Vor einer DM-Auktion oder einer DM Bonds-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (i) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen keine freihändigen

Transaktionen gemäß Absatz (i) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen oder DM Bonds-Auktionen in Bezug auf solche beendeten Transaktionen durchgeführt.

(2) DM-Auktionen und DM Bonds-Auktionen unterliegen den im Regelwerk für DM-Auktionen beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DM Auktions-Regeln**“). Die DM Auktions-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

(3) Allgemeine Regelungen

Soweit sich aus (4) bis (6) nicht etwas Anderes ergibt, gelten die folgenden Regelungen:

(i) Die DM-Auktionen werden in Bezug auf eine oder mehrere Auktions-Einheiten durchgeführt.

„**Auktions-Einheit**“ bezeichnet eine oder mehrere identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC festgelegte Einheit(en) von DM Auktions-Transaktionen der entsprechenden Liquidationsgruppe.

(ii) Ein Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, an DM-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

„**Pflichtteilnehmer**“ bezeichnet jedes

Clearing-Mitglied, (i) das über eine Clearing-Lizenz für alle DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (ii) das über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (iii) für das innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (x) zumindest eine Transaktion (bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines OTC-IRS-FCM-Kunden) oder (y) mindestens eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds eines solchen Clearing-Mitglieds (handelnd als Clearing-Agent) auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, die denjenigen Transaktions-Arten entspricht, die in der maßgeblichen Liquidationsgruppe enthalten sind, und (iv) für das kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht.

Vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen können (a) Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und andere Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre jeweiligen Clearing-Mitglieder gemäß den DM Auktions-Regeln an DM Auktionen teilnehmen und (b) Basis-Clearing-Mitglieder können aufgrund einer Einladung der Eurex Clearing AG an DM Auktionen teilnehmen (einschließlich vertreten durch ihre für sie handelnden

Clearing-Agenten). Die Teilnahme eines Basis-Clearing-Mitglieds an einer DM Auktion wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen des Clearing-Agenten als Pflichtteilnehmer aus.

(iii) Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, während einer DM-Auktion für die von der Eurex Clearing AG für diesen Pflichtteilnehmer festgelegte Mindestanzahl von Auktions-Einheiten ein oder mehrere Pflichtgebote abzugeben (jeweils ein „**Pflichtgebot**“).

(iv) Ein (Pflicht)Gebot ist nur wirksam, wenn dieses Gebot (unter Berücksichtigung der am Annahmetag gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt unabhängig davon, ob Gebote für alle Auktions-Einheiten der betreffenden DM-Auktion abgegeben wurden.

Ein Gebot ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-Auktion teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf dem die DM Auktions-Transaktionen enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM Auktions-Transaktionen gegenläufige Transaktionen enthält, und (c) wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende Auktions-Einheit den Maximalen-Spread-Wert nicht übersteigt. Der „**Maximale-Spread-Wert**“ wird von der Eurex Clearing AG in den Besonderen Bestimmungen angegeben, basierend entweder (i) auf der Empfehlung des relevanten DMC, oder (ii) für den Fall, dass die Eurex Clearing AG nicht der Empfehlung des DMC folgt, basierend auf dem Durchschnittswert, der aus allen Maximalen-Spread-Werten, die der Eurex Clearing AG von Pflichtteilnehmern empfohlen wurden, ermittelt wird (die Eurex Clearing AG wird derartige Empfehlungen von allen Pflichtteilnehmern anfordern).

Die Eurex Clearing AG wird gegenüber den Bietern nicht offenlegen, welches der beiden Portfolios die DM Auktions-Transaktionen und welches die gegenläufigen Transaktionen enthält. Das verbindliche Gebot bezieht sich ausschließlich auf die Auktions-Einheit.

Gebote, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

(v) Jeder Pflichtteilnehmer, der (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), während der maßgeblichen DM-Auktion ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit nicht abgibt, ist ein „**Nicht-Bietender-Teilnehmer**“. Ein Nicht-Bietender-Teilnehmer unterliegt der folgenden gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

(a) der Nicht-Bietende-Teilnehmer ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Rest-Abwicklung nach Absatz (d), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die

Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der Auktions-Einheiten, für die der Nicht-Bietende-Teilnehmer während der betreffenden DM-Auktion kein wirksames Pflichtgebot abgegeben hat (Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-Auktion angebotenen Auktions-Einheiten (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt; jeder von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Absatz (a) erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon; und

(b) falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Ausfallfonds verwertet werden, so werden die Beiträge des Nicht-bietenden Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds verwertet; und

(c) wenn während der DM-Auktion einige (jedoch nicht alle) Auktions-Einheiten erfolgreich gemäß den DM Auktions-Regeln versteigert wurden (jede Auktions-Einheit, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „**Rest-Auktions-Einheit**“), so ist der Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM Auktions-Transaktionen die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung je DM-Auktion) zu zahlen, die dem Proportionalen Anteil (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug auf diese Rest-Auktions-Einheiten entsprechen, für die es der Nicht-Bietende Teilnehmer unterlassen hat, ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der Nicht-Bietende Teilnehmer keine Verpflichtung nach Absatz (a).

Der „**Proportionale Anteil**“ eines Nicht-bietenden-Teilnehmers entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der Rest-Auktions-Einheiten, für die es der Nicht-Bietende-Teilnehmer unterlassen hat, in der betreffenden DM-Auktion ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen Pflichtgebote, deren Abgabe alle Nicht-Bietenden Teilnehmer in der betreffenden DM-Auktion unterlassen haben.

(d) Restabwicklung

(aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem Nicht-Bietenden Teilnehmer anbieten, mit ihr den Proportionalen Anteil der DM Auktions-Transaktionen der betreffenden Rest-Auktions-Einheiten unverzüglich nach der DM-Auktion zum Proportionalen Anteil des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-Auktion für eine Auktions-Einheit akzeptierten Auktions-Preises (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) (der „**Rest-Auktions-Einheit Auktions-Preis**“) abzuschließen.

(bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG Nicht-Bietenden Teilnehmern Rest-Auktions-Einheiten, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten.

(cc) Nimmt ein Nicht-Bietender-Teilnehmer ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine „**Rest-Abwicklung**“), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen Nicht-Bietenden Teilnehmer nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem Nicht-Bietenden Teilnehmer gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die Rest-Abwicklung zu einer Teilung der betreffenden DM Auktions-Transaktionen nach Maßgabe des Proportionalen Anteils jedes Nicht-Bietenden Teilnehmer führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der Rest-Abwicklung berechtigt, Nicht-Bietenden Teilnehmern Spitzen zuzuteilen.

Darüber hinaus ist jeder Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle Förmlichkeiten zu beachten, die bei vernünftiger Betrachtung erforderlich oder förderlich sind, um die Rest-Abwicklung abzuschließen oder besser nachzuweisen.

(vi) Ist das anwendbare Auktionsformat (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) gemäß den DM Auktions-Regeln „**Multi Unit – Pay as you bid**“ or „**Single Unit – Pay as you bid**“, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot anzunehmen.

(vii) Bevor die Eurex Clearing AG Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.4 kündigt, wird die Eurex Clearing AG allen Pflichtteilnehmern die Möglichkeit einräumen, gegenüber der Eurex Clearing AG Angebote für einige oder alle der in den Auktions-Einheiten enthaltenen DM Auktions-Transaktionen abzugeben.

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Handelt es sich bei mindestens einer der betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, gelten die folgenden Regelungen:

(i) Die DM-Auktionen werden in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. Jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten.

(ii) Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln für die betreffende Auktions-Einheit und in Bezug auf jede Währung, für die der Pflichtteilnehmer eine Clearing-Lizenz hält, ein Pflichtgebot abzugeben.

Die Eurex Clearing AG wird jedes Pflichtgebot einer der folgenden Kategorien zuordnen:

(a) Ein Pflichtgebot gilt als „**Ausreichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Ausreichende Gebote**“) kleiner oder gleich dem Produkt aus (i) 0,5 und (ii) der Initial Margin Verpflichtung bezüglich sämtlicher OTC-Zinsderivat-Transaktionen in der betreffenden Auktions-Einheit ist („**Auktions-Einheit-Margin-Betrag**“).

(b) Ein Pflichtgebot gilt als „**Unzureichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Unzureichende Gebote**“) größer ist als das Produkt aus (i) 1.5 und (ii) dem Auktions-Einheit-Margin-Betrag.

(c) Ein Pflichtgebot gilt als „**Mittleres Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit (i) größer ist als der Schwellenwert für Ausreichende Gebote und (ii) kleiner oder gleich dem Schwellenwert für Unzureichende Gebote ist.

(iii) Jeder Pflichtteilnehmer, der unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln während der betreffenden DM-Auktion für die betreffende Auktions-Einheit kein Ausreichendes Gebot abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

(a) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Unzureichendes Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Unzureichendes Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds verwertet.

(b) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Mittleres Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Mittleres Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds (aber gleichzeitig mit den Beiträgen der Pflichteilnehmer, die in dieser DM-Auktion ein Unzureichendes Gebot abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen Gebot abzüglich des Produkts aus 0,5 und des Auktions-Einheit-Margin-Betrags und (ii) dem betreffenden Mittleren Gebot, diese Differenz geteilt durch den Auktions-Einheit-Margin-Betrag und danach multipliziert mit den Beiträgen des betreffenden Pflichtteilnehmers. Sämtliche verbleibende Beiträge des betreffenden Pflichtteilnehmers, der ein Mittleres Gebot abgibt, werden wie Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern behandelt.

(iv) Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRS-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“), ist der IRS-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe sämtlicher Beiträge in Bezug auf die betreffende Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer zum Ausfallfonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der Zusätzlichen Beiträge des Pflichtteilnehmers, der ein Unzureichendes Gebot oder ein Mittleres Gebot abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer anwendbar.

(v) Jedes (Pflicht)Gebot ist grundsätzlich wirksam, und die Eurex Clearing AG wird in Bezug auf jede Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot als erfolgreiches Gebot akzeptieren.

(5) Sonderregelungen in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat

(i) In Bezug auf beendete Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat, kann die Eurex Clearing AG DM Bonds-Auktionen in Bezug auf die diesen Transaktionen zugrunde liegende Schuldverschreibungen durchführen, wenn die Eurex Clearing AG die relevanten Schuldverschreibungen nicht durch freihändige Transaktionen veräußern konnte.

(ii) Die DM Bonds-Auktionen werden grundsätzlich für sämtliche Schuldverschreibungen mit derselben ISIN, die sämtlichen beendeten Eurex Repo Transkationen in der jeweiligen Liquidationsgruppe zugrunde liegen, und separat von Schuldverschreibungen mit einer anderen ISIN in Bezug auf eine oder mehrere Bonds-Auktions-Einheit(en) durchgeführt. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC Schuldverschreibung mit unterschiedlichen ISIN in derselben DM Bonds-Auktion veräußern. „**Bonds-Auktions-Einheiten**“ bezeichnet in Bezug auf DM Bonds-Auktionen eine oder mehrere identisch große, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC festgelegte Einheit(en) von den relevanten Schuldverschreibungen, die den beendeten Eurex Repo Transaktionen zugrunde liegen, und den relevanten Transaktionen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind.

(iii) Ein Bonds-Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, an DM Bonds-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Ein Clearing-Mitglied ist „**Bonds-Pflichtteilnehmer**“ für die relevante DM Bonds-Auktion, wenn (i) es über eine Clearing-Lizenz für Eurex Repo Transaktionen verfügt, (ii) es innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung zumindest eine Eurex Repo Transaktion, denen eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, die dem selben Bonds-Cluster angehört, wie die der relevanten DM Bonds-Auktion zugrundeliegende Schuldverschreibung (x) auf einem entsprechenden Konto gebucht hat oder (y) (handelnd als Clearing-Agent) als Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds auf einem entsprechenden Konto gebucht hat, und (iii)

kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortbesteht.

Ein Clearing-Mitglied, das ausschließlich GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, in denen es ausschließlich als Cash-Provider handelt, muss nur in Bezug auf diejenigen Schuldverschreibungen als Bonds-Pflichtteilnehmer an den relevanten DM Bonds-Auktionen teilnehmen, für die es in dem Bonds Trading Sheet angegeben hat, über entsprechende Handelsfähigkeiten zu verfügen.

Ein Bonds-Pflichtteilnehmer braucht nicht an einer DM Bonds-Auktion teilnehmen, wenn der Chief Compliance Officer des entsprechenden Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass eine Teilnahme an der entsprechenden DM Bonds-Auktion aus Compliance-Gründen unzumutbar ist.

Die Eurex Clearing AG ordnet jede einer Eurex Repo Transaktion zugrundeliegende Schuldverschreibung, einer von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Gruppe von Schuldverschreibungen zu („**Bonds-Cluster**“).

(iv) Jeder Bonds-Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, während einer DM Bonds-Auktion für die von der Eurex Clearing AG für diesen Bonds-Pflichteilnehmer festgelegte Mindestanzahl von Bonds-Auktions-Einheiten Pflichtgebote abzugeben. Diese Mindestanzahl von Bonds-Auktions-Einheiten wird bestimmt auf Basis der Additional Margin Verpflichtung des relevanten Bonds-Pflichtteilnehmers in dem relevanten Bonds-Cluster innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung im Verhältnis zu der Additional Margin Verpflichtung aller anderen Bonds-Pflichtteilnehmer in diesem Bonds-Cluster.

(v) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer in einer DM Bonds-Auktion ein Pflichtgebot ab, das unterhalb des Referenzpreises liegt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen und nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge zum Ausfallfonds dieses Clearing-Mitglieds vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwerten.

„**Referenzpreis**“ für eine Bonds-Auktions bezeichnet den Durchschnittspreis abzüglich des Produkts aus (i) dem Durchschnittspreis und (ii) 0,5 und (iii) dem auf die der relevante Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung anwendbaren Risikoparameter. Die Eurex Clearing AG ist im Einzelfall berechtigt, den Multiplikator von 0,5 nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anzupassen.

„**Durchschnittspreis**“ bezeichnet in Bezug auf eine DM Bonds-Auktion den Quotient aus (i) der Summe aller im Rahmen dieser DM Bonds-Auktion von der Eurex Clearing AG akzeptierten Bonds-Auktionspreise und (ii) der

Anzahl aller Bonds-Auktions-Einheiten für die die Eurex Clearing AG im Rahmen dieser DM Bonds-Auktion Gebote akzeptiert hat. „**Bonds-Auktionspreise**“ bezeichnet das Produkt aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die jeweiligen Bonds-Auktions-Einheiten akzeptierten Preis und (ii) der Anzahl der Bonds-Auktions-Einheiten, für die die Eurex Clearing AG diesen Preis akzeptiert hat.

„**Risikoparameter**“ in Bezug auf die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung bezeichnet den Quotient aus (i) der Additional Margin Verpflichtung für diese Bonds-Auktions-Einheit und (ii) dem Produkt aus (a) dem Nominalwert der Bonds-Auktions-Einheit und (b) dem letzten ermittelten Abrechnungspreis für die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung.

Für jedes (Pflicht)Gebot, das ein Bonds-Pflichtteilnehmer im Rahmen sämtlicher DM Bonds-Auktionen abgibt, das nicht unterhalb des relevanten Referenzpreises liegt, erhält dieser Bonds-Pflichtteilnehmer eine Gutschrift („**Gutschrift**“). Für jedes Pflichtgebot, das ein Bonds-Pflichtteilnehmer im Rahmen sämtlicher DM Bonds-Auktionen abgibt, das unterhalb des relevanten Referenzpreises liegt, erhält dieser Bonds-Pflichtteilnehmer einen Abzug („**Abzug**“). Jede Gutschrift berechnet sich in Bezug auf das jeweilige Pflichtgebot als das Produkt aus (i) 0,25 und (ii) der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit. Der Bonds-Pflichtteilnehmer erhält auch eine Gutschrift, wenn er die relevanten Schuldverschreibungen im Rahmen von freihändigen Transaktionen von der Eurex Clearing AG gekauft hat, die wie folgt berechnet wird: das Produkt aus (i) einer Zahl zwischen 0,01 und 0,1, die von der Eurex Clearing AG für den jeweiligen Einzelfall nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC bestimmt wird, und (ii) der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit. Jeder Abzug berechnet sich in Bezug auf das jeweilige Pflichtgebot als das Produkt aus (i) 0,5 und (ii) der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall den relevanten Multiplikator nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anpassen.

Falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse) die Beiträge zum Ausfallfonds von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, werden Teile der Beiträge zum Ausfallfonds derjenigen Bonds-Pflichtteilnehmer, deren Abzüge die Gutschriften übersteigen, vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet.

Die Höhe der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe

aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (dies aber nicht getan hat) und (ii) dem Teil der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds Mandatory Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

Für jedes nicht abgegebene Pflichtgebot erhält der Bonds-Pflichtteilnehmer einen Abzug („**Nicht-Bieter-Abzug**"), der der Additional Margin Verpflichtung in Bezug auf die relevante Bonds-Auktions-Einheit entspricht.

(vi) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer während einer DM Bonds-Auktion in Bezug auf eine Bonds-Auktions-Einheit kein Pflichtgebot gemäß den DM Auktions-Regeln ab („**Bonds-Nicht-Bietender-Teilnehmer**") und kommt es zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds, ist der Bonds-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der niedrigere Betrag von (I) dem Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für sämtliche Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer kein Pflichtgebot abgegeben hat, und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (dies aber nicht getan hat) und (ii) EUR 5.000.000, oder (II) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (dies aber nicht getan hat). Der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe beschränkt.

Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden Bonds-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen zum Ausfallfonds des Bonds-Nicht-Bietenden-Pflichtteilnehmers zum Ausfallfonds, wird der durch den Bonds-Nicht-Bietenden-Teilnehmer gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann).

(vii) Jedes (Pflicht)Gebot ist grundsätzlich wirksam, und die Eurex Clearing AG wird in Bezug auf jede Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot als erfolgreiches Gebot akzeptieren.

(6) Sonderregelungen in Bezug auf FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat

(i) In Bezug auf beendete FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat, wird die Eurex Clearing AG die diesen Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) durch freihändige Transaktionen erwerben.

(ii) Die Eurex Clearing AG bestimmt für jede dieser Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) einen Höchstpreis, den sie in einer freihändigen Transaktion zu zahlen bereit ist. „**Höchstpreis**“ bezeichnet den niedrigeren Betrag aus (I) der Summe aus (i) dem letzten Abrechnungspreis für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapier (soweit anwendbar) an dem vorangegangenen Geschäftstag und (ii) dem Produkt aus (a) 0,5 und (b) dem relevanten Risikoparameter für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapier (soweit anwendbar), oder (II) der Summe aus (i) dem letzten Abrechnungspreis für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapier (soweit anwendbar) an dem Geschäftstag, der dem Beendigungstag unmittelbar vorausgeht, und (ii) dem Produkt aus (a) 1,1 und (b) dem relevanten Risikoparameter für die relevante Schuldverschreibung oder das relevante Wertpapier (soweit anwendbar). Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall den relevanten Multiplikator in Höhe von 0,5 bzw. 1,1 nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC anpassen.

(iii) Kann die Eurex Clearing AG eine Schuldverschreibung oder ein Wertpapier (soweit anwendbar) nicht durch freihändige Transaktionen erwerben, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in Bezug auf diese Schuldverschreibung oder dieses Wertpapier (soweit anwendbar) gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, einer Eurex Repo Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, einen Barausgleich festzusetzen.

Die Höhe des Barausgleichs ist das Produkt aus (i) dem relevanten Höchstpreis und (ii) der jeweiligen Stückzahl, der unter der jeweiligen Eurex Repo Transaktion oder FWB Transaktion wegen dem Barausgleich nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapier (soweit anwendbar). Gibt es mehrere Clearing-Mitglieder, die mit der jeweiligen

Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, einer Eurex Repo Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, wird der relevante Barausgleich anteilig zwischen diesen Clearing-Mitgliedern festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungsansprüche des relevanten Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG auf Lieferung der geschuldeten Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied geschuldeten und nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapieren (soweit anwendbar) entspricht. Die Eurex Clearing AG wird stattdessen den Barausgleich an das relevante Clearing-Mitglied auskehren oder mit gegenüber dem relevanten Clearing-Mitglied bestehenden Zahlungsansprüchen der Eurex Clearing AG verrechnen.

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

Sofern die Eurex Clearing AG in Folge des Eintritts eines Verwertungsereignisses einen Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine entsprechende Maßgebliche Liquidationsgruppe feststellt, so kann die Eurex Clearing AG alle (d. h. nicht nur einige) Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe (jeweils eine „**Liquidationsgruppen-Transaktion**“) mit allen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern, OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern durch Mitteilung an diese Clearing-Mitglieder (und diese OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. diese Basis-Clearing-Mitglieder) unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu der die Kündigung wirksam wird, kündigen und in Bar ausgleichen (der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichstag**“ bzw. der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt**“). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing aller in der Maßgeblichen Liquidationsgruppe enthaltenen Transaktionsarten aussetzen und die betreffenden Märkte darüber informieren.

Ein „**Liquidationsgruppen-Fehlbetrag**“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge zum Ausfallfonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied aus Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primärverpflichtungen bzw. Lieferpflichten werden durch den Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 7.5.4 Abs. (3) definiert) abgebildet.

(3) Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 definiert) zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Der Liquidationsgruppen-Differenzanspruch wird von der Eurex Clearing AG am Liquidationsgruppen-Barausgleichstag für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzelbewertungspreise aller beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Variation Margin für alle betreffenden beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt. „**Einzelbewertungspreis**“ bezeichnet in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppen-Transaktion den letzten verfügbaren Abwicklungspreis, wie von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Der endgültige Betrag des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen positiven Wert aufweist, der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied, vom OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. vom Basis-Clearing-Mitglied geschuldet oder (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen negativen Wert aufweist,

dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG geschuldet.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied, dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (und seinem Clearing-Agenten) und, falls anwendbar, den ICM-Kunden des Clearing-Mitglieds den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

(4) Zahlung des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

7.5.5 Notfallsimulationen

Die Eurex Clearing AG wird jährlich mindestens eine und höchstens drei Notfallsimulationen durchführen, um die bestmögliche Vorbereitung auf eine Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied zu gewährleisten (die „**Notfallsimulation**“); die Clearing-Mitglieder unterstützen die Eurex Clearing AG bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG agiert jedes Clearing-Mitglied bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation als potentielle Vertragspartei einer simulierten DM Hedging-Transaktion und unterstützt jede simulierte DM-Auktion, wie in Ziffer 7.5.3 beschrieben, in den jeweiligen Liquidationsgruppen, in denen dieses Clearing-Mitglied handelt.

8 Wechsel des Clearing-Mitglieds und Wechsel des Clearingmodells

Diese Ziffer 8 findet auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarungen keine Anwendung.

8.1 Wechsel des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde kann – sofern zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen ihm, der Eurex Clearing AG und dem neuen Clearing-Mitglied („**Neues Clearing-Mitglied**“) abgeschlossen wurde – einen Wechsel seines Clearing-Mitglieds („**Derzeitiges Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf einen oder mehrere Transaktions-Arten vornehmen, wie in einem Vertrag zwischen ihm, dem Neuen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) zur Verfügung gestellten Form (der „**Clearerwechsel-Vertrag**“) festgelegt. Sobald das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde einen

solchen Clearerwechsel-Vertrag abschließen, finden die Bestimmung dieser Ziffer 8.1 Anwendung. Begriffe, die in dieser Ziffer 8.1 verwendet werden, aber nicht in den Clearing-Bedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Clearerwechsel-Vertrag zugewiesen wurden.

8.1.1 Bedingungen für den Wechsel eines Clearing-Mitglieds

Durch den Abschluss eines Clearerwechsel-Vertrag und zum Ende des im Clearerwechsel-Vertrag angegebenen Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ersetzt das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde das Derzeitige Clearing-Mitglied durch das Neue Clearing-Mitglied, mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Übertragungsstichtag**“), und das Derzeitige Clearing-Mitglied überträgt dem Neuen Clearing-Mitglied, soweit anwendbar, alle seine NCM-/RK-Bezogenen sowie seine Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf die im Clearerwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Arten jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Transaktionen**“), sowie die jeweiligen (i) korrespondierenden Transaktionen, (ii) Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Teil 3 Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 definiert) oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Teil 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Absatz (2) definiert), soweit anwendbar (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“), zusammen mit allen (i) der betreffenden Grundlagenvereinbarung unterfallenden oder ihr zugeordneten Rücklieferungsansprüchen oder (ii) Maßgeblichen Rücklieferungsansprüchen (wie in Teil 3 Unterabschnitt A Ziffer 1 definiert), die mit den Eligible-Margin-Vermögenswerten, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden spätestens am Wechseltag in einer Mitteilung an die Eurex Clearing AG mit einer Kopie an die anderen Parteien des Clearerwechsel-Vertrags angegeben wurde, im Zusammenhang stehen, jeweils nach Maßgabe der im Clearerwechsel-Vertrag bestimmten Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“). Sämtliche Ansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied oder zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden aus diesen Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und etwaige Betreffende Rücklieferungsansprüche, die bis zum Übertragungsstichtag (einschließlich) jeweils fällig, jedoch noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht übertragen oder geändert (zusammen mit NCM-/RK-Bezogenen oder Einbezogenen Transaktionen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der Transaktions-Arten, Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“ für die Zwecke von Ziffer 8.1).

8.1.2 Zu diesem Zweck vereinbaren das Derzeitige Clearing-Mitglied und das Neue Clearing-Mitglied, mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche, die Übertragung vom Derzeitigen Clearing-Mitglied an das Neue Clearing-Mitglied im Wege der Novation am Übertragungsstichtag:

(1) aller bestehenden Betreffenden Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied,

(2) der Ansprüche und Verpflichtungen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Betreffende Rücklieferungsansprüche,

(3) der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (in Bezug auf die Betreffenden Transaktionen gemäß vorstehendem Absatz (1)); und

(4) der Ansprüche und Verpflichtungen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht Clearing-Mitglied/Registriertem Kunden in Bezug auf Betreffende Rücklieferungsansprüche

(die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen gemäß diesen Absätzen (1) und (2) werden zusammen als die „**Übertragenen Vermögenswerte**“ bezeichnet, und die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen gemäß diesen Absätzen (3) und (4) werden zusammen als die „**Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte**“ bezeichnet). Die aufgrund der Novation entstandenen Transaktionen sind vom Bestand der ursprünglichen Betreffenden Transaktionen unabhängig (*abstrakte Novation*). Die Eurex Clearing AG stimmt der Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte zu. Das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde nimmt diese Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte zur Kenntnis.

8.1.3 Zum Übertragungsstichtag

(1) werden (i) das Derzeitige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG, sowie (ii) das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus den Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und Betreffenden Rücklieferungsansprüchen befreit (wobei etwaige Ausgeschlossene Ansprüche gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Betreffenden Transaktionen, der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen oder der Betreffenden Rücklieferungsansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung weiter bestehen);

(2) werden (i) Transaktionen und Rücklieferungsansprüche zwischen dem Derzeitigem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie Korrespondierende Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche, (ii) Korrespondierende Einbezogene Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden zu denselben Bedingungen wie die Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen bzw. Betreffenden Rücklieferungsansprüche begründet;

(3) hat das Derzeitige Clearing-Mitglied keine ggf. bestehenden anderen Rechte und Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG mehr aus oder im Zusammenhang mit den

Übertragenen Vermögenswerten (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche, die gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Betreffenden Transaktionen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung weiter bestehen);

(4) kann das Derzeitige Clearing-Mitglied die Befreiung von Eligible Margin-Vermögenswerten nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 4.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen verlangen;

(5) nimmt die Eurex Clearing AG auf den Konten des Derzeitigen Clearing-Mitglieds und des Neuen Clearing-Mitglieds entsprechende Buchungen vor;

mit der Maßgabe, dass, falls die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und Betreffenden Rücklieferungsansprüche einer Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen, die in Absatz (1) (ii) erläuterte Befreiung nur erfolgt, wenn diese Befreiung nicht durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt wird; und wenn das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, findet die Begründung von in Absatz (2) (ii) genannten korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen nur Anwendung, wenn diese Begründung nicht durch die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt wird.

8.1.4 Das Derzeitige Clearing-Mitglied verpflichtet sich, auf schriftliche Anweisung der Eurex Clearing AG und auf Kosten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden alle weiteren Handlungen vorzunehmen und alle weiteren Erklärungen abzugeben, die die Eurex Clearing AG im Hinblick auf die vollständige Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte und der Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte an das Neue Clearing-Mitglied gemäß dem Clearerwechsel-Vertrag für erforderlich hält. Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (ICM-CCD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 3 Ziffer 2 definiert) Anwendung finden und die Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation englischem Recht unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde jeweils alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Ziffer 8.1.3 Geltung zu verschaffen.

8.1.5 Das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichten sich und sichern im Wege eines selbstständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, jede der bestehenden Betreffenden Transaktionen und der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, die aufgrund einer nicht ausreichenden Lizenz des Neue Clearing-Mitglieds gemäß den Clearing- Bedingungen nicht auf das Neue Clearing-Mitglied übertragen werden kann, durch inverse Transaktionen oder anderweitig am Übertragungsstichtag zu schließen.

8.1.6 Nach der Übertragung ist ausschließlich das Neue Clearing-Mitglied für die Einhaltung der Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook im Zusammenhang mit Betreffenden Transaktionen, bei denen es sich um CASS-Transaktionen handelt, verantwortlich.

8.1.7 Wechsel des Clearingmodells bei gleichzeitigem Wechsel des Clearing Mitglieds

(1) Die Eurex Clearing AG, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren, die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche) bei Bedarf zu ändern, so dass diese Transaktionen mit Wirkung zum Übertragungsstichtag den betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen (wie im Clearerwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffenden Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) unterfallen und (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, oder, wenn die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, Gegenstand der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden im Zusammenhang mit der Neuen Clearing-Vereinbarung werden, mit der Maßgabe, dass, falls das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, die Einbeziehung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen in die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 8.1.7 nur erfolgt, falls diese Wirkung nicht in der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt ist.

(2) Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Änderung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen unter Ziffer 8.1.7 (1) Geltung zu verschaffen.

8.1.8 Margin, Rücklieferungsansprüche

(1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied verpflichtet, zum Übertragungsstichtag Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Omnibus Margin und die Omnibus Variation Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (4), falls es sich bei der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach dem Übertragungsstichtag unterfallen) um eine Vereinbarung gemäß den

Individual-Clearingmodell-Bestimmungen am Übertragungsstichtag handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7

(a) das Neue Clearing-Mitglied verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen, und

(b) das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichtet, Sicherheiten an das Neue Clearing-Mitglied für die jeweiligen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, vorbehaltlich, falls die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung,

in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin oder, soweit anwendbar, die Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(3) Ist die Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach dem Übertragungsstichtag das Derzeitige Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht der Übertragung durch Novation in dem Clearerwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

(4) Falls und soweit es sich entweder bei den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD und bei den Neuen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-ECD oder bei den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-ECD und bei den Neuen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD handelt,

(a) stellt die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die vom Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Clearing-Vereinbarung gestellt wurde, die Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin gemäß der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung dar; und

(b) falls die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, gilt Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation-Margin als unter den Bedingungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung entsprechend gestellt.

8.1.9 Zusicherungen

(1) Das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab (wobei eine

Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf einen Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist).

(2) Falls es sich bei der Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um eine Clearing-Vereinbarung nach den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, sichert das Derzeitige Clearing-Mitglied im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Clearerwechsel-Vertrags kein Sicherungsrecht zugunsten Dritte an einem seiner Übertragenen Vermögenswerte besteht.

(3) Falls es sich bei der Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um eine Clearing-Vereinbarung nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, sichert das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde ferner jeweils einzeln im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Übertragungsstichtag sämtliche von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bzw. der Eurex Clearing AG nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 9 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erhaltenen Geldbeträge, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte weitergegeben hat, und das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen zum Übertragungsstichtag, sofern gemäß den Clearing-Bedingungen nichts Anderes vorgesehen ist, hinsichtlich ihrer Bedingungen identisch sind und kein Sicherungsrecht zugunsten Dritter an einem seiner Übertragenen Vermögenswerte oder Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte besteht.

8.1.10 Haftungsfreistellung durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts wird das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste, einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), die aufgrund der Nichtzahlung oder Nichtlieferung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds bezüglich eines Ausgeschlossenen Anspruchs entstanden sind, freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

8.1.11 Wirksamkeit des Wechsels des Clearing-Mitglieds

(1) Ein Wechsel eines Clearing-Mitglieds erfolgt erst,

(a) wenn der Eurex Clearing AG alle nachfolgend unter Absatz (2) aufgeführten Dokumente in einer für sie inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form zugegangen sind (mit der Maßgabe, dass, falls ein solches Dokument einer

Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben, durch die Regelungen in dieser Ziffer 8.1.11 nicht vorweggenommen wird), und

(b) unter der Bedingung, dass die Eurex Clearing AG nicht vor dem Übertragungsstichtag den betreffenden Parteien schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitgeteilt hat, dass der Wechsel des Clearing Mitglieds nicht erfolgen soll.

(2) Der Eurex Clearing AG sind Kopien der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(a) Clearerwechsel-Vertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(b) Clearing-Vereinbarung mit dem Neuen Clearing-Mitglied; und

(c) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

8.2 Wechsel des Clearing Modells (unter Beibehaltung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds)

(1) Durch den Abschluss eines Vertrags zum Wechsel des Clearingmodells in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internatseiten (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Form (der „**Clearingmodellwechsel-Vertrag**“) zum Ende des in diesem Vertrag angegebenen Geschäftstages (in dieser Ziffer 8.2 und im Clearingmodellwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ändern die Parteien

(a) alle NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Art(en), die Teil der betreffenden Grundlagenvereinbarung sind, wie im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichnet (in dieser Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Transaktionen**“) sowie die jeweiligen korrespondierenden Transaktionen oder, falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, die korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, auf die derzeit die betreffenden Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden (in dieser Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“) so, dass (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand einer neuen Grundlagenvereinbarung unter einerNeuen Clearing-Vereinbarung werden (mit der Maßgabe, dass, falls das Clearing-Mitglied im Rahmen der jeweiligen Neuen Clearing-Vereinbarung mehr als eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung

unterhält, alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist), und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand einer durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten neuen Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung (jeweils wie im Clearingmodellwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffende(n) Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) und der betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen werden; und

(b) – falls und soweit entweder (A) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließt und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen die Eurex Clearing AG Dokumentation (ICM-ECD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 3 Ziffer 1 definiert) einschließt oder (B) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-ECD einschließt und die die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließt – alle Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, die ICM-Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung oder, soweit die ICM-CCD Anwendung findet, die betreffende ICM-Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung, sowie (a) alle Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt) aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, (b) falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“) in der Weise, dass (x) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung unterfallen und (y) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen,

in jedem Fall mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstages (in Ziffer 8.2 und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag der „**Stichtag**“).

(2) Änderungen nach Absatz (1) und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag finden jedoch nicht statt, wenn die Eurex Clearing AG dies den betreffenden Parteien vor Ablauf des Stichtags schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitteilt.

(3) (i) Sämtliche Betreffenden Rücklieferungsansprüche aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung unter der betreffenden Clearing-Vereinbarungund, falls die ICM-CCD Anwendung findet, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung, sowie (ii) alle Ansprüche, die aus den Betreffenden Transaktionen bzw. den Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen resultieren und bis zum Stichtag (einschließlich) jeweils im Fall von (i) und (ii) fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht geändert (in Ziffer 8.2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“).

(4) Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook in Bezug auf CASS-Transaktionen bleibt nach der Änderung ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

8.2.1 Margin, Rücklieferungsansprüche

(1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Omnibus Margin und die Omnibus Variation Margin zu stellen.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (5), falls es sich bei der betreffenden Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung um eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2

(a) das Clearing-Mitglied verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen, und

(b) das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichtet, Sicherheiten an das Clearing-Mitglied für die jeweiligen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, vorbehaltlich, falls die ICM-CCD Anwendung findet, der Bestimmungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung,

in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin oder, soweit anwendbar, die Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(3) Ist die Vereinbarung nach den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 das Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht den Änderungen des Clearingmodellwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

(4) Falls und soweit entweder (A) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-CCD unterliegen und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-ECD unterliegen oder (B) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-ECD unterliegen und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-CCD unterliegen,

(a) stellt die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder der ICM-Clearing-Vereinbarung gestellt wurde, die Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin gemäß der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder betreffenden Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung dar; und

(b) falls die ICM-CCD Anwendung findet, gilt die Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation-Margin als unter den Bedingungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue (ICM) Clearing-Vereinbarung entsprechend als gestellt.

8.2.2 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab (wobei jede eine Bezugnahme darin auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf einen Clearingmodellwechsel-Vertrag auszulegen ist).

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

9.1 Alle Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, aber ausschließlich Offener Beträge im Beendigungsfall) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Diese erloschenen Primärverpflichtungen, die den Markt- oder Börsenwert der Transaktionen verkörpern,

werden in der Forderung wegen Nichterfüllung (die „**Forderung wegen Nichterfüllung**“) abgebildet, die auf Basis der Ziffer 9.2 festgestellt wird.

Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Margin oder Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung.

9.2 Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der Eurex Clearing AG für die jeweilige Grundlagenvereinbarung im Wege einer Saldierung der CCP Einzeltransaktionsbeträge aller beendeten Transaktionen unter der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des CCP Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche unter der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt.

Die Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagenvereinbarung, die aus einer solchen Saldierung resultiert, wird nach ihrer Feststellung gemäß Ziffer 9.2.1 oder Ziffer 9.2.2 automatisch (i) mit betreffenden Offenen Beträgen im Beendigungsfall aufgerechnet bzw. (ii) zu den betreffenden Offenen Beträgen im Beendigungsfall hinzugerechnet, falls diese vom Schuldner der Forderung wegen Nichterfüllung zu zahlen sind, so dass sich ein einziger Differenzanspruch ergibt. Für den Fall, dass der Differenzanspruch aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, wird er dieser Partei von der anderen Patei geschuldet; für den Fall, dass der Differenzanspruch aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, wird er von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Die Forderung wegen Nichterfüllung und der Differenzanspruch lauten auf die Beendigungswährung.

Die Eurex Die Eurex Clearing AG wird den festgestellten Wert des Differenzanspruchs in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung dem betreffenden Clearing-Mitglied zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen. Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zahlt den festgestellten Wert des Differenzanspruchs an die andere Partei so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG. Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung durch die andere Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

„**Offene Beträge im Beendigungsfall**“ bezeichnet (i) jeden Betrag der als Primärverpflichtung unter der betreffenden Transaktion zur Zahlung fällig ist, aber am Tag des Erlöschens der Primärverpflichtung gemäß Ziffer 9.1 nicht gezahlt wurde, und (ii) den Wert jedes Vermögensgegenstandes, dessen Lieferung als Primärverpflichtung unter der betreffenden Transaktion fällig ist, der jedoch am Tag des Erlöschens der Primärverpflichtung gemäß Ziffer 9.1 nicht geliefert wurde. Solche Beträge oder Werte lauten auf die Beendigungswährung.

9.2.1 Berechnung im Falle einer Nichtleistung einer Zahlung

Im Falle der Nichtleistung einer Zahlung wird der Wert der Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagenvereinbarung von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 9.2.1 festgestellt.

Falls die Eurex Clearing AG in Verbindung mit der Feststellung des CCP Marktpreises Ersatzgeschäfte abschließt, werden solche Ersatzgeschäfte unverzüglich am oder nach dem Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung abgeschlossen.

Für Zwecke der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung gelten die folgenden Definitionen:

(1) Der „**CCP Bewertungstag**“ ist in Bezug auf eine Transaktion jeder Tag bis zum und einschließlich des Letzten CCP Bewertungstags, an dem ein CCP Marktpreis für eine solche Transaktion gemäß dem anwendbaren Bestimmungsmechanismus, wie in der Definition von „CCP Marktpreis“ in Ziffer 9.2.1 Abs. (3) festgelegt, bestimmt wird.

Der „**Letzte CCP Bewertungstag**“ ist (i) der fünfte Geschäftstag nach Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) soweit dies für eine wertschonende Abwicklung erforderlich ist, der 20. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung.

Der „**CCP Margin Bewertungstag**“ ist in Bezug auf jeden Eligiblen Margin-Vermögenswert jeder Tag bis zum und einschließlich des Letzten CCP Bewertungstags, an dem solche Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich durch die Eurex Clearing AG verwertet werden.

(2) Der „**CCP Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede beendete Transaktion unter der jeweiligen Grundlagenvereinbarung festgestellt und entspricht deren CCP Marktpreis am betreffenden CCP Bewertungstag.

(3) Der „**CCP Marktpreis**“ bezeichnet:

(a) in Bezug auf eine Transaktion

(i) den Preis des Ersatzgeschäftes, das von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende Transaktion am betreffenden CCP Bewertungstag abgeschlossen wurde; oder

(ii) sofern die Eurex Clearing AG bis zum oder am Letzten CCP Bewertungstag kein Ersatzgeschäft abschließt, den letzten verfügbaren Marktpreis für die Transaktion am fünften Geschäftstag nach Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung; oder

(b) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch

(i) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am CCP Margin Bewertungstag; bzw.

(ii) den Markt- oder Börsenpreis in der Beendigungswährung des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, am CCP Margin Bewertungstag.

(4) Der „**CCP Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung die Summe der CCP Marktpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen. Für die Anzahl oder den Betrag etwaiger verbleibender gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte, die von der Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten CCP Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird der Betrag in der Beendigungswährung des entsprechenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld am Letzen CCP Bewertungstag bzw. der Markt- oder Börsenpreis in der Beendigungswährung des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, am Letzten CCP Bewertungstag, berücksichtigt.

(5) „**Marktpreis**“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Absatz (3) (e) angegeben.

9.2.2 Berechnung im Falle eines Insolvenzereignisses

Im Falle eines Insolvenzereignisses wird der Wert der Forderung wegen Nichterfüllung für die jeweilige Grundlagenvereinbarung von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 9.2.2 festgestellt. Für Zwecke der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung gelten die folgenden Definitionen:

(1) Der „**CCP Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede beendete Transaktion unter der jeweiligen Grundlagenvereinbarung festgestellt und entspricht deren CCP Marktpreis am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses.

(2) Der „**CCP Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung die Summe der CCP Marktpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

(3) „**CCP Marktpreis**“ bezeichnet:

(a) in Bezug auf eine Transaktion den letzten verfügbaren Marktpreis für die Transaktion am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses;

(b) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch

(i) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses; bzw.

(ii) den letzten verfügbaren Markt- oder Börsenpreis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am zweiten Geschäftstag nach Eintritt des Insolvenzereignisses.

(4) „**Marktpreis**“ hat dieselbe Bedeutung wie unter Ziffer 7.3.2 Abs. (3) (e) angegeben.

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

(1) Eine „**Nichtleistung einer Zahlung**“ liegt vor, wenn (a) ein Zahlungsverzug, (b) eine Nichtzahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug oder (c) ein Rücklieferungsverzug, der von einem Clearing-Mitglied, gesetzt wurde (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.

(2) Ein „**Insolvenzereignis**“ liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eurex Clearing AG stellt.

9.3.1 Ein „**Zahlungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion nicht leistet;

(2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen Clearing-Mitglieds (oder, wenn die relevante Grundlagenvereinbarung eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung ist, des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)) oder, falls die betreffende Grundlagenvereinbarung eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ist, des betreffenden Clearing-Agenten (der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelt) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Erstes Zahlungsverlangen**“);

(3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Zahlungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Zweites Zahlungsverlangen**“); und

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied, an diesen OTC-IRS-FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des

betreffenden Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden), des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom betreffenden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden), vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder vom betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied, dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht leistet. Im Falle von (i) unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden), das betreffende Basis-Clearing-Mitglied oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

9.3.2 Eine „**Nichtzahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug**“ liegt vor, wenn in Bezug auf eine Transaktion:

(1) ein Lieferverzug; und

(2) ein Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag eintritt.

9.3.3 Ein „**Lieferverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG eine sich aus einer Transaktion ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllt;

(2) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche (Textform) Aufforderung dieses Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.3.3 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung zugegangen ist („**Erstes Lieferungsverlangen**“);

(3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach dem Zugang des Ersten Lieferungsverlangens eine

weitere schriftliche (Textform) Aufforderung des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung zugegangen ist („**Zweites Lieferungsverlangen**"); und

(4) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Lieferungsverlangens eine schriftliche (Textform) Aufforderung des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) zum Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG zugegangen ist („**Barausgleichsverlangen**").

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem Lieferverzug. Nach Zugang eines Barausgleichsverlangens eines Clearing-Mitglieds oder eines Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „**Tag des Barausgleichsverlangens**" bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden Transaktion verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des Barausgleichsbetrags für die betreffende Transaktion (jeweils eine „**Transaktion mit Barausgleich**") an das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ersetzt. Zur Klarstellung: eine Nichtlieferung aus einer Eurex Repo-Transaktion wie in Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (a) (Nichtlieferung am Liefertag des *Front-Leg* beschrieben) hat keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3 Abs. (1) zur Folge.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.3 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht erfüllt, wenn die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind.

9.3.4 Ein „**Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**" liegt vor, wenn:

(1) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem Tag des Barausgleichsverlangens die schriftliche (Textform) Aufforderung des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) zur Zahlung des Barausgleichsbetrags zugeht („**Zahlungsverlangen in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**"); und

(2) die Eurex Clearing AG - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zahlungsverlangens in Bezug auf den Barausgleichsbetrag (sofern der letzte Tag

dieses Zeitraums auf einen Geschäftstag fällt) den Barausgleichsbetrag nicht an dieses Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglieds (oder den für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) zahlt.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.4 gilt eine Zahlung als nicht von der Eurex Clearing AG geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder dem vom Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen (i) sofern diese nicht von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind und die Eurex Clearing AG dies schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) erläutert hat, nicht zu einem Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag und (ii) sofern diese von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind, erst dann zu einem Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zahlungsverlangens in Bezug auf den Barausgleichsbetrag nicht an dieses Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) leistet.

9.3.5 Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 bezeichnet „**Barausgleichsbetrag**“ einen Betrag, der von der Berechnungspartei (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) wie folgt bestimmt wird:

(1) Der Beendigungswert der Vermögenswerte, die vom Lieferverzug betroffen sind (die „**Nicht Gelieferten Vermögenswerte**“) sowie der Betrag der entsprechenden Zahlungspflicht des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds werden von der Berechnungspartei festgestellt.

(2) Auf der Grundlage der auf diese Weise festgestellten Beträge werden die gegenseitigen, fälligen Verbindlichkeiten der Parteien aus der betreffenden Transaktion ermittelt und die Verbindlichkeiten einer Partei mit den Verbindlichkeiten der anderen Partei aufgerechnet. Nur der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Differenzbetrag ist (von der Partei, deren gemäß der vorstehenden Bestimmung ermittelter Anspruch niedriger ist) zu zahlen und am nächstfolgenden Geschäftstag fällig. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle nicht auf Euro lautenden Beträge zum jeweils aktuellen Wechselkurs, der von der Berechnungspartei ermittelt wurde, in Euro umgerechnet.

(3) „**Beendigungswert**“ bezeichnet in Bezug auf die Nicht Gelieferten Vermögenswerte den Wert dieser Vermögenswerte, der von der Berechnungspartei mittels der folgenden Methode ermittelt wird:

Die Grundlage für diese Berechnung bildet der Abwicklungspreis, der von der Eurex Clearing AG am Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag des Barausgleichsverlangens für Transaktionen, auf die sich die Nicht Gelieferten Vermögenswerte beziehen, ermittelt wurde. In dem Fall, dass (i) die Eurex Clearing AG am Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag des Barausgleichsverlangens keinen Abwicklungspreis für die Transaktionen, auf die sich die Nicht Gelieferten Vermögenswerte beziehen, festgelegt hat oder (ii) die Eurex Clearing AG diesen Abwicklungspreis zwar festgelegt hat, aber dieser Abwicklungspreis den Wert dieser Transaktionen, der bei normalem Betrieb des betreffenden Marktes an diesem erzielt worden wäre, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht richtig widerspiegelt, wählt die Berechnungspartei aus den am entsprechenden Markt zugelassenen Clearing-Mitgliedern drei Clearing-Mitglieder aus, die einen Marktpreis für die Nicht Gelieferten Vermögenswerte berechnen sollen. Der Durchschnitt der quotierten Preise (mittlerer Angebotspreis) ist der Beendigungswert der Nicht Gelieferten Vermögenswerte. Werden auf die entsprechende Anfrage weniger als drei Quotierungen abgegeben, ermittelt die Berechnungspartei einen Abwicklungspreis für Transaktionen, auf die sich die Nicht Gelieferten Vermögenswerte beziehen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren, von denen ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erwarten ist.

(4) „**Berechnungspartei**“ im Sinne dieser Ziffer 9.3 bezeichnet die Eurex Clearing AG, es sei denn, diese ist aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 9.3 durchzuführen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, das betreffende Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich zu benachrichtigen, und der Begriff „**Berechnungspartei**“ bezeichnet dann dieses Clearing-Mitglied bzw. diesen Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds).

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit für Margin oder Variation Margin gestellte **Eligible Margin-Vermögenswerte**, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den Ausfallfonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

(2) der Eurex Clearing AG kein Zurückbehaltungsrecht, wie z.B. gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.6.2.1 zusteht;

(3) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) dieses Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-

Clearing-Mitglieds), über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Erstes Rücklieferungsverlangen**“);

(4) der Eurex Clearing AG von diesem Clearing-Mitglied, diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder diesem Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds), nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Rücklieferungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Zweites Rücklieferungsverlangen**“); und

(5) die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich der folgenden Absätze – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied, an diesen OTC-IRS-FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.6 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn (a) die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben bzw. nicht bei XEMAC freigegeben worden sind, oder (b) ein entsprechender Geldbetrag nicht auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder von dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank gutgeschrieben worden ist.

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber diesem Clearing-Mitglied, OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bzw. Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht leistet. Im Falle von (i) unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen, um eine solche Gutschrift so bald wie

möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

Diese Ziffer 9.3.6 gilt für ICM-Kunden hinsichtlich einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin unbeschadet der hierfür geltenden Regeln entsprechend, wobei der ICM-Kunde sein Clearing-Mitglied vor Versendung einer schriftlichen Mitteilung nach Absatz (3) oder Absatz (4) hiervon in Kenntnis setzen muss und ein Erlöschen von Ansprüchen gem. Ziffer 9.1 ausgeschlossen ist.

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

10.1 Sollte ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer Transaktion oder der Clearing-Vereinbarung fällig sind, nicht zahlen oder liefern, oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes – auf schriftliches Verlangen des Clearing-Mitglieds – dieses Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses Marktes vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen oder den Handel dieses Nicht-Clearing-Mitglieds auf bestimmte Transaktionsarten oder bestimmte Produkte oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Ziffer 10.1 ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, von der Entscheidung umfasste Transaktionen im Rahmen der Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

10.2 Für Clearing-Mitglieder mit einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II) bzw. FWB-Transaktionen (Kapitel V) gelten die folgenden besonderen Regelungen in den Ziffern 10.3 und 10.4:

10.3 Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ oder der FWB zugelassen ist, die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der Transaktionen oder der Clearing-Vereinbarung fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintritt, kann das betreffende Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**Stop-Button**“) in das jeweilige System der Eurex-Börse~~n~~, der FWB oder der Eurex Clearing AG (zusammen das „**System**“) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr

bereit ist, das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten durchzuführen. Bei FWB-Transaktionen hat das Clearing-Mitglied das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.

10.4 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das Clearing-Mitglied zugleich bei dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten und der Eurex Clearing AG, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen und durch Eingabe in die Eurex-Trade-Entry-Services novierten Eurex Off-Book-Geschäften (wie in Kapitel II definiert) zu widerrufen. In diesem Fall finden die Ziffern 12.6 und 12.7 Anwendung.

10.5 Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem der Märkte ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten Transaktionsarten oder speziellen Produkten (deren Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-Transaktionen, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt, kann das Clearing-Mitglied nach vorheriger Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglieds selbst vornehmen oder diese Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen.

Die Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG erfolgt telefonisch (Tel.: +49 (0) - 69 - 211 - 11250) oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334). Jede so übermittelte Anzeige ist unverzüglich per Brief zu bestätigen.

Das Clearing-Mitglied hat sein Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Anzeige seiner Absicht, die Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglied glattzustellen, in Kenntnis zu setzen. Für diesen Fall erklärt das Nicht-Clearing-Mitglied hiermit gegenüber seinem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen durch Abschluss inverser Transaktionen (Glattstellung) oder zur Übertragung dieser Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied.

Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied selbst ist danach nicht berechtigt, die von ihm eröffneten Transaktionen glattzustellen, Positionen auszuüben oder glattzustellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Transaktionen oder Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchzuführen. Das Nicht-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, sein Clearing-Mitglied bei der Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen oder der Übertragung dieser Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied durch Abgabe erforderlicher Erklärungen (z. B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Übertragung von Positionen erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Die Entgelte und Kosten der Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine solche Glattstellung trägt das Clearing-Mitglied.

10.6 Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Risikobeurteilung dieses Nicht-Clearing-Mitglieds auswirken und der Eurex Clearing AG die jeweiligen Maßnahmen bekannt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds durch dessen Clearing-Mitglied. In diesem Fall hat das betreffende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unverzüglich über die gemäß Satz 1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

10.7 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) werden die betreffenden NCM-Bezogenen Transaktionen, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des Clearing-Mitglieds, fortan in einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Nicht-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch das Nicht-Clearing-Mitglied, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied finden die Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen.

10.8 Alle gemäß der Clearing-Vereinbarung (unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen) von der Eurex Clearing AG oder einer anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das Nicht-Clearing-Mitgliedvorzunehmenden Schritte, Prozesse und Mechanismen, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen.

10.9 Verstößt ein Basis-Clearing-Mitglied gegen zusätzliche Regelungen, die es mit seinem Clearing-Agenten in Bezug auf deren Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung getroffen hat (derartige zusätzliche Regelungen, die „**Zusätzlichen Basis-Clearing-Mitglied-Regelungen**“), so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes – auf schriftlichen Antrag des Clearing-Agenten – dieses Basis-Clearing-Mitglied für die Dauer des Verstoßes gemäß dem Regelwerk dieses Marktes vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen oder den Handel dieses Basis-Clearing-Mitglieds auf bestimmte Transaktionsarten oder bestimmte Produkte beschränken. Der Clearing-Agent hat die Eurex Clearing AG umgehend über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß dieser Ziffer 10.9 ist das betroffene Basis-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt,

von der Entscheidung erfasste Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

11.1 Sollte ein Registrierter Kunde seine Pflichten aus einer Transaktion oder einer Clearing-Vereinbarung nicht erfüllen oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf den Registrierten Kunden gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten, wird die Eurex Clearing AG – auf schriftliches Verlangen oder durch Nutzung des Stop-Button gemäß Ziffer 10.2.1 durch das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG – diesen Registrierten Kunden in ihrem System vom Clearing ausschließen und die Novation von Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden für den Zeitraum der Nichterfüllung oder des Beendigungsgrunds ablehnen.

11.2 Ist ein Registrierter Kunde vom Clearing ausgeschlossen worden, so ist das betreffende Clearing-Mitglied verpflichtet, seine Transaktionen oder Positionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf diesen Registrierten Kunden glattzustellen. Die Kosten, die dem Clearing-Mitglied für die Glattstellung entstehen, sind vom Registrierten Kunden gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Clearing-Vereinbarung oder der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu tragen. Diese Ziffer 11.2 lässt etwaige zusätzliche – vertragliche oder gesetzliche – Rechte des Clearing-Mitglieds gegenüber dem jeweiligen Registrierten Kunden unberührt.

11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) durch das Clearing-Mitglied oder im Namen des Clearing-Mitglieds bzw. durch den Registrierten Kunden oder im Namen des Registrierten Kunden werden die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen auf Weisung des Clearing-Mitglieds fortan in einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch der Registrierte Kunde sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch den Registrierten Kunden, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Registrierten Kunden anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen oder im Falle einer Beendigung einer Kunden-Clearing-Transaktion (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden findet Unterabschnitt A Ziffer 13.4.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen.

11.4 Alle Schritte, Prozesse und Mechanismen, die die betreffende Clearing-Vereinbarung (unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen) der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den Registrierten

Kunden zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen; Festlegung von Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen

12.1 Auflagen

Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden Clearing-Vereinbarung oder Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) für die Durchführung von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen treffen (zusammen die „**Auflagen**"). Bei Nichterfüllung dieser Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied gelten die Regelungen in den Ziffern 12.4 bis 12.7. Verweise auf „**Transaktionen**" in dieser Ziffer 12 beziehen sich ausschließlich auf Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen.

12.1.1 Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder vereinbaren, für Eurex-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 und für FWB-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den Transaktionen sicherzustellen. Das Clearing von Transaktionen infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der Märkte eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds wird bei Eurex-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen Pre-Trade-Limiten (Ziffer 12.2) und vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) und bei FWB-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-Transaktionen in das Clearing einbezogen.

12.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied gemäß dem Regelwerk des jeweiligen Marktes vorläufig vom Handel auf diesem Markt oder diesen Märkten ausgeschlossen oder der Handel dieses Nicht-Clearing-Mitglieds für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe einer Transaktion über die Eurex-Trade-Entry-Services zu einem Verstoß gegen Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen

solchen darstellen würde, ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, diese Transaktion bzw. diese Transaktionen in das Clearing einzubeziehen.

12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für Eurex-Transaktionen (Pre-Trade-Limite)

12.2.1 Das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied können für Eurex-Transaktionen eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Mitglied in die Systeme eines Marktes eingegeben werden dürfen („**Pre-Trade-Limite**“).

12.2.2 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

(1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

(a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**Maximum Order Quantity**“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder

(b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**Maximum Calendar Spread Quantity**“) bezogen auf bestimmte Produkte.

(2) Bei OTC-Transaktionen: Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossener Transaktion, bezogen auf bestimmte Produkte („**Maximum Wholesale Quantity**“).

(3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen infolge des Abschlusses von Transaktionen für das Nicht-Clearing-Mitglied jeweils zu erfüllen hat.

Ist ein Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert, die zum Handel an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, stehen die hier in Absatz 3 festgesetzten Kriterien für Pre-Trade-Limite zwischen 00:00 Uhr und 7:30 Uhr für eine automatische Limitierung durch das System nicht zur Verfügung.

12.2.3 Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist auf Verlangen seines Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied Pre-Trade-Limite zu vereinbaren. In diesem Fall kann das betreffende Clearing-Mitglied die mit seinen jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade-Limite im System hinterlegen.

12.3 Sonstige Auflagen

12.3.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist auf Anforderung seines Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung des Clearings von Transaktionen außer den gemäß Ziffer 12.2 für Eurex-Transaktionen geregelten Pre-Trade-Limiten, weitere Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied im Sinne von

Ziffer 12.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services zu vereinbaren („**Sonstige Auflagen**“).

12.3.2 Sofern diese mit einem Clearing-Mitglied vereinbarten Sonstigen Auflagen von dem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System („**Stop-Button**“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, seine Funktionen in Bezug auf das Clearing von an diesen Märkten abgeschlossenen Transaktionen und von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds wahrzunehmen. Hiermit wird gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Sonstigen Auflagen vom Handel an den Märkten sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Transaktionen mittels der Eurex-Trade-Entry-Services in das System ausgeschlossen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden. Für FWB-Transaktionen kann das Clearing-Mitglied Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das Clearing-Mitglied hat bei FWB-Transaktionen das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der Stop-Button wird von der Eurex Clearing AG für FWB-Transaktionen auf Antrag des Clearing-Mitglieds bezogen auf von diesem bezeichnete Nicht-Clearing-Mitglieder bereitgestellt, soweit das Clearing-Mitglied Abwicklungsinstitut der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder für Wertpapiere ist, deren Clearing nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das Clearing-Mitglied von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

12.3.3 Ein Clearing-Mitglied kann mit seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern für Eurex-Transaktionen vereinbaren, dass dem Nicht-Clearing-Mitglied bei Überschreitung bestimmter zuvor als Sonstige Auflagen vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 12.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 12.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 12.3.3 getroffen wurde.

12.4 Nichteinhaltung von Auflagen

Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern eine oder mehrere Auflagen vereinbart haben und ein Nicht-Clearing-Mitglied gegen (a) Pre-Trade-Limite oder (b) Sonstige Auflagen verstoßen und sein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.3.2 eine Stop-Button-Eingabe in das System vorgenommen hat, erklärt das

Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weiterhin seine Funktion in Bezug auf die Einbeziehung von Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds in das Clearing wahrzunehmen. Bei FWB-Transaktionen kann das Clearing-Mitglied die Erklärung auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Über die Folgen eines Verstoßes gegen Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Märkte und die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß den folgenden Bestimmungen.

12.5 Überschreitung von Pre-Trade-Limiten

12.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein Clearing-Mitglied für ein Nicht-Clearing-Mitglied im System des jeweiligen Marktes für Eurex-Transaktionen hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 12.2) an einem Geschäftstag ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds mittels der Eurex-Trade-Entry-Services in das System die vereinbarten Pre-Trade-Limite überschreiten würde, folgt hieraus, dass das Clearing-Mitglied infolgedessen nicht mehr bereit ist, seine Funktionen im Zusammenhang mit dem Clearing von weiteren Eurex-Transaktionen seines jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds wahrzunehmen.

12.5.2 Falls ein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds bereit ist, werden die Märkte unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum das Ruhen der Handelszulassung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds hinsichtlich des Handels mit bestimmten Produkten im Hinblick auf ein bestimmtes Positionskonto gemäß Ziffer 12.6.1 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird durch das System der Eurex-Börse~~n~~ sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds in die Orderbücher der Märkte und damit deren Zusammenführung mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der Märkte hinterlegte Aufträge und Quotes des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds werden gelöscht.

12.5.3 Soweit ein Clearing-Mitglied wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen bereit ist, entfällt für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen mittels Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services der Märkte sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Transaktionen in das System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden können.

12.6 Nichteinhaltung von Sonstigen Auflagen

12.6.1 Erklärt ein Clearing-Mitglied mittels Stop-Button-Eingabe in das System gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, Funktionen in Bezug auf das Clearing von Transaktionen eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitglieds wahrzunehmen, weil dieses Nicht-Clearing-Mitglied die gemäß Ziffer 12.3 vereinbarten Sonstigen Auflagen nicht erfüllt, so werden die Geschäftsführungen dieser Märkte unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel gemäß Ziffer 12.7 anordnen. Für FWB-Transaktionen können das Clearing-Mitglied eine entsprechende Erklärung und die Geschäftsführung der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des Clearing-Mitglieds gemäß Satz 1 oder 2 entfällt die Berechtigung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services zur Eingabe außerbörslicher Transaktionen in das System wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-Transaktionen, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds die Regeln bezüglich des Zustandekommens von Transaktionen gemäß dem jeweiligen Regelwerk der Märkte und den Bedingungen für die Nutzung derEurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

12.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den Märkten und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener Transaktionen durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der Eurex-Trade-Entry-Services wird von den Märkten und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das Clearing-Mitglied durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Buttons) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, seine Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen sowie von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds wahrzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

12.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds durch die Märkte und des Widerrufs der Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der Eurex-Trade-Entry-Services gemäß Ziffer 12.6.1unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder Transaktionen des betreffenden Nicht-

Clearing-Mitglieds in das System eingegeben werden. Bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds werden gelöscht.

Zugleich stellt das System sicher, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das System eingegebene Transaktionen weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegebene Transaktionen von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der Eurex-Börsen vorgesehenen Maßnahmen wie, falls anwendbar, Kontenführung, Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Systems wird für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

12.6.4 Die Eurex Clearing AG kann von dem Clearing-Mitglied schriftliche Unterlagen in Bezug auf eine per Stop-Button-Eingabe gemäß Ziffer 12.6.1 verlangen. Die Unterlagen sollen Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z. B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 enthalten.

12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing außerbörslich abgeschlossener Transaktionen

12.7.1 Im Falle der Erklärung eines Clearing-Mitglieds gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, seine Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen oder OTC-Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglieds insgesamt oder bezogen auf einzelne Transaktionen oder, bei FWB-Transaktionen, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) wahrzunehmen, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Transaktionen für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes vom Handel an diesem Markt ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen Markt anwendbar, auf den Handel mit bestimmten Transaktionsarten oder speziellen Produkten (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds, seine OTC-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des Nicht-Clearing-

Mitglieds zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services zur Eingabe von Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied wird von den Märkten umgehend auf elektronischem Wege über das System über die Anordnung des Ruhens der Handelszulassung in Kenntnis gesetzt; zugleich wird sein Zugang zu dem jeweiligen Börsensystem entsprechend eingeschränkt.

12.7.2 Clearing-Mitglieder, die per Stop-Button gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, ihre Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) wahrzunehmen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die Geschäftsführungen der Märkte zugleich die gegenüber dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Ziffer 12.7.1 (Ruhen der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das System bekannt geben und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die per Stop-Button-Eingabe in das System gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, ihre Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder wahrzunehmen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

12.8 Festlegung von Pre-Trade-Limiten für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

12.8.1 Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf ein Clearing-Mitglied bestimmte Limite für die Durchführung von Markttransaktionen festlegen. Werden die von der Eurex Clearing AG festgelegten Limite von dem jeweiligen Clearing-Mitglied nicht eingehalten, wird die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied hierüber informieren.

12.8.2 Die Eurex Clearing AG kann für Clearing-Mitglieder, die ausschließlich eine Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen halten, Pre-Trade-Limite in Bezug auf Eurex-Transaktionen (einschließlich von Eurex-Off-Book-Geschäften) festlegen („**CM-Pre-Trade-Limite**“). Werden diese CM-Pre-Trade-Limite von dem jeweiligen Clearing-Mitglied nicht eingehalten, wird das Clearing im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds mit unmittelbarer Wirkung gemäß den folgenden Bestimmungen ausgesetzt. Die Eurex Clearing AG informiert unverzüglich das betroffene Clearing-Mitglied und sämtliche Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden von diesem Clearing-Mitglied über die Aussetzung des Clearings.

(1) CM-Pre-Trade-Limite können Beschränkungen in Bezug auf die maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder die maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte beinhalten.

Die Eurex Clearing AG wird das jeweilige Clearing-Mitglied über jede Festlegung und jede Änderung von CM-Pre-Trade-Limiten unverzüglich informieren.

(2) Das Clearing von Eurex-Transaktionen oder von Eurex-Off-Book-Geschäften des betreffenden Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder wird einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den CM-Pre-Trade-Limiten durch die Systeme der Eurex Clearing AG unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing einbezogen.

(3) Bei einem Verstoß gegen CM-Pre-Trade-Limite durch ein Clearing-Mitglied und der Aussetzung des Clearings durch die Eurex Clearing AG w~~e~~ird~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ den vorübergehenden Ausschluss vom Handel des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds und das Ruhen der Handelszulassung des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds gemäß dem Regelwerk der Eurex-Börse~~n~~ anordnen.

Das Clearing-Mitglied und sämtliche Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds werden unverzüglich durch das~~ie~~ System~~e~~ der Eurex-Börse~~n~~ über das Ruhen der Handelszulassung informiert; zugleich wird der Zugang des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds zu den Systemen der Eurex-Börse~~n~~ entsprechend eingeschränkt.

Das System der Eurex-Börse~~n~~ stellt sicher, dass im Falle eines Verstoßes gegen CM-Pre-Trade-Limite eine Eingabe von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Eurex-Transaktionen oder Eurex-Off-Book-Geschäften des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder in das~~ie~~ System~~e~~ der Eurex-~~-~~Börse~~n~~ unterbunden wird. Bereits in das System der Eurex-Börse~~n~~ eingegebene Aufträge und Quotes in Bezug auf Eurex-Transaktionen oder Eurex-Off-Book-Geschäften des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder werden gelöscht.

(4) Wird ein Verstoß gegen CM-Pre-Trade-Limite durch ein Clearing-Mitglied, der zu der Aussetzung des Clearings gemäß Ziffer 12.8.2 geführt hat, nachträglich geheilt, wird die Eurex Clearing AG die Aussetzung des Clearings von Eurex-Transaktionen (einschließlich von Eurex-Off-Book-Geschäften) durch das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich aufheben und die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ w~~i~~erd~~en~~ den vorübergehenden Ausschluss vom Handel und das Ruhen der Handelszulassung in Bezug auf das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich aufheben, soweit nicht in Bezug auf das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied Maßnahmen nach Ziffer 12.1 bis 12.7 ergriffen wurden.

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1.1 Vorbehaltlich des folgenden Unterabsatzes können die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied einzelne oder alle Clearing-Vereinbarungen oder einzelne oder alle Clearing-Lizenzen jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung, im Falle von Clearing-Lizenzen gegenüber dem Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG, bzw. im Falle von Clearing-Vereinbarungen gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen Clearing-Vereinbarung. Die Kündigung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: (i) 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der Clearing-Vereinbarung zugehen muss, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei erhält), und (ii) mit Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen, die von der/den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) oder Clearing-Lizenz(en) erfasst werden.

Eurex Clearing AG, das Basis-Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent können (jeweils nur für sich selbst handelnd) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarungen jederzeit kündigen. Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied können einzelne oder alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des Basis-Clearing-Mitglieds jederzeit kündigen. Eine Kündigung erfordert (i) im Falle einer Kündigung einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung eine schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und (ii) im Falle einer Kündigung einzelner oder aller Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des Basis-Clearing-Mitglieds eine schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG (im Falle einer Kündigung durch oder für das Basis-Clearing-Mitglied) bzw. gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Agenten (im Falle einer Kündigung durch die Eurex Clearing AG). Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung wirksam (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der Basis-Clearing-Mitglied- Clearing-Vereinbarung zugehen muss, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erhält).

13.1.2 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte Clearing-Lizenz fristlos zu kündigen, falls die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (3) in Bezug auf diese Clearing-Lizenz erfüllt sind. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz fristlos zu kündigen, falls die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 6 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (3) (in entsprechender Anwendung) in Bezug auf diese Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erfüllt sind.

13.1.3 Wird eine Clearing-Vereinbarung oder die betreffende Clearing-Lizenz des Clearing-Mitglieds gekündigt, so darf nach Zugang der Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.1.1

keine neue Transaktion dieses Clearing-Mitglieds, und, in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, keine neue OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion des (der) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) dieses FM-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

13.1.4 Wird eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz gekündigt, so werden nach Zugang der Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.1.1 keine neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (im Falle der Kündigung einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz jedoch nur, wenn diese neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen in den Anwendungsbereichdieser gekündigten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz fallen würden) dieses Basis-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen. In diesem Fall gilt Folgendes: Das Basis-Clearing-Mitglied, je nach Fall und vorbehaltlich Ziffer 13.1.5, (i) darf keine neuen Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte eingeben, (ii) ist verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge oder Quotes, sofern dies nach den Regularien des betreffenden Marktes möglich ist, sowie alle laufenden Novationen zu stornieren, und (iii) ist verpflichtet, seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zu schließen, oder, sofern dies nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen gestattet ist, seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen vor Wirksamwerden der Kündigung zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist vorbehaltlich Ziffer 13.1.5 verpflichtet, den Vorstand des betreffenden Marktes über die Kündigung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, schriftlich zu informieren.

13.1.5 Ist eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung gekündigt worden, so wird die Eurex Clearing AG die Beiträge des Clearing-Agenten (der Partei dieser Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung war) zum Ausfallfonds, die dem Handeln dieses Clearing-Agenten als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung bezog, zuzurechnen sind, spätestens vier Wochen nachdem (i) im Fall von Ziffer 13.1.4, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geschlossen oder abgewickelt wurden oder (ii) im Fall der Ernennung eines neuen Clearing-Agenten für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, dieser neue Clearing-Agent die Beiträge zum Ausfallfonds für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geleistet hat, freigeben.

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, oder OTC-IRS-FCM-Kunden

13.2.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde bzw. ein OTC-IRS-FCM-Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen. Ziffer 1.1.7 Abs. (10) bleibt unberührt.

13.2.2 Hat ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Clearing-Vereinbarung verletzt und dauert diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den jeweiligen Registrierten Kunden an, so kann die Eurex Clearing AG

diese Clearing-Vereinbarung in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 kündigen, wobei die Wirksamkeit der Kündigung mit Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen eintritt.

13.2.3 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied (i) nicht mehr berechtigt, neue Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben (außer im Hinblick auf inverse Transaktionen, die mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden), (ii) verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge und Quotes, soweit dies nach dem Regelwerk der betreffenden Märkte möglich ist, sowie sämtliche anstehenden Novationen zu stornieren, und (iii) verpflichtet, seine Transaktionen glattzustellen oder seine Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schriftlich über die Kündigung einer Clearing-Vereinbarung, an der ein Nicht-Clearing-Mitglied beteiligt ist, und über den Zeitpunkt, zu dem diese Kündigung wirksam wird. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

13.2.4 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 (i) dürfen durch das Clearing-Mitglied keine neuen Transaktionen hinsichtlich dieses Registrierten Kunden in das Clearing einbezogen werden und (ii) muss das Clearing-Mitglied seine betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder einem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, werden keine neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen für diesen OTC-IRS-FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

13.3 Vorbehalte

13.3.1 Das Recht zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Ziffer 13 unberührt.

13.3.2 Ziffer 7 und die weiteren Bestimmungen über eine Beendigung oder eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung gemäß den Clearing-Bedingungen bleiben von dieser Ziffer 13 unberührt.

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

14.1.1 Die Clearing-Mitglieder (für Zwecke dieser Ziffer 14 einschließlich in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) und Basis-Clearing-Mitglieder haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer).

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die

Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. das Basis-Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

14.1.3 Wird ein ordnungsgemäßes Clearing Verfahren mit einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied (insbesondere wegen technischer Störungen) beeinträchtigt, so hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

14.1.4 Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung infolge von höherer Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignissen oder Naturphänomenen oder infolge sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG (z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen von Versorgungsketten) oder infolge von Ereignissen, die wegen Maßnahmen deutscher oder ausländischer Regierungsbehörden eintreten.

14.1.5 Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen

14.2.1 Alle Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder unterliegen dem Disziplinarverfahren (das „**Disziplinarverfahren**“) nach Maßgabe der auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten, einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen bildenden Regeln des Disziplinarverfahrens (die „**Regeln des Disziplinarverfahrens**“). Gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens können bestimmte – in den Regeln des Disziplinarverfahrens definierte – Sanktionen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied verhängt werden, wenn ein mutmaßlicher Verstoß dieses Clearing-Mitglieds oder dieses Basis-Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Verpflichtungen oder Zusicherungen aus einer Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Clearing-Bedingungen) vorliegt. Solche Sanktionen können Vertragsstrafen umfassen, wobei die Regeln des Disziplinarverfahrens keine Anwendung auf die Vertragsstrafen finden, die ausdrücklich in den Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme der Regeln des Disziplinarverfahrens) geregelt sind.

Die Eurex Clearing AG richtet ein Committee ein, um dem Vorstand der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Statuten des Disciplinary Committee (die „**Statuten des Disciplinary Committee**“)

Empfehlungen zu geben. Die Statuten des Disciplinary Committee sind auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

14.2.2 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes gemäß Abschnitt 5 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) oder im Falle der Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer Physischen Lieferung gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – , es sei denn, eine solche Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder eine solche Nichtbereitstellung von Geldbeträgen beruht auf höherer Gewalt und/oder einer allgemeinen Markt- oder Systemstörung außerhalb der Kontrolle des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils unbezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils unbezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende Clearingwährung geltenden Tageszinssatz.

Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden und/oder Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

14.2.3 Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines Clearing-Mitglieds oder eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auf die sich Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder Abschnitt 5 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) bezieht, ein Schaden entstanden ist, an dieses Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglied mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat.

14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der Clearing-Mitglieder für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, bleiben ihre Primärleistungspflichten in Bezug auf diese Leistungen bestehen, doch haftet sie darüber hinaus nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Weisungen an diesen. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle

bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied abzutreten.

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, Spezifizierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, Spezifizierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, der betreffende Clearing-Agent, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied, der betreffende Registrierte Kunde, der betreffende Spezifizierte Kunde, der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde und das betreffende Basis-Clearing-Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen weiterzuleiten, für die das Clearing-Mitglied seine Aufnahme als Marktteilnehmer beantragt hat:

(1) Erteilung einer Clearing-Lizenz oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz;

(2) Aufhebung oder Aussetzung einer Clearing-Lizenz oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz;

(3) Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes, Basis-Clearing-Mitglieder-Insolvenz-Beendigungsgrundes und Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstages; und

(4) Beendigung der Clearing-Vereinbarung.

15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von Transaktionen erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren

Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

15.1.4 Das Clearing-Mitglied stimmt zu, von jedem seiner Spezifizierten Kunden die Zustimmung zur Übertragung von Informationen, die sich auf einen solchen Spezifizierten Kunden beziehen, durch die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 15 in schriftlicher Form (Textform) einzuholen.

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der US-Clearingmodell-Bestimmungen jeder OTC-IRS-FCM-Kunde sowie nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent und jedes Basis-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bezugnahmen auf ein Clearing-Mitglied in den Ziffern 15.2.2 bis 15.2.12 schließen, soweit anwendbar, ein Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Clearing-Agent ein.

15.2.2 Ein Clearing-Mitglied, ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied kann die von ihm auszuübenden Clearing-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die „**Ausgelagerten Funktionen**“) ganz oder teilweise auf ein anderes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder einen Dritten (jeweils ein „**Insourcer**“ und jedes auslagernde Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied ein „**Outsourcer**“) mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und dem Insourcer auslagern („**Outsourcing**“). Das Outsourcing kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Outsourcers ein weiteres Outsourcing der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer („**Sub-Outsourcer**“) an einen weiteren Insourcer („**Sub-Outsourcing**“) umfassen. Die Vorgaben für das Outsourcing gelten entsprechend für das Sub-Outsourcing. Der Outsourcer bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen voll verantwortlich.

15.2.3 Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) das Outsourcing erfolgt unter Einhaltung der für den Outsourcer und den Insourcer geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden Clearing-Vereinbarung;

(2) die Eurex Clearing AG ist infolge des Outsourcings nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen;

(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet:

(a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist,

und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist oder wenn der Outsourcer über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt), (ii) kundenbezogene Daten (d. h. Kunden des Outsourcers betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen zu verwenden;

(b) für die Dauer des Outsourcings angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den Ausgelagerten Funktionen (außer im Falle eines Outsourcings durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an sein Clearing-Mitglied und ein Outsourcing durch ein Basis-Clearing-Mitglied an seinen Clearing-Agenten) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des Insourcers zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion aufzustellen, die der Insourcer bei der Durchführung dieser Ausgelagerten Funktion zu beachten hat und (iv) bei dem Insourcer regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die Ausgelagerten Funktionen bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Insourcers durch den Outsourcer selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des Insourcers zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß den Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das Outsourcing;

(c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Transaktionen, eingehalten werden;

(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des Insourcers an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den Insourcer im Zusammenhang mit den Ausgelagerten Funktionen sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und

(e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der Ausgelagerten Funktionen, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des Insourcers, (iii) eine Bestätigung, dass der Insourcer über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des Outsourcing, (v) die

Kontaktpersonen beim Outsourcer und beim Insourcer in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt und (vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert;

(4) im Falle eines Outsourcings durch (i) ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied und (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als seinen Clearing-Agenten hat der Clearing-Agent dem Outsourcing zugestimmt; und

(5) die weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.

15.2.4 Ein Outsourcing kann erst nach Erfüllung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

(1) der Outsourcer hat die in Ziffer 15.2.3 Abs. (3) (e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.2.3 erfüllt sind;

(2) die Eurex Clearing AG hat den Erhalt der Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt und den Tag festgelegt, ab dem das Outsourcing beginnen kann (das „**Outsourcing-Datum**“).

Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom Outsourcer jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.

15.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind, ist der Outsourcer verpflichtet, die unverzügliche Erfüllung der Voraussetzungen für das Outsourcing sicherzustellen oder das Outsourcing nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden.

15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann vom Outsourcer jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verlangen, insbesondere (i) jegliche Outsourcing-Vereinbarungen, (ii) eine Bestätigung, dass das Outsourcing im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Clearing-Bedingungen erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das Outsourcing im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.

15.2.7 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das Clearing-Verfahren bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Outsourcers und des Insourcers prüfen (jede solche Maßnahme eine „**Compliance-Prüfung**"). Der Outsourcer hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem Insourcer auszuüben.

Jede Compliance-Prüfung wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG und nicht im Interesse oder zugunsten des Outsourcers oder einer anderen Person durchgeführt. Insbesondere (i) stellt die Compliance-Prüfung keine Beratung des Outsourcers in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die Compliance-Prüfung den Outsourcer nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß Ziffer 15.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des Insourcers und der Ausgelagerten Funktionen durchzuführen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung oder vom Outsourcer zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.

15.2.8 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das Outsourcing ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird:

(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden Clearing-Vereinbarung durch das Outsourcing;

(2) die Nichteinhaltung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den Outsourcer oder den Insourcer in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen (z. B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);

(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den Insourcer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem Outsourcing-Datum oder während der Dauer des Outsourcing, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen auswirken könnte;

(4) das Risiko von durch das Outsourcing verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG (z. B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Insourcer an Dritte);

(5) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben Insourcers durch mehrere Outsourcer.

15.2.9 Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem Outsourcing-Datum oder (ii) nach dem Outsourcing-Datum ausüben, wenn nach Feststellung der Eurex Clearing AG einer der in Ziffer 15.2.8 beschriebenen Umstände eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Clearing-Verfahren haben könnte. In allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG dem Outsourcer vor der Ausübung ihres Vetorechts eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands ein. Während dieser Frist kann

die Eurex Clearing AG das Outsourcing und/oder den Zugang des Insourcers zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken, um ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Ausgelagerten Funktionen, sicherzustellen.

15.2.10 Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing zu beenden und die Ausgelagerten Funktionen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (11) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere Clearing-Lizenzen (oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen) des Outsourcers kündigen. Wenn der Outsourcer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG die Clearing-Vereinbarung mit dem auslagernden Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.

15.2.11 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts gemäß Ziffer 15.2.9 oder (ii) des Rechts zur Durchführung von Compliance-Prüfungen gemäß Ziffer 15.2.7 verursacht wurden; hiervon ausgenommen sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

15.2.12 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Clearing-Verfahren erhalten hat, an den Insourcer weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen erforderlich ist. Der Outsourcer stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und der Eurex Clearing AG fort.

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder (was für Zwecke dieser Ziffer 16 Clearing-Mitglieder in ihrer Funktion als Clearing-Agenten einschließt), Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) für mindestens drei (3) Geschäftstage veröffentlicht. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam, wobei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen nach Maßgabe der Ziffern 17.2 und 17.3 wirksam werden.

16.2 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder

Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.3 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**Zugriffsbereich**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG ist ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds nicht berechtigt, auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.4 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

17.1.1 Sofern nichts Anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen dem Sachrecht, mit Ausnahme des internationalen Privatrechts, Deutschlands. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Clearing-Bedingungen.

17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts Deutschlands.

17.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen ist Frankfurt am Main.

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Clearing-Bedingungen und das Procedures Manual jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen sind gemäß Ziffer 16.1 (i) und (ii) zu veröffentlichen.

17.2.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts Anderes vorsehen, erfolgt eine solche Veröffentlichung gegenüber allen betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern („**Betroffene Kunden**“) mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag („**Reguläre Ankündigungsfrist**“).

17.2.3 Falls Besondere Bestimmungen (wie nachstehend definiert) geändert oder ergänzt werden und mehr als zwei Betroffene Kunden um Anwendung einer Verlängerten Ankündigungsfrist im Rahmen der Konsultation bitten, werden die Änderungen und Ergänzungen mindestens drei (3) Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag veröffentlicht („**Verlängerte Ankündigungsfrist**“).

17.2.4 „**Besondere Bestimmungen**“ sind

- die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3,
- Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen,
- Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b),
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4),
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2),
- jeder der Anhänge zu den Clearing Bedingungen soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen,
- das Procedures Manual soweit diese Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können),
- die DMC-Regeln,
- die DM Auktions-Regeln und
- etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand der vorgenannten Bestimmungen betreffen.

Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

17.2.5 Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Konsultation gemäß Ziffer 17.3, können Betroffene Kunden innerhalb der ersten zehn (10) Geschäftstage der Regulären Ankündigungsfrist bzw. der Verlängerten Ankündigungsfrist der Eurex Clearing AG schriftliche Anmerkungen zu den Änderungen zukommen lassen. Die Eurex Clearing AG wird diese Anmerkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder daraufhin prüfen, ob sie dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von Betroffenen Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen mit der ursprünglich vorgesehenen Ankündigungsfrist (entweder eine Reguläre Ankündigungsfrist oder eine Verlängerte Ankündigungsfrist), jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der Betroffenen Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.5.

17.2.6 Jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen gilt als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, der nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist oderbzw. Verlängerten Ankündigungsfrist widerspricht. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die Betroffenen Kunden über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (4) bleibt unberührt.

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die Eurex Clearing AG wird vor der Veröffentlichung einer Änderung oder Ergänzung einer Besonderen Bestimmung alle Betroffenen Kunden durch eine gemäß Ziffer 16.1 (i) veröffentlichte Mitteilung einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen und/oder den Wunsch nach Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist geltend zu machen („**Konsultation**“).

(2) Eine Konsultation nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen (wie nachstehend definiert); die Reguläre Ankündigungsfrist gilt entsprechend.

„**Außerordentliche Marktbedingungen**“ sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

(a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder Liquidation von Transaktionen oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;

(b) andere Marktunterbrechungen, die die ordnungsgemäße Feststellung von Schlusskursen oder Settlement-Preisen unmöglich oder unpraktikabel machen; oder

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des Clearings nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Außerordentliche Marktbedingungen können selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine Außerordentlichen Marktbedingungen dar.

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangen Anmerkungen von Betroffenen Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von Betroffenen Kunden anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 17.2 nach der Konsultation veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

17.3.3 Wenn im Rahmen einer Konsultation mehr als zwei Betroffene Kunden um Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist bitten, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich alle Betroffenen Kunden durch eine Mitteilung gemäß Ziffer 16.1 (i) hierüber informieren und bestätigen, dass die Verlängerte Ankündigungsfrist anstelle der Regulären Ankündigungsfrist gilt.

17.3.4 Die Eurex Clearing AG wird im Rahmen der regulären Sitzungen des EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich bzw. ggf. anderweitig über die im Rahmen der Konsultation erhaltenen Anmerkungen sowie die Position der Eurex Clearing AG dazu einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

17.4 Aktuelle Fassung der Clearing-Bedingungen

Die aktuell geltende Fassung der Clearing-Bedingungen steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“) sind in diesem Abschnitt 2 aufgeführt.

1 Die allgemeinen Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell, die für alle Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten, sind in Unterabschnitt A dieses Abschnitts 2 beschrieben.

2 Das Clearing von Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds unterliegt zudem **Unterabschnitt B** dieses Abschnitts 2.

3 Das Clearing von Omnibus-Transaktionen unterliegt zudem **Unterabschnitt C** dieses Abschnitts 2.

4 Darüber hinaus kann das Clearing-Mitglied wählen, dass das Clearing von CASS-Eligiblen-Transaktionen gemäß Unterabschnitt C erfolgt, der durch die in Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 beschriebenen besonderen Bestimmungen modifiziert wird. Die Vorschriften in Unterabschnitt D sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (*United Kingdom Conduct Authority*) („**CASS-Vorschriften**“) abzuwickeln.

5 Im Rahmen von Unterabschnitt C bietet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern die folgende Omnibus-Kundensegregation an:

(i) „**Net Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Netto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen in Bezug auf mehrere Direkte Kunden gestellt wird, und

(ii) „**Gross Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Brutto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen, die sich auf einen bestimmten Direkten Kunden beziehen, gestellt wird.

Zusätzlich bietet die Eurex Clearing AG auf Net Omnibus- und Gross Omnibus-Basis getrennte Konten für das Clearing in Bezug auf Indirekte Kunden an.

6 Wie in diesem Abschnitt 2 näher geregelt und vorbehaltlich dieses Abschnitts 2:

Eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds werden Eigentransaktionskonten und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds werden verschiedenen Arten von Kundentransaktionskonten zugeordnet. Jedes dieser Transaktionskonten ist mit einem bestimmten internen Margin-Konto verbunden.

Margin-Sicherheiten werden durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG entweder

(a) für alle eigenen Transaktionen und alle Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds (falls die sogenannte wertbasierte Zuordnung anwendbar ist); oder

(b) getrennt für eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds und zur Gutschrift auf gesonderten internen Margin-Konten (falls die sogenannte gegenstandsbasierte Zuordnung anwendbar ist),

gestellt.

Falls die wertbasierte Zuordnung anwendbar ist, wird die gemäß Abs. (a) gestellte Margin-Sicherheit (durch Anwendung eines Zuordnungsalgorithmus) einem internen Margin-Konto für eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds und einem internen Margin-Konto für Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds zugeordnet.

Die auf diese Weise einem internen Margin-Konto für Kundentransaktionen zugeordneten bzw. gutgeschriebenen Margin-Sicherheiten werden jeweils (durch Anwendung eines Zuordnungsalgorithmus) dem mit diesem internen Margin-Konto verbundenen Kundentransaktionskonto weiter zugeordnet.

Transaktionskonten werden zu bestimmten Gruppen von Transaktionskonten zusammengefasst. Die diesen Transaktionskonten zugeordneten Transaktionen und die den Transaktionskonten dieser Transaktionskontengruppe zugeordneten Margin-Sicherheiten sind Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung, die die Rechtsgrundlage für ein Close-Out-Netting (und die Bestimmung einer daraus resultierenden Nettoforderung) und/oder ein Porting im Falle einer Pflichtverletzung des Clearing-Mitglieds bildet.

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Definitionen

1.1 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, ist eine „**ECM-Transaktion**“, die als Eigentransaktion oder als Omnibus-Transaktion abgeschlossen wird. Der Begriff „**Omnibus-Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion (einschließlich, zur Klarstellung, jede Kundentransaktion, die sich auf Indirekte Kunden bezieht), die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt**.**

1.2 Für das Clearing von Eigentransaktionen gemäß Unterabschnitt B dieses Abschnitts 2 und für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

1.3 Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen. Der Abschluss einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form setzt die Unterzeichnung einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form voraus**.**

1.4 Definitionen

Für die Zwecke dieser Grund-Clearingmodell-Bestimmungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts Anderes erfordert.

„**ECM-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) bzw. jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 5.1 definiert).

„**Internes Margin-Konto**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Clearing-Mitglied das Interne Proprietary Margin-Konto (wie in Ziffer 3 definiert) bzw. ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten (wie in Ziffer 3 definiert).

„**Margin**“ bezeichnet Proprietary Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5.1 definiert) bzw. Omnibus Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 6.1 definiert).

„**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede ECM-Grundlagenvereinbarung und jede Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden gemäß Unterabschnitt C Ziffer 5.3.

„**Transaktionskontengruppe**“ bezeichnet eine Proprietary-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.3 definiert) bzw. eine Kunden-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.2 definiert).

„**Variation Margin**“ bezeichnet Proprietary Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 6.1 definiert) bzw. Omnibus Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 7.1 definiert).

2 Abschluss von ECM-Transaktionen; Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von ECM-Transaktionen

2.1 ECM- Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

2.2 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von ECM-Transaktionen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Vermögenswerten oder Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

3 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in ihren internen Systemen wie folgt Interne Margin-Konten für jedes Clearing-Mitglied (A) in Bezug auf Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (das „**Interne Proprietary Margin-Konto**“) und (B) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „**Internes Omnibus Margin-Konto**“), denen alle an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten (wie in Ziffer 4.3.4.1 definiert) Eligiblen Margin-Vermögenswerte zugeordnet werden:

(i) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

(A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und

(B) ein Internes Omnibus Margin-Konto; und

(ii) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

(A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und

(B) vorbehaltlich bestimmter in Unterabschnitt C Ziffer 4.2 beschriebener Voraussetzungen, ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten gemäß den Anweisungen des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen haben).

4 Margin

4.1 Margin-Verpflichtung

4.1.1 Eurex Clearing AG berechnet die Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (a) transaktionsübergreifend für alle Eigentransaktionen jedes Clearing-Mitglieds und (b) in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto dieses Clearing-Mitglieds; die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds und eigene Transaktionen eines Registrierten Kunden werden jedoch transaktionsübergreifend für alle NCM/RK-Eigenkonten (wie in Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) definiert) dieses Nicht-Clearing-Mitglieds oder dieses Registrierten Kunden berechnet.

4.1.2 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der als Margin zu liefern ist, wird von der Eurex Clearing AG separat wie folgt bestimmt:

(i) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto für alle Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (a); und

(ii) (A) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, das Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet; und

(B) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, jedes Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen für alle Kunden-Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen;

(für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen jeweils im Falle von (i) und (ii) eine „**Margin-Verpflichtung**“).

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

Jede gemäß diesem Abschnitt 2 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen

4.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor oder am Ende eines Geschäftstages

4.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fest, dass der Gesamtwert der als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte niedriger ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der betreffenden Margin-Verpflichtung.

Dies gilt auch in Bezug auf einen Margin-Call am Ende eines Geschäftstages mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall das Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe liefert, um die jeweilige Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

4.2.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 4.2.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen.

4.2.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, vor dem Ende eines Geschäftstages (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Omnibus Margin zu liefern, so

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, diesen Barbetrag vom Internen Proprietary Margin-Konto abzubuchen und dem (betreffenden) Internen Omnibus Margin-Konto gutzuschreiben, und

(ii) wird der diesbezügliche dem Internen Proprietary Margin-Konto zugewiesene Rücklieferungsanspruch entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Gutschriften und Lastschriften vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist);

Ziffer 4.2.2 bleibt unberührt.

4.3 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

4.3.1 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

4.3.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin in Form von Geld durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag an die Eurex Clearing AG, frei von Rechten und Ansprüchen des Clearing-Mitglieds und Dritter (einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnises) zu liefern.

4.3.1.2 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

4.3.2 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

4.3.2.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Proprietary Margin und/oder Omnibus Margin, sofern nichts Anderes in dieser Ziffer 4.3.2

vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das Pfanddepot.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren (i) als Proprietary Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf dessen Pfanddepot und (ii) als Omnibus Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne Omnibus Margin-Konto bezieht, sofern nichts Anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist.

Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit für CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert) erfolgt, sofern nichts Anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende CASS Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne CASS Omnibus Margin-Konto (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3.1 definiert) bezieht.

(1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Pfanddepot, das Omnibus Pfanddepot bzw. das CASS Omnibus Pfanddepot zu übertragen und bevollmächtigt die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG von dieser Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot bzw. einem CASS Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (einschließlich Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder Neuordnungen des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) mitteilen oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht unabhängig von Weisungen des Clearing-Mitglieds, ausüben.

(3) Das Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht (in der Form und mit dem Inhalt wie von der Eurex Clearing AG gefordert) über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot bzw. dem jeweiligen CASS Omnibus Pfanddepot verbucht sind oder verbucht werden.

4.3.2.2 Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC als Margin stellen. Zu diesem Zweck erfolgt die

Verpfändung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („**Pledge**“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens durch die Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**“). Ausschließlich für die Stellung der Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH als Sicherheiten erhalten hat. Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

4.3.2.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 4.3.2 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

4.3.2.4 Jedes der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied bestellte Pfandrecht über Wertpapiere, (i) die dem betreffenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind oder werden, oder (ii) gemäß Ziffer 4.3.2.2 gestellt werden, umfasst gemäß dem jeweiligen Verpfändungsvertrag und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen ein Recht der Eurex Clearing AG, sich eines oder mehrere dieser Wertpapiere, die Proprietary Margin darstellen (die „**Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere**“), anzueignen und die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere zu verwenden. Die folgenden Bestimmungen finden in Bezug auf dieses Aneignungs- und Weiterverwendungsrecht:

(1) Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, dieses Aneignungs- und Weiterverwendungsrecht für das Liquiditätsmanagement im Rahmen iherer Geschäftstätigkeit als zentrale Gegenpartei auszuüben, insbesondere für die Refinanzierung über das Eurosystem oder den Abschluss von Repo-Transaktionen mit gewerbliche Gegenparteien.

(2) Sofern die Eurex Clearing AG dieses Aneignungsrecht in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere ausübt, hat das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG einen Anspruch auf Rücklieferung von Wertpapieren, die diesen Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapieren gleichwertig sind. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird im gleichen Zeitpunkt fällig, zu dem der Differenzanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 6.3.2 fällig wird, mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen entweder (A) diesen Rücklieferungsanspruch durch Übertragung von den betreffenden Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren an das Clearing-Mitglied erfüllen kann, bevor der Differenzanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung fällig wird,

(B) den Wert dieser Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere gegen den Differenzanspruch aufrechnen kann oder (C) den Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere in die Berechnung des jeweiligen Differenzanspruchs (als Position zugunsten des Clearing-Mitglieds) einbeziehen kann.

(3) Erhält die Eurex Clearing AG Zinsausschüttungen, Dividendenausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, in Bezug auf welche die Eurex Clearing AG ihr Aneignungsrecht ausgeübt hat (die „**Wertpapiererträge**“), oder Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen in bar (die „**Gelderträge**“), überträgt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied den jeweiligen Wertpapiererträgen gleichwertige Wertpapiere im selben Wert wie die jeweiligen Wertpapiererträge bzw. zahlt dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag. Auf Stimmrechte oder Wahlrechte im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere bestehen, und in Bezug auf welche die Eurex Clearing AG ihr Aneignungsrecht ausgeübt hat, finden die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15.4 der Clearing-Bedingungen entsprechende Anwendung.

(4) Das in Anhang 12 der Clearing-Bedingungen enthaltene Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) findet Anwendung.

4.3.3 Gesicherte Ansprüche

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht ebenso wie (vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.6) der Sicherungszweck der an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte in der Besicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

(1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die durch die Proprietary Margin und die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche:

(i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Proprietary Ansprüche**“), und

(ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen Omnibus-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche (ein „**Gesicherter Omnibus Differenzanspruch**“) sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-

Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen worden sind (die „**Gesicherten Omnibus Ansprüche**“), und

(iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus etwaigen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Segregierte Margin-Unterdeckung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarungen beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit diese zu diesem Zeitpunkt unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**Gesicherten ICM-Differenzansprüche**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), und

(iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger und zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“), und

(v) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied.

(2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist:

(i) umfassen die durch die Proprietary Margin Gesicherten Ansprüche: die Gesicherten Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und

(ii) umfassen die durch die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche alle Gesicherten Omnibus Ansprüche gegen dieses Clearing-Mitglied unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen.

4.3.4 Tatsächliche Lieferung und Gesamtwert

4.3.4.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen Eligiblen Margin-Vermögenswert:

(i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto gemäß Ziffer 4.2.3, oder

(ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Pfanddepot, betreffenden Omnibus Pfanddepot bzw. betreffenden CASS Omnibus Pfanddepot, sofern das betreffende Pfandrecht gemäß Ziffer 4.3.2 bestellt und nicht vollständig oder teilweise erloschen ist, oder

(iii) im Falle der Lieferung eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 4.3.2.2, die Wirksamkeit des Pfandrechts in XEMAC (wie in Ziffer 4.3.2.2 beschrieben), oder

(iv) im Übrigen im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 7, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

4.3.4.2 Bei Verweisen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „Gesamtwert“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Margin-Verpflichtung gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

4.4 Zuordnung der Margin

Alle durch das betreffende Clearing-Mitglied in Bezug auf ECM-Transaktionen an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden gemäß der „**Anwendbaren Zuordnungsmethode**“, die entweder die Wertbasierte Zuordnung oder die Gegenstandsbasierte Zuordnung ist, zugeordnet.

Die Wertbasierte Zuordnung ist die Anwendbare Zuordnungsmethode, es sei denn, das betreffende Clearing-Mitglied hat in der Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 die Anwendung der Gegenstandsbasierten Zuordnung festgelegt.

„**Wertbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für wertbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.1 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zum Internen Proprietary Margin-Konto und zum Internen Omnibus Margin-Konto und vom Internen Omnibus Margin-Konto zu den einzelnen Kunden-Transaktionskonten.

„**Gegenstandsbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für gegenstandsbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.2 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto bzw. den betreffenden Internen Omnibus Margin-Konten zugeordnet sind.

4.4.1 Wertbasierte Zuordnung

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

4.4.1.1 Eligible Margin-Vermögenswerte und die Margin betreffende Rücklieferungsansprüche, die den entsprechenden Margin-Anteil aller durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte bilden, werden fortlaufend dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet, so dass

(i) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Omnibus Margin-Kontos dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden; und

(ii) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Proprietary Margin-Kontos dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordnet werden.

Diejenigen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto als Margin zugeordnet werden, werden jeweils durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus festgelegt. Tritt ein Beendigungstag, eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis ein, ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor dem Beendigungszeitpunkt, dem Eintritt dieser Nichtleistung einer Zahlung bzw. dem Eintritt dieses Insolvenzereignisses maßgeblich.

„**Margin-Anteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt

(i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (mit Ausnahme eines Internen CASS Omnibus Margin-Kontos (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3 definiert)), einen Anteil, der dem Verhältnis von (x) dem Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin zu (y) dem Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert)) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte entspricht; und

(ii) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto, einen Anteil, der eins (1) abzüglich des gemäß vorstehendem Absatz (i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto bestimmten Margin-Anteils entspricht.

„**Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin**“ ist zu jedem Zeitpunkt der (i) Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, abzüglich (ii) der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (jedoch nicht ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto).

„**Zuordnungsalgorithmus**“ bezeichnet einen vorab festgelegten und keinem Ermessen unterliegenden Algorithmus (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlicht) zur fortlaufenden Zuordnung der (jeweils tatsächlich gelieferten) Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Rücklieferungsansprüche für Margin in Form von Geld gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode.

4.4.1.2 Die einzelnen Eligiblen Margin-Vermögenswerte und Rücklieferungsansprüche für Margin, die gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, werden von Zeit zu Zeit einem Kunden-Transaktionskonto durch fortlaufende Anwendung des Zuordnungsalgorithmus zugeordnet. Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Allokationsalgorithmus) unmittelbar vor

(a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert), oder

(b) dem Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

4.4.2 Gegenstandsbasierte Zuordnung

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.3 werden, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, die durch das Clearing-Mitglied als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Anweisungen des Clearing-Mitglieds dem Internen Proprietary Margin-Konto oder dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet.

(i) Alle derart dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet; und

(ii) die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die den Zugeordneten Kunden-Sicherheitenwert ausmachen, werden (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) den betreffenden Kunden-Transaktionskonten zugeordnet;

Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor

(a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert) oder

(b) Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

„**Zugeordneter Kunden-Sicherheitenwert**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto einen Betrag in der Clearingwährung, der denjenigen Teil des Werts der dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausmacht, der (vorbehaltlich eines der Margin-Verpflichtung für dieses Kunden-Transaktionskonto entsprechenden Höchstbetrags) zur Deckung der Margin-Verpflichtung für dieses Kunden-Transaktionskonto zur Verfügung steht. Zur Klarstellung: Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die den die Margin-Verpflichtung übersteigenden Teil des Werts der dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausmachen, werden keinem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet.

Eligible Margin-Vermögenswerte, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, aber nicht gemäß Abs. (ii) zugeordnet wurden, stellen „**Überschuss-Sicherheiten**“ dar. Überschuss-Sicherheiten in Form von Geld begründen einen Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsanspruch (wie in Ziffer 4.5.3 definiert).

4.4.3 Bruchteile

Für Zwecke des Zuordnungsalgorithmus kann die Eurex Clearing AG zurechenbare Mindestbeträge für die Zuordnung von Wertpapieren festlegen. Hat eine in Ziffer 4.4.1 oder 4.4.2 beschriebene Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG die Entstehung von Bruchteilen des jeweiligen zurechenbaren Mindestbetrages eines Wertpapiers zur Folge („**Bruchteil**“), so wird ein solcher Bruchteil gleichwohl jeweils gemäß Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 (und unabhängig davon, ob ein solcher Bruchteil übertragbar ist) zugeordnet. Bruchteile und die Wertpapiere, auf die sie sich beziehen, unterliegen den Bestimmungen hinsichtlich Verwertung und Liquidation gemäß Ziffer 6.6.4.

4.5 Rücklieferungsansprüche betreffend Margin und Zuordnung von Rücklieferungsansprüchen betreffend Margin

4.5.1 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs (jeweils ein „**Rückzahlungsanspruch**“). Im Fall von Margin kann ausschließlich das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein. Für Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Margin tatsächlich geliefert wurde.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 4.6 fällig, sofern kein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) in Bezug auf die betreffende ECM-Grundlagenvereinbarung, kein Insolvenzereignis und keine Nichtleistung einer Zahlung eingetreten ist.

4.5.2 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.1 zugeordnet. Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet.

4.5.3 Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der gemäß Ziffer 4.4.1 oder Ziffer 4.4.2 einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der sich auf einen einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswert bezieht, welcher gemäß Ziffer 4.4.2 nicht einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Ein Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch ist nicht Bestandteil eines Rahmenvertrags.

4.6 Rücklieferung von Margin in Form von Geld; Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

4.6.1 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird ein auf die Übertragung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, gerichteter Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung eines Freigabeverlangens seitens des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.6.2 fällig,

(i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller durch das Clearing-Mitglied als Margin für ECM-Transaktionen tatsächlich gelieferten und gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (C) den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B) und (C) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt;

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte

(a) auf das Interne Proprietary Margin-Konto die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (C) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen

(hinsichtlich (B) und (C) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt,

(b) auf das betreffende Interne Omnibus Margin-Konto die anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt,

jeweils sofern das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG nichts Anderes vereinbaren.

Ein Rücklieferungsanspruch ist mit der Gutschrift auf dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, der Depotbank, der Wertpapiersammelbank, des Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

4.6.2 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren freigegeben, wenn ein Clearing-Mitglied vor dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt, wenn und soweit (unter Berücksichtigung des Freigabeverlangens durch das Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 4.6.2) die in Ziffer 4.6.1(i) (falls die Wertbasierte Zuordnung anwendbar ist) oder die in Ziffer 4.6.1(ii) (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung anwendbar ist) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.6.2.1 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 4.6.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die freizugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Dies gilt auch im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 4.3.2.2 mittels Earmarking, wobei die betreffenden Wertpapiere in XEMAC durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System freigegeben werden. Im Falle einer Verwendung von CmaX werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben.

Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot oder einem CASS Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der betreffenden als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Ausschluss-Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von

dem Clearing-Mitglied als Margin im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die betreffenden zu Beginn dieses Geschäftstags als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

4.6.2.2 Das betreffende Pfandrecht wird von der Eurex Clearing AG freigegeben wenn und sobald

(a) die betreffenden Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind; oder

(b) im Falle einer Verpfändung in XEMAC mittels Earmarking gemäß Ziffer 4.3.2.2 die Kennzeichnung entfernt worden ist oder die Wertpapiere im System anderweitig freigegeben worden sind; oder

(c) im Falle einer Verpfändung in CmaX, die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben worden sind.

5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (Variation Margin) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

(a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und

(b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6. gesondert berechnen.

Der Gesamt-Nettobetrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Variation Margin jeweils im Fall von (a) und (b) zu stellen ist, ist jeweils eine „**Variation Margin-Verpflichtung**“. Die Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen, ist der „**Variation Margin-Geber**“ und die Partei, die berechtigt ist, Variation Margin zu verlangen, ist der „**Variation Margin-Nehmer**“.

5.2 Lieferung von Variation Margin

5.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag (frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (einschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses)) an die andere Partei zu erfüllen.

5.2.2 Die Lieferung und/oder Rücklieferung von Variation Margin an jedem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

5.2.3 Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hat in Bezug auf Variation Margin dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 4.3.4.1 (in entsprechender Anwendung) beschrieben und der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ von Eligiblen Margin-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

Eine tatsächliche Lieferung in Bezug auf die jeweilige Variation Margin, die zur Entstehung eines entsprechenden Rücklieferungsanspruchs (wie in Ziffer 5.3.1 definiert) führt, liegt auch dann vor, wenn mit Abschluss einer ECM-Transaktion gemäß den Bedingungen dieser ECM-Transaktion aufgrund einer Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine tatsächliche Zahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

5.3 Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin

5.3.1 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Variation Margin durch den Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines entsprechenden Rückzahlungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“).

Von der Summe aller Rücklieferungsansprüche, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld beziehen, die einem Internen Omnibus-Geldkonto als Omnibus Variation Margin gutgeschrieben werden (i) wird stets ein Teil jedem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto bezieht, zugeordnet und (ii) wird stets der Gesamtbetrag der auf diese Weise allen Kunden-Transaktionskonten, die derselben Kunden-Transaktionskontengruppe angehören, zugeordneten Teile der Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, die sich auf diese Kunden-Transaktionskontengruppe bezieht.

5.3.2 Im Fall von Variation Margin kann sowohl die Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein.

Für die Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

6 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings, Beendigung und Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

(i) wird, vorbehaltlich Ziffer 6.2, das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt;

(ii) wird, vorbehaltlich und gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.2, das Clearing von Omnibus-Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder

(iii) werden, vorbehaltlich Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1, die bestehenden Eigentransaktionen und, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.2, die bestehenden Omnibus-Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede ECM-Grundlagenvereinbarung fällig.

6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG, es sei denn, der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und einer Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

(a) neuen Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung, und/oder

(b) neuen Omnibus-Transaktionen im Rahmen aller Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen einmalig oder mehrfach aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der Mitteilung gibt die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.16 (soweit anwendbar) und etwaigen anderen Begrenzungen oder Einschränkungen des Clearings gemäß den Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses (sofern diese nicht geheilt werden) – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG im Voraus ausreichend Margin und Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Eigentransaktionen oder neuer Omnibus-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 6.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) darstellt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

6.2.2 Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen automatisch ausgesetzt.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ECM-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung von ECM-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, die (i) im Fall der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aus Eigentransaktionen entstehen bzw. (ii) im Fall einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung aus den darauf bezogenen Omnibus-Transaktionen entstehen, etwaige Zugeordnete Rücklieferungsansprüche sowie etwaige dieser ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Rücklieferungsansprüche hinsichtlich Variation Margin (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten

Pflichten zur Stellung von auf Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ECM-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferverpflichtungen werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den jeweiligen Differenzanspruch hinsichtlich der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung abgebildet.

Zur Klarstellung: Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche erlöschen nicht auf diese Weise. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche unterliegen Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 8.4, Ziffer 8.14 und Ziffer 9.4 und werden, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.14, am Letzten Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.2 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fällig.

6.3.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

6.4 Mitteilung des Differenzanspruchs

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige ECM-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, sobald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

6.5 Zahlung des Differenzanspruchs

6.5.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Betrag des Differenzanspruchs sobald als nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.4 praktisch möglich an die andere Partei zu zahlen.

6.5.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung durch die andere Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

6.6 Verwertung der Margin

6.6.1 Ist die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ECM-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, so ist die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 6.6 näher beschrieben, berechtigt, die gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte des Betroffenen Clearing-Mitglieds zu verwerten.

6.6.2 Sofern die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) ihre Pfandrechte in Bezug auf die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die der Proprietary-Grundlagenvereinbarung in Übereinstimmung mit Ziffer 4.4.1.1 zugeordnet sind (und auf dem Internen Proprietary Margin-Konto verbucht worden sind), verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

(i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und

(ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden etwaigen Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch; und

(B) in Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.1.2 (a) zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

6.6.3 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) ihre Pfandrechte über die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

(i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und

(ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach dem Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden etwaigen Gesicherten

Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

(B) In Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

6.6.4 Für die Zwecke der Bestimmung eines Differenzanspruchs oder einer Übertragung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8, wird jeder Bruchteil, der einer bestimmten ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, wie folgt behandelt:

(i) Ist die Eurex Clearing AG in Bezug auf eine ECM-Grundlagenvereinbarung, der dieser Bruchteil zugeordnet wurde, Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das Pfandrecht über auf das betreffende Wertpapier, auf das sich dieser Bruchteil bezieht, zu verwerten und den Verwertungserlös bis zu einer diesem Bruchteil entsprechenden Höhe für diesen Differenzanspruch zu verwenden und (B) hat das Clearing-Mitglied einen Anspruch auf einen Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG, der dem nicht für einen Differenzanspruch verwendeten Betrag dieses Erlöses entspricht.

(ii) Wird die Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der dieser Bruchteil zugeordnet wurde) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das betreffende Wertpapier (auf das sich der Bruchteil bezieht) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.8. (ii) zu veräußern, (B) hat das Clearing-Mitglied infolge dieser Veräußerung einen Anspruch auf einen dem Verwertungserlös entsprechenden Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG und (C) unterliegt ausschließlich der Anteil dieser Geldforderung der Übertragung, der sich auf den Bruchteil bezieht, der einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, die Gegenstand der Übertragung ist.

Ein gemäß vorstehendem Absatz (i) oder (ii) in Bezug auf einen Bruchteil erhaltener Geldbetrag wird derselben ECM-Grundlagenvereinbarung (bzw. demselben Kunden-Transaktionskonto) zugeordnet, der (bzw. dem) dieser Bruchteil zugeordnet wurde.

7 Aufrechnung

7.1 Alle Forderungen (einschließlich aller Ansprüche auf Lieferung von Proprietary Margin oder Proprietary Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

7.2 Alle Forderungen (einschließlich aller Ansprüche auf Lieferung Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus einer

Omnibus-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus derselben Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

7.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, etwaige Differenzansprüche, die sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

7.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, etwaige Differenzansprüche, die sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen von der Eurex Clearing AG geschuldete Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche, die sich auf dem betreffenden Internen Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte beziehen, aufzurechnen.

7.5 Eine Aufrechnung anderer Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus einer ECM-Grundlagenvereinbarung ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich der unter EMIR geltenden Segregierungsanforderungen gilt dies nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 Zusätzliche Aufrechnungsbestimmungen für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen auf Transaktionskonten-Ebene und für jedes Nicht-Clearing-Mitglied

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (und in jedem Fall vorbehaltlich Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) gelten für die Zusammenstellung von Aufrechnungsblöcken die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom Clearing-Mitglied gewählt werden:

Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Nicht-Clearing-Mitglied beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Nicht-Clearing-Mitglied beziehen.

Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen oder NCM-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Registrierten Kunden beziehen.

Abschnitt 2 Unterabschnitt B: Clearing von Eigentransaktionen

1 Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt B findet auf das Clearing von Eigentransaktionen Anwendung.

2 Interne Konten; Transaktionskontengruppen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Unterabschnitt A Ziffer 3 (i)(A) und (ii)(A) eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Transaktionskonten und Transaktionskontengruppen

2.1.1 Zusätzlich zu dem gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Clearing-Mitglied-Eigenkonto, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere weitere Clearing-Mitglied-Eigenkonten eröffnen und führen, auf denen alle Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds verbucht werden.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ausschließlich auf Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.1.3 Alle Clearing-Mitglied-Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds bilden eine Transaktionskontengruppe (die „**Proprietary-Transaktionskontengruppe**“).

2.2 Interne Geldkonten

Für jede von ihr akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) in Verbindung mit dessen Internem Proprietary Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus Eigentransaktionen (insbesondere Zahlungen hinsichtlich Proprietary Variation Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert), Optionsprämien und alle täglichen Abwicklungszahlungen, jedoch nicht Forderungen aus Wertpapiertransaktionen) sowie von Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten im Rahmen der Clearing-Bedingungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Transaktion stehen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes Proprietary-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Proprietary-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Margin oder Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, in Bezug auf alle Eigentransaktionen fortlaufend Buch zu führen über

(i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,

(ii) die an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Margin und Variation Margin sowie

(iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat.

4 Aufbau der Proprietary Grundlagen-Vereinbarung

4.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied aus Eigentransaktionen, die im Rahmen der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto der Proprietary-Transaktionskontengruppe verbucht wurden, bilden eine gesonderte Vereinbarung (eine solche Vereinbarung wird als „**Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet). Eine Proprietary-Grundlagenvereinbarung besteht auch, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt keine Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto verbucht sind.

4.2 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bezogenen Rücklieferungsansprüche bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

5 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Margin

5.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin für Eigentransaktionen (die „**Proprietary Margin**“) zu stellen, und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach Ziffer 3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert ist.

5.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf die Proprietary-Transaktionskontengruppe wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Variation Margin

6.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung („**Proprietary Variation Margin**“) jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu stellen,

wie dies nach Unterabschnitt A Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

6.2 Die jeweilige Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf Eigentransaktionen wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

1 Anwendungsbereich; Clearing-Vereinbarungen

1.1 Dieser Unterabschnitt C findet auf das Clearing von Omnibus-Transaktionen Anwendung.

1.2 Die zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eigentransaktionen abzuschließende Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß diesem Unterabschnitt C.

1.3 Die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde können eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen abschließen. Diese Clearing-Vereinbarung enthält sowohl Bedingungen, die zwischen (i) der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, (ii) der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, und (iii) dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden gelten.

1.4 Darüber hinaus stellt die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing-Mitglieds getrennte interne Konten für Transaktionen in Bezug auf Indirekte Kunden zur Erleichterung des indirekten Clearing-Services zur Verfügung.

2 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Kunden-Transaktionskonten

2.1.1 Die folgenden Arten von Kunden-Transaktionskonten, auf denen die betreffenden Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden, können, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) von der Eurex Clearing AG zusätzlich zu den gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Transaktionskonten eröffnet und geführt werden:

(1) ein oder mehrere NOSA Direkter Kunde-Konten, die sich jeweils auf Transaktionen von mehreren Ungenannten Direkten Kunden des Clearing-Mitglieds beziehen;

(2) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;

(3) ein oder mehrere zusätzliche SK-Konten;

(jedes für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen eröffnete NCM/RK-Eigenkonto und jedes SK-Konto ein „**GOSA Direkter Kunde-Konto**“ und zusammen mit dem NOSA Direkter Kunde-Konto, ein „**Direkter Kunde-Konto**“);

(4) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde-Konten;

(5) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde-Konten.

GOSA Indirekter Kunde-Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto ausschließlich auf Omnibus-Transaktionen, die auf diesem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.2 Kunden-Transaktionskontengruppen

Die Eurex Clearing AG wird auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) jedes Kunden-Transaktionskonto einer der folgenden Kunden-Transaktionsgruppen zuordnen:

(1) eine “**NOSA-Transaktionskontengruppe**” umfasst ein NOSA Direkter Kunde-Konto sowie etwaige mit diesem NOSA Direkter Kunde-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten;

(2) eine „**NCM/RK-Transaktionskontengruppe**” umfasst ein NCM/RK-Eigenkonto sowie etwaige mit diesem NCM/RK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten;

(3) eine „**SK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein SK-Konto und etwaige mit diesem SK-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten (jede NOSA-Transaktionskontengruppe, jede NCM/RK-Transaktionskontengruppe und jede SK-Transaktionskontengruppe eine „**Kunden-Transaktionskontengruppe**“).

2.3 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied:

(i) in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Zahlungsansprüchen aus Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto bezieht (insbesondere alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen von Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) jedoch nicht Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen,

(jeweils ein „**Internes Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist zur fortlaufenden Buchführung über

(i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,

(ii) die tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie

(iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat

in Bezug auf Omnibus-Transaktionen verpflichtet.

4 Internes Omnibus Margin-Konto; Zuordnung

4.1 An die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte sind Margin für Omnibus-Transaktionen.

4.2 Vorbehaltlich Unterabschnitt D wird ein Internes Omnibus Margin-Konto nur gemäß den folgenden Bestimmungen eröffnet:

(i) jedes Kunden-Transaktionskonto ist und darf ausschließlich einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;

(ii) mehrere Kunden-Transaktionskonten können demselben Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;

(iii) ein GOSA Direkter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, dieses GOSA Direkter Kunde-Konto ist das einzige Kunden-Transaktionskonto des betreffenden Clearing-Mitglieds; und

(iv) ein GOSA Indirekter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, der Indirekte Kunde, auf den sich das GOSA Indirekter Kunde-Konto bezieht, ist der einzige Indirekte Kunde des betreffenden Direkten Kunden.

4.3 Eligible Margin-Vermögenswerte, die einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden, werden den Kunden-Transaktionskonten, die sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf

dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 zugeordnet.

5 Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

5.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das derselben Kunden-Transaktionskontengruppe zugeordnet wurde, stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (jeweils eine „**Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“).

5.2 Alle Omnibus-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle jeweils im Zusammenhang mit der Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestehenden und auf Margin gerichteten Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und auf Variation Margin gerichteten Rücklieferungsansprüche bilden gemeinsam einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

5.3 Soweit zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied /Registrierten Kunden nichts Anderes vereinbart ist,

(i) bilden alle Rechte und Pflichten zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden in Bezug auf die Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen entsprechen, eine Grundlagenvereinbarung; und

(ii) unterliegen - falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben - alle Rechte und Pflichten zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen in Bezug auf die unter dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen entsprechen, die Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf dieses als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelnde Unternehmen sind, derselben Grundlagenvereinbarung.

(iii) bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder von diesen entsprechenden Vermögenswerten), aus einer Grundlagenvereinbarung die gemäß der vorstehenden Absätze (i) oder (ii) entstehen, gemeinsam einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der

(vorbehaltlich der Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Von ihrer Grundlagenvereinbarung abweichende Vereinbarungen des Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden und des Clearing-Mitglieds dürfen der zwischen diesen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung nicht widersprechen. Bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung ist die Clearing-Vereinbarung immer maßgebend.

6 In Bezug auf Omnibus-Transaktionen erforderliche Margin

6.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margensicherheiten für alle Omnibus-Transaktionen (die „**Omnibus Margin**“) bezüglich jedes Internen Omnibus Margin-Kontos zu stellen, und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert wird.

6.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG gesondert mitgeteilt.

6.3 Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von seinen Direkten Kunden gesondert Margin wie folgt zu verlangen:

(i) von jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden (jeweils, für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ein „**GOSA Direkter Kunde**“) mindestens in Höhe der für die betreffende Transaktionsgruppe anwendbaren Verpflichtung zur Stellung von Margin (wie von der Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung aller Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, ermittelt).

(ii) von seinen Ungenannten Direkten Kunden in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Gesamtbetrags der Verpflichtung zur Stellung von Margin für die UDK-Bezogenen Transaktionen (wie von der Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung aller Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, ermittelt).

7 In Bezug auf Omnibus-Transaktionen erforderliche Variation Margin

7.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich Omnibus-Transaktionen („**Omnibus Variation Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies von Unterabschnitt A Ziffer 5, dieser Ziffer 7 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert ist.

7.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

7.3 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste aus den entsprechenden Transaktionen mit seinen Direkten Kunden mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden Kunden-Transaktionskontengruppe, die sich jeweils auf den bzw. die betreffenden Direkten Kunden bezieht, geltenden Variation Margin-Verpflichtung zu verlangen oder zu stellen.

8 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung

8.1 Diese Ziffer 8 findet Anwendung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, für das die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Sitzland des Clearing-Mitglieds festgestellt hat. Die Eurex Clearing AG wird von Zeit zu Zeit eine Liste der entsprechenden Jurisdiktionen, für die diese Ziffer 8 nicht (oder nicht vollständig) anwendbar ist, veröffentlichen.

8.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller im Rahmen dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung abgeschlossenen Omnibus-Transaktionen und aller Zugeordneten Rücklieferungsansprüche für Margin und aller damit verbundenen Rücklieferungsansprüche für Variation Margin), tritt eine Beendigung, ein Beendigungszeitpunkt und ein Beendigungstag nur ein,

(i) am Ende der ECM-Porting-Auswahlfrist, wenn die Eurex Clearing AG bis zu diesem Zeitpunkt keine ECM-Porting Auswahlmitteilung (wie in Ziffer 8.3 definiert) erhalten hat;

(ii) nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums gemäß der nachstehenden Ziffer 8.4, wenn die Eurex Clearing AG bis spätestens zum Ablauf der ECM-Porting-Auswahlfrist eine ECM-Porting-Auswahlmitteilung erhalten hat, die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung jedoch bei Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind. Bei Eintritt eines solchen Beendigungstages findet Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 Anwendung; oder

(iii) unverzüglich nachdem die Eurex Clearing AG eine Beendigungsauswahl gemäß Ziffer 8.3 erhalten hat.

8.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ECM-Porting-Zeitraums (die „**ECM-Porting-Mitteilung**“).

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds kann jeder GOSA Direkte Kunde spätestens bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag („**ECM-Porting-Auswahlfrist**“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG erklären („**ECM-Porting-Auswahlmitteilung**“), dass es entweder (i) mit der Übertragung (wie in Ziffer 8.4 definiert) der Omnibus-Transaktionen unter der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung einverstanden ist („**Übertragungsauswahl**“), oder (ii) die Beendigung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung verlangt („**Beendigungsauswahl**“).

Die Eurex Clearing AG kann die Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden ablehnen, wenn dieser Spezifizierte Kunde die ECM-Porting-Auswahlmitteilung nicht gemeinsam mit einer Liste von Zeichnungsberechtigten, die zur Vertretung des betreffenden Spezifizierten Kunden berechtigt sind, übermittelt hat.

Falls eine Beendigungsauswahl in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung getroffen wurde oder falls eine Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden gemäß dem vorstehenden Absatz von der Eurex Clearing AG abgelehnt wurde, findet keine Übertragung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 8.4 statt. In diesem Fall finden Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung unmittelbar Anwendung.

8.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten aus dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) im Wege der Vertragsübernahme und alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche, alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin und, sofern die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.14 erfüllt sind, alle Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (gemeinsam eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ECM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ECM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ECM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten

Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle folgenden Voraussetzungen:

(i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4 schriftlich vereinbart;

(ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen sind, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und jedes betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. jeder betreffende Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums jeweils eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

(iii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Direkten Kunden, auf die sich Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Ersatz-Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für ihre Transaktionen, die etwaigen Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung entsprechen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, um das Ersatz-Clearing-Mitglied hierzu in die Lage zu versetzen, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen, die die betreffende NOSA Transaktionskontengruppe umfasst, vorgelegt, es sei denn (im Falle von (b)), das Ersatz-Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung bereits vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.5 bestimmt;

(iv) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf alle Omnibus-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Die Eurex Clearing AG kann in ihrem freien Ermessen auf die in vorstehendem Absatz (ii) beschriebene Voraussetzung ganz oder teilweise verzichten, sofern sie mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Omnibus-Transaktionen alternative Vereinbarungen getroffen hat.

Sind die Porting-Voraussetzungen nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Übertragung

gemäß dieser Ziffer 8.4 statt und Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 finden Anwendung.

8.5 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied für jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

8.6 Eine Übertragung berührt nicht (i) die Proprietary-Grundlagenvereinbarung, etwaige Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds, (ii) irgendeine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung, oder (iii) vorbehaltlich Ziffer 8.14, etwaige Überschuss-Sicherheiten.

8.7 Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.8 Tritt in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine Übertragung gemäß Ziffer 8.4 ein, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zugeordnet sind (und, vorbehaltlich Ziffer 8.14, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die Überschuss-Sicherheiten sind) mittels einer Übertragung des Eigentums an diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß den folgenden Bestimmungen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen.

(i) Das Übertragende Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem Ersatz-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds die Übertragung des Eigentums an allen diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

(ii) Falls die Zuordnung von Wertpapieren gemäß Unterabschnitt A Ziffern 4.4.1 oder 4.4.2 durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von gemäß Absatz (i) zu übertragenden Wertpapieren umfasst, bevollmächtigt das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, das betreffende Wertpapier (dessen Bestandteil dieser Bruchteil ist) im Namen des Clearing-Mitglieds zu veräußern und sich den Liquidationserlös aus der Veräußerung dieses Wertpapiers anzueignen und nur die daraus entstehende Geldforderung des Betroffenen Clearing-Mitglieds in

Bezug auf den Liquidationserlös hinsichtlich dieses Bruchteils unterliegt der Übertragung.

(iii) Eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied berührt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den betreffenden Wertpapieren.

(iv) Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren hiermit, dass nach einer Übertragung der betreffenden Wertpapiere die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an den Wertpapieren, die Omnibus-Margin sind, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang etwaiger anderer Vereinbarungen (einschließlich einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung) mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied sichern.

8.9 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Ziffer 8.8 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auch auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Omnibus-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle etwaigen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Ersatz-Clearing-Mitglied erstreckt.

8.10 Ist eine Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot des Ersatz-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Depotbank, Custodian oder Zentralverwahrer oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel, so bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und den Erlös zu vereinnahmen und es entsteht ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Höhe dieses Erlöses unter der an das Ersatz-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.4 übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung; dieser Rücklieferungsanspruch unterliegt der Übertragung.

8.11 Infolge einer Übertragung unterliegen alle Rechte und Pflichten aus der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen), alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin, die auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Ersatz-Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß Abs. (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) nicht länger einer mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung.

8.12 Unmittelbar nach einer Übertragung bilden die Rechte und Pflichten unter jeder übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden

Omnibus-Transaktionen) zunächst eine gesonderte Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Ersatz-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert, werden alle Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin zunächst dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und werden alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche dem von dem Ersatz-Clearing-Mitglied angegebenen (wobei eine solche Angabe in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) Internen Omnibus Margin-Konto (das sich auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bezieht) zugeordnet.

8.13 Nach einer Übertragung gemäß Ziffer 8.4 und einer Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 8.8, schreibt die Eurex Clearing AG dem Ersatz-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Gegenstand dieser Übertragung ist) durch eine entsprechende Änderung ihrer Buchungskonten die ihr von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung sind diese Beträge oder Vermögenswerte Margin bzw. Variation Margin des Ersatz-Clearing-Mitglieds.

8.14 Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, werden nur an ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, wenn die Übertragung an dasselbe Ersatz-Clearing-Mitglied erfolgt und alle Omnibus-Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds umfasst, die den Kunden-Transaktionskonten zugeordnet sind, welche diesem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind. In diesem Fall werden diese Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren demselben Internen Omnibus Margin-Konto des Ersatz-Clearing-Mitglieds zugeordnet, das gemäß Ziffer 8.12 angegeben wurde. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, jedoch nicht auf diese Weise übertragen werden, unterliegen Ziffer 9.4.

8.15 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Ersatz-Clearing-Mitglied, etwaige erforderliche Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung an oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen von diesem Kunden in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8 abzuschließen.

8.16 Während des ECM-Porting-Zeitraums

(i) ist das Clearing von Omnibus-Transaktionen im Rahmen jeder Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied dauerhaft ausgesetzt,

(ii) ist weder das Übertragende Clearing-Mitglied noch seine Nicht-Clearing-Mitglieder oder seine Registrierten Kunden berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,

(iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf Omnibus Margin in Form von Geld und Omnibus Variation Margin gestundet,

(iv) werden sämtliche Ansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Omnibus Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und

(v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, dem Übertragenden Clearing-Mitglied Omnibus Variation Margin zu stellen.

9 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss des Default Management Prozesses

Ist ein Beendigungstag in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eingetreten, so gibt die Eurex Clearing AG einen von ihr in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschuss nach Abschluss des Default Management Prozesses gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 und 7 (und wie an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen geregelt) wie folgt an das Clearing-Mitglied zurück:

9.1 Jeder Differenzanspruch in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den die Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden Betrags

(i) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NCM/RK-Transaktionskontengruppe oder eine SK-Transaktionskontengruppe bezieht, an den betreffenden GOSA Direkten Kunden erfüllt; und

(ii) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NOSA-Transaktionskontengruppe bezieht, an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner betreffenden Ungenannten Direkten Kunden dar.

9.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen eines ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich als auf Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet worden sind, das Teil einer NOSA-Transaktionskontengruppe ist, stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung der betreffenden Ungenannten Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar.

9.3 Sind an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet, das Teil einer NCM-/RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe (die „**GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere**“) ist, so werden diese GOSA Direkte Rückgabe-

Wertpapiere von der Eurex Clearing AG an den betreffenden GOSA Direkten Kunden übertragen.

Das Betroffene Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem betreffenden GOSA Direkten Kunden im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds alle GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere auf den betreffenden GOSA Direkten Kunden als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

9.4 Vorbehaltlich Ziffer 8.4 erfolgt die Freigabe von Überschuss-Sicherheiten in Form von Wertpapieren und die Erfüllung von Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüchen durch Zahlung des betreffenden Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied; eine solche Freigabe oder Zahlung ist eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner Direkten Kunden, deren Kunden-Transaktionskonten sich auf das Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, dem diese Überschuss-Sicherheiten zugeordnet sind.

9.5 Eine Zahlung an oder Übertragung auf einen Spezifizierten Kunden gemäß dieser Ziffer 9 steht unter dem Vorbehalt (i) des Erhalts durch die Eurex Clearing AG von etwaigen Informationen, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen für die betreffende Zahlung oder Übertragung an diesem Spezifizierten Kunden benötigt oder von einem Spezifizierten Kunden anfordert, sowie (ii) der Einhaltung der für die Eurex Clearing AG geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen.

10 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden

10.1 Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden sind in der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden geregelt.

10.2 Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde gemäß Ziffer 5.3 nicht etwas Anderes vereinbart haben, gilt vorbehaltlich Ziffer 10.3 für die Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß Ziffer 7.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eingetreten ist, Folgendes:

(1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, sowie

etwaige Ansprüche auf Rücklieferung von margin oder variation margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch die Grundlagenvereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung in der Beendigungswährung (die an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen unter ihrer Grundlagenvereinbarung tritt, wobei Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen entsprechend anzuwenden ist und die Liquidationspreis-Methode anwendbar ist) sofort fällig („**Einseitiger Differenzanspruch**"). Die Parteien der Grundlagenvereinbarung sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen aus dieser verpflichtet und können nicht mehr Erfüllung verlangen.

(2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde ist verpflichtet, den Einseitigen Differenzanspruch festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

10.3 Wenn das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde die entsprechende Wahl (i) in Bezug auf die „**Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4**" in irgendeiner vor dem 15. Mai 2015 datierten Clearing-Vereinbarung oder (ii) gemäß Anlage A der als Anhang 2 den Clearing-Bedingungen beigefügten Clearing-Vereinbarung getroffen haben, gilt für zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene Futures- und Optionstransaktionen im Sinne des Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) („**NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen**") im Fall einer Insolvenz (wie nachstehend definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden oder des Clearing-Mitglieds Folgendes:

(1) Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gelten die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Abs. 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**Rahmenvertrag**"), mit folgenden Maßgaben:

(a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „**Vertrag**" sind, sofern sie NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen betreffen, als Bezugnahmen auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen zu lesen.

(b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jede NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktion als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.

(2) Für den Insolvenzfall des Clearing-Mitglieds bleibt die Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach den Clearing-Bedingungen von den Regelungen dieser Ziffer 10.3 unberührt.

(3) Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG, die auf dem Clearing der Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden beruhen, bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.

(4) Ein „**Insolvenzfall**“ des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds tritt ein, wenn ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds gestellt wird und entweder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

Abschnitt 2 Unterabschnitt D: Besondere Vorschriften in Bezug auf die CASS-Vorschriften

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieser Unterabschnitt D bietet Clearing-Mitgliedern die Option zum Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Omnibus-Transaktionen sind, bei denen es sich um Eurex-Transaktionen oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt („**CASS-Eligible-Transaktionen**"), gemäß den CASS-Vorschriften. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich und die Eurex Clearing AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

1.2 Das Clearing-Mitglied kann hinsichtlich UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 und hinsichtlich NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 2 auswählen, ob alle oder einzelne CASS-Eligible-Transaktionen in das Clearing gemäß den besonderen Bestimmungen dieses Unterabschnitts D eingezogen werden.

2 CASS-Kundenkonto und CASS-Transaktionen

2.1 Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form einzureichen ist) ein oder mehrere Kunden-Transaktionskontengruppen (jeweils gemeinsam mit dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus Margin-Konto bzw. Internen CASS Omnibus Margin-Konten gemäß Ziffer 3.1 und dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus-Geldkonto bzw. Internen CASS Omnibus-Geldkonten gemäß Ziffer 4.1) festlegen, die für die Zwecke der CASS-Vorschriften (entweder gemeinsam oder einzeln) ein Kundentransaktionskonto (jede auf diese Weise einzeln bestimmte Kunden-Transaktionsgruppe und alle auf diese Weise gemeinsam bestimmten Kunden-Transaktionskontengruppen, ein „**CASS-Kundenkonto**") bilden. Zur Klarstellung: Das CASS-Kundenkonto ist kein Transaktionskonto für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen.

2.2 Jedes CASS-Kundenkonto wird im Namen des Clearing-Mitglieds geführt. Die Bezeichnung des CASS-Kundenkontos und die Bestimmung eines Sub Pools dient ausschließlich Identifikationszwecken und berührt nicht die Anwendung der Clearing-Bedingungen auf das CASS-Kundenkonto. Die Bezeichnung des CASS-Kundenkontos und die Bestimmung eines Sub Pools muss so erfolgen, dass die Eurex Clearing AG hiergegen keinen angemessen Einwand hat.

2.3 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf einem Transaktionskonto, das Teil eines CASS-Kundenkontos ist, ausschließlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene CASS-Eligible-Transaktionen verbucht werden. Jede CASS-Eligible-Transaktion, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht wird, das Teil eines CASS-Kundenkontos ist, ist eine „**CASS-Transaktion**".

2.4 Unterabschnitt C findet Anwendung auf ECM-Transaktionen, die Kundentransaktionen, jedoch keine CASS-Transaktionen sind.

3 Internes CASS Omnibus Margin-Konto

3.1 Auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) und vorbehaltlich bestimmter in Ziffer 3.2 beschriebener Anforderungen, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG in ihren internen Systemen für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten hinsichtlich Eligibler Margin-Vermögenswerte für CASS-Transaktionen (jeweils ein „**Internes CASS Omnibus Margin-Konto**“).

3.2 In Bezug auf CASS-Kundenkonten ist ausschließlich die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode. Zur Klarstellung: ECM-Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die keine CASS-Transaktionen sind, können auch dem Clearing gemäß der Wertbasierten Zuordnung unterliegen.

3.3 Ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto kann und muss sich ausschließlich auf ein CASS-Kundenkonto beziehen.

3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte für CASS-Transaktionen besichern ausschließlich alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen CASS-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle etwaigen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Grundlagenvereinbarung, die sich auf ein CASS-Kundenkonto des Clearing-Mitglieds bezieht. Zur Klarstellung: Dies schließt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf CASS-Transaktionen ein, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen wurden (die „**Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche**“).

3.5 Im Übrigen gelten die in Unterabschnitt C beschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Interne Omnibus Margin-Konten entsprechend für Interne CASS Omnibus Margin-Konten.

4 Internes CASS Omnibus-Geldkonto

4.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) für jedes Interne CASS Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus CASS-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Spezifikationen (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne CASS Omnibus Margin-Konto bezieht (einschließlich aller täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen auf Omnibus Variation Margin hierfür, jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes CASS Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen CASS Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG nicht ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin für CASS-Kundenkonten beansprucht.

4.2 Ein Internes CASS Omnibus-Geldkonto kann und muss sich ausschließlich auf ein CASS-Kundenkonto beziehen.

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell der Eurex Clearing AG (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“) sind nachstehend aufgeführt. Jedes Unternehmen, das als Nicht-Clearing-Mitglied oder als Registrierter Kunde bzw. sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde am Clearing im Rahmen der Clearing-Bedingungen teilnimmt (nachstehend für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ein „**ICM-Kunde**“), hat die Möglichkeit, das nach diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vorgesehene Trennungs- und Übertragungsmodell auf Basis eines der beiden nachstehend aufgeführten Dokumentationsstandards zu wählen.

1 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation („ICM-ECD“)

1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein ICM-Kunde haben die Möglichkeit, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Basis dieser Clearing-Bedingungen anzuwenden. Für diese Zwecke ist erforderlich, dass die Eurex Clearing AG, das jeweilige Clearing-Mitglied und der jeweilige ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung**“ und eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD**“).

1.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A und B dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex-Clearing-AG-Dokumentation**“ oder die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“).

2 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation („ICM-CCD“)

2.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein ICM-Kunde haben die Möglichkeit, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Basis dieser Clearing-Bedingungen und einer Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert) anzuwenden. Für diese Zwecke und zusätzlich zu der Kunden-Clearing-Vereinbarung ist erforderlich, dass die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung**“ und eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD**“)

2.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A und C dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation“ oder die „ICM-CCD-Bestimmungen**“).

3 Bezugnahmen

3.1 Jede ICM-Clearing-Vereinbarung stellt eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen dar.

3.2 Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied bzw. den ICM-Kunden beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien der ICM-Clearing-Vereinbarung (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser ICM-Clearing-Vereinbarung) und schließen damit andere Clearing-Mitglieder oder ICM-Kunden und etwaige andere Kunden des Clearing-Mitglieds aus.

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

1 Definitionen

„**Massgebliche Vereinbarung**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 definiert) oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die korrespondierende Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert);

„**Massgeblicher Differenzanspruch**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen den Differenzanspruch gemäß Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen den Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (7) definiert) im Rahmen der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„**Massgebliche Transaktionen**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„**Massgebliche Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Rücklieferungsansprüche (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.2 zusammen mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (3) definiert) oder der Besicherungs-Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (4) definiert), die in Bezug auf die Kunden-Clearing-Transaktionen nach Maßgabe der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung an das Clearing-Mitglied geliefert wurden; und

„**Massgebliche Margin**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Segregierte Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4 definiert) und die Segregierte Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die Besicherungs-Margin und die Besicherungs-Variation Margin im Rahmen der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung.

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 Jede Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

2.1.2 Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung (unabhängig von dem ICM-Transaktionskonto, auf dem die Einbezogenen Transaktionen gemäß Ziffer 4.1.1 verbucht werden) für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

Einbezogene Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen einer solchen Grundlagenvereinbarung hinsichtlich eines solchen ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch eine andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wurde.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

2.1.3 Alle Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich

von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

2.2.1 Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von Einbezogenen Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied (i) falls diese Übertragung über das Wertpapier-Margin-Konto getätigt wird, die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die betreffenden Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen bzw. in XEMAC zu kennzeichnen und autorisiert die Clearstream Banking AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen und (ii) falls diese Übertragung über Konten bei der Clearstream Banking S.A. getätigt wird, die Clearstream Banking S.A. zeitgerecht anzuweisen, die betreffenden Wertpapiere auf das betreffende Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. zu übertragen (jedes von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied für diese Zwecke von Zeit zu Zeit mitgeteilte Konto, ein „**Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto**“).

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus Einbezogenen Transaktionen, die auf der Grundlage der Grundlagenvereinbarung zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerten gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder -lieferungsanspruchs; ein jeder

solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**"), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich Ziffer 16.1.8. Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die Eligible Margin Vermögenswerte (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Margingebers bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags (A) für Wertpapiere, die dem betreffenden Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind, (B) für Wertpapiere, die dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking S.A. gutgeschrieben sind, bzw. (C) für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die betreffende anwendbare Standard Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein Beendigungstag eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet „**tatsächlich geliefert**" in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (i) die Gutschrift eines Eligible Margin-Vermögenswerts auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Geldkonto oder auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto, welche im Falle der Eurex Clearing AG das betreffende Eurex Clearing AG Geldkonto und entweder das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto sind, bzw. die tatsächliche Buchung auf das Segregierte Interne Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.3, oder im Falle einer Lieferung von Eligiblen Margin Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC oder (ii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung oder der Standard Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.2.5 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- oder Weiterleitungsfehlern der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

3 Abschluss von Einbezogenen Transaktionen

Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung die folgenden internen Konten:

4.1.1 ICM-Transaktionskonten

(1) Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen und auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form erfolgen muss), zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die folgenden Transaktionskonten, auf denen Einbezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden:

(i) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;

(ii) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde Konten, die sich jeweils auf kundenbezogene Transaktionen des ICM-Kunden für mehr als einen seiner Indirekten Kunden beziehen; und

(iii) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde Konten, die sich jeweils auf kundenbezogene Transaktionen des ICM-Kunden in Bezug auf einen bestimmten seiner Indirekten Kunden beziehen.

Jedes in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) eröffnete Transaktionskonto sowie jedes Transaktionskonto in Bezug auf Transaktionen des betreffenden ICM-Kunden, das gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung eröffnet wird, ist ein „**ICM-Transaktionskonto**".

GOSA Indirekter Kunde Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

(2) Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von Einbezogenen Transaktionen auf einem bestimmten ICM-Transaktionskonto ausschließlich auf Einbezogene Transaktionen, die auf diesem ICM-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, den Inhalt einer solchen Anweisung zu überprüfen.

4.1.2 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Geldkonto für jeden Sub Pool) für (i) die Abwicklung der Forderungen aus Einbezogenen Transaktionen mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den Einbezogenen Transaktionen verbucht werden sowie für (ii) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin.

4.1.3 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Margin-Konto für jeden Sub Pool) für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (jeweils ein „**Segregiertes Internes Margin-Konto**").

4.1.4 Gesonderte Erfassung für Fonds

Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen werden von der Eurex Clearing AG für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment gesondert erfasst.

4.1.5 Nutzung von Sub Pools

Das Clearing-Mitglied kann von der Eurex Clearing AG (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) verlangen, separate operationale Sub Pools (jeweils ein „**Sub Pool**“) einzurichten. Sofern Sub Pools eingerichtet werden, muss jedes ICM-Transaktionskonto einem bestimmten Sub Pool zugeordnet werden. Jeder Sub Pool

(i) bezieht sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten und/oder

(ii) umfasst entweder (a) ausschließlich NCM/RK-Eigenkonten oder (b) ausschließlich Indirekter Kunde Konten.

Sofern die Eurex Clearing AG einen derartigen Antrag akzeptiert, finden die Regelungen für den operationalen Umgang mit den in diesem Abschnitt 3 beschriebenen Sub Pools („**Sub Pool-Regelungen**“) auf die jeweiligen Sub Pools Anwendung.

Jeder Sub Pool wird gemäß den Sub Pool-Regelungen operational getrennt von anderen Sub Pools behandelt. Die Nutzung von Sub Pools resultiert insbesondere nicht darin, dass zusätzliche Grundlagenvereinbarungen, separate Differenzansprüche oder Massgebliche Differenzansprüche begründet werden.

(a) Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, sichert jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dasses den ICM-Kunden informiert hat, Sub Pools in Verbindung mit dem Clearing nutzen zu wollen sowie über alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, den die Nutzung von Sub Pools für den ICM-Kunden haben könnte im Vergleich zum Clearing von Einbezogenen Transaktionen ohne die Nutzung von Sub Pools; und

(b) der ICM-Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von Sub Pools gemäß Ziffer 4.1.5 (i) einhergehen können, insbesondere mögliche höhere Standard Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum Ausfallfonds, die aus der operationalen Behandlung von Sub Pools resultieren können.

4.2 Interne Konten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ICM-Kunden eine interne Kontenführung in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einzuführen zur Erfassung

(i) aller Einbezogenen Transaktionen,

(ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der Einbezogenen Transaktionen,

(iii) jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie

(iv) aller Rücklieferungsansprüche.

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Sub Pools auch in seiner internen Kontenführung berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird das Clearing-Mitglied die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment, falls anwendbar, gesondert erfassen.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-Kunden anzulegen, die, sofern Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, eine Kennung für den jeweiligen Sub Pool beinhaltet, und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin sind der anwendbaren Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Margin und zur Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto oder das Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto

5.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Einbezogenen Transaktionen Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Segregierte Margin**“).

5.1.2 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das Wertpapier-Margin-Konto, mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5, wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zugunsten der Eurex Clearing AG gutschreibt, und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „**CBF-Anweisung**“).

5.1.3 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBF-Anweisung ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing-Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

5.1.4 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBF-Anweisung ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung an die Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung ab, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Parteien der ICM-Clearing-Vereinbarung erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

5.1.5 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking S.A. anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere diesem Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutschreibt und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „**CBL-Anweisung**“). Im Falle solcher Lieferungen von Wertpapieren auf ein Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBL-Anweisung ein Angebot die betreffenden Wertpapiere auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und dieser Ziffer 5.2 bestimmt (jeweils eine

„**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.2 Die Eurex Clearing AG ermittelt gesonderte Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf jedes ICM-Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds; mit der Ausnahme, dass die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen des ICM-Kunden für alle NCM/RK-Eigenkonten dieses ICM-Kunden, die ICM-Transaktionskonten sind, berechnet werden. Die Eurex Clearing AG berechnet die Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds als die Summe dieser Netto-Margin-Verpflichtungen pro Segregiertem Internen Margin-Konto.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Segregierten Margin (im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf einen bestimmten Sub Pool) nicht ausreicht, um die Standard Margin-Verpflichtung (im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf den jeweiligen Sub Pool) zu erfüllen, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der Standard Margin-Verpflichtung (im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf den jeweiligen Sub Pool).

Zur Klarstellung: im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG Segregierte Margin, die in Bezug auf einen bestimmten Sub Pool tatsächlich geliefert wurde, nicht bei der Feststellung berücksichtigen, ob ausreichend Segregierte Margin im Hinblick auf irgendeinen anderen Sub Pool tatsächlich geliefert wurde.

5.3.2 Das Clearing-Mitglied darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung hinaus liefern (die **Überschussmargin**). Jede tatsächlich gelieferte Überschussmargin ist Bestandteil der Segregierten Margin und unterliegt einem Rücklieferungsanspruch, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und

(ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.3 auf dem Segregierten Internen Margin-Konto und gemäß Unterabschnitt A Ziffer 3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf dem Internen Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing Mitglieds eine Umbuchung zwischen den Segregierten Internen Margin-Konten in Bezug auf Sub Pools vornehmen, die derselben Grundlagenvereinbarung zuzuordnen ist.

5.3.4 Die Nichteinhaltung der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3.5 Das Clearing-Mitglied kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin Vermögenswerten gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende jeweilige Standard Margin-Verpflichtung. Falls Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, darf das Clearing-Mitglied keine Rücklieferung verlangen, sofern eine Standard Margin-Verpflichtung für irgendeinen Sub Pool noch nicht voll erfüllt wurde. Das Clearing-Mitglied kann – gemäß eines etwaigen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf einem Segregierten Internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.3 gutgeschriebenen Eligiblen Margin Vermögenswerte zurückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das Nicht-Clearing-Mitglied eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das Clearing-Mitglied daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

5.4 Lastschriftverfahren

Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung, und, sofern Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf den jeweiligen Sub Pool (und hat folglich eine Erhöhung des Rücklieferungsanspruches zur Folge).

5.5 Xemac

Ein Clearing-Mitglied kann Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren im Wege der Vollrechtsübertragung gemäß Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen bzw. stellen lassen. Hierbei erfolgt die Vollrechtsübertragung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („Appropriation“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“). Ziffer 5.1.3 gilt entsprechend.

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Segregierter Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-

Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von Segregierter Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs liegt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen auch dann vor, wenn bei Abschluss der Einbezogenen Transaktion aufgrund der Bedingungen dieser Einbezogenen Transaktion durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin erfolgt.

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings, Beendigung oder Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nach Eintritt eines Beendigungstages

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages im Hinblick auf das Clearing-Mitglied,

(i) wird das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausgesetzt (die „**Aussetzung**“) und

(ii) werden die bestehenden Einbezogenen Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und

(iii) es wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**Beendigungszahlung**“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied wiederbegründet (die „**Wiederbegründung von Transaktionen**“)

wie nachfolgend in dieser Ziffer 7 und in Ziffer 11 weiter geregelt.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Aussetzung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung gilt.

7.2 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings bei Eintritt eines Beendigungsgrundes

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen aufgrund einzelner oder sämtlicher Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des Clearing-Mitglieds die Auskünfte und

Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des Clearings seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen gemäß dieser Ziffer 7.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

7.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

7.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 7.3 erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus Einbezogenen Ansprüchen (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Segregierte Margin und Segregierten Variation Margin gemäß der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Einbezogenen Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

7.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**“.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des Geschäftstages nach seiner Berechnung mitteilen.

7.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Sofern weder (i) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind noch (ii) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des Differenzanspruchs den Differenzanspruch ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung als Margin an die Eurex Clearing AG gelieferten Wertpapiere erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten Wertpapiere auf

den Differenzanspruch erfolgt zu dem Kurs, der für den Rücklieferungsanspruch für diese Wertpapiere bei der Berechnung des Differenzanspruchs angesetzt wurde.

(2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Differenzanspruch, die sie selbst gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

7.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus Einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**“).

8 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden die folgenden Sicherheiten , es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“) und das Clearing-Mitglied haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügt ist (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“); in diesem Fall findet diese Ziffer 8 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den Clearing-Bedingungen, wie durch die Sicherheitentreuhandvereinbarung geändert.

8.1 Verpfändungen

8.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

(1) Das Clearing-Mitglied verpfändet seinen Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG.

(2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.1 Abs. (1) an.

(3) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Einbezogenen Ansprüche der Eurex Clearing AG, wie in Ziffer 2.1.3

definiert, und der Differenzanspruch, wie in Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung besichert (zusammen „**Gesicherte Ansprüche der Eurex Clearing AG**“).

(4) Das Clearing-Mitglied wird den ICM-Kunden über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.1 unterrichten. Der ICM-Kunde wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus dem Massgeblichen Differenzanspruch zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen.

(5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages an folgenden Zeitpunkten ein:

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, oder (c) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

(6) Verzicht:

(i) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“), dass Gesicherte Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

(ii) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die Eurex Clearing AG ihre Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch der Eurex Clearing AG geltend machen kann.

(7) Sofern eine Interim-Teilnahme nach Maßgabe der Ziffer 11 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem ICM-Kunden nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller

Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen festgelegten Rangfolge.

8.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

(1) Das Clearing-Mitglied verpfändet seinen Differenzanspruch, wie in Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung.

(2) Der ICM-Kunde nimmt die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.2 Abs. (1) an.

(3) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.2 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Zahlungs- und Lieferansprüche aus den Massgeblichen Transaktionen und alle Massgeblichen Rücklieferungsansprüche, (ii) den Massgeblichen Differenzanspruch sowie (iii) den Sicherungs-Anspruch, wie in Ziffer 10.1 definiert, des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied besichert (die „**Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden**“).

(4) Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinem Differenzanspruch zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen.

(5) Vorbehaltlich Absatz (7) tritt die Pfandreife bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, oder (c) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

(6) Verzicht:

(i) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass Gesicherte Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

(ii) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass der ICM-Kunde die Gesicherten Ansprüche des

ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch des ICM-Kunden geltend machen kann.

(7) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, tritt die Pfandreife erst mit Vornahme dieser Rechtshandlung ein.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

8.2 Sicherungsabtretungen

8.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

(1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG seinen Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem ICM-Kunden zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (3) ab.

(2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.1 Abs. (1) an.

(3) Der Massgebliche Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des Clearing-Mitglieds erforderlich sind) über, sobald das gemäß Ziffer 8.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund entweder (a) verhindert, dass der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG zur Folge hat.

(4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, Zahlungen auf den Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die

Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt die Eurex Clearing AG die Rückabtretung des ihr nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen Massgeblichen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11.1.2 in Bezug auf den ICM-Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Ziffer 11.1.8 erfolgt sind.

(6) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

(7) Die Rückabtretung des abgetretenen Massgeblichen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied wird wirksam, wenn der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.

(8) Das Clearing-Mitglied wird den ICM-Kunden über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.1 unterrichten. Der ICM-Kunde wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.

(9) Die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.1 haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 8.1.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, oder (c) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich:

8.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

(1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das Clearing-Mitglied dem ICM-Kunden seinen Differenzanspruch, wie in Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zur Sicherung

aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (3) ab.

(2) Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung gemäß dieser Ziffer 8.2.2 Abs. (1) an.

(3) Der Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an den ICM-Kunden unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des Clearing-Mitglieds erforderlich sind) über, sobald das gemäß Ziffer 8.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund entweder (a) verhindert, dass der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des Massgeblichen Differenzanspruchs des ICM-Kunden zur Folge hat.

(4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist die Eurex Clearing AG nicht berechtigt, Zahlungen auf den Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, der ICM-Kunde hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt der ICM-Kunde die Rückabtretung des ihm nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11.1.2 in Bezug auf das Clearing-Mitglied/den Registrierten Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Ziffer 11.1.8 erfolgt sind.

(6) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

(7) Die Rückabtretung des abgetretenen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied wird wirksam, wenn der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.

(8) Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG über die Abtretung gemäß dieser Ziffer 8.2.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.

(9) Die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.2 haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 8.1.2 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(10) Vorbehaltlich Absatz (11) kann der ICM-Kunde die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt keine Wahl der

Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, oder (c) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

(11) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde die abgetretene Forderung erst nach Vornahme dieser Rechtshandlung durchsetzen.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

8.3 Bestellung von Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“) abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde durch Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen:

(1) Der ICM-Kunde bestätigt, dass er die Sicherheitentreuhandvereinbarung erhalten hat, und erkennt diese an.

(2) Die in der Sicherheitentreuhandvereinbarung beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden abgegeben und der Erhalt dieser Anzeigen wird von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung geregelt.

(3) Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.

(4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, eine Zahlung auf den Relevanten Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung und/oder den Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung gehen die Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung vor.

9 Verpflichtung des Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung erhaltener Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte

9.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das Clearing-Mitglied (i) von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (die „**Abrechnungsvermögenswerte**“) zur Abwicklung einer Einbezogenen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung bzw. (ii) von dem ICM-Kunden Abrechnungsvermögenswerte zur Abwicklung einer Massgeblichen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Massgebliche Margin auf der Grundlage der Massgeblichen Vereinbarung, so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, dem ICM-Kunden bzw. der Eurex Clearing AG – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.2 und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

9.2 Ausnahmen

Diese Ziffer 9 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gemäß den betreffenden Einbezogenen Transaktionen oder der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bereits in Übereinstimmung mit den Clearing-Bedingungen (durch Aufrechnung, Direkte Übertragung Segregierter Margin gemäß Ziffer 17.1 oder anderweitig) erfüllt worden ist

oder (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, unter Angabe der betreffenden Grundlagenvereinbarung entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom ICM-Kunden erhaltenen Abrechnungsvermögenswerten oder Eligible Margin-Vermögenswerten (bzw. den Erträgen aus den Eligible Margin-Vermögenswerten) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Ziffer 5.3.3 auszuüben.

9.3 Folgen einer Aufrechnung

Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied fälligen Betrag und erhält das Clearing-Mitglied deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden Einbezogenen Transaktionen oder der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von Abrechnungsvermögenswerten oder Eligible Margin-Vermögenswerten (bzw. Erträgen aus den Eligible Margin-Vermögenswerten), bleibt das Clearing-Mitglied dennoch verpflichtet, dem ICM-Kunden sofort die entsprechende Menge der Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte (bzw. Erträge aus den Eligible Margin-Vermögenswerten) zu zahlen oder zu liefern.

10 Sicherungs-Anspruch des ICM-Kunden und Ausgleichsanspruch des Clearing-Mitglieds

10.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird ein mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründeter Anspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung zum Ende entweder (i) des Letzten Bewertungstages, wenn die Liquidationspreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist oder (ii) des Beendigungstages, wenn die Börsenpreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist, unbedingt und unmittelbar fällig (der „**Sicherungs-Anspruch**“). Der Sicherungs-Anspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung und dem Massgeblichen Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied Gläubiger des Massgeblichen Differenzanspruchs gegenüber dem ICM-Kunden ist oder kein Massgeblicher Differenzanspruch zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

10.2 Das Clearing-Mitglied hat einen mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründeten Ausgleichsanspruch gegenüber dem ICM-Kunden in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an den ICM-Kunden zum Zwecke der Erfüllung des Sicherungs-Anspruchs vorgenommen hat (der „**Ausgleichsanspruch**"). Der Ausgleichsanspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung und dem Massgeblichen Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied Gläubiger des Massgeblichen Differenzanspruchs gegenüber dem ICM-Kunden ist oder kein Massgeblicher Differenzanspruch zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Diese Ziffer 11 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder (mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) mit Sitz in einer Jurisdiktion, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Porting-Mechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekannt.

11.1 Ist ein Beendigungsgrund oder ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) in Fällen, in denen ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle übrigen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ICM-Porting-Zeitraums (die „**ICM-Porting-Mitteilung**").

„**ICM-Porting-Zeitraum**" bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ICM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung der Wiederbegründung kann die Eurex Clearing AG den ICM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

11.2 Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ICM-Porting-Auswahl-Mitteilung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.4.1 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (die „**ICM-Porting-Auswahlfrist**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine ICM-Porting-Auswahlmitteilung, in der entweder eine Wahl der Interim-Teilnahme oder eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist zugehen, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds kann der Bevollmächtigte Manager für jeden Betreffenden Fonds gesondert entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird. In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds-Segmente kann der Bevollmächtigte Manager nur einheitlich für alle solche Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird. Sub Pools werden bezüglich der Wiederbegründung von Transaktionen nicht unterstützt.

11.3 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

11.3.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist die Wahl der Interim-Teilnahme erklärt hat und die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind, wird der ICM-Kunde Interim-Teilnehmer.

11.3.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

(1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des

ICM-Kunden zum Ausfallfonds gemäß Ziffer 11.3.5 Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,

(2) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,

(3) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG gegenüber bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt,

(4) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.3.7 beschrieben) nicht ausgeübt,

(5) der ICM-Kunde hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den Einbezogenen Transaktionen ausgeführt werden können, und

(6) die Eurex Clearing AG hat den ICM-Kunden über die Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

Sind nach Zugang einer ICM-Porting-Auswahlmitteilung, in der eine Wahl der Interim-Teilnahme erklärt wird, die Bedingungen der Interim-Teilnahme nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

11.3.3 Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin

(1) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die entsprechend Anwendung finden) berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, als ob ein Beendigungstag nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren nur gemäß Ziffern 2.2.1 und 2.2.4 liefern kann.

Unterabschnitt A Ziffer 4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend für den ICM-Kunden, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Referenztransaktionen zu stellen (die „**Interim Margin**“).

(2) Wenn und soweit gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Referenztransaktionen erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG

ferner gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Variation Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, so als ob kein Beendigungstag eingetreten wäre (die „**Interim Variation Margin**“). Der ICM-Kunde ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem ICM-Kunden zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt für die Referenztransaktionen Sicherheiten in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen.

11.3.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

(1) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“) schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „**Interim-Teilnehmer**“) gegen Zahlung einer gemäß dieser Ziffer 11.3.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion gemäß der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „**Referenztransaktion**“) zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages (unter Berücksichtigung einer Interim Abwicklung gemäß Ziffer 11.5 oder einer Nachträglichen Abwicklung gemäß Ziffer 7.4) gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge (wie in Ziffer 7.3.3 Abs. (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden unter Anwendung der Börsenpreis-Methode und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

Sofern diese Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vorsehen, dass die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für die Bereitstellung der Margin und/oder Variation Margin für Referenztransaktionen und/oder Direkte Einbezogene Transaktionen gelten, werden diese Referenztransaktionen und/oder Direkten Einbezogenen Transaktionen für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen als eigene Transaktionen des ICM-Kunden angesehen.

(2) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die Interim Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte berechtigt, vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Eröffnungsmargin-Verpflichtung**“). Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für den ICM-Kunden, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Direkten Einbezogenen Transaktionen zu stellen.

Wenn und soweit Unterabschnitt A Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“); der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die Interim Variation Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte – der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

Die Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Margin oder Variation Margin (für Zwecke der Direkten Einbezogenen Transaktionen ist die Margin die „**Direkte Margin**“ und die Variation Margin die „**Direkte Variation Margin**“) für Direkte Einbezogene Transaktionen unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

(3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

(a) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin erfüllt wurde);

(b) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und

(c) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender

Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.3.8, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.3; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin-Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin- Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind.

(4) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (3) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3) entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Direkte Margin bzw. die Direkte Variation Margin (die „**Direkten Rücklieferungsansprüche**“).

11.3.5 Weitere während einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

Bei Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den Clearing-Bedingungen und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

(1) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-)Lieferungen an den ICM-Kunden gemäß den Direkten Einbezogenen Transaktionen oder in Bezug auf eine Direkte Margin oder Direkte Variation Margin zu leisten.

(2) Wenn es sich bei dem ICM-Kunden um ein Nicht-Clearing-Mitglied handelt, ist der ICM-Kunde nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Direkte Margin oder Direkte Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

(3) Der ICM-Kunde kann Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren nur in Übereinstimmung mit Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.4 liefern.

(4) Der ICM-Kunde stellt der Eurex Clearing AG die von dieser für die Abwicklung von Transaktionen und die Lieferung der Direkten Margin oder Direkten Variation Margin benötigten Geldkonto- und Wertpapierdepotdaten zur Verfügung.

(5) Der ICM-Kunde muss Ziffer 2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen nicht erfüllen.

(6) Der ICM-Kunde muss, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 15, Beiträge in den Ausfallfonds gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen leisten.

(7) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, für den Zeitraum der Interim-Teilnahme bestimmte Transaktionsarten vom Clearing auszuschließen.

11.3.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Beendigungstag (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Übertragungsvertrages (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

(i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

(ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert); oder

(iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden

Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen.

Sofern der Übertragungsvertrag mit einem Bevollmächtigten Manager abgeschlossen wird, soll jeder Verweis in dem Übertragungsvertrag auf einen „**Registrierten Kunden**“ als Verweis auf einen bestimmten Betreffenden Fonds oder ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment verstanden werden, wie jeweils in der Anlage zum Übertragungsvertrag angegeben.

11.3.7 Widerspruchsrecht der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einen ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer abzulehnen, wenn ein Gericht, eine Aufsichts- oder sonstige Behörde die Anwendung der Mechanismen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ganz oder teilweise untersagt oder verhindert hat (insbesondere durch die Übertragung Einbezogener Transaktionen auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG den ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer nicht zulassen, wenn ihr (i) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf den ICM-Kunden bekannt wird, das einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn der ICM-Kunde ein Clearing-Mitglied wäre, oder (ii) Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass ein solches Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

Die in diesem Dokument beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an den ICM-Kunden ausgeübt.

11.3.8 Abtretung des Differenzanspruches der Eurex Clearing AG

(1) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

(2) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren (ggf. bestehenden) Massgeblichen Differenzanspruch des Betroffenen Clearing-Mitglieds gegenüber dem ICM-Kunden an den ICM-Kunden ab, der gemäß Ziffer 8.2.1 zur Sicherheit vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

(3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.3.4 Abs. (3).

(4) Für die Zwecke dieser Ziffer 11.3.8 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Differenzanspruch absichern.

(5) Wenn

(i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;

(ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-Kunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines Differenzanspruchs geworden ist, erlischt dieser Differenzanspruch automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;

(iv) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten Differenzanspruchs geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser Differenzanspruch ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.

(v) Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das Clearing-Mitglied wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

11.3.9 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde nur dann Interim-Teilnehmer werden, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

11.4 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

11.4.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist die Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt hat und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind, erfolgt eine Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“).

11.4.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sein:

(1) sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden, haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen; sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellende Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen ist;

(2) die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben einen Übertragungsvertrag abgeschlossen;

(3) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;

(4) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-

Mitglied die Anforderungen an eine Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt;

(5) im Falle einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden erfüllt die Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung;

(6) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied eingetreten ist oder eintreten wird;

(7) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.4.6 beschrieben) nicht ausgeübt;

(8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilt, (i) dass die vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind und (ii) dass die Eurex Clearing AG mit der Unmittelbaren Wiederbegründung mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied einverstanden ist.

Sind nach Zugang einer ICM-Porting-Auswahlmitteilung innerhalb des ICM-Porting-Auswahlzeitraums, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß dieser Ziffer 11.4.2 nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

11.4.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „**Referenztransaktion**“) gemäß der Grundlagenvereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

(2) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG berechtigt, vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen (die „**Direkte Margin**“) in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Eröffnungsmargin-Verpflichtung**“).

Wenn und soweit Unterabschnitt A Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin (die „**Direkte Variation Margin**“) zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“), der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

(3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung;

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und

(cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.4.4, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an

den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.3 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin-Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind).

(4) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3) entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Direkte Margin bzw. die Direkte Variation Margin (die „**Direkten Rücklieferungsansprüche**“).

11.4.4 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

(1) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

(2) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren (ggf. bestehenden) Massgeblichen Differenzanspruch des Betroffenen Clearing-Mitglieds gegenüber dem ICM-Kunden an den ICM-Kunden ab, der gemäß Ziffer 8.2.1 zur Sicherheit vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-Kunde nimmt diese Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

(3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.4.3 Abs. (3).

(4) Für die Zwecke dieser Ziffer 11.4.4 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte,

insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Differenzanspruch absichern.

(5) Wenn

(i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;

(ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls automatisch verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-Kunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines Differenzanspruchs geworden ist, erlischt dieser Differenzanspruch automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;

(iv) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten Differenzanspruchs geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser Differenzanspruch ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.

(v) Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das Clearing-Mitglied wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

11.4.5 Unmittelbare Übertragung auf Ersatz-Clearing-Mitglied

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß Ziffer 11.4.3 Abs. (3) werden alle Direkten Einbezogenen Transaktionen und alle Direkten Rücklieferungsansprüche kraft des abgeschlossenen Übertragungsvertrages unmittelbar auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, und der ICM-Kunde schließt unmittelbar neue Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ab, die den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

(i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

(ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche. im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), oder

(iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen.

11.4.6 Widerspruchsrechte der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Übertragung von Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied abzulehnen, wenn eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine sonstige Behörde die Anwendung von allen oder Teilen der Abläufe der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen untersagt oder verhindert hat (einschließlich durch die Übertragung Einbezogener Transaktionen auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG die Übertragung von Transaktionen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied nicht gestatten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass in Bezug auf das Ersatz-Clearing-Mitglied ein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eintreten wird.

Die hierin beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an den ICM-Kunden und das Ersatz-Clearing-Mitglied ausgeübt.

11.4.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene

Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, findet die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nur statt, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

11.5 Interim Abwicklung

Nach dem Beendigungszeitpunkt und bis zum Eröffnungszeitpunkt ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen und Transaktionen zu ergreifen oder durchzuführen, um die Fortführung des Clearings mit anderen Clearing-Mitgliedern infolge des Beendigungstages in Bezug auf die Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu gewährleisten (die „**Interim Abwicklung**“).

Der ICM-Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG spätestens zum Eröffnungszeitpunkt alle der Eurex Clearing AG durch diese Interim Abwicklung entstehenden Ausgaben und Kosten zu erstatten und eventuell im Zuge der Interim Abwicklung erlittene Schäden zu ersetzen (die „**Kostenerstattung**“).

12 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

12.1 Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, soweit vorhanden, die in Verbindung mit

(i) einer Beendigung gemäß Ziffer 7.1 oder ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.1 oder einer Beendigung aller oder einiger Kunden-Clearing-Transaktionen im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie auch immer beschrieben); oder

(ii) der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11 entstehen können, sind

ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist, um das mit den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.

12.2 Bei Erfüllung der Bedingungen Der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11.1.2 oder der Bedingungen Der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Ziffer 11.2.2 hat weder der ICM-Kunde noch das Clearing-Mitglied Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit beendeten Einbezogenen Transaktionen.

12.3 Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren Differenzanspruch gegen das Clearing-Mitglied mit Ansprüchen des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.

12.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jeden dem betreffenden ICM-Kunden zu Sicherungszwecken in der ICM-Clearing-Vereinbarung verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in Ziffer 8 weiter ausgeführt) an diesen ICM-Kunden zu zahlen, und dieser ICM-Kunde ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen,

unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung: Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG (außer gegen die Eurex Clearing AG als Pfandgläubiger) im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung sind ausgeschlossen.

12.5 Ein vom Clearing-Mitglied an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in der ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 8 bestelltes Pfandrecht besteht fort und bleibt unberührt, wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 Abs. 1 Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.

12.6 Sofern in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen nicht anders geregelt und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der ICM-Clearing-Vereinbarung berechtigt, Forderungen aus der ICM-Clearing-Vereinbarung abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderungen zu bestellen. Der Differenzanspruch gemäß Ziffer 7.3.2 und gemäß Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 ist abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche Abtretung anzuwenden, und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

12.7 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist untersagt.

12.8 Keine Partei, auf die die Individual-Clearingmodell-Bedingungen Anwendung finden, ist

(i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen; oder

(ii) berechtigt, die Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, führen würde.

13 Pflichtverletzung im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen

13.1 Sowohl das Clearing-Mitglied als auch der ICM-Kunde sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG – in Textform oder schriftlich – umgehend zu benachrichtigen (i) wenn eine

Pflichtverletzung des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden hinsichtlich ihrer Massgeblichen Vereinbarung eingetreten ist und (ii) wenn infolge einer solchen Pflichtverletzung alle oder auch nur einige Massgeblichen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem Close-out unterworfen wurden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung erst durch den ICM-Kunden, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung durch den ICM-Kunden anfordern. Sofern die Eurex Clearing AG für Benachrichtigungen oder Bestätigungen des Clearing-Mitglieds nach dieser Vorschrift Vordrucke zur Verfügung stellt, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Vordrucke für solche Benachrichtigungen oder Bestätigungen zu nutzen.

13.2 „**Pflichtverletzungen**“ im Sinne der Ziffer 13.1 bezeichnet die in der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des Clearing-Mitglieds, sämtliche Beendigungsgründe gemäß Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

13.3 Ungeachtet des Eintritts eines Beendigungstages in Bezug auf das betreffende Clearing-Mitglied hat eine Beendigung der Massgeblichen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden aufgrund einer Pflichtverletzung nicht die Beendigung der betreffenden Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zur Folge.

13.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 13.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige Massgebliche Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes gemäß ihrer Massgeblichen Vereinbarung beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, es sei denn, eine solche Pflichtverletzung tritt in Bezug auf einen Beendigungstag im Hinblick auf das betreffende Clearing-Mitglied ein:

13.4.1 Alle Einbezogenen Transaktionen zwischen Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen Einbezogenen Transaktionen werden in einem Clearing-Mitglied Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht, es sei denn das Clearing-Mitglied erteilt eine andere Weisung) und stellen abhängig von der Verbuchung auf dem Clearing-Mitglied Eigenkonto oder einem Kunden-Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds fortan Eigentransaktionen bzw. Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds dar; und

13.4.2 alle Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin Vermögenswerte in der Form von Geld, die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin von einer der Parteien tatsächlich geliefert wurden, werden ohne weitere Maßnahmen

noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu begründet.

13.4.3 Alle Eligiblen Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 13.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied übertragen und seitens des Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die Abwicklungsstelle anweisen, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, vom Wertpapier-Margin-Konto bzw. Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto auf das betreffende Pfanddepot umzubuchen; diese umgebuchten Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren stellen daraufhin tatsächlich gelieferte Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen dar. Alle Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die tatsächlich in Bezug auf die Segregierte Margin geliefert wurden, gehen unter. Ziffer 9 findet hierauf keine Anwendung.

13.4.4 Im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen werden etwaige ausstehende Einbezogene Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen.

14 Ausfallfonds

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach Ziffer 11.1 sind, Anwendung:

(i) Alle Bezugnahmen in Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf Clearing-Mitglieder schließen alle ICM-Kunden mit ein, soweit sie Interim-Teilnehmer nach den Clearing-Bedingungen sind;

(ii) Ziffer 6.1.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung auf ICM-Kunden, soweit sie Interim-Teilnehmer nach den Clearing-Bedingungen sind;

(iii) alle Beiträge zum Ausfallfonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-

Teilnehmer ist, zum betreffenden Ausfallfonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;

(iv) Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung auf den ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer in Bezug auf die Beendigung betreffend sein Clearing-Mitglied, die die Anwendung von Ziffer 11.1 nach sich zieht; und

(v) Beiträge des ICM-Kunden werden spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsdatum des Übertragungsvertrages nach Ziffer 11.1.6 freigegeben, und zwar vorbehaltlich Ziffer 6.4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, die entsprechende Anwendung findet.

15 Besondere Bestimmungen zu Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

15.1 Wertpapiererträge

15.1.1 Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf Wertpapiere, die Segregierte Margin darstellen und dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebenen Wertpapiere (wie z. B. Gratisaktien) (die „**Wertpapiererträge**“) werden dem Wertpapier-Margin-Konto bzw. dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben.

15.1.2 Dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebene Wertpapiererträge stellen die Segregierte Margin zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen und, falls das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto für Segregierte Margin mehr als einem ICM-Kunden zuzuordnen ist, nur zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden, auf den sich die spezifische Kundenkennung bezieht) dar und die betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen diesen Parteien werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher Wertpapiererträge – reduziert.

15.1.3 Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung, wenn diese Wertpapiererträge Vermögenswerte darstellen, die Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte sind.

15.2 Gelderträge

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf Wertpapiere bzw. Äquivalente Wertpapiere (wie in Ziffer 15.4.2 definiert), die Segregierte Margin darstellen und dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto

gutgeschrieben sind (die „**Gelderträge**"), zahlt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge) (der „**Äquivalente Rechnerische Geldertrag**"). Nach der direkten Verbuchung etwaiger Gelderträge bzw. Äquivalenter Rechnerischer Gelderträge durch die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des Clearing-Mitglieds ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags an das Clearing-Mitglied erfüllt. Ziffer 9.1 findet nach Erhalt des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags durch das Clearing-Mitglied Anwendung.

15.3 Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere an das betreffende Clearing-Mitglied weiter.

Das Clearing-Mitglied leitet alle Informationen zu auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchten Wertpapieren, die es von der Eurex Clearing AG, der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A. erhält, an den ICM-Kunden weiter (mit der Maßgabe, dass diese Informationen nur an den betreffenden ICM-Kunden weitergeleitet werden, auf den sich die spezifische Kundenkennung bezieht, falls das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto für Segregierte Margin mehr als einem ICM-Kunden zuzuordnen ist).

15.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

15.4.1 Wenn in Bezug auf Wertpapiere, die als Segregierte Margin dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist die Eurex Clearing AG hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des Clearing-Mitglieds zu handeln, und das Clearing-Mitglied ist hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des ICM-Kunden zu handeln.

15.4.2 Für auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchte Wertpapiere wird die Eurex Clearing AG (i) weder Stimm- noch sonstige Rechte aus diesen Wertpapieren ausüben und (ii) diese Wertpapiere oder Äquivalente Wertpapiere stets bis zum Eintritt des Beendigungszeitpunktes am Beendigungstag auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto halten. In diesem Zusammenhang meint der Begriff „**Äquivalente Wertpapiere**" Wertpapiere gleicher Art und Güte (die gewöhnlich dieselbe Wertpapierkennnummer haben) mit dem gleichen Nominalbetrag bzw. in gleicher Anzahl.

Wünscht der ICM-Kunde die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss der ICM-Kunde das Substitutionsrecht gemäß Ziffer 15.5 oder der Massgeblichen Vereinbarung ausüben. Das Clearing-Mitglied ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser Wertpapiere, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

15.4.3 Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, Bezugsrechte aus den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren auszuüben noch muss sie diese Bezugsrechte verkaufen; Bezugsrechte aus den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren, die zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt wurden (z. B. weil die betreffenden Wertpapiere dem ICM-Kunden nicht freigegeben und von diesem nicht ausgeübt wurden) erlöschen ohne jeden Ersatzanspruch des ICM-Kunden.

15.5 Substitution der Eligiblen Margin-Wertpapiere

Der ICM-Kunde kann – vorbehaltlich der in Ziffer 5.3.5 angeführten Bestimmungen – vom Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied dann im Anschluss an ein entsprechendes Verlangen des ICM-Kunden von der Eurex Clearing AG die Rückgabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die hinsichtlich der tatsächlich als Segregierter Margin gelieferten Wertpapiere gleichwertig sind, (der „**Zurückzugebende Margin-Vermögenswert**“) im Austausch gegen andere Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

15.6 Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden

15.6.1 Das Clearing-Mitglied hält die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z. B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen Wertpapieren ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser Wertpapiere oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden). Der ICM-Kunde hält das Clearing-Mitglied schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen, die dem Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund des vorstehenden Satzes entstehen.

15.6.2 Durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 15 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder den ICM-Kunden auferlegt. Ferner werden dem Clearing-Mitglied durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf den ICM-Kunden auferlegt.

15.7 Entsprechende Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden für ICM-CCD

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 15 in der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf Erträge aus Eligible Margin-Vermögenswerten oder diesbezügliche Kapitalmaßnahmen, sofern dies erforderlich ist.

16 Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin

16.1 Direkte Übertragungen Segregierter Margin

16.1.1 Der ICM-Kunde kann, unter der Voraussetzung, dass es eine Direkte Lieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 16.1.4 definiert) gibt, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld oder Wertpapieren in Bezug auf die Segregierte Margin direkt an die Eurex Clearing AG übertragen (die „**Direkte Übertragung Segregierter Margin**"). Soweit eine Direkte Übertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) die Margin–Verpflichtung (gemäß Ziffer 5.2) des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Segregierte Margin (gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4) in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden zu stellen bzw. im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Besicherungs-Margin gemäß der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu stellen und (iii) die Direkte Lieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin geht das Eigentum an den entsprechenden Eligible Margin-Vermögenswerten direkt von dem ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG über.

16.1.2 Direkte Übertragung Segregierter Margin dürfen nicht unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

16.1.3 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld durch die Eurex Clearing AG kann auf Verlangen des Clearing-Mitglieds ferner mittels Einzug per Lastschriftverfahren durch die Eurex Clearing AG von einem für diesen Zweck durch das Clearing-Mitglied im Namen des ICM-Kunden benannten Konto erfolgen. Der ICM-Kunde und das Clearing-Mitglied müssen sicherstellen, dass alle für die Wirksamkeit einer solchen Lastschrift erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen an die Bank erfolgt sind bzw. von dieser eingeholt wurden. Ziffer 5.4 findet auf eine solche Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld keine Anwendung. Durch Abschluss der ICM-Clearing-Vereinbarung ermächtigt der ICM-Kunde das Clearing-Mitglied ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-Kunden ein Konto des ICM-Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen, und den jeweiligen Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen. Der ICM-Kunde hat den entsprechenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen zu erteilen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und der Eurex

Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen zu erbringen.

16.1.4 Für Zwecke der Direkten Übertragung Segregierter Margin hat der ICM-Kunde auch eine direkte Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG, bei Fälligkeit der Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG zur Stellung Segregierter Margin und sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerte in gleicher Höhe an die Eurex Clearing AG zu übertragen (die „**Direkte Lieferungsverpflichtung**"). Die Direkte Lieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der korrespondierenden Kunden-Clearing–Vereinbarung direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG direkt auf die Eurex Clearing AG überträgt. Soweit der ICM-Kunde die Direkte Lieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 16.1.1 Anwendung.

16.1.5 Die Direkte Lieferungsverpflichtung und die Pflicht des Clearing-Mitglieds zur Stellung Segregierter Margin stellen keine Gesamtschuld dar.

16.1.6 Überträgt der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1.1, (A) hat der ICM-Kunde infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf den ICM-Kunden über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte direkt an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 (A), so hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

16.1.7 Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Verwendung eines Wertpapier-Margin-Kontos finden Ziffern 5.1.2 bis 5.1.4 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds als Bezugnahmen auf das dem ICM-Kunden zuzuordnende Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zu lesen sind, (iii) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung in der Anweisung seitens des ICM-Kunden ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die Eurex Clearing AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruches des ICM-Kunden gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM-Kunden liegt und (iv) im Falle der Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-Kunden (entweder direkt oder indirekt durch die Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen

Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren auf ein Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto findet Ziffer 5.1.5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind.

Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde vereinbaren mit Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG übergeht. Der ICM-Kunde hat durch seine entsprechende Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig dafür zu sorgen, dass eine Anweisung für die Übertragung auf das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto erfolgt.

16.1.8 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin begründet (bzw. erhöht) lediglich einen Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied und einen Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG und führt nicht (ungeachtet der Direkten Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 16.2.3 definiert)) zu einem Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG.

16.1.9 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde können auf bilateraler Basis eine Begrenzung der Arten von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die durch den ICM-Kunden im Wege der Direkten Übertragung Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG übertragen werden können, vereinbaren.

16.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

16.2.1 Hinsichtlich eines Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Segregierte Margin kann die Eurex Clearing AG und, sofern sie in der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung entsprechend angewiesen wurde, wird die Eurex Clearing AG direkte Zahlungen an den ICM-Kunden leisten bzw. die entsprechenden Vermögenswerte direkt auf den ICM-Kunden übertragen (die „**Direkte Rückübertragung Segregierter Margin**“), vorausgesetzt, dass es eine Direkte Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 16.2.3 definiert) gibt. Soweit eine Direkte Rückübertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) den Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii)

den Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Segregierte Margin bzw. Besicherungs-Margin und (iii) die Direkte Rücklieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin erwirbt das Clearing-Mitglied kein Durchgangseigentum an dem entsprechenden Vermögenswert.

16.2.2 Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin dürfen nicht (i) nach Erhalt einer Benachrichtigung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 13 über eine Pflichtverletzung (wie in Ziffer 13.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG und (ii) unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

16.2.3 Für Zwecke der Direkten Rückübertragung Segregierter Margin hat die Eurex Clearing AG auch eine direkte Verpflichtung gegenüber dem ICM-Kunden, wenn ein Massgeblicher Rücklieferungsanspruch des ICM- Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Segregierte Margin bzw. Besicherungs- Margin fällig geworden und nicht erfüllt ist und wenn und soweit ein entsprechender Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG fällig und nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerkte in gleicher Höhe zu übertragen (die „**Direkte Rücklieferungsverpflichtung**“). Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des entsprechenden Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden direkt auf den ICM-Kunden überträgt. Soweit die Eurex Clearing AG die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 16.2.1 Anwendung.

Jede Direkte Rücklieferungsverpflichtung der Eurex Clearing AG in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto der vom ICM-Kunden beauftragten Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers des ICM-Kunden erfüllt (unabhängig von einer Gutschrift auf dem Depotkonto des ICM-Kunden) und (b) in Form von Geld ist bereits mit einer Gutschrift dieses Geldes auf einem Geldkonto der vom ICM-Kunden beauftragten Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom ICM-Kunden beauftragten Korrespondenzbank, Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers gehen zulasten des ICM-Kunden.

Zur Klarstellung: Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erlischt, wenn der entsprechende Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG nicht mehr besteht und die Direkte Rücklieferungsverpflichtung wird bei der Bestimmung oder Bewertung eines Differenzanspruchs, Massgeblichen Differenzanspruchs, Ausgleichsanspruchs oder Sicherungs-Anspruchs nicht berücksichtigt.

16.2.4 Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung und der Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied stellen keine Gesamtschuld dar.

16.2.5 Überträgt die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte an den ICM-Kunden in Erfüllung der Direkte Rücklieferungsverpflichtung, (a) hat die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf die Eurex Clearing AG über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte direkt an den ICM-Kunden in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung, (a) hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

16.2.6 Durch Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung nimmt der ICM-Kunde im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem ICM-Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben werden und sich auf den ICM-Kunden beziehen) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die Parteien der maßgeblichen ICM-Clearing-Vereinbarung vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.

16.3 Sub Pools

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, gelten die Ziffern 16.1 und 16.2 entsprechend pro Segregiertem Internen Margin-Konto.

17 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen Clearing-Mitgliedern

Der als Nicht-Clearing-Mitglied handelnde ICM-Kunde bestätigt, dass, weil im Hinblick auf Einbezogene Transaktionen, Margin-Calls und Rücklieferungsansprüche alle zum Zwecke der Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgten Zahlungen und Lieferungen des als Nicht-Clearing-Mitglied handelnden ICM-Kunden an ein Irisches Clearing-Mitglied im Wege der Vollrechtsübertragung an das Irische Clearing-Mitglied vorgenommen werden, diese Vermögensgegenstände nicht der jeweils aktuellen Fassung der irischen Umsetzungsvorschriften der Finanzmarktrichtlinie (Regulation 158 of the European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007) oder weiteren Vorgaben der Republik Irland zur Separierung von Kundenvermögen durch das betreffende Irische Clearing-Mitglied unterfallen.

18 Pflichten des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden

18.1 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich jeweils, (i) keine Sicherungsrechte oder dinglichen Belastungen an dem Differenzanspruch oder dem

Massgeblichen Differenzanspruch zu begründen und (ii) den Differenzanspruch oder den Massgeblichen Differenzanspruch nicht abzutreten, es sei denn, dies erfolgt jeweils gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

18.2 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, den Erlös aus Massgeblichen Transaktionen nicht abzutreten, zu belasten oder zu vereinnahmen bzw. anderweitig über seine Rechte aus Massgeblichen Transaktionen zu verfügen, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

18.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, sorgt das Clearing-Mitglied und/oder der ICM-Kunde (insbesondere ein unter irischem, englischem, schottischen oder walisischen Recht errichtetes/r Clearing-Mitglied oder ICM-Kunde) für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß oder im Einklang mit diesem Unterabschnitt A gewährt worden ist oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register und weist diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts unter diesem Unterabschnitt A der Eurex Clearing AG nach.

18.4 Der ICM-Kunde verpflichtet sich, der Eurex Clearing AG und dem Sicherheitentreuhänder, falls die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, unverzüglich nach jeder Bestimmung eines Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs den Betrag eines solchen Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs mitzuteilen.

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 6 des Unterabschnitts B gelten in Bezug auf Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden gemäß der ICM- Clearing - Vereinbarung für ICM-ECD.

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD geschlossene Transaktion ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ zwischen diesen Parteien für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Eine Einbezogene Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, die einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß derselben ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD entspricht, ist eine „**Korrespondierende Einbezogene Transaktion**“.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen stellen für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (die „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied die „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“). Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

2.1.3 Alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche (wie in Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-

Kunden, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) sind stets ausschließlich die ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD und die Clearing-Bedingungen maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 gilt für die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, wobei das Clearing-Mitglied – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – für die Zwecke der Segregierten Margin und der Segregierten Variation Margin sowie der Berechnung des Gesamtwerts gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.4 die zur Bewertung berechtigte Partei ist.

3 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

Korrespondierende Einbezogene Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4 Segregierte Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von dem ICM-Kunden für alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gesonderte Margensicherheiten zu verlangen, deren Betrag die anwendbare Standard Margin-Verpflichtung nicht unterschreitet (die „**Segregierte Margin**“). Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde treffen eine separate Vereinbarung über die weiteren Einzelheiten der Lieferung bzw. Rücklieferung der Segregierten Margin.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 findet entsprechend Anwendung auf Rücklieferungsansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied nach Maßgabe der Margin-Verpflichtung, die das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vereinbart haben.

5 Segregierte Variation Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Segregierter Variation Margin

Wenn Unterabschnitt A Ziffer 6 für Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gilt, ist das Clearing-Mitglied darüber hinaus verpflichtet, gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich der Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen vom ICM-Kunden zu fordern oder dem ICM-Kunden zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils geltende Segregierte Variation Margin-Verpflichtung (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf (die „**Segregierte Variation Margin**“).

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

5.2 Rücklieferungsanspruch

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Unterabschnitt A Ziffer 6.3 zweiter und dritter Absatz findet im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entsprechend Anwendung.

6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

6.1 Beendigung

6.1.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages (wie jeweils in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf das Clearing-Mitglied wird entweder eine Beendigungszahlung gemäß dieser Ziffer 6 fällig oder es erfolgt eine Wiederbegründung Von Transaktionen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung. Eine Beendigung nach dieser Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gemäß dieser Ziffer 6 erfolgt nach Maßgabe der Beendigung in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.

6.1.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, entsprechende Regelungen zur Beendigung der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung in Bezug auf den ICM-Kunden miteinander zu vereinbaren.

6.2 Einschränkungen oder Aussetzung des Clearings

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem Beendigungsgrund, so kann sie das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.2 aussetzen oder einschränken.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 6.3 erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus Einbezogenen Ansprüchen (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt auch alle gemäß den Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung Segregierter Margin und Segregierter Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch (wie in Ziffer 6.3.2 definiert) abgebildet.

6.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig

und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**".

Zur Berechnung des Differenzanspruchs wird der ICM-Kunde die ihm von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Sofern weder (i) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind noch (ii) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

Wenn und soweit bei einer Verwertung des betreffenden dem ICM-Kunden verpfändeten oder sicherungsweise abgetretenen Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied dieser Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3. Absatz (1) durch Lieferung von Wertpapieren an den ICM-Kunden erfüllt wurde, gilt der Differenzanspruch zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß Ziffer 6.3.2 sowie der Sicherungs-Anspruch gemäß Unterabschnitt A Ziffer 10.1 als in Höhe des Werts der wie vorstehend beschrieben gelieferten Wertpapiere in dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

(2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn, dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung der anderen Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

6.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs-und Lieferansprüche aus Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**").

6.5 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

6.5.1 Folgen eines Barausgleichs einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen hinsichtlich Einbezogener Transaktionen, die Liquidationsgruppen-Transaktionen sind („**Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen**“).

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Liquidationsgruppen - Barausgleichszeitpunkt auch alle gemäß der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 6.5.2 definiert) abgebildet.

6.5.2 Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Zur Berechnung des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs wird das Clearing-Mitglied die ihr von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.5.4 Abs. (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.5.3 Zahlung des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch das Clearing-Mitglied zu zahlen.

Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 5 gelten in Bezug auf die Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen einer Kunden-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Kunden-Clearing-Vereinbarung

2.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Clearing von Transaktionen im Rahmen der ICM-CCD-Bestimmungen ist, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben (nachstehend die „**Kunden-Clearing-Vereinbarung**“); diese Vereinbarung muss den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechen (wie nachstehend in Ziffer 2.1.2 definiert).

2.1.2 Eine Kunden-Clearing-Vereinbarung ist eine „**Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(1) **Geltendes Recht:** Die Kunden-Clearing-Vereinbarung unterliegt englischem oder deutschem Recht.

(2) **Transaktionen**: Bei Abschluss einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen schließen das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde zeitgleich eine gesonderte Transaktion zu identischen Bedingungen im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung unter Bezugnahme auf die betreffende Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ab (eine „**Kunden-Clearing-Transaktion**“ und zusammen mit allen anderen gesonderten Kunden-Clearing-Transaktionen im Rahmen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung, die sich auf die entsprechenden Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD beziehen, die „**Kunden-Clearing-Transaktionen**“).

Bei einer Änderung, Modifizierung, Übertragung oder Beendigung einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vorab, dass die betreffende Kunden-Clearing-Transaktion entsprechend unter Bezugnahme auf diese Einbezogene Transaktion geändert, modifiziert, übertragen oder beendet wird.

(3) **Margin**: Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von dem ICM-Kunden gesonderte Sicherheiten für alle Kunden-Clearing-Transaktionen in einer Höhe zu verlangen welche die Standard Margin-Verpflichtung nicht unterschreitet (die „**Besicherungs-**

Margin“). Wertpapiererträge steigern die Besicherungs-Margin gemäß Unterabschnitt A Ziffer 16.1.2.

(4) **Variation Margin**: Ebenso ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, vom ICM-Kunden gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller betreffenden Kunden-Clearing-Transaktionen, die Einbezogenen Transaktionen entsprechen, für die eine Segregierte Variation Margin-Verpflichtung (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) gilt, zu fordern oder dem ICM-Kunden zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Segregierte Variation Margin-Verpflichtung nicht unterschreiten darf (die „**Besicherungs-Variation Margin**“).

(5) **Eligible Margin-Vermögenswerte**: Geeignete Vermögenswerte für die zu stellenden Sicherheiten sind (i) in Bezug auf die Besicherungs-Margin die Währungsbeträge und Wertpapiere, die die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Segregierte Margin akzeptiert, und (ii) in Bezug auf die Besicherungs-Variation Margin die Währungsbeträge, die die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Segregierte Variation Margin akzeptiert (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“).

(6) **Übertragungsgrundsätze, Weiterleitungspflicht des Clearing-Mitglieds**:

Jeder Eligible Margin-Vermögenswert in Bezug auf die gesonderte Besicherungs-Margin und die gesonderte Besicherungs-Variation Margin sowie jede Zahlung und Abwicklung von Kunden-Clearing-Transaktionen muss gemäß den Grundsätzen in Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 und/oder Unterabschnitt A Ziffer 17 (bezüglich des direkten Übertragungsmechanismus für die Lieferung und, sofern in der ICM-Clearing-Vereinbarung ausgewählt, der Rücklieferung von Besicherungs-Margin) geliefert bzw. rückgeliefert werden. Darüber hinaus ist eine Besicherungs-Margin bzw. Besicherungs-Variation Margin nicht als Kundengelder zu separieren.

Weiterhin hat die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Einhaltung der Weiterleitungspflichten des Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt A Ziffer 9 sicherzustellen.

(7) **Close-Out-Netting**: Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf das Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde unter Bezugnahme auf den betreffenden Beendigungsgrund, Insolvenz-Beendigungsgrund und Beendigungstag, wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben (ein „**Kunden-Clearing-Beendigungsgrund**“), eine gesonderte Beendigung und ein gesondertes, rechtswirksames und durchsetzbares Close-Out-Netting aller im Rahmen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung geschlossenen Kunden-Clearing-Transaktionen unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlich gelieferten Besicherungs-Margin und

Besicherungs-Variation Margin, woraus sich ein gesonderter Differenzanspruch ergibt, der von der jeweiligen Partei geschuldet wird.

Es muss rechtlich sichergestellt sein, dass dieser Differenzanspruch (i) im gleichen Zeitpunkt wie der Differenzanspruch aus Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsteht, zur Zahlung fällig und durchsetzbar wird, (ii) nicht bedingt ist, (iii) unter Zugrundelegung der Bewertungen der entsprechenden beendeten Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und der Bewertungen der entsprechenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte berechnet wird, auf die sich die erloschenen Rücklieferungsansprüche aus der entsprechenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied beziehen (die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen), (iv) auf die Clearing-Währung lautet (unter Zugrundelegung derselben Währungsumrechnungsmethoden, welche von der Eurex Clearing AG angewandt werden) und (v) nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 7.3.3 Abs. (1) zahlbar ist. Der sich daraus ergebende Differenzanspruch wird als der „**Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch**“ bezeichnet.

Vorbehaltlich der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen gilt das Vorstehende nicht für den Eintritt eines Close-Out-Netting im Fall eines Ausfalls (wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben) des ICM-Kunden im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung.

(8) **Keine Sicherungsrechte am Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch und keine diesbezügliche Abtretung und Aufrechnung**: An dem Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherungsrechte oder dingliche Belastungen bestehen (es sei denn, sie bestehen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen). Untersagt sind Abtretungen des Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) oder Aufrechnungen mit anderen Zahlungsansprüchen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen), die aus Verträgen, gesetzlichen Vorschriften oder anderweitig entstehen (im Fall von gesetzlichen Vorschriften gilt dies im jeweils geltenden rechtlichen Rahmen); dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde seinen Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch gegen das Clearing-Mitglied abtreten oder aufrechnen kann, wenn und soweit keine Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 eingetreten ist.

2.1.3 Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, muss die betreffende Kunden-Clearing-Vereinbarungen eine gesonderte Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment darstellen und den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechen. Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Einbezogenen

Transaktionen, die mit den Kunden-Clearing-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segment korrespondieren, stellen eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

2.2 Geltende Dokumentation

Kunden-Clearing-Transaktionen unterliegen ausschließlich der Kunden-Clearing-Vereinbarung und nicht der ICM-Clearing-Vereinbarung. Die Kunden-Clearing-Vereinbarung ist keine Grundlagenvereinbarung bzw. Korrespondierende Grundlagenvereinbarung für die Zwecke der Clearing-Bedingungen.

2.3 Interpretation

Für die Zwecke dieser ICM-CCD-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**gesondert**“ in Bezug auf eine Kunden-Clearing-Vereinbarung und die in Ziffer 2.1.2 aufgeführten Anforderungen, dass (i) eine Vereinbarung, eine Transaktion, eine Sicherheit, eine Rechtsfolge, ein Betrag, ein Recht oder ein Anspruch ausdrücklich mit dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Zusammenhang steht bzw. ausdrücklich zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geschlossen wird oder eintritt, vereinbart wird oder entsteht, und zwar unter Bezugnahme auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und dass (ii) ausdrücklich alle Vereinbarungen, Transaktionen, Sicherheiten, Rechtsfolgen, Beträge, Rechte oder Ansprüche ausgeschlossen sind und nicht von den jeweiligen Begrifflichkeiten in diesem Unterabschnitt C erfasst werden, die mit dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Zusammenhang stehen bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geschlossen werden oder eintreten, vereinbart werden oder entstehen, und zwar im Hinblick auf alle sonstigen geclearten oder nicht geclearten Transaktionen jeglicher Art zwischen diesen Parteien.

2.4 Verantwortung für die Kunden-Clearing-Vereinbarung

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entspricht. Die Eurex Clearing AG wird die Erfüllung dieser Anforderungen im eigenen Interesse und nicht für oder zugunsten des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden überprüfen und keinerlei entsprechende Haftung übernehmen.

2.5 Veröffentlichung von Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarungen

Die Eurex Clearing AG wird Marktstandard-Vorlagen für Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarungen (jeweils eine „**Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“) auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichen.

3 Besondere Pflichten

3.1 Prüfung der Kunden-Clearing-Vereinbarung

(1) Die Eurex Clearing AG kann von dem Clearing-Mitglied oder dem ICM-Kunden eine Kopie ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung verlangen, um prüfen zu können, ob die Anforderungen an eine Geeignete Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Wenn es sich bei der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht um eine Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung handelt, kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Vorlage eines Rechtsgutachtens eines anerkannten Rechtsberaters verlangen, in dem bestätigt wird, dass die spezifische Kunden-Clearing-Vereinbarung den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entspricht und dass die Bedingungen der spezifischen Kunden-Clearing-Vereinbarung rechtsgültig sind.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, in vertretbarem Rahmen eine aktualisierte Fassung des Rechtsgutachtens gemäß Absatz (2) zu verlangen, insbesondere im Fall einer Gesetzesänderung oder einer geänderten Auslegung des anwendbaren Rechts oder in regelmäßigen bzw. marktüblichen Abständen.

3.2 Mitteilungen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(1) die Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2 nicht mehr,

(2) eine Kunden-Clearing-Transaktion entspricht mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden Einbezogenen Transaktion, oder

(3) das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde erhalten Kenntnis über den Eintritt einer wesentlichen Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der rechtlichen Auslegung der Rechtsgutachten gemäß Ziffer 3.1 (2) und (3) oder der in den Rechtsgutachten enthaltenen Begründungen.

3.3 Glattstellung oder Übertragung einzelner Einbezogener Transaktionen im Fall von Abweichungen

Wenn (i) eine Kunden-Clearing-Transaktion vertraglich zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden beendet, glattgestellt oder rückabgewickelt wurde (nicht jedoch aufgrund einer Pflichtverletzung im Sinne des Unterabschnitts A Ziffer 14.2) oder (ii) eine Kunden-Clearing-Transaktion mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden Einbezogenen Transaktion entspricht, hat das Clearing-Mitglied die entsprechenden Einbezogenen Transaktionen sofort glattzustellen oder zu übertragen

und in eine Transaktion im Rahmen der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu novieren.

3.4 Recht auf Verweigerung der Zahlung des Differenzanspruchs im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Erfüllung des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 gegenüber dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden und/oder ggf. dem Sicherheitentreuhänder als Sicherheitennehmer zu verweigern , sofern die Eurex Clearing AG von der betreffenden den Anspruch geltend machenden Partei weder eine Bestätigung dahingehend erhalten hat, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung und der Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch die jeweiligen Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllen, noch einen anderweitigen Nachweis in einer die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Form erhalten hat, dass diese Partei berechtigt ist, von der Eurex Clearing AG die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen.

4 Kunden-Clearing-Vereinbarung, Zusicherungen und Haftung

4.1 Jedes Clearing-Mitglied und jeder ICM-Kunde sichert jeweils einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung korrekt in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD beschrieben wurde und während der gesamten Laufzeit der ICM-Clearing Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.

4.2 Jedes Clearing-Mitglied und jeder ICM-Kunde verpflichtet sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die möglicherweise entstehen, weil ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen der Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt.

5 Widersprüchliche Vereinbarungen, Recht zu Änderungsverlangen der Kunden-Clearing-Vereinbarung

5.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD und/oder den Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD benannten Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) gilt Folgendes:

(1) die Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD (einschließlich aller angegebenen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen) gehen vor;

(2) Unterabschnitt A und Unterabschnitt C dieses Abschnitts 3 gehen insgesamt vor;

(3) soweit in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD angegeben ist, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, gehen die Rechte und Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitglieds unter den Clearing-

Bedingungen vor, wenn und soweit sie sich auf zwingend anwendbare Börsenordnungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen beziehen; und

(4) die produktspezifischen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gehen vor, wenn und soweit die Bedingungen einer Einbezogenen Transaktion und der korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktion nicht übereinstimmen.

5.2 Wenn die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt, gehen die Bestimmungen von Unterabschnitt B dieses Abschnitts 3 insoweit vor, als Widersprüche zwischen Unterabschnitt B und der Kunden-Clearing-Vereinbarung bestehen.

5.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden die Änderung der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu verlangen, um die Erfüllung der Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

Abschnitt 4 US-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 4 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden abwickeln, erbringt.

1.2 Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt 4 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**OTC-IRS-FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

(1) Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder Distrikts der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt wurde und dort seinen Hauptsitz hat.

(2) Der OTC-IRS-FCM-Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.

(3) Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist kein Verbundenes Unternehmen (*affiliate*) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (*proprietary account*) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

1.3 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt 4 begründet.

Schließt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Eigentransaktionen ab, finden auf diese Eigentransaktionen die Vorschriften in den Abschnitten 1 und 2 Anwendung, soweit sich daraus nichts Anderes ergibt.

1.4 Beziehen sich OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf OTC-IRS-FCM-Kunden, werden diese OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem relevanten OTC-IRS-FCM-Kunden (jeweils eine „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“) wie folgt abgeschlossen:

(1) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, von dem eine Partei ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, von einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Namen eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder, wenn von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gebilligt, von einem OTC-IRS-FCM-Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechen.

Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um einen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, wird die relevante neue OTC-Zinsderivat-Transaktion mit Wirksamwerden der Novation unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen.

Die Vorschrift der Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen findet auf den Abschluss von OTC-Zinsderivat-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden keine Anwendung.

(2) Handelt es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht um einen OTC-IRS-FCM-Kunden, bleiben die Vorschriften unter Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen unberührt.

(3) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bevor es eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, bei der eine Vertragspartei ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, an die Eurex Clearing AG übermittelt, die erforderliche Weisung des OTC-IRS-FCM-Kunden einzuholen.

(4) Die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts sind verpflichtet, untereinander zu vereinbaren, dass mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft automatisch aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die zwar fällig sind, aber an oder vor dem Tag der Novation nicht gezahlt oder geliefert wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

(5) Jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion kann ausschließlich als Eigentransaktion des relevanten OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen werden. Der OTC-IRS-FCM-Kunde darf keine kundenbezogenen Transaktionen abschließen.

1.5 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

1.6 Agency-Beziehung zwischen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und OTC-IRS-FCM-Kunde; OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

1.6.1 In Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt 4 beschrieben, durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts Anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt 4 handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden.

1.6.3 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, erteilt der OTC-IRS-FCM-Kunde dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die unwiderrufliche Vollmacht für die Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen gegenüber der Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG) sowie

sämtliche anderen Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden entweder vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die für den Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen aus den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.6.4 Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle) an die Eurex Clearing AG durch ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt und weist die Übermittlung einen OTC-IRS-FCM-Kunden als Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus, erklärt sich der OTC-IRS-FCM-Kunde durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung damit einverstanden, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 1.4 entstanden ist, für ihn rechtlich bindend ist, und erkennt an, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der OTC-Zinsderivat-Transaktion keine weitere spezifische Vereinbarung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.6.5 Solange das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts 4 handelt, erfüllen der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

1.6.6 Der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass die Eurex Clearing AG (unbeschadet der Ziffer 1.6.5) berechtigt und verpflichtet ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen (einschließlich jeglicher Differenzansprüche des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeglicher Differenzansprüche des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ausschließlich durch Zahlung bzw. Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nach Eintritt eines US-Konkurs-Ereignisses (wie in Ziffer 8.1.2 definiert) in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an den Bankruptcy Trustee (wie in Ziffer 8.7.2 definiert) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung der Eurex Clearing AG an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dessen Bankruptcy Trustee erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen. Der OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich, jeden Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeden Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG, der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen entsteht, einzuziehen; der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bevollmächtigung nicht infolge des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied widerrufen werden darf.

Die Eurex Clearing AG erklärt sich damit einverstanden, dass das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (unbeschadet der Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und der Ziffer 1.6.5) berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen.

1.6.7 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gewährt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die folgende unbeschränkte Garantie (die „**OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie**"):

(1) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied garantiert der Eurex Clearing AG unbedingt und unwiderruflich auf erstes Anfordern im Wege eines selbstständigen, abstrakten Leistungsversprechens die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen (einschließlich von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, wie jegliche Differenzansprüche) des OTC-IRS-FCM-Kunden, die der OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder jeglicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird.

(2) Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine nicht-nachrangige Verbindlichkeit des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und ist mindestens gleichrangig (*pari passu*) mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von besicherten Verbindlichkeiten in Höhe der gestellten Sicherheiten und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften).

(3) Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine fortlaufende Garantie und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die der OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird, ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung. Wenn eine Erfüllung, eine Befreiung oder ein Vergleich im Rahmen einer Insolvenz, Liquidation, (Zwangs-)Verwaltung oder anderweitig angefochten wird oder rückgängig gemacht werden muss, dauert die Haftung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie an oder lebt wieder auf, als ob die Erfüllung, die Befreiung oder der Vergleich nicht stattgefunden hätte. Die Leistung aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie kann auch dann verlangt werden, wenn die Eurex Clearing AG eine Leistung vom OTC-IRS-FCM-Kunden erhalten hat, jedoch im Anschluss aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (einschließlich

von Bestimmungen zur Insolvenz, Liquidation und Verwaltung) den erhaltenen Betrag zurückzahlen oder die erhaltene Leistung zurückerstatten musste und die entsprechende Rückzahlung oder Rückerstattung vorgenommen hat.

(4) Die Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 1.6.8, selbständig und unabhängig von den Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG und bestehen unabhängig von der Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und bindenden Wirkung oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann in Bezug auf seine Verbindlichkeiten aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie keine Einreden oder Einwendungen, die der OTC-IRS-FCM-Kunde in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG möglicherweise hat (einschließlich persönlicher Einreden und Einwendungen des OTC-IRS-FCM-Kunden (Einreden des Hauptschuldners) oder Anfechtungs- oder Aufrechnungsrechten des OTC-IRS-FCM-Kunden), erheben. Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellt keine Bürgschaft dar und keine Rechte der Eurex Clearing AG gehen infolge einer Leistung aufgrund der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied über.

(5) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verzichtet auf etwaige Rechte, nach denen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG verlangen könnte, zunächst gegen einen Dritten (einschließlich den OTC-IRS-FCM-Kunden) vorzugehen oder ein anderes Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor diese einen Anspruch gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellen kann.

(6) Sofern das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf Zahlungen aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie vorzunehmen, hat das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der von der Eurex Clearing AG nach einem solchen Abzug oder Einbehalt (einschließlich etwaiger Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf diese zusätzlichen Beträge) erhaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, den die Eurex Clearing AG ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

1.6.8 Die Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden, auf die sich die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bezieht, begründen keine Gesamtschuld. Falls und soweit das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eine aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bestehende Verpflichtung erfüllt hat, wird die korrespondierende Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG erfüllt.

1.6.9 Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich

aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 etwas Abweichendes geregelt ist.

1.6.10 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess teilnehmen. Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder verpflichtet noch berechtigt, an einem Default Management-Prozess teilzunehmen.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gelten.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**“). Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 4, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden bestehen getrennt von

(a) allen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern vorhanden),

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, der Variation Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

2.1.3 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde können in ihrer OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld oder hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch

ist ein „**Rücklieferungsanspruch**"). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin entweder die Eurex Clearing AG oder der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird (i) in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3) fällig und (ii) in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den OTC-IRS-FCM-Kunden oder seines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**tatsächlich geliefert**" im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

(i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3), oder

(ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. (3) bestellt wurde, oder

(iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 4 die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**" der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung

oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Variation-Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 4) die folgenden internen Konten:

3.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden für dessen Eigentransaktionen (das

„**OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto**"), in das die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gebucht werden.

3.2 Interne Geldkonten für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin.

3.3 Internes Margin-Konto für OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Konto in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (das „**Interne OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto**") auf denen sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

Vorbehaltlich der Ziffern 5.3.1 Abs. (3) und 5.3.2 Abs. (3) werden

(i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und

(ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto erfasst.

3.4 Aufzeichnungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte

OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie jede Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin auf das OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

3.5 Bücher und Aufzeichnungen

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Vorschriften und Regelungen der CFTC zu führen.

4 Aufrechnung

4.1 Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Die Eurex Clearing AG ist hingegen nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen eines anderen OTC-IRS-FCM-Kunden aufzurechnen.

Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und die OTC-IRS-FCM-Kunden sind nur berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6, können nur mit Forderungen aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6 der jeweils anderen Partei unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

4.3 Forderungen der Eurex Clearing AG aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie können nicht mit Forderungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aufgerechnet werden (es sei denn diese Forderungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt).

4.4 Ziffer 1.3.1 der Allgemeinen Clearing Bestimmungen findet keine Anwendung, vorausgesetzt Ziffer 1.3.1 Abs. (1) Unterabsätze (f) und (g) der Allgemeinen Clearing Bestimmungen finden auf eine Aufrechnung der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 4 entsprechend Anwendung.

4.5 Die Vorschriften der Ziffern 4.1 bis 4.4 dienen auch dazu die CFTC-Regelungen 22.2 (a), (d) und 22.3 (c) umzusetzen.

5 OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

5.1.1 Der OTC-IRS-FCM-Kunde hat bezüglich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Sicherheiten zu stellen (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“) und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

5.1.2 Der Zweck von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld, die im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurde, ist die Besicherung aller Forderungen der Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob es sich hierbei um gegenwärtige, zukünftige, bedingte oder betagte Forderungen handelt), die im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, sämtliche Differenzansprüche und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin für jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung als Sicherheit zu liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt, wobei auch die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen sind (die „**Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung**“).

5.2.2 Die Eurex Clearing AG bestimmt die Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung getrennt in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die in die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

5.2.3 Die Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.4 Die Nichteinhaltung der Standard FCM-Margin-Verpflichtung durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einer Höhe der betreffenden Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1.(1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift von dem betreffenden US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des OTC-IRS-FCM-Kunden zur Folge).

(3) Trifft ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:

(i) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG über diese Entscheidung;

(ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen Proprietary Margin-Konto dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds

und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und

(iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

5.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen von dem betreffenden US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des OTC-IRS-FCM-Kunden zur Folge).

(3) Die Ziffer 5.3.1 Abs. (3) findet entsprechend Anwendung.

5.4 OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) kann der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte liefern, die über den Betrag der jeweiligen Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung hinaus gehen (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin**“). Jede tatsächlich gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin ist Bestandteil der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und unterliegt, soweit es sich bei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin

um Geldbeträge handelt, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG bucht sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, in das jeweilige Interne OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto und bucht die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto so, dass ersichtlich wird, dass die Eligiblen Margin-Vermögenswerte durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden (entweder von dem eigenen Vermögen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von Vermögenswerten, die das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden erhalten hat).

5.5 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, von den OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu verlangen; Vermögenstrennung durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

5.5.1 Jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von ihren OTC-IRS-FCM-Kunden gesondert Margin mindestens in Höhe der Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung (wie von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5 ermittelt) für die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu verlangen.

5.5.2 Jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Konto oder mehrere Konten für ihre OTC-IRS-FCM-Kunden bei einem Permitted Depository gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen zu eröffnen und zu unterhalten (das „**Permitted Depository**“), die eine Vermögenstrennung gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen vorsehen und auf dem die Margin-Sicherheiten, die von dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der Ziffer 5.5.1 in Bezug auf die durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgewickelten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, verwahrt werden.

5.5.3 Dieses Konto bzw. diese Konten werden von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bei einem Permitted Depository gehalten und der Name jedes dieser Konten weist das jeweilige Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß der CFTC-Regelungen Part 22 und Section 4d(f) CEA unterliegen. Bevor Margin-Sicherheiten, die von OTC-IRS-FCM-Kunden an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geliefert wurden, bei einem Permitted Depository hinterlegt werden, holt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von jedem Permitted Depository einen gesonderten schriftlichen Acknowledgement Letter gemäß der CFTC-Regelung 22.5 ein und bewahrt diesen in seinen Unterlagen auf. Jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied behandelt sämtliche Margin-Sicherheiten, die von OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie den OTC-IRS-FCM-Kunden gehören. Sämtliche Margin-Sicherheiten der OTC-IRS-FCM-Kunden sind in den Büchern getrennt zu halten, dürfen nicht mit Geldern, Wertpapieren oder sonstigem Eigentum des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von anderen Person vermischt werden und dürfen nicht dazu

verwendet werden, Transaktionen von anderen Personen abzusichern oder zu garantieren.

5.5.4 Die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 finden entsprechend Anwendung auf jedes OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds.

5.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert werden, werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Wenn im Falle eines Margin-Call in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelnd) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld überweist, überweist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diese Geldbeträge auf das OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank unter Angabe der bestimmten Kundenkennung gemäß Ziffer 3.4.

5.7 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

5.7.1 Um Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu liefern, überträgt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot.

(1) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

(3) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG durch eine oder mehrere gesonderte Pfandvereinbarungen Pfandrechte über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot verbucht sind und künftig

verbucht werden in einer Form, mit der sich die Eurex Clearing AG einverstanden erklärt.

5.7.2 Der Sicherungszweck eines jeden Pfandrechts, das zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5.7 bestellt wurde, besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und sämtlichen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen.

5.7.3 Soweit gemäß US-Recht erforderlich oder zweckmäßig, wird das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 5.7 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

5.8 Behandlung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin durch die Eurex Clearing AG

5.8.1 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, werden auf einem separaten TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank gehalten, das für alle Geldbeträge, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, reserviert ist (das „**OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto**“).

5.8.2 Das OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 5, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in das Konto gebucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und auf das Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

5.8.3 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin erhalten hat, werden getrennt gebucht und für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und dieser Betrag wird dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutgeschrieben und wird nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.

5.8.4 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die den OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten, und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 5.8.4 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

5.9 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

5.9.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung die Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung übersteigt, kann der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in dessen Namen und auf dessen Rechnung) entweder einen Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 geltend machen oder vor dem für jeden Geschäftstag durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG festgelegten Annahmeschluss von der Eurex Clearing AG die Freigabe verpfändeter Wertpapiere, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, verlangen (durch Abgabe eines Freigabeverlangens), sofern das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) und die Eurex Clearing AG nichts Anderes vereinbaren. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten, wenn das Freigabeverlangen vor dem Annahmeschluss bei der Eurex Clearing AG eingeht, geht das Freigabeverlangen erst nach dem Annahmeschluss ein, am folgenden Geschäftstag.

5.9.2 Das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden jederzeit aussuchen, welche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf das Interne OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto verbucht sind, zurückgeliefert oder (falls anwendbar) freigegeben werden sollen. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen (und ist hierzu auch nicht verpflichtet), ob zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden eine Vereinbarung besteht und ob das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diese Vereinbarung einhält.

5.9.3 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch ist durch die Eurex Clearing AG mit einer Gutschrift auf einem Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder einem vom OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des

Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

6 OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der OTC-IRS-FCM-Kunde ist in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gesondert verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist.

6.1.2 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mindestens in Höhe der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung von jedem OTC-IRS-FCM-Kunden zu verlangen.

6.2 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

6.2.1 Als Sicherheit in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

6.2.2 Hinsichtlich der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).

6.3 Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

6.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin durch den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-

Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

6.3.3 Wenn bei Abschluss einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Rahmen einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion durch Aufrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin zu erfolgen hat, findet eine tatsächliche Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs statt.

6.3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin überwiesen werden, werden auf dem OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto oder einem anderen Währungskonto der Eurex Clearing AG verwahrt.

6.3.5 Jedes Konto, auf das sich Ziffer 6.3.4 bezieht, wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 6, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf diesem Konto verbucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und in dem Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

6.3.6 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin erhalten hat, werden getrennt verbucht und für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und diese Vermögenswerte werden nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von

Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.

6.3.7 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account" aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral" handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind, und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 6.3.7 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

7 Beiträge zum Ausfallfonds für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum Ausfallfonds auch in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten.

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

8.1.1 Die Vorschiften dieser Ziffer 8 finden bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Anwendung. Die Vorschriften der Ziffern 8.2 bis 8.6 gelten vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 8.7, wenn ein US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist.

8.1.2 Ein „**US-Konkurs-Ereignis**" (*US Bankruptcy Event*) tritt ein, wenn (a) ein Order for *Relief* im Rahmen eines *Bankruptcy Case* eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der „**Bankruptcy Code**") eröffnet wurde, (b) falls das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein *Stockbroker* ist, der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein *Liquidation Proceeding* (das „**SIPA-Verfahren**") gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als *Futures Commission Merchant* zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and

Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das „**Title-II-Verfahren**“).

8.2 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“):

(i) wird das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen der OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ausgesetzt, und/oder

(ii) falls die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt, werden alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(iii) falls der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet, werden die bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(iv) falls der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde keine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet oder die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen werden nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, werden in beiden Fällen gemäß Ziffer 8.4 die bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(v) falls der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung zum oder vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet und die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind, werden die bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen fortgesetzt und das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird durch das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.4 ersetzt,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Die Eurex Clearing AG wird die CFTC unverzüglich über den Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und über jeden beabsichtigten Austausch des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds informieren.

8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und seiner OTC-IRS-FCM-Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen der OTC-IRS-FCM-Kunden von diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und alle OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten

und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.3 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 8.5 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert), kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einleiten.

8.4 Porting im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

8.4.1 Im Hinblick auf Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur unter den Voraussetzungen von Nummer 8.6 ein.

8.4.2 Sofern die Eurex Clearing AG nicht ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 8.5 ausgeübt hat, informiert die Eurex Clearing AG, wenn

(1) ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist,

(a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist, und

(b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt,

(2) ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt,

alle übrigen Clearing-Mitglieder und alle OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 (ii) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Austausch-Zeitraums (die „**Austausch-Mitteilung**“).

8.4.3 Mit Eingang der Austausch-Mitteilung kann der OTC-IRS-FCM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (bei der Bestimmung des Beendigungstag für Ziffer 8.4.3 findet Ziffer 8.4.1 keine Anwendung) (die „**Austausch-Ausschlussfrist**“) wahlweise

(i) das Clearing seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied fortsetzen (die „**Austausch-Auswahl-Mitteilung**"), oder

(ii) das Clearing seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung nicht fortsetzen und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen beenden und abrechnen (die „**Beendigungs-Auswahl-Mitteilung**").

Sollte der Eurex Clearing AG (i) keine Austausch-Auswahl-Mitteilung innerhalb der Austausch-Ausschlussfrist oder (ii) eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist zugehen, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.4 Falls der OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**") übertragen (eine „**Übertragung**"), und das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**Austausch-Zeitraum**" bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Austausch-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den Austausch-Zeitraum durch Mitteilung an alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.1 (ii) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**" bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist ein anderes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied,

(ii) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4.4 schriftlich vereinbart;

(iii) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

(iv) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG zugesichert, dass es die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) erfüllt; und

(v) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind nach Zugang einer Austausch-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlusszeit die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.5 Jeder OTC-IRS-FCM-Kunde kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als mögliches Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für seine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als mögliches Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnete OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen finden Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.4.6 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bietet dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-

Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Namen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten, sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.4.7 Die Eurex Clearing AG und das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form) mit diesem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen und dieser Gewinn stellt OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung dar und wird als solche behandelt (und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch wird im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.2.2 begründet).

8.4.8 Infolge einer Übertragung wird das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von allen Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Zusammenhang mit den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, die auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragen wurden, befreit und das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übernimmt diese Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Zusammenhang mit den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung

(i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen OTC-IRS-

FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, und

(ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, die durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden.

8.4.10 Während des Austausch-Zeitraums

(i) ist das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gestundet, und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin gegenüber den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelnd für die OTC-IRS-FCM-Kunden) zu stellen.

8.4.11 Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden, dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-

OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind, sind weiterhin Bestandteil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.12 Ungeachtet sämtlicher anderer Voraussetzungen in dieser Ziffer 8.4 gelten die folgenden Regelungen:

(1) Jedes Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) oder ist von der CFTC für das Porting und die Übertragung zugelassen worden.

(2) Nach Einleitung eines *Bankruptcy Case* in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code oder nach einem anderweitigem Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (a) darf die an das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragene OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin nicht die „**Funded Balance**“ der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß CFTC-Regelung 190.06(2) überschreiten und (b) die Eurex Clearing AG wird keine Übertragung durchführen, die von der CFTC abgelehnt wurde.

(3) Die Eurex Clearing AG wird für eine Übertragung keine Gebühr erheben.

8.5 Beendigungsrecht der Eurex Clearing AG

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes ist die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen berechtigt, eine Beendigung durch Mitteilung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu erklären, wenn nicht bereits ein Beendigungstag gemäß Ziffer 8.6 eingetreten ist oder eine Übertragung gemäß der Ziffern 8.4 oder 8.7 durchgeführt wurde.

8.6 Folgen einer Beendigung in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

8.6.1 Eine Beendigung und ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung) tritt ein:

(i) mit Wirkung zur Austausch-Ausschlusszeit, wenn die Eurex Clearing AG keine Austausch-Auswahl-Mitteilung oder Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat; oder

(ii) mit Wirkung zum Ende des Austausch-Zeitraums, wenn die Eurex Clearing AG eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, aber die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind; oder

(iii) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung mit oder vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem die Eurex Clearing AG diese Beendigungs-Auswahl-Mitteilung erhalten hat; oder

(iv) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde diese Erklärung erhalten haben.

Wenn ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eingetreten ist, gelten die folgenden Bestimmungen.

8.6.2 Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

8.6.3 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder (unter Berücksichtigung der Vorschriften über Zahlungen an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.6.6) des OTC-IRS-FCM-Kunden aufgrund der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“), vorausgesetzt, die Eurex Clearing AG ist die Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

8.6.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden den von ihr in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6.5 Zahlung des Differenzanspruchs

(i) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6.4 an die andere Partei zu zahlen.

(ii) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.7 Besondere Folgen bei Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis

8.7.1 Anwendbarkeit

Diese Ziffer 8.7 findet Anwendung, falls bei einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein US-Konkurs-Ereignis eingetreten ist. Sofern in dieser Ziffer 8.7 nicht etwas Anderes geregelt ist, finden die anderen Bestimmungen von Ziffer 8 ebenfalls Anwendung. Sofern jedoch ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung in dieser Ziffer 8.7 und einer Bestimmung in den Ziffern 8.2 bis 8.6 besteht, gehen die Bestimmungen dieser Ziffer 8.7 vor.

8.7.2 Beendigung durch die Eurex Clearing AG

(1) Das Recht der Eurex Clearing AG, eine Beendigung wie in Ziffer 8.5 beschrieben zu erklären, findet auch im Falle und aufgrund des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses Anwendung. Mit einer solchen Erklärung finden die Bestimmungen der Ziffern 8.6.1 (iv) bis 8.6.5 Anwendung, jedoch vorbehaltlich der Ziffer 8.7.3 Abs. (2).

(2) Wenn die Eurex Clearing AG dem OTC-IRS-FCM-Kunden einen Differenzanspruch schuldet (vorbehaltlich der in Ziffer 1.6.6 beschriebenen Bestimmungen zur Zahlung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied), weist der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich an, den festgestellten Betrag des Differenzanspruchs für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*bankrucptcy trustee*) (der „**Bankruptcy Trustee**“), der im Konkursverfahren (*bankruptcy case*) oder SIPA-Verfahren des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ernannt worden ist oder der das Title-II-Verfahren über die Aktiva und Passiva des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet, zu zahlen; der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass ausschließlich eine

solche Zahlung an den Bankruptcy Trustee den betreffenden Differenzanspruch erfüllt. Sämtliche dem OTC-IRS-FCM-Kunden zuzurechnenden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die nicht von der Eurex Clearing AG gemäß dem in Ziffer 5.7.2 beschriebenen Sicherungszweck verwertet wurden, werden kraft Gesetzes von der Verpfändung frei.

(3) Wenn der OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch schuldet, bleibt das Recht der Eurex Clearing AG, ihrer Pfandrechte an den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, welche die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin dieses OTC-IRS-FCM-Kunden darstellen, zu vollstrecken, unberührt.

8.7.3 Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(1) Die Eurex Clearing AG wird mit dem Bankruptcy Trustee Kontakt aufnehmen, um zu bestimmen, ob sich der OTC-IRS-FCM-Kunde für die Liquidation oder das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entschieden hat.

(2) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde sich für die Liquidation entschieden hat, wird die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht gemäß Ziffer 8.7.2 Abs. (1) in Abstimmung mit dem Bankruptcy Trustee und mit dem Ziel der Beendigung aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden innerhalb eines Zeitraums (der „**Maßgebliche Zeitraum**“) von sieben Kalendertagen nach Eintrag (*entry*) der *order for relief* im Konkursverfahren oder nach Beginn des SIPA-Verfahrens oder des Title-II-Verfahrens oder eines solchen längeren Zeitraum, dem der Bankruptcy Trustee und die CFTC durch Beschluss des Konkursgerichts zustimmen, ausüben.

(3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine OTC-IRS-FCM-Kundentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden und das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen und OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin sowie die Übertragung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.

(4) Wenn ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8.4.5 ein potentielles Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für seine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung benannt hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um festzulegen, ob ein Porting in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden auf das benannte Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied durchgeführt werden darf, sofern die anderen Voraussetzungen der Bestimmungen von Ziffer 8.4 und dieser Ziffer 8.7 erfüllt sind.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 8.4.11 erfolgt kein teilweises Porting in Bezug auf einzelne OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines OTC-IRS-FCM-Kunden, es sei denn, das Porting aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines OTC-IRS-FCM-Kunden kann nicht durchgeführt werden oder die CFTC billigt das Porting einzelner OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen.

(6) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 8.4.6 und 8.4.7 kann der Bankruptcy Trustee verlangen, dass ein Porting bzw. eine Übertragung auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von weniger als der gesamten OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden erfolgt, damit der Bankruptcy Trustee die Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (*pro rata loss sharing*) in §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code einhalten kann. Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die nicht dem Porting oder der Übertragung unterliegt, wird von der Eurex Clearing AG nach Weisung des Bankruptcy Trustee gehalten oder (einschließlich, im Falle von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, durch Freigabe der an diesen bestehenden Pfandrechte der Eurex Clearing AG) an den Bankruptcy Trustee geliefert.

8.7.4 Anwendung des Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 auf Zahlungen und Lieferungen

Jede Zahlung oder Lieferung durch die Eurex Clearing AG an den Bankruptcy Trustee gemäß Ziffer 1.6.6 oder dieser Ziffer 8.7, ob als Zahlung eines Differenzanspruchs oder eines sonstigen Differenzanspruchs des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen oder, im Falle der Pfandfreigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten nach Weisung des Bankruptcy Trustee, erfolgen zugunsten der Insolvenzmasse (*bankruptcy estate*) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. Die Zahlung oder Lieferung wird durch den Bankruptcy Trustee zugunsten derjenigen OTC-IRS-FCM-Kunden und anderen Kunden

(„*customers*“ wie in § 761 (9) des Bankruptcy Code definiert) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet und verteilt, die Ansprüche gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus geclearten Swap-Transkationen (*cleared swap agreement transactions*) haben, sämtlichst im Einklang mit dem Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 einschließlich der Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (pro rata loss sharing) nach §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code. Kein OTC-IRS-FCM-Kunde

hat einen Anspruch auf oder Rechte an Zahlungen oder Lieferungen außer im Einklang mit den Verteilungsregeln des Bankrupcty Code und der CFTC-Regelung 190.

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden

9.1 Ein „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden ein, wenn ein Verfahren durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dem US Bankruptcy Code eingeleitet wird oder ein Administrator (*receiver*) oder ein anderer Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für den OTC-IRS-FCM-Kunden oder in Bezug von Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Kunden bestellt wird.

Für diese Ziffer 9 bezeichnet „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall**“ den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden (wenn sich dieses Ereignis nicht bereits in einem OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund realisiert hat):

(1) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

Jede Handlung, jedes rechtliche Verfahren oder sonstige Maßnahme oder Schritt bezüglich der folgenden Ereignisse oder der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden:

(a) die Aussetzung von Zahlungen, ein Moratorium im Hinblick auf Verbindlichkeiten, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation, Verwaltung, Reorganisation oder Umstrukturierung (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (*judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (*curatorship*);

(b) der Abschluss, ein Zahlungsaufschub, einer Umschuldung, eine Übertragung, eine Umstrukturierung oder eine ähnliche Vereinbarung des OTC-IRS-FCM-Kunden mit einem seiner Gläubiger;

(c) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion in Bezug auf diesen OTC-IRS-FCM-Kunden und/oder seiner Vermögensgegenstände; oder

jede im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahme oder Schritt vergleichbarer Natur.

(2) **Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen**

Der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht und diese Nicht-Erfüllung wird nicht durch den OTC-IRS-FCM-Kunden oder durch das OTC-IRS-

FCM-Clearing-Mitglied im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie geheilt.

(3) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch den OTC-IRS-FCM-Kunden, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(4) **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für den OTC-IRS-FCM-Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder (andere als das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) hat, oder

(b) der Eintritt von vergleichbaren Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder (andere als das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) haben.

(5) **Nichteinhaltung der Regelungen anderer Derivatives Clearing Organisations**

Der OTC-IRS-FCM-Kunde verletzt in wesentlicher Weise Vorschriften in den Regelwerken anderer Derivatives Clearing Organisations.

(6) **Beendigung aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden fortzuführen, und die Fortführung des Clearings dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

9.2 Mit Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfalls in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden finden die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 9 Anwendung, vorausgesetzt, dass im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied dieses OTC-IRS-FCM-Kunden vor dem Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder vor der Vornahme einer Handlung gemäß dieser Ziffer 9 die Beschränkungen unter Ziffer 8.7 entsprechend Anwendung finden.

9.3 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (wie unter Ziffer 9.6 näher beschrieben) (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung**“, und der Tag dieser Beendigung ist der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt**“). Ab diesem Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen aussetzen.

9.4 Tritt ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall ein, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen für diesen OTC-IRS-FCM-Kunden einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und dessen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt, dies gilt nicht, wenn ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.1 Abs. (1) eingetreten ist.

Darüber hinaus hat der betroffene OTC-IRS-FCM-Kunde auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des OTC-IRS-FCM-Kunden die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 9.4 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint und wenn kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.2 Abs. (2) eingetreten ist, versuchen, den betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.5 bleiben unberührt; weiterhin kann die Eurex Clearing AG nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der OTC-IRS-FCM-Kunde dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

9.5 Wenn ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG diesem OTC-IRS-FCM-Kunden eine schriftliche Kündigungserklärung zusenden (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die OTC-IRS-FCM-Kunden Beendigung erfolgt; eine Kopie wird auch an dessen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gesendet.

Für diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung ist der OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag der Tag und ist der OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt der Zeitpunkt, der in der OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungserklärung angegeben ist.

9.6 Nach Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

9.6.1 Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

9.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“), vorausgesetzt, dass Bezugnahmen in Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf „Beendigung“, „Beendigungstag“ und „Beendigungszeitpunkt“ als Bezugnahmen auf „OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung“, „OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag“ und „OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt“ zu lesen sind und die Eurex Clearing AG ist diejenige Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

9.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied den von ihr in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

9.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch

möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.3 zu zahlen.

(2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

9.6.5 Begründung von Eigentransaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

(1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form erklärt sich das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nicht der OTC-IRS-FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten Eigentransaktionen wird Bestandteil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

(2) Mit Begründung aller Eigentransaktionen gemäß Absatz (1), die den beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entsprechen, gilt:

(i) falls ein Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, tritt die Eurex Clearing AG an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesen Differenzanspruch ab;

(ii) falls ein Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, zahlt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Betrag, der der Höhe des Differenzanspruchs entspricht; und

(iii) die Eurex Clearing AG gibt ihre Pfandrechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die ihr als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, frei, wenn die Ansprüche der Eurex Clearing AG, die durch diese Pfandrechte besichert wurden, erfüllt wurden oder, falls die Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch hat und dieser an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied abgetreten wurde, es sei denn die jeweiligen Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen.

(3) Nachdem das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (a) im Falle von Absatz (2) (i) aufgrund der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat oder (b) im Falle von Absatz (2) (ii) diesen Betrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und aufgrund der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat, erlischt die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Eurex Clearing AG wird sämtliche Pfandrechte an allen Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin des OTC-IRS-FCM-Kunden sind, freigeben (es sei denn diese Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen).

10 Besicherung des Differenzanspruchs des OTC-IRS-FCM-Kunden

Die Eurex Clearing AG wird dem OTC-IRS-FCM-Kunden Sicherheiten stellen, um den Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß der Ziffern 8 oder 9 entsteht, oder um den Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 entsteht, zu sichern. Die Sicherheiten werden in Form eines Pfandrechts gemäß deutschem Recht an einem Bankkonto (jeweils ein „**Besicherungskonto**“) zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden bestellt, das von der Eurex Clearing AG bei einem Permitted Depository eröffnet wird und auf dem die Eurex Clearing AG genügend Geld hinterlegt, um den Differenzanspruch, der von Zeit zu Zeit bestimmt wird, abzudecken.

Der OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt hiermit das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unwiderruflich, das Pfandrecht an dem Besicherungskonto im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden durchzusetzen, wenn das Pfandrecht durchsetzbar wird. Im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist der OTC-IRS-FCM-Kunde verpflichtet, sämtliche Anweisungen des Insolvenzverwalters (*Bankruptcy Trustee*) und jede Anordnung des jeweiligen Insolvenzgerichts in Bezug auf die Durchsetzung des Pfandrechts und die Erträge, die aus der Durchsetzung stammen, zu befolgen.

11 Austausch des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der OTC-IRS-FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied sein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden sowie dem

Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Die Vorschriften unter der Ziffer 8 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen finden auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen zurückhalten. Zur Durchführung dieses Austauschs eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden alle, oder im Falle einer teilweisen Übertragung, die jeweiligen Rechte und Pflichten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Wege der Vertragsübernahme auf das Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragen; diese Übertragung ist in einer gesonderten Übertragungsvereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem Ersatz-Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und der Eurex Clearing AG zu regeln.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 11 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Im Falle einer teilweisen Übertragung findet Ziffer 8.4.11 entsprechend Anwendung (mit Ausnahme der Regelungen in Bezug auf eine Beendigung oder einen Beendigungstag).

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zu stellen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

Abschnitt 5 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1.1 Die in diesem Abschnitt 5 aufgeführten Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“) finden auf Unternehmen Anwendung, die kein Clearing-Mitglied sind und als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 definiert) über einen Clearing-Agenten (der „**Clearing-Agent**“) durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“) am Clearing von bestimmten Transaktionen teilnehmen.

1.2 Jede Transaktion zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wird ausschließlich als eigene Transaktion des Basis-Clearing-Mitglieds (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion**“) abgeschlossen. Das Basis-Clearing-Mitglied kann kein Clearing von Transaktionen für Kunden, sondern nur für sich selbst durchführen.

1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen können ausschließlich Markttransaktionen (mit Ausnahme von Eurex-Transaktionen, FWB-Transaktionen und ISE-Transaktionen) oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sein. Markttransaktionen und OTC-Transaktionen werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

(1) Wird ein von einem Basis-Clearing-Mitglied oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(2) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Partei ein Basis-Clearing-Mitglied ist, von einem Clearing-Agenten im Namen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt, und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Transaktionen ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Transaktion entsprechen und von denen eine direkt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied besteht.

2 Kriterien für die Zulassung; Weiterbestehende Verpflichtungen

Ein Unternehmen kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung als Basis-Clearing-Mitglied oder als ein Clearing-Agent gemäß den folgenden Bedingungen abschließen.

2.1 Basis-Clearing-Mitglied

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

(1) Die Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied erfordert für jede Transaktionsart eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz**“).

(2) Die Eurex Clearing AG kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.

(3) Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart wird bei Abschluss einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder durch eine entsprechende Änderung einer bereits bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erteilt.

(4) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung oder auf andere Weise ohne Zustimmung der Eurex Clearing AG weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

(1) Das Basis-Clearing-Mitglied muss ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle

eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Abs. 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz sein.

(2) Das Basis-Clearing-Mitglied muss auf der Grundlage der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen.

(3) Die Anforderungen und Verfahren gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) in Bezug auf verfügbare Eigenmittel, gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital und verwaltetes Vermögen gelten entsprechend für Basis-Clearing-Mitglieder; Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) lit. (d) findet keine Anwendung. Unterschreiten die Eigenmittel des Basis-Clearing-Mitglieds den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestbetrag, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von Eigenmitteln, gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital oder des Wertes des verwalteten Vermögens (fortgesetzt) jeweils gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.

(4) Die Eurex Clearing AG muss eine positive interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds vor dessen Zulassung und danach mindestens jährlich gemäß den für Clearing-Mitglieder in Abschnitt 1 Ziffer 1.6 definierten Verfahren und Kriterien vorgenommen haben. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen alle für die Durchführung der betreffenden Beurteilungen maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

(5) Das Basis-Clearing-Mitglied muss bei Zulassung und zu jeder Zeit danach ein General-Clearing-Mitglied ernannt haben, dass als sein Clearing-Agent nach Maßgabe einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelt, die alle in diesen Clearing-Bedingungen festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf einen Clearing-Agenten erfüllt.

2.1.3 Verweigerung und Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

(1) Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Abs. (1) gilt entsprechend für eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.

(2) Die Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied können Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 13.1 kündigen.

(3) Bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstages erlöschen alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des betroffenen Basis-Clearing-Mitglieds automatisch.

2.1.4 Einzelne fortlaufende Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds

(1) Jedes Basis-Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf den Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonten jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierkonten und den korrespondierenden Geldkonten Wertpapiere und Geldbeträge für die Abwicklung von Abzurechnenden Forderungen in ausreichender Menge gutgeschrieben sind.

(2) Jedes Basis-Clearing-Mitglied hat – nach Maßgabe aller für es geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften – die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten, oder wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist.

(3) Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen Nachweise über die fortlaufende Einhaltung der Voraussetzungen für eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erbringen.

(4) Sollte ein Basis-Clearing-Mitglied nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion oder anderen Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bzw. einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, nachzukommen, oder davon Kenntnis erlangen, dass sein Clearing-Agent nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen des Clearing-Agenten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder anderen Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds, die über den Clearing-Agenten zu erfüllen sind, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG von diesem Basis-Clearing-Mitglied hiervon umgehend und unaufgefordert zu unterrichten.

2.2 Clearing-Agent

2.2.1 Der Clearing-Agent muss ein Clearing-Mitglied und Inhaber einer General-Clearing-Lizenz sein und die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für jede Transaktionsart, deren Clearing das Basis-Clearing-Mitglied beabsichtigt, erfüllen.

2.2.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied abzulehnen, um im Einklang mit den Grundsätzen des

Risikomanagements der Eurex Clearing AG nachteilige Risikokonstellationen zu verhindern und zu steuern.

3 Aufgaben des Clearing-Agenten

3.1 Der Clearing-Agent handelt im Auftrag und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und jeder Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion, wie in diesem Abschnitt 5 weiter ausgeführt. Vorbehaltlich Ziffer 3.7 wird dementsprechend das gesamte Clearing-Verhältnis zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG vom Clearing- Agenten verwaltet und über diesen abgewickelt, wie in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

Der Clearing-Agent ist, unbeschadet des Rechts der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) und Ziffer 7.3.2 Abs. (2) Beträge von dem vom Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen, nicht (i) zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin oder (ii) zur Erfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen eines Basis-Clearing-Mitglieds verpflichtet, und eine diesbezügliche Nichtleistung stellt als solche keinen Beendigungsgrund in Bezug auf den Clearing-Agenten dar. Der Clearing-Agent haftet auch nicht bei Nichterfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen in Bezug auf irgendwelche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen.

3.2 Mit Abschluss der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit dem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG bevollmächtigt das Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten vorbehaltlich Ziffer 3.7 unwiderruflich, auch im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds sämtliche Erklärungen (einschließlich sämtlicher Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen an die bzw. von der Eurex Clearing AG) zu übermitteln und zu empfangen sowie alle anderen Handlungen im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds vorzunehmen bzw. diesen zuzustimmen, die für den Abschluss von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds bzw. gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Clearing-Agent darf Untervollmachten erteilen.

3.3 Das Basis-Clearing-Mitglied ist damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an den Clearing-Agenten zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung von der Eurex Clearing AG an den Clearing-Agenten erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied.

3.4 Die Eurex Clearing AG ist damit einverstanden, dass der Clearing-Agent berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des Basis-

Clearing-Mitglieds aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung des Clearing-Agenten an die Eurex Clearing AG erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG.

3.5 Sofern in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist jeder Rückgriff, jede Erstattung oder jeder andere Anspruch des Clearing-Agenten gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung oder von Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds durch den Clearing-Agenten ausschließlich Gegenstand etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung (und unterliegt nur diesen zusätzlichen Vereinbarungen), die der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied jeweils gemäß Ziffer 4.1.5 untereinander treffen.

3.6 Der Clearing-Agent nimmt vorbehaltlich der und gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder teil, für die er als Clearing-Agent handelt. Vorbehaltlich und nach Maßgabe des Regelwerks für DM-Auktionen kann ein Basis-Clearing-Mitglied (in Bezug auf das keine Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung eingetreten ist) auf Einladung der Eurex Clearing AG an einem Default Management-Prozess selbst oder durch seinen Clearing-Agenten teilnehmen.

3.7 Das Basis-Clearing-Mitglied kann, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clearing-Agenten, durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing und den Clearing-Agenten mit einer Frist von mindestens fünf (5) Geschäftstagen, die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten auf einzelne Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten, die in diesem Abschnitt 5 aufgeführt sind oder auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, einschränken (die „**Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung**“), mit der Maßgabe, dass eine Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung keine der Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen, die in Ziffer 3.6 oder Ziffer 9 geregelt werden oder auf die in diesen Ziffern Bezug genommen wird, einschränken darf. Die Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung muss die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten angeben, die einer solchen Einschränkung unterliegen, (bzw. den Umfang einer solchen Einschränkung in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, Funktion oder Bevollmächtigung) und den Zeitpunkt, ab dem eine solche Einschränkung wirksam wird. Mit Wirksamwerden einer Einschränkung gemäß den vorstehenden Sätzen, werden die in der Clearing-Agent-Einschränkungs-mitteilung angegebenen Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen auf das Basis-Clearing-Mitglied übertragen und sind die entsprechenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend zu lesen. Mit Wirksamwerden der Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung wird die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung automatisch entsprechend geändert. Die Regelung dieser Nummer 3.7 findet

entsprechend Anwendung auf eine nachträgliche Aufhebung einer Einschränkung von Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten.

3.8 Sofern das Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto ein vom Clearing-Agenten gehaltenes Konto ist, ist der Clearing-Agent berechtigt, bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignisses durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG (eine „**Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung**“) das Recht der Eurex Clearing AG, ein solches Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift zu belasten, zu widerrufen. Eurex Clearing AG wird unverzüglich nach Erhalt einer solchen Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung nicht länger von einem solchen Basis-Clearing-Mitglied geschuldete Zahlungen vom Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einziehen.

3.9 Der Clearing-Agent hat die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied umgehend und unaufgefordert zu benachrichtigen, falls er nicht in der Lage ist oder davon Kenntnis erlangt, dass er nicht in der Lage sein wird, eine seiner Verpflichtungen aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung nachzukommen.

4 Inhalt der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

4.1 Konstruktion

4.1.1 Wenn eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung von der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten und einem Basis-Clearing-Mitglied abgeschlossen wird, regelt eine solche Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung die (i) zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied sowie die (ii) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (wie nachstehend definiert) und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds geltenden Bestimmungen.

4.1.2 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung**“) dar. Alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus der entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesen Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zur Beendigung einzelner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

4.1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle das Basis-Clearing-Mitglied betreffenden korrespondierenden Rechte und Pflichten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bestehen getrennt von:

(a) allen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus jeder anderen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in Bezug auf ein anderes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten,

(b) allen Eigentransaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG und

(c) allen anderen Rechten und Pflichten aus jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen begründet wird.

4.1.4 Verweise in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sind ausschließlich unter Zugrundelegung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten Basis-Clearing-Mitglieds zu interpretieren (und schließen somit jede andere Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sowie jede andere Grundlagenvereinbarung, die gemäß den Clearing-Bedingungen im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung begründet wird, aus).

4.1.5 Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied können gesondert zusätzliche Bestimmungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese zusätzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stehen. Bei Unstimmigkeiten zwischen solchen zusätzlichen Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung ist die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung maßgeblich.

4.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

4.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, Zahlungsverpflichtungen aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) oder der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (wie in Ziffer 8.1 definiert) aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung an den Übertragungsempfänger aller Rechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld, frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, etwa aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert

dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung an diesem Tag entsprechen.

4.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, in gleicher Höhe (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**"). Jeder solche Rücklieferungsanspruch wird der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld kann nur das Basis-Clearing-Mitglied Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin die Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein können.

Für die Zwecke des betreffenden Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Ein Rücklieferungsanspruch wird im Fall der (i) Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Clearing-Agenten (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) bei der Eurex Clearing AG vor Ablauf der durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge in Bezug auf die jeweilige Währung fällig, wenn und soweit die betreffende anwendbare Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung (wie in Ziffer 7.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert wurden, und im Fall der (ii) Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß Ziffer 8 jeweils unter der Voraussetzung fällig, dass kein Beendigungstag in Bezug auf den Clearing-Agenten bzw. kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag eingetreten ist.

4.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**" in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, (ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot, wobei ein solcher Eligibler Margin-Vermögenswert Gegenstand einer wirksamen Verpfändung gemäß Ziffer 7.6.1 Abs. (3) ist, oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 6, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf Basis-Clearing-Mitglied Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

5 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

5.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto (jeweils ein „**Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto**“) auf dem die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds verbucht werden.

5.2 Interne Geldkonten

5.2.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungspflichten (mit Ausnahme der Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin) aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder den Clearing-Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

5.2.2 Der jeweilige Tagessaldo auf jedem internen Geldkonto (nach Berücksichtigung von Aufrechnungen gemäß den Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto belastet bzw. gutgeschrieben, es sei denn, die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf einem solchen Konto als Basis-Clearing-Mitglied Margin oder als Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin.

5.3 Interne Margin-Konten

5.3.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Kundenkonto (jeweils ein „**Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto**“), auf dem sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

5.3.2 Zu diesem Zwecke werden (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (und, sofern ein Anerkanntes

Sicherheitenverwaltungssystem genutzt wird, alle unter Nutzung eines solchen Anerkannten Sicherheitenverwaltungssystems erfolgten Verpfändungen oder Pfandfreigaben von Wertpapieren) und (ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem betreffenden Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto erfasst.

5.4 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen oder Verpfändungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten eine bestimmte Kundenkennung für jedes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten zu Verfügung stellen. Jede Übertragung oder Verpfändung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin hat eindeutig auf die geltende Kundenkennung zu verweisen.

6 Aufrechnung

6.1 Forderungen der Eurex Clearing AG und des Basis-Clearing-Mitglieds aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, einschließlich Ansprüche auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, können ausschließlich mit Forderungen aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter derselben Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin der jeweils anderen Partei unter derselben Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die Eurex Clearing AG ist nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied (handelnd als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied oder anderweitig) mit Forderungen eines Basis-Clearing-Mitglieds oder Forderungen gegenüber einem Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines anderen Basis-Clearing-Mitglieds aufzurechnen.

6.2 Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied oder zwischen der Eurex Clearing AG und einem als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Mitglied sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

7 Basis-Clearing-Mitglied Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin

7.1.1 Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den

Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 7 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“).

7.1.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Basis-Clearing-Mitglied Margin besteht in der Besicherung aller Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) der Eurex Clearing AG aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, aller Differenzansprüche und aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.2 Die Margin-Verpflichtung

7.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die betreffende Margin für jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung**“).

7.2.2 Die Eurex Clearing AG wird jeweils gesonderte Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtungen in Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtung für die in die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung einbezogenen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ermitteln.

7.2.3 Die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung wird dem Clearing-Agenten und dem betreffenden Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG mitgeteilt.

7.3 Margin-Call

7.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der als Sicherheit in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte geringer ist als die geltende Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte (einschließlich unter Einschaltung des Clearing-Agenten) gemäß den in Ziffer 7.5 und 7.6 beschriebenen Verfahren zur Lieferung bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt in einer Höhe bis zur jeweiligen Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung.

(2) Vorbehaltlich Ziffer 3.8, soweit Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) nicht geliefert worden sind, zieht die Eurex Clearing AG (zu oder um den festgelegten Zeitpunkt und ohne dem Basis-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten gegenüber dazu verpflichtet zu sein) einen den geforderten

Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertigen Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift ein. Jede solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des Basis-Clearing-Mitglieds zur Folge).

(3) Trifft ein Clearing-Agent die Entscheidung, für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen einer bestimmten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu liefern, so:

(i) teilt der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG eine solche Entscheidung mit;

(ii) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Proprietary Margin-Konto des betreffenden Clearing-Agenten und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der verbleibenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Proprietary Margin nicht geringer ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung; und

(iii) wird der entsprechende Rücklieferungsanspruch aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Agenten entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorgenommen hat (zu deren unverzüglicher Vornahme die Eurex Clearing AG verpflichtet ist), und entsteht ein gleichwertiger Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der als Sicherheit in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte geringer ist als die geltende Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

(2) Vorbehaltlich Ziffer 3.8, soweit Eligible Margin-Vermögenswerte nicht in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, zieht die Eurex Clearing AG (zu oder um den festgelegten Zeitpunkt und ohne dem Basis-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten gegenüber dazu verpflichtet zu sein) einen gemäß Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift ein. Jede solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des Basis-Clearing-Mitglieds zur Folge).

(3) Ziffer 7.3.1 Abs. (3) gilt entsprechend.

7.4 Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin

Das Basis-Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung hinaus liefern (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin**“). Jede tatsächlich gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin ist Bestandteil der Basis-Clearing-Mitglied Margin und unterliegt, soweit eine solche Basis-Clearing-Mitglied Margin aus Geld besteht, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht sämtliche an sie als Basis-Clearing-Mitglied Überschussmargin gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf das betreffende Interne Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto und erfasst den jeweiligen Eligible Margin-Vermögenswert auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto als Eligiblen Margin-Vermögenswert für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds.

7.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

7.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

7.6.1 Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung hat durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das betreffende Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zu erfolgen.

(1) Der Clearing-Agent oder das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die

jeweiligen Wertpapiere auf das Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG über eine solche Übertragung zu benachrichtigen. Im Falle eines Drittparteienkontoinhabers stellt das Basis-Clearing-Mitglied sicher, dass der Drittparteienkontoinhaber die entsprechenden Anweisungen und Autorisierungen erteilt.

(2) Sofern dem Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die ein Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet.

(3) Das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG im Wege einer oder mehrerer separater nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Verpfändungsvereinbarung(en) Pfandrechte an allen Wertpapieren zu bestellen, die auf dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass der Clearing-Agent oder ein Drittparteienkontoinhaber, im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds oder aufgrund einer von diesem erteilten Verfügungsermächtigung handelnd, Pfandrechte bestellt.

7.6.2 Der Sicherungszweck jedes der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 7.6 bestellten Pfandrechts besteht in der Besicherung aller Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) der Eurex Clearing AG gegen das Basis-Clearing-Mitglied aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, aller Differenzansprüche und aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.6.3 Abweichend von Ziffer 7.6.1 kann die Lieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin auch in Form von Wertpapieren durch eine Verpfändung unter Nutzung eines Anerkannten Sicherheitenverwaltungssystems erfolgen.

7.6.4 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Basis-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 7.6 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und der Eurex Clearing AG diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts nachweisen.

7.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

7.7.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Bezug auf die betreffende Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung übersteigt, kann der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) entweder einen Rücklieferungsanspruch geltend machen, oder, vor dem betreffenden von der Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden Geschäftstags festgelegten Zeitpunkt durch Übermittlung eines Freigabeverlangens, die Pfandfreigabe der verpfändeten Wertpapiere, die in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert wurden, durch die Eurex Clearing AG verlangen. Geht ein solches Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG vor dem jeweiligen festgelegten Zeitpunkt zu, wird sie von der Eurex Clearing AG am selben Geschäftstag bearbeitet. Geht eine solche Freigabeaufforderung der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zu, wird sie am nächsten Geschäftstag bearbeitet.

7.7.2 Der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) kann auswählen, welche auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte zurückgeliefert bzw. vom Pfandrecht freigegeben werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob eine Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied besteht und ob sich der Clearing-Agent an eine solche Vereinbarung hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

7.7.3 Der Rücklieferungsanspruch wird durch die Eurex Clearing AG mit der entsprechenden Gutschrift auf dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder einem vom Basis-Clearing-Mitglied (einschließlich über den Clearing-Agenten) benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung erfolgt unabhängig von etwaigen Buchungs- oder Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank.

8 Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

8.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu stellen (die „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“), und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 8 erforderlich ist.

8.2 Die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit von derjenigen Partei, die zur Stellung der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin verpflichtet ist (der „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber**"), der anderen Partei (der „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer**") zu stellen ist (die „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung**"), wird gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

8.3 Lieferung der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin und Rücklieferungsansprüche

8.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffern 1.3 und 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

8.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin durch den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Gebers gegen den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zugunsten des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt wurde. Der entsprechende Betrag ist der „**Rücklieferungsbetrag**".

8.3.3 Falls gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer an den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden, wird der Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verwendet, um den dann fälligen Rücklieferungsbetrag und den Wert des Rücklieferungsanspruchs (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Gebers den Betrag seiner Rücklieferungsansprüche zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin dar und der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber wird in diesem Fall zum Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer und umgekehrt.

9 Beiträge zum Ausfallfonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen

9.1 Beiträge zum Ausfallfonds

9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum Ausfallfonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. Zur Klarstellung: das Basis-Clearing-Mitglied haftet gemäß Artikel 2 (14) EMIR für die Erfüllung der aus der Teilnahme am Clearing als Basis-Clearing-Mitglied erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet. So lange eine solche Nichtzahlung oder Nichtlieferung andauert, kann die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.2 das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken oder die Clearing-Mitgliedschaft des Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 10.3 durch Zusendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung beenden.

9.1.2 Tritt ein Beendigungstag und ein Verwertungsereignis in Bezug auf einen Clearing-Agenten ein (unabhängig davon, ob sich der zugrundeliegende Beendigungsgrund auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, dessen Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist, bezieht), sind die vom Betroffenen Clearing-Agenten (wie in Ziffer 11.1.1 definiert) geleisteten Beiträge, die einem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind, nicht Teil des eigenen Beitrags des Betroffenen Clearing-Agenten sondern werden gleichrangig mit den Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwertet.

9.1.3 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag und ein Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein, werden die vom Clearing-Agenten geleisteten Beiträge, die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind, gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwertet.

9.1.4 Wenn nach einem Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnenden Beiträge nicht ausreichen, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied zu decken, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds zusätzliche Beiträge gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6.3 zu verlangen. Solche zusätzlichen Beiträge werden zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwendet.

9.2 DM-Auktionen

9.2.1 Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht verpflichtet, an DM-Auktionen teilzunehmen. Basis-Clearing-Mitglieder können an DM-Auktionen auf Einladung der Eurex Clearing AG (einschließlich über den in ihrem Namen handelnden Clearing-Agenten) vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen teilnehmen.

9.2.2 Unabhängig von einer etwaigen Teilnahme ihrer Basis-Clearing-Mitglieder an DM-Auktionen gemäß Ziffer 9.2.1 sind Clearing-Agenten verpflichtet, an DM-Auktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.5 teilzunehmen als ob sie (anstelle des Basis-Clearing-Mitglieds) Partei der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ihrer Basis-Clearing-Mitglieder wären. Für die Zwecke der Feststellung, ob der Clearing-Agent ein Pflichtteilnehmer ist, sowie des Umfangs der Verpflichtung des Clearing-Agenten, Gebote im Einklang mit den DM-Auktions-Regeln abzugeben, werden die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Clearing-Agenten dem Clearing-Agenten zugerechnet, als ob der Clearing-Agent (anstelle der Basis-Clearing-Mitglieder) Partei der Basis-Mitglied-Transaktionen seiner Basis-Clearing-Mitglieder wäre.

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

10.1 **Aussetzung des Clearings, Beendigung**

Bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstages im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied,

(i) wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ausgesetzt und

(ii) die bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf diese Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung fällig;

wie nachfolgend in dieser Ziffer 10 weiter geregelt.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und den Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds über die Aussetzung des Clearings und die Beendigung. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung gilt.

10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein:

(i) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(ii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Basis-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Basis-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iii) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 14.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(iv) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Basis-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals einschränken oder aussetzen.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Agenten von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent haben jeweils auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Basis-Clearing-Mitglied zu konsultieren. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Basis-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

Im Falle einer Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung kann eine solche Abhilfemaßnahme durch (i) die Eröffnung eines vom Basis-Clearing-Mitglied selbst gehaltenen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos und die Einräumung eines Rechts an die Eurex Clearing AG zur Belastung eines solchen Kontos durch Lastschriften gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) oder (ii) die Ersetzung des Clearing-Agenten erfolgen (und mit Ausnahme der Bestimmungen für eine Ersetzungsmitteilung und eine Erklärung über die Wahl des DCM finden die Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.7 bis 11.2.10 entsprechende Anwendung auf eine solche Ersetzung).

10.3 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Basis-Clearing-Mitglied schriftlich mitteilen („**Basis-Clearing-Mitglied-Nachfristerklärung**“) und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrunds („**Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen, oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Basis-Clearing-Mitglied eine schriftliche Kündigungserklärung (mit Kopie an den Clearing-Agenten) übersenden (die „Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung wirksam wird.

Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Basis-Clearing-Mitglied (und den jeweiligen Clearing-Agenten) hierüber informieren. Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied eine Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung gemäß Ziffer 10.3 (ii) übersenden.

10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

(a) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;

(b) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied im Rahmen sämtlicher anderer Grundlagenvereinbarungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied bestehen;

(c) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 5 ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;

(d) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung von dem Clearing-Agenten erhalten hat;

(e) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis, und/oder

(f) jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf die Beiträge zum Ausfallfonds, die von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.1.1 in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden.

Ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis**“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

10.3.2 Vor der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund, der kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund gemäß lit. (a) der Definition von „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin), Abs. (5) (Insolvenzbezogene Ereignisse), Abs. (7) (Aufsichtsrechtliche Maßnahmen), Abs. (9) (Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen) und Abs. (12) (Kündigung aus wichtigem Grund) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

(a) zu versuchen, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,

(b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung unter Berücksichtigung

(aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert)),

(bb) der Interessen des Basis-Clearing-Mitglieds, und

(cc) der Einschätzung, ob der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,

verhältnismäßig sind, und

(c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

10.3.3 Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Basis-Clearing-Mitglied wegen eines Mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, solange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung an dieses Basis-Clearing-Mitglied (oder den in seinem Namen handelnden Clearing-Agenten) auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des Mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

10.4 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.

„**Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.

10.5 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung

Eine Beendigung der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (die „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigung**“) tritt ein

(a) unter den in Ziffer 11.3.2 beschriebenen Umständen, zu dem betreffenden in Ziffer 11.3.2 angegebenen Zeitpunkt;

(b) im Falle des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds, unmittelbar nach dem Eintritt dieses Grundes; oder

(c) in allen anderen Fällen zu der in der Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag

(der relevante Tag unter (a) bis (c) ist der „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit ist der „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt**“).

10.6 Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung

Nach Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstags in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

10.6.1 Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-

Mitglied, sowie jeder Rücklieferungsanspruch aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt alle fälligen, aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie nachstehend definiert) abgebildet.

10.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Basis-Clearing-Mitglieds aufgrund der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.3 (die entsprechend angewendet wird (i) als wäre das Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ein Clearing-Mitglied, (ii) als wären Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen Transaktionen und (iii) als wäre der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt der Beendigungszeitpunkt) unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode und mit der Maßgabe bestimmt, dass die Beendigungswährung, die zuletzt schriftlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Agenten vereinbarte Clearing-Währung ist (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

Der Clearing-Agent hat dem Basis-Clearing-Mitglied die geltende Clearing-Währung mitzuteilen.

10.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald wie vernünftigerweise möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

10.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied hat den errechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald wie vernünftigerweise möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.6.3 zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG Schuldner des

Differenzanspruchs ist, hat die Eurex Clearing AG den errechneten Betrag des Differenzanspruchs gemäß den Anweisungen des Basis-Clearing-Mitglieds zu zahlen.

Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes (wie von der Eurex Clearing AG unter Bezugnahme auf solche Tageszinssatz-Quellen einschließlich solcher Anpassungen, die die Eurex Clearing AG als angemessen erachtet, bestimmt) für die entsprechende Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

11.1.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf einen Clearing-Agenten in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, deren Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist (der „**Betroffene Clearing-Agent**“) ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes des Clearing-Agenten gegen eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, es sei denn der Verstoß ist nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Agenten bei einem anderen Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind;

(iv) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (wie in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 (b) (aa) definiert) gegen den Clearing-Agenten; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf den Clearing-Agenten, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing-Agenten haben könnte, seine Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG (unter Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder):

(a) das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen aller Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarungen der Basis-Clearing-Mitglieder

des Betroffenen Clearing-Agenten einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken; und

(b) die Zahlung von an das Basis-Clearing-Mitglied geschuldeten Beträgen an ein Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto, das vom Clearing-Agenten gehalten wird, zurückhalten und solche Beträge stattdessen an ein der Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied jeweils angegebenes Konto des Basis-Clearing-Mitglieds zahlen.

11.1.2 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den die Aussetzung oder Einschränkung gilt.

11.1.3 Der Betroffene Clearing-Agent hat auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

11.1.4 Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, den Betroffenen Clearing-Agenten zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betroffene Clearing-Agent dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

11.1.5 Bei Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf einen Betroffenen Clearing-Agenten wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarungen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten mit Wirkung zum relevanten Beendigungszeitpunkt aussetzen, soweit die Eurex Clearing AG nicht etwas Anderes vorsieht.

11.2 Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten

11.2.1 Ist ein Beendigungstag in Bezug auf einen Betroffenen Clearing-Agenten eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG schriftlich

(i) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf des in der Nachfrist-Beendigungs-Erklärung angegebenen Zeitpunkts,

(ii) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, oder

(iii) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt

alle Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden vom Eintritt des Beendigungsgrunds und dem Beginn des Ersetzungszeitraums gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen (die „**Ersetzungsmitteilung**“).

Die Eurex Clearing AG ist auch berechtigt, eine Ersetzungsmitteilung bei Eintritt eines der in Ziffer 11.1.1 (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse zu übersenden, wenn sie die Übersendung einer Ersetzungsmitteilung im Hinblick auf das betreffende Ereignis für angemessen erachtet. Hat die Eurex Clearing AG irgendeine Maßnahme gemäß Ziffer 11.1.1 ergriffen, jedoch noch keine Ersetzungsmitteilung abgegeben, ist das von diesen Maßnahmen betroffene Basis-Clearing-Mitglied berechtigt, solange diese Maßnahmen andauern, eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM abzugeben, und die Ziffern 11.2.3 bis 11.2.10 gelten diesbezüglich.

„**Ersetzungszeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Ersetzungsmitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Ersetzung kann die Eurex Clearing AG den Ersetzungszeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten verlängern.

11.2.2 Jedes Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten kann sich durch Erklärung an die Eurex Clearing AG („**Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung**“) vor Ablauf des Ersetzungszeitraums entscheiden:

(i) das Clearing aller seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit einem Ersatz-Clearing-Agenten fortzusetzen (die „**Ersetzungsauswahl**“),

(ii) das Clearing seiner Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen als Direkt-Clearing-Mitglied fortzusetzen (die „**DCM-Auswahl**“), oder

(iii) seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zu beenden und glattzustellen (die „**Beendigungsauswahl**“).

Sofern der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung zugeht oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung zugeht, in der das relevante Basis-Clearing-Mitglied die Beendigungsauswahl trifft, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.3 Ersetzungsauswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Ersetzungsauswahl getroffen und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und ein anderes Clearing-Mitglied (der „**Ersatz-Clearing-Agent**“) wird der neue Clearing-Agent (eine solche Ersetzung des bestehenden Clearing-Agenten in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied durch den Ersatz-Clearing-Agenten, die „**Ersetzung**“).

(a) „**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) der Ersatz-Clearing-Agent ist ein Clearing-Mitglied, das die Zulassungskriterien für Clearing-Agenten gemäß Ziffer 2.2 erfüllt;

(ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 10 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;

(iii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die unter (ii) genannte Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen erfasst, die bei Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind, auf das Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto des Basis-Clearing-Mitglieds gebucht sind; hiermit erklärt die Eurex Clearing AG ausdrücklich und unwiderruflich ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung;

(iv) das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Basis-Clearing-Mitglied Margin und der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal

zufriedenstellenden Form verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte berücksichtigt; und

(v) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum Ausfallfonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

(b) Sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind, beendet.

(c) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, wird die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds anweisen, diese Wertpapiere auf das betreffende Konto, das zum einen ein Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot sein muss und zum anderen entweder von dem Basis-Clearing-Mitglied oder, falls es sich bei dem Konto um ein Konto des Ersatz-Clearing-Agenten handelt, von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten angegeben wurde, zu übertragen.

Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

11.2.4 DCM-Auswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine DCM-Auswahl getroffen und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die Proprietary-Grundlagenvereinbarung dieses neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen finden auf das neue Direkt-Clearing-Mitglied Anwendung (die „**Ersetzung**“).

(a) „**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;

(ii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG schriftlich, in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, als Direkt-Clearing-Mitglied zu handeln;

(iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 1 beigefügten Form abgeschlossen oder hat sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form dazu verpflichtet, dass die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 1 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen wird;

(iv) das Basis-Clearing-Mitglied (handelnd als Direkt-Clearing-Mitglied) hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Margin und der Variation Margin in Bezug auf alle Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte berücksichtigt;

(v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum Ausfallfonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet; und

(vi) wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen eines Drittparteikontoinhabers geführten Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, stellt das Basis-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine ausreichende Bevollmächtigung durch den Drittparteikontoinhaber zur Verfügung, die die Eurex Clearing AG dazu ermächtigt, die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, sämtliche auf dieses Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gebuchten Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot zu buchen, das von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied angegeben wurde (die „**Drittparteikontoinhaber-Vollmacht**“).

(b) Vorbehaltlich der DCM-Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.2.4 (b) (ii) bietet die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich an, sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die von der Ersetzung erfasst sind, aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in die Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen

Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde, im Wege der Novation zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied stimmt hiermit der Übertragung zu. Die Novation wird mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, wirksam.

(c) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und die relevante Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, beendet.

(d) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, erfüllt, gelten die folgenden Vorschriften:

(i) Sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden auf das Eigenkonto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds gebucht und begründen Eigentransaktionen.

(ii) Sämtliche Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die tatsächlich als Basis-Clearing-Mitglied-Margin und Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde.

(iii) Wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, werden sämtliche dieser Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds gemäß der folgenden Vorschriften übertragen:

1. Wird das Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds geführt, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds, an, diese Wertpapiere auf das Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Basis-Clearing-

Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

2. Wird das Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot im Namen des Clearing-Agenten des relevanten Basis-Clearing-Mitglieds geführt und das Basis-Clearing-Mitglied hat Eigentum an solchen Wertpapieren, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Clearing-Agenten, an, diese Wertpapiere auf das betreffende Konto, das ein Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot sein muss und von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben wurde, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

3. Wird das Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot im Namen eines Drittparteikontoinhabers geführt, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Drittparteikontoinhabers, gemäß der Drittparteikontoinhaber-Vollmacht an, diese Wertpapiere auf das betreffende Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu übertragen.

11.2.5 Sind weder die DCM-Voraussetzungen und noch die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.6 Jedes Basis-Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG einen anderen Clearing-Agenten als potentiellen Ersatz-Clearing-Agenten bestimmen. Der so bestimmte Clearing-Agent ist nicht verpflichtet, einer Ersetzung zuzustimmen. Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Ersetzung für erforderlich erachtet.

11.2.7 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

(i) im Falle einer Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten durch einen Ersatz-Clearing-Agenten ein neues Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto und ein neues Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu eröffnen und die Basis-Clearing-

Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem neuen Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto bzw. dem neuen Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu verbuchen; und

(ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. Proprietary Margin und Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

11.2.8 Während des Ersetzungszeitraums:

(i) ist das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen jeder Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten ausgesetzt, es sei denn die Eurex Clearing AG gestattet etwas Anderes;

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gestundet; und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gegenüber den Basis-Clearing-Mitgliedern des Betroffenen Clearing-Agenten zu stellen.

11.2.9 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Ausfallfonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum Ausfallfonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

11.3 Beendigung einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung

11.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten, sofern noch keine Ersetzung gemäß Ziffer 11.2 abgeschlossen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung) durch Übermittlung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung erfolgt, an das Basis-Clearing-Mitglied (mit Kopie an den Betroffenen Clearing-Agenten) zu kündigen.

11.3.2 Die betreffende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird auch beendet:

(i) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn das relevante Basis-Clearing-Mitglied keine Ersetzungsauswahl oder keine DCM-Auswahl vor Ablauf des Ersetzungszeitraums getroffen hat;

(ii) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn das relevante Basis-Clearing-Mitglied eine Ersetzungsauswahl oder eine DCM-Auswahl getroffen, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder die DCM-Voraussetzungen vor Ablauf des Ersetzungszeitraums nicht erfüllt sind;

(iii) wenn das relevante Basis-Clearing-Mitglied vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Beendigungsauswahl getroffen hat, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung über die Wahl der Beendigung bei der Eurex Clearing AG.

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

12.1 Unbeschadet einer Ersetzung eines Betroffenen Clearing-Agenten gemäß Ziffer 11.2 kann das Basis-Clearing-Mitglied vor Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten eine Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 in Bezug auf alle oder einzelne seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Clearing AG, des Clearing-Agenten und eines Ersatz-ClearingAgenten und vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-ClearingAgenten herbeiführen. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

Eine solche Ersetzung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass, falls die Eurex Clearing AG Partei eines solchen Dokuments werden müsste, damit dieses wirksam wird, die freie Entscheidung der Eurex Clearing AG, Partei des Dokuments zu werden oder nicht zu werden, durch die Regelungen in dieser Ziffer 12 jedoch nicht eingeschränkt wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn Anforderungen erfüllt wurden, und bestimmt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zu stellen:

(i) eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten; und

(ii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Ersetzung angemessenerweise für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

12.2 Im Falle einer teilweisen Übertragung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen finden die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 12.1 Anwendung:

Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen auf die sich die Übertragung nicht bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), bleiben Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung; die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Übertragung bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), werden Teil der neuen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung. Nach einer solchen teilweisen Übertragung muss der Gesamtwert sämtlicher tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin, die denjenigen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen ist, die weiterhin Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung sind, der geltenden Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung in Bezug auf die bestehende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mindestens gleichwertig sein.

12.3 Im Falle einer Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 wird die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Ausfallfonds durch den Ersatz-Clearing-Agenten diejenigen Beiträge des bestehenden Clearing-Agenten zum Ausfallfonds freigeben, die dem bestehenden Clearing-Agenten zuzurechnen sind, der als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen handelt, auf die sich die Ersetzung bezieht.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~

(Eurex-Börse~~n~~)

Stand 23.04.2018

Präambel

Dieses Kapitel II bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel II.

Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel II und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, und, ICM-Kunden sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die den jeweiligen Derivate-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ fest, welche Derivate- Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(3) Sofern Transaktionen, die an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ abgeschlossen werden, von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing dieser an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ abgeschlossenen Derivate-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ („**Anschlussvertrag**“) verpflichtet ist.

(5) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ hinsichtlich des Clearings von Eurex Transaktionen gemäß diesem Kapitel II ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ abgeschlossenen Derivate-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Kontos für Barzahlungen in Euro:

– RTGS-Konto oder

– SECB-Konto und euroSIC-Konto,

(b) Falls für die Abwicklung von an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ handelbaren Produkten erforderlich, Nachweis des entsprechenden Fremdwährungskontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(c) Fall für die Abwicklung von an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ handelbaren Produkten erforderlich, der Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldkontos bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

(d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)).

(e) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börse~~n~~, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse bzw. diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börse~~n~~ wi~~e~~rde~~n~~ das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(f) Den Nachweis der Zulassung zum Handel von FX Futures und/oder FX Optionen an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-

Börse~~n~~ wi~~e~~rde~~n~~ das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denominierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börse~~n~~ wi~~e~~rde~~n~~ das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(h) Für den Fall, dass Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zur Erfüllung von Clearing Verpflichtungen für die verlängerte Handelszeit von 00:00 MEZ bis 23:00 MEZ sichergestellt werden.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) (b) und (c) insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

(4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2) (c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Transaktionskonto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für das/die Clearing-Mitglied-Eigenkonto/en und jedes NCM/RK-Eigenkonto eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt.

Im Rahmen der Risk Based Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte – etwa bei demselben Basiswert – eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen – auch verschiedener Basiswerte – Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine Liquidationsgruppe (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (1) definiert) zusammengefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere Liquidationsgruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Liquidationsgruppe für jedes bestimmte Transaktionskonto – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

(3) Bei Optionstransaktionen mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die anwendbare Margin-Art die Premium Margin.

(4) Bei Optionstransaktionen ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung wird eine der beiden Parteien der Optionstransaktion verpflichtet sein, die Variation Margin zur Deckung der täglichen Gewinne und Verluste, wie in Kapitel II weiter beschrieben, zu stellen.

(5) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode, ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Spread Margin.

(6) Zusätzlich ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin auf alle Transaktionen, die gemäß diesem Kapitel II abgeschlossen werden, anwendbar.

(7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des/der Clearing-Mitglied-Eigenkontos/en, aller NCM/RK-Eigenkonten und jedes Kundenkontos werden Guthaben auf den Transaktionskonten nicht angerechnet.

(8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto oder ihrem CASS Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien bzw. sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des

Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Transaktionskonten des Clearing-Mitgliedes gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 3, Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2 und 4 und Unterabschnitt D Ziffer 2 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen: zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten und zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen: auf Antrag weitere Kundenkonten; und

(c) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten; und

(d) in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten.

(3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Transaktionskonto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, auf die sich das jeweilige Transaktionskonto bezieht,, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Kontenführung

(1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Transaktionskontos in ihrem System zur Verfügung.

(2) Positionen werden in jedem Transaktionskonto brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(3) Eine Short-Position eines Direkten Kunden oder Indirekten Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Direkten Kunden oder Indirekten Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.

(4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den betreffenden Transaktionskonten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den betreffenden Transaktionskonten des Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf dem betreffenden Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Transaktionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im jeweiligen Transaktionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(7) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) und Positionsberichtigungen (Position Adjustments) gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 können vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Transaktionsberichtigungen sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

(8) Die Eurex Clearing AG trägt dafür Sorge, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem betreffenden internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

(1) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

(2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von (a) einem Kundenkonto auf ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto, (b) ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto oder Market-Maker-Konto auf ein Kundenkonto, (c) ein Market-Maker-Konto auf ein Clearing-Member-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto odereinem Kundenkonto („**Trade Transfer**"), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von einem Kundenkonto, einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto auf ein Market Maker Konto („**Position Transfer**") durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

Solche Übertragungen können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen dem betreffenden NCM/RK Eigenkonto oder Market-Maker-Konto und dem betreffenden Transaktionskonto in Bezug auf Indirekte Kunden des Non-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden erfolgen. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen von einem Kundenkonto des Clearing-Mitglieds auf ein NCM/RK-C Eigenkonto oder ein Indirekter Kunde- Konto des Registrierten Kunden erfolgen (wodurch die betreffende Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion wird).

(3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Direkte Kunde dies verlangt.

Die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG erfolgt sobald alle betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben.

Eine Nutzung der Funktionalität „**Positionsübertragung mit Geldtransfer**" ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

Die gemäß der Funktionalität „**Positionsübertragungen mit Geldtransfer**" vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses

Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(4) Übertragungen von Transaktionen von einem Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kunden-, Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen- oder Market-Maker-Konto eines anderen Clearing-Mitgliedes („**Give-up-Trades**“) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, wenn der Direkte Kunde dies verlangt, sofern

- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
- das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.

(5) Übertragungen von Transaktionen von einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kundenkonto eines anderen Clearing-Mitgliedes oder auf ein Kundenkonto in Bezug auf ein Nicht-Clearing-Mitglied desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

– durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
– es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
– der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
– dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
– das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.

(6) Die Absätze (4) und (5) können auf Übertragungen von einer Transaktion Anwendung finden (wodurch diese eine RK-Bezogene Transaktion wird), die von einem Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf ein Kundenkonto (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) oder ein NCM/RK-Eigenkonto (in Bezug auf einen Registrierten Kunden) eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der betreffenden Clearing-Mitglieder erfolgt.

1.3.4 Aufteilung von Transaktionen

Transaktionen können im jeweiligen Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto, Market-Maker-Konto oder Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden („**Trade Separation**“).

1.3.5 Berichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen sowie Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments).

(2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf einem Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des betreffenden Direkten Kunden zulässig. Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen oder Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments) in einem Kundenkonto sind nur zur Wiedereröffnung/Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Direkten Kunden oder Indirekten Kunden gehalten werden, zulässig.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 – zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen eines Giveup-Trades von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in ein Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Konto eines solchen Clearing-Mitglieds übertragen wurden.

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG kann gegenüber den Clearing-Mitgliedern alle Geldforderungen aus den Transaktionen nach diesem Kapitel gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 aufrechnen.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „**Glattstellung**“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „**Eröffnung**“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.5.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland dem U.S. Internal Revenue Service („**Service**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (grand jury) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom Service oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (summons) oder Vorladung (subpoena) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder anwendbar sind.

(3) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des Service durch die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, an den Service oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland oder die Eurex Frankfurt AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland und die Eurex Frankfurt AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „**Qualifizierte Börse**“ (**qualified board or exchange**) zu entsprechen.

(4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitgliedseine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung

der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes (in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

1.8 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

1.8.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren durch den Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder jedem anderen Clearing-Mitglied) und in Folge der Verbuchung einer solchen Markttransaktion auf das betreffende Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 mit Verweis auf den Registrierten Kunden oder die Übertragung einer solchen Marktransaktion auf das betreffende Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel II Abschnitt 1.3.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5) (wodurch jeweils die Transaktion zur RK-Bezogenen Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich mit Abschluss der Clearing Vereinbarung damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn bindend ist und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.8.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhalten, zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

1.8.3 Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, wenn eine gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 abgeschlossenen Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden fehlerhaft ist oder nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.8.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 für die Entgegennahme:

(i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem seiner Kundenkonten auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) umzubuchen; und

(ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktionen ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) zu buchen.

1.8.5 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen des entsprechenden Registrierten Kunden einzuholen, bevor (i) eine Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Paragraph (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird oder (ii) eine Änderung oder Beendigung einer zwischen ihnen bestehenden Transaktion eingeleitet wird.

1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.9.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

1.9.2 Information durch die Eurex Clearing AG

(1) Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 15.1 informiert die Eurex Clearing AG ein Clearing-Mitglied, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein

zweites oder drittes Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragt. Der Name des betreffenden Clearing-Mitglieds oder jegliche weiteren Informationen werden nicht mitgeteilt.

(2) Falls (i) ein Clearing-Mitglied durch Nutzung des Stop-Buttons erklärt, dass es das Clearing von Eurex-Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht länger durchführen will oder falls (ii) die Eurex Clearing AG von dem Ausfall eines Nicht-Clearing-Mitglieds Kenntnis erlangt, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder, die eine Clearing-Vereinbarung mit dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, hierüber informieren. Im Interesse einer zeitnahen Mitteilung wird die Eurex Clearing AG den anderen Clearing-Mitgliedern nicht den Grund für die Nutzung des Stop-Buttons oder andere Informationen betreffend den Ausfall des Nicht-Clearing-Mitglieds mitteilen oder solche Informationen verifizieren. Jedes Clearing-Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied zwecks Klärung zu kontaktieren.

(3) Wenn die Stop-Button-Eingabe widerrufen wird oder wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht länger ausgefallen oder in Verzug ist, wird die Eurex Clearing AG die anderen Clearing-Mitglieder des Nicht-Clearing-Mitglieds hierüber entsprechend informieren. In einem solchen Fall gilt Absatz (2) Satz 2 und 3 entsprechend.

1.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Für den Fall, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.22 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börse~~n~~, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5.4 oder, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ~~und die Eurex Zürich~~ vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

(c) Der tägliche Abrechnungspreis für Mini-DAX® Futures-Kontrakte wird durch den täglichen Abrechnungspreis für DAX® Futures-Kontrakte bestimmt.

(d) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „**Costs of Carry**“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

(e) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („**Costs of Carry**“) hinzugerechnet.

(f) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.

(g) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.15.2).

(h) Der tägliche Abrechnungspreis für

- FX-Futures-Kontrakte
- Index-Dividenden-Futures-Kontrakte
- Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

(i) Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

(j) Der tägliche Abrechnungspreis für Varianz-Futures-Kontrakte wird entsprechend der Maßgabe in Ziffer 1.20.7 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ bestimmt.

$$täglicher\ Abrechnungspreis\ (F_{settle})$$

$$= D_t * (täglicher\ Abrechnungsvarianz\ (\sigma^2_{settle}) - standardisierte\ Varianz\ (\sigma^2_0)) - ARMVM_t + C$$

Dabei gilt

$$täglicher\ Abrechnungsvarianz\ (\sigma^2_{settle})$$

$$= \frac{(täglicher\ Abrechnungsvolatilität\ (\sigma_{settle})^2 * (T - t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

$täglicher\ Abrechnungsvolatilität\ (\sigma_{settle})^2$ wird definiert als:

1. Der volumengewichtete Durchschnittspreis während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
2. Die Mitte der Market-Maker-Quotierung während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
3. Der letzte Kurs des VSTOXX-Subindex, der sich auf die dieselbe Fälligkeit wie der Varianz-Futures-Kontrakt bezieht.

T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen

t = Anzahl der bis zum Tag der Geschäfsausführung beobachteten täglichen Varianzen

D_t = Abzinsungsfaktor zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.20.7 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~

σ_r^2= bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Geschäftsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.20.7.2.2.1 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland).

σ_0^2 = standardisierte Varianz gemäß Ziffer 1.20.7.3 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~

$ARMVM_t =$ Accumulated Return on Modified Variation Margin*; Ein Korrektur-Term gemäß 1.20.7.2.2.2 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~.*

(k) Der tägliche Abrechnungspreis für Index Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 2.22.2 bestimmt.

(3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

(4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.

(5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE® EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
Bond Index Futures	17:15
FX Futures	17:30
FX Rolling Spot Futures	17:00
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3) FLIC	17:15 18:00
LDX IRS Constant Maturity Futures	18:00
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX® EUR-Futures, RDX® USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
SMI® Index Dividenden Futures	17:20
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:20
SMIM®-Futures	17:20

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
TA-35-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
VSTOXX® Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte	17:30

Die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Margin-Verpflichtungen gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I:

(2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind bei Futures-Kontrakten die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und die Additional Margin.

(3) Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.

(4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

2.1.4 Schlussabrechnungspreis

Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß der nachfolgenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festgelegen.

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.

(2) Für die EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Zinsperiode des EONIA Futures-Kontrakts durch die Europäische Zentralbank ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) festgelegt. „**Zinsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA Futures-Kontrakt den von de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ bestimmten Zeitraum. Die Durchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts ab 19:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag.

Der Schlussabrechnungspreis („**FSP**“) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100-\left[\left[\frac{360}{N}\left(\prod_{i=1}^{M}\left(1+\frac{Fi*wi}{360}\right)-1\right)\right]*100\right]$$

Wobei gilt:

„**Fi**“ bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungstag in einer Zinsperiode den EONIA-Referenz-Zinssätze (ausgedrückt als Prozentsatz) der für den jeweiligen Beobachtungstag durch die Europäische Zentralbank berechnet und (über einen von der Eurex Clearing AG als angemessen erachteten Veröffentlichungskanal) veröffentlicht wird.

„**i**“ bezeichnet eine Folge ganzer Zahlen von eins (1) bis M, die die jeweiligen Beobachtungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Beobachtungstag (einschließlich) der jeweiligen Zinsperiode darstellt.

„**M**“ bezeichnet die Anzahl der Beobachtungstage in der Zinsperiode.

„**N**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode.

„**Beobachtungstag**“ bezeichnet jeden Tag für den ein EONIA-Referenz-Zinssätze durch die Europäische Zentralbank berechnet und veröffentlicht wird.

„**wi**“ bezeichnet in Bezug auf einen EONIA-Referenz-Zinssätze die Anzahl der Kalendertage in dem Zeitraum, ab einschließlich des Beobachtungstags, auf den sich der EONIA Zinssatz Fi bezieht, bis ausschließlich zum unmittelbar folgenden Beobachtungstag.

Vorbehaltlich und entsprechend der vorgenannten Formel (i) fließen in die Berechnung alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die während der Laufzeit einer von de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ bestimmten Periode für den Futures-Kontrakt von der Europäische Zentralbank ermittelt wurden ein und (ii) wird für Samstage, Sonntage und Feiertage oder andere Tage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von dem European Money Market Institut an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(3) Für den EUR Secured Funding-Futures wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Laufzeit einer von de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX® GC Pooling Deferred Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Der Schlussabrechnungspreis („FSP”) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100-\left[\left[\frac{360}{N}\left(\prod_{i=1}^{M}\left(1+\frac{Fi*wi}{360}\right)-1\right)\right]*100\right]$$

M = Anzahl der Beobachtungen des STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate in der Zinsperiode

N = Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode

Fi = Der i-te Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate (in Prozent) in der Zinsperiode

wi = Die Anzahl der Tage, für die Fi zugrunde gelegt wird, d. h. wi stellt die Kalendertage zwischen der Publikation des STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate an einem Tag i und dem nächsten Tag, an dem der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate publiziert wird, dar.

Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die kein Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate ermittelt wurde, wird der Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate zugrunde gelegt, der an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(4) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz, der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR sowie der EUR Secured Funding Zinssatz der STOXX® GC Pooling EUR Deferred Funding Rate auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag.

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Abs. (2)) und an diesem Tag innerhalb des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abwicklungsfensters.

Hierbei werden die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-

Fixed Income Futures-Kontrakte und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte sicherzustellen.

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem Anzeigetag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1.Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapieres an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem Anzeigetag.

2.3.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.3.3 Andienungspreis

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon Deutschlands (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte), der Republik Frankreich (für Euro-OAT-Futures-Kontrakte und Mid-Term-Euro-OAT Futures-Kontrakte) sowie des Königreichs Spanien (für Euro-BONO-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte

- von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 2 bis 3,25 Jahren für Short-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Euro-OAT-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Mid-Term Euro-OAT-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 20 Jahren für alle Euro-BONO-Futures-Kontrakte, die vor September 2018 verfallen, haben. Bei allen Euro-BONO-Futures-Kontrakten, die ab September 2018 (einschließlich) verfallen, beträgt die ursprüngliche Laufzeit nicht länger als 15 Jahre.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Republik Italien und des Königreich Spanien müssen bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen

können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und deren Kunden entsprechend.

2.3.5 Nichtlieferung

(1) Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.3.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG innerhalb der für den Liefertag festgelegten Lieferzeiten (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com)), so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die zu liefernden Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern.

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine andere als die notifizierten Schuldverschreibungen aus dem Korb der lieferbaren Anleihen als zu lieferndes Wertpapier zu bestimmen und diese nach vorheriger Anzeige dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Das säumige Clearing-Mitglied hat in diesem Falle die so von der Eurex Clearing AG notifizierten Schuldverschreibungen zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die so notifizierten Schuldverschreibungen im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

- Werden die zu liefernden Schuldverschreibungen nicht spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der jeweiligen Abwicklungsstelle an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Stücke einzudecken.

Die eingedeckten Schuldverschreibungen wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das Clearing-Mitglied, das gegen seine Lieferpflicht verstoßen hat, zu tragen.

(4) Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis 14:15 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, jedoch bis zum jeweiligen End-of-Settlement-Zeitpunkt (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Homepage (www.eurexclearing.com) veröffentlicht) („**Settlement Cut-Off Time**"), zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,04 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen.

Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time oder andere Schuldverschreibungen nicht am Liefertag innerhalb der für den Liefertag festgelegten Lieferzeiten (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com)), zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe für den Zeitraum ab dem Liefertag (wobei der Liefertag bei der Berechnung berücksichtigt wird) bis zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist und bei der Berechnung dieser Tag nicht berücksichtigt wird) in folgender Höhe:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag und
- bei CONF Futures Kontrakten: 0,85 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag,

in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte; und
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

Die vorgenannten Zinssätze werden auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Abs. (4) zusätzlich zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 gelten.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

(6) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muss sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

(7) Die Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG nicht geltend gemacht, wenn Wertpapiere nicht am ersten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai geliefert werden und an einem dieser Feiertage hinsichtlich dieser Wertpapiere eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziff. 2.3 Abs.2 (2) (c) oder (e) auszuführen ist.

2.3.6 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Index-Futures-Kontrakte.

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Futures-Kontrakte, SLI®-Futures-Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die DAX®-, MDAX®-, Mini-DAX®-, TecDAX®- und DivDAX®-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von de~~n~~r Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Futures-Kontrakte und die SLI®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index (Produkt ID: FESX und FESQ), EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex. Financials Index, iSTOXX® Europe Low Risk Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Momentum Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Quality Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Size Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Value Factor (Net Return, EUR), iSTOXX® Europe Carry Factor (Net Return, EUR), STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index, EURO STOXX® Sector Index und STOXX® Europe 600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die STOXX® Global Select Dividend 100 Index Futures-Kontrakte ist der Schlussstand des dieser Kontrakte zugrunde liegenden Index am letzten Handelstag.

(6) Maßgebend für die MSCI Index Futures-Kontrakte auf Preis-Indizes ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.

(7) Maßgebend für die MSCI Index Futures-Kontrakte auf (Net oder Gross) Total Return-Indizes ist der Schlussstand des (Net oder Gross) Total Return Index am letzten Handelstag. MSCI Index Futures auf Preis- und Gross Total Return Indizes sind als solche in den Eurex-Kontraktspezifikationen gekennzeichnet. Alle weiteren,

nicht gesondert gekennzeichneten MSCI Index Futures basieren auf Net Total Return Indizes.

(8) Maßgebend für die Sensex Index Futures-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(9) Maßgebend für die RDX® USD Index und RDX® EUR Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(10) Maßgebend für die ATX®- und ATX® five-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse AG ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ bestimmten untertägigen Auktion.

(11) Maßgebend für die CECE® EUR Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des jeweiligen elektronischen Handelssystems ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(12) Maßgebend für die TA-35 Index Futures-Kontrakte ist der von der Tel Aviv Stock Exchange ermittelte Schlussabrechnungspreis für Futures- und Optionskontrakte auf den TA-35 Index.

(13) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.4.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der

Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapieres an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

(2) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 3 der Eurex Kontraktspezifikationen erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (entsprechend Ziffer 1.4.4 der Eurex Kontraktspezifikationen folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.5.2 Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis

Der Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen nach Satz 3 dieser Ziffer keine Preise zustande oder entspricht generell der ermittelte Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.5.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 3 der Eurex Kontraktspezifikationen werden offene Positionen vom letzten Handelstag bzw. Schlussabrechnungstag eines Futures-Kontrakts an dem auf diesen folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 1 der Eurex Kontraktspezifikationen kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

(3) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

2.5.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.5.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und ~~der Eurex Zürich~~ benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

2.6.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für VSMI®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.6.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(3) Wenn der in Absatz (2) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapieres an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst einen Tag nach diesem Geschäftstag.

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex~~

~~Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Falls der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen Kassamarkt in einer anderen Währung festgelegt wird, als der Währung in der der Futures Kontrakt denominiert ist (Produktwährung), kann die Eurex Clearing AG diesen Preis in die Produktwährung umrechnen, wobei sie den in der folgenden Tabelle festgelegten Referenzkurs zugrundelegt oder einen anderen Referenzkurs, den die Eurex Clearing AG für angemessen erachtet. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

(2) Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises ist der offizielle Schlusspreis der Aktie im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 2.7.2 Abs. (1)) maßgeblich. Soweit kein offizieller Schlusspreis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	**Maßgeblicher Kassamarkt**	**ID des Kassamarktes**
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
CA02	Präsenzhandel der NYSE Euronext Amex	XASE
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen	**Maßgeblicher Kassamarkt**	**ID des Kassamarktes**
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange[1]	XOSL
PL01	Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange[2]	XWAR
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[3]	XSSE
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

[1] Die in Norwegischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[2] Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

[3] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. (1) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

2.7.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.7.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

2.8 Clearing von LDX IRS Constant Maturity Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten LDX IRS Futures-Kontrakte (solche LDX IRS Futures-Kontrakte nachfolgend „**CMFs**“ (Constant Maturity Futures) genannt).

2.8.1 Vertragsgegenstand, Konstante Laufzeit

(1) CMFs halten ihre Laufzeit konstant aufrecht („**Konstante Laufzeit**“) und enden nicht, es sei denn sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.8.6 infolge eines CMF Marktintegritätsprozesses („**CMF MIP**“), (ii) gemäß Ziffer 2.8.7 infolge eines CMF Default Management Prozesses („**CMF DMP**“), oder (iii) falls

solche CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.8.5 gekündigt.

(2) Um die Konstante Laufzeit der CMFs darzustellen, führt die Eurex Clearing AG einen spezifischen Anpassungsprozess durch („**Laufzeitkalibrierung**"). Diese Laufzeitkalibrierung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchen aller CMFs unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2 und der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3. Die konstante Laufzeit der CMFs wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden CMFs automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum laufzeitkalibrierten Preis wieder eingebucht werden. Die für die Laufzeitkalibrierung erforderlichen Geschäfte werden zu Beginn des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt.

(3) Aufgrund der Konstanten Laufzeit von CMFs haben diese keinen Schlussabrechnungspreis.

2.8.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n, multipliziert mit der Summe aus eins und der täglichen Abrechnungsrate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller Abrechnungsdiskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n.

$$PV_{settle}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{settle\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^{n} df_{settle}^{(i)} \right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des Global Derivatives Indices Interest Rate Swap Constant Maturity Index („**GDI IRS CMI**") gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktspezifikationen;

$NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag des CMFs mit Laufzeit n gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktspezifikationen;

$r_{settle\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}$ = die tägliche Abrechnungsrate des GDI IRS CMI mit der Laufzeit n, wie von Global Derivatives Indices Ldt („**GDI**") veröffentlicht;

$df_{settle}^{(i)}$ = die Abrechnungsdiskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten i, wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.8.3 Laufzeitkalibrierter Preis

Der laufzeitkalibrierte Preis eines CMF wird von der Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene

Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n, multipliziert mit der Summe aus eins und der laufzeitkalibrierten Rate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n.

$$PV_{MC}^{(n)}=NV^{(n)}\cdot\left(1+r_{MC\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}\cdot\sum_{i=1}^{n}df_{MC}^{(i)}\right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des GDI IRS CMI gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktspezifikationen;

$NV^{(n)}$= der Nominalbetrag eines CMF mit der Laufzeit n gemäß Ziffer 1.21 der Eurex-Kontraktspezifikationen;

$r_{MC\ GDI\ IRS\ CMI}^{(n)}$= die tägliche laufzeitkalibrierte Rate des GDI IRS CMIs mit der Laufzeit n, wie von GDI veröffentlicht;

$df_{MC}^{(i)}$= die täglichen laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren zu den entsprechenden Laufzeiten i, wie von GDI veröffentlicht.

Ist die Ermittlung des laufzeitkalibrierten Preises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte laufzeitkalibrierte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den laufzeitkalibrierten Preis nach billigem Ermessen festlegen.

2.8.4 Margin-Verpflichtungen

(1) Die anwendbare Margin-Art ist die Initial-Margin im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode.

(2) Die Variation-Margin für CMFs berücksichtigt die Laufzeitkalibrierung. Infolgedessen wird bei ihrer Berechnung das Einbuchen von Positionen zum laufzeitkalibrierten Preis zu Beginn des jeweiligen Geschäftstages berücksichtigt.

2.8.5 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG, falls CMFs nicht länger zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen werden

Die Eurex Clearing AG kann CMFs, die zwischen ihr selbst und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie entsprechende CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden (Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden, die Parteien eines CMFs sind, werden nachfolgend als „**CMF Teilnehmer**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied kündigen und dabei den Tag und die Uhrzeit nennen, zu dem die Kündigung wirksam wird, falls die jeweiligen CMFs aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen werden. Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden erteilen Ihrem Clearing-Mitglied insoweit eine unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme solcher Kündigungserklärungen. Nach einer Kündigung werden alle

CMFs, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, in bar ausgeglichen. Der Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmt den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen.

2.8.6 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers

(1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese CMFs, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG eingegangen ist, gemäß des CMF MIP nach Ziffer 2.8.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die CMFs, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**CMF MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für CMFs sowohl im Orderbuch der Eurex-Börse~~n~~ („**Eurex-Orderbuch**“) als auch auf der **LDX Matching Plattform** keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer CMF Positionen aufweist.

(2) Eine Kündigung der CMFs, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.8.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der CMFs zwischen anderen CMF Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG mit Bedingungen, die denen der CMFs, für die eine Kündigung beantragt wurde, entgegengesetzt sind (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein CMF MIP kann für und gegen jeden CMF Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).

(3) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von CMFs

Ein CMF MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, falls der betroffene CMF Teilnehmer vor Einreichen eines CMF MIP Antrags angemessene Bemühungen unternommen hat, die jeweiligen CMFs glattzustellen:

a) Der CMF Teilnehmer muss sowohl im Eurex-Orderbuch als auch auf der LDX Matching Plattform Aufträge für CMFs einstellen, deren Bedingungen denen der glattzustellenden Aufträge entgegengesetzt sind, davon müssen jederzeit mindestens 25 Prozent auf der LDX Matching Plattform eingegeben sein. Solche Aufträge müssen

(i) über drei aufeinanderfolgende Geschäftstage vor dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP Antrag gestellt wird, offen bleiben;

(ii) an jedem der in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) a) (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;

(iii) niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens einen Tick (wie in den LDX IRS CMF Kontraktspezifikationen erläutert, abrufbar unter den Internetseiten der LDX Group (www.london.com)), um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GSI IRS CMI um mindestens einen Tick, um Short-Positionen glattzustellen, falls sie in das LDX-Orderbuch eingestellt werden, oder, falls sie in das Eurex-Orderbuch eingestellt werden, niedriger sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks (wie in den Eurex-Kontraktspezifikationen genannt) um Long-Positionen glattzustellen, oder höher sein als der GDI IRS CMI um mindestens 1000 Ticks, um Short-Positionen glattzustellen;

(iv) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit ((Tenor), wie in den Eurex-Kontraktspezifikationen genannt) des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen; und

b) der CMF Teilnehmer muss sowohl an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ als auch auf der LDX Matching Plattform Quotes anfordern, um die CMFs, die er glattstellen möchte, glattzustellen. Diese Anforderung der Quotes muss

(i) mindestens einmal pro Tag an mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen vorgenommen werden;

(ii) dazu geeignet sein, alle CMFs der jeweiligen Laufzeit des CMF Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser CMFs auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 CMFs beläuft, mindestens 1.000 CMFs dieser Laufzeit glattzustellen.

Da der GDI IRS CMI im Laufe eines Geschäftstages Änderungen unterliegen kann, ist es CMF Teilnehmern erlaubt, offene Aufträge zu stornieren und unverzüglich Aufträge erneut einzugeben und dadurch die in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) a) bestimmten Zeitanforderungen zu erfüllen, vorausgesetzt dass der gesamte Zeitraum, über den solche Aufträge offen blieben, diesen Zeitanforderungen genügt.

(4) CMF MIP Antrag

Falls die in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von CMFs zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der CMFs, auf die sich die in Ziffer 2.8.6 Abs. (4) a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der CMF Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche CMF MIP Antragsformular einen CMF MIP Antrag stellen. Ein solcher CMF MIP Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene CMF Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

a) Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag einreicht;

b) ggf. Identität seines Clearing-Mitglieds;

c) Anzahl von und Detailangaben zu den CMFs, die der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag einreicht, beenden möchte.

(5) Erste CMF MIP Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.8.6 Abs. (3) und (4) genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste CMF MIP Prüfung**"). Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen CMF MIP Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der CMF MIP Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden CMF Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Abs. (3) und (4) nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(6) Erste CMF MIP Ankündigung

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Abs. (3) und (4) erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der CMF MIP Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) ankündigen, dass ein CMF MIP Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste CMF MIP Ankündigung**"). Der CMF MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten CMF MIP Ankündigung statt. Die Eurex Clearing AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten CMF MIP Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom CMF MIP betroffenen CMFs offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des CMF Teilnehmers, der den CMF MIP Antrag eingereicht hat.

(7) Verpflichtungen von CMF Teilnehmern, die einen CMF MIP Antrag einreichen

a) Beginnend entweder

(i) zwei Stunden nach der Ersten CMF MIP Ankündigung oder

(ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste CMF MIP Ankündigung stattfand,

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet, ist der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.8.6 Abs. (3) zu erfüllen.

b) Dieser CMF Teilnehmer muss ferner gegenüber der Eurex Clearing AG per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche CMF MIP Antragsformular bis spätestens 19:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der MIP planmäßig stattfindet, bestätigen, dass er mit dem CMF MIP fortfahren möchte und die Anzahl der CMFs nennen, die durch den CMF MIP gekündigt werden sollen (begrenzt durch die Anzahl von CMFs, die in dem CMF MIP Antrag angegeben wurden und unter Berücksichtigung der durch vorherige Transaktionen bereits glattgestellten CMFs). Falls diese Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der CMF MIP Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter CMF MIP Antrag kann nicht wiederaufgenommen werden.

(8) Zweite CMF MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der CMF Teilnehmer, der den CMF MIP Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.8.6 Abs. (7) b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser CMF Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.8.6 Abs. (7) a) erfüllt hat („**Zweite CMF MIP Prüfung**“). Die Eurex Clearing AG wird den CMF Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(9) Zweite CMF MIP Ankündigung

a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Abs. (7) nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den CMF MIP Antrag abgelehnt.

b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.8.7 Abs. (7) erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die Anzahl der CMFs und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren CMFs aufgrund des CMF MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der CMF MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

(10) Benachrichtigung der durch den CMF MIP betroffenen CMF Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die CMF Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren CMFs infolge des CMF MIP beendet werden, über die Anzahl der CMFs, die durch den CMF MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ an dem Geschäftstag, an dem der CMF MIP planmäßig stattfindet. Der CMF MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der CMF Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(11) Zuweisungsregeln

CMFs, die infolge eines CMF MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) bestimmt.

(12) Rücknahme eines des CMF MIP Antrags

Der CMF Teilnehmer, der einen CMF MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.8.6 Abs. (7) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des CMF MIP Antrags nicht mehr möglich.

2.8.7 CMF Default Management-Prozess

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf diese Ziffer 2.8.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.

(2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Paragraph (4) c). gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.

(3) CMF DMP Handelsphase

a) CMF DMP Handelsbenachrichtigung

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7

(i) teilt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern mit, dass ein CMF DMP stattfindet;

(ii) stellt ihnen (außer dem säumigen Clearing-Mitglied) ein Positionsauszug aller CMFs zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied zur Verfügung;

(iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von CMFs, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem

Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der CMF DMP Handelsphase keine CMFs abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossenen; und

(iv) bestimmt das Ende der CMF DMP Handelsphase nach billigem Ermessen („**CMF DMP Handelsbenachrichtigung**").

b) Freiwillige CMF Teilnehmer

Auf der Grundlage einer solchen CMF DMP Handelsbenachrichtigung können alle CMF Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**CMF Angebote**") (CMF Teilnehmer, die solche CMF Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige CMF Teilnehmer**" bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle CMF Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member/Registrierten Kunden). Nach Erhalt von CMF Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige CMF Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit ((Tenor) wie in die Eurex-Kontraktspezifikationen genannt) der CMFs, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige CMF Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der CMFs, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese CMFs zu CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen CMFs bindend.

(4) CMF DMP Zuweisungsphase und CMF DMP Zuweisungsregeln

a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Abs. (3) b) angekündigten Ende der CMF DMP Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen CMF Teilnehmern, deren CMFs ganz oder teilweise gemäß den CMF DMP Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der CMF DMP Handelsphase keine CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („**Offene CMFs**").

b) Solche Offenen CMFs werden nach den folgenden Zuweisungsregeln CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs mit entgegengesetzten Bedingungen mit

ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von CMF Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der CMF DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Abs. (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen CMFs (und den entsprechenden CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des CMF DMPs nach Ziffer 2.8.6 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) CMF DMP Zuweisungsregeln

Offene CMFs werden in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:

(i) Zuweisung an Liquidity Provider

Die Eurex Clearing AG weist Offene CMFs CMF Teilnehmern zu, die Liquidity Provider an der LDX Matching Plattform sind („**CMF Liquidity Provider**“), falls vorhanden, solange Offene CMFs verfügbar sind. Durch diese Zuweisung und entsprechender Benachrichtigung der CMF Liquidity Provider durch die Eurex Clearing AG werden die zwischen diesen Liquidity Providern und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen CMFs, die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, gekündigt. Die gewichtete Zuweisungsquote wird mittels einer Pro Rata-Methode wie folgt berechnet: Gegebene CMFs pro Konto/Gesamtzahl der CMFs auf allen Konten der verschiedenen Liquidity Provider. Der pro Konto zugewiesene Anteil wird gemäß dieser gewichteten Zuweisungsquote berechnet (abgerundet). Falls nach dieser Berechnung durch Rundungsfehler eine Restmenge verbleibt, wird diese Restmenge per Zufallsprinzip zugewiesen.

(ii) Zuweisung an CMF Teilnehmer, die CMFs auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (i) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs auf eigene Rechnung halten, sofern diese CMFs dem Porting nicht unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iii) Zuweisung an CMF Teilnehmer, die CMFs auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende CMFs)

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (ii) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs auf fremde Rechnung halten, sofern diese CMFs dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iv) Zuweisung an CMF Teilnehmer, deren CMFs dem Porting unterfallen

Die Offenen CMFs, die nicht gemäß Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) (iii) zugewiesen werden konnten, werden CMF Teilnehmern zugewiesen, deren CMFs dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.8.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

d) Abbruch von CMF MIPs

Während des CMF DMP wird jeder CMF MIP abgebrochen.

2.8.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines CMFs die in Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige CMF geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Laufzeitkalibrierung die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

(1) In dem Fall, dass die Übertragung eines CMFs an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

(2) In dem Fall, dass die Übertragung der CMFs an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige CMF abgeschlossen wurde, und dem laufzeitkalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des folgenden Geschäftstages und dem fälligkeitskalibrierten Preis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.8.8 Abs. (1) und (2) beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

2.8.9 Zusätzliche Kundenkonten

Abschnitt 1 Ziffer 1.3.6 gilt nicht für CMFs.

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgeblich für die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakte, die EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und die STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(2) Maßgeblich für DAX® Kursindex Index Dividend Futures und DivDAX® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von Deutsche Börse AG in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

Die Deutsche Börse AG legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der Deutsche Börse AG verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises durch die Deutsche Börse AG aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der Deutsche Börse AG möglichst weitestgehend entsprechen.

(3) Maßgeblich für den SMI® Index Dividend Futures Kontrakte ist der von SIX Swiss Exchange in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Futures-Kontrakt.

SIX Swiss Exchange legt dabei gemäß ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt sie die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkte.

Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten der SIX Swiss Exchange verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der SIX Swiss Exchange möglichst weitestgehend entsprechen.

2.9.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.10 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex

Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

Die Festlegung des Schlussabrechnungspreises eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts erfolgt unter Einbeziehung der jeweils vom Indexanbieter bis zum Schlussabrechnungstag bekannt gegebenen Indexwerte.

Verfügt die Eurex Clearing AG nicht über die einem Immobilien-Index-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Indexdaten, oder ist aus anderen Gründen eine Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf Grundlage des entsprechenden Index unmöglich, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren ermitteln. Dabei kann auf den Wert eines vergleichbaren Index abgestellt werden. Die Eurex Clearing AG wird bei der Wahl des alternativen Verfahrens auf die weitestgehende Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Index abstellen.

Die Schlussabrechnungspreise für die
IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns,
IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns,
IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns,
IPD® UK QuarterlyWestend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns,IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns,
IPD® UK Quarterly All Property Calendar Year Total Returns,
IPD® UK Quarterly All Retail Calendar Year Total Returns,
IPD® UK Quarterly All Office Calendar Year Total Returns und
IPD® UK Quarterly All Industrial Calendar Year Total Returns
Kontrakte werden in Prozent ermittelt. Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Nachkommastellen auf den nächstmöglichen Wert von 0,005, 0,01 oder eines Vielfachen dieses Wertes.
Der Schlussabrechnungspreis entspricht einem Nominalwert von 100 zuzüglich der während eines Kalenderjahres aus der Aufzinsung der Quartalserträge resultierenden Erträge bzw. abzüglich des während eines Kalenderjahres aus der Aufzinsung der Quartalserträge resultierenden Verlustes. Hierbei werden die aktuellsten relevanten vier Quartalserträge im Kalenderjahr wie von IPD publiziert, die am Schlussabrechnungstag gelten, herangezogen.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Schlussabrechnungspreis} = 100 * [EI_{tQ} / EI_{(tQ-4)}]$$

$EI_{t\,Q}$ Ertragsbasierter Quartals-Indexwert bezogen auf das Ende des vierten Quartals einer Kalenderperiode gültig am Schlussabrechnungstag

$EI_{(tQ-4)}$ Ertragsbasierter Quartals-Indexwert bezogen auf den Beginn des ersten Quartals einer Kalenderperiode gültig am Schlussabrechnungstag

2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.11 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz (1) und (2) nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

2.11.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.12 Clearing von FX Rolling Spot Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.23 der Eurex-Kontraktspezfikationen benannten FX Rolling Spot Futures-Kontrakten.

2.12.1 Vertragsgegenstand

(1) Ein FX-Rolling Spot Futures-Kontrakt ist ein fortlaufender Terminkontrakt ohne Endfälligkeit für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung (Ziffer 1.23.1 Absatz 1 der Eurex-Kontraktspezifikationen). Aufgrund der unbeschränkten Laufzeit der FX

Rolling Spot Futures-Kontrakte enden sie nicht, es sei denn, sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.12.6 infolge eines Marktintegritätsprozesses („**MIP**“), oder (ii) gemäß Ziffer 2.12.7 infolge eines Default Management Prozesses („**DMP**“), oder (iii) falls solche FX Rolling Spot Futures aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.12.5 gekündigt.

(2) Um die unbeschränkte Laufzeit der FX Rolling Spot Futures darzustellen, führt die Eurex Clearing AG eine tägliche Swapsatz-Anpassung durch („**Swapsatz-Anpassung**“). Diese Swapsatz-Anpassung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchen aller FX Rolling Spot Futures-Kontrakte unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2 und der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.12.3. Die Swapsatz-Anpassung wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden FX Rolling Spot Futures-Kontrakte automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis aus- und zum Wiedereröffnungspreis wieder eingebucht werden. Die für die Swapsatz-Anpassung- erforderlichen Geschäfte werden ab 17:00 Uhr MEZ des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt. Die tägliche Swapsatz-Anpassung findet nicht statt, wenn am darauffolgenden Geschäftstag die Währung nicht abgewickelt werden kann oder wenn vergleichbare OTC-Paare gegen USD überschreitend gehandelt werden und in diesem Fall am darauffolgenden Geschäftstag die Währung oder USD nicht abgewickelt werden kann.

(3) Aufgrund der unbeschränkten Laufzeit der FX Rolling Spot Futures haben diese keinen Schlussabrechnungspreis.

2.12.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Mid Rate festgestellt und täglich zu den (in Ziffer 2.1.2 definierten) Referenzzeiten ermittelt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.12.3 Wiedereröffnungspreis

Der Wiedereröffnungspreis eines FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Tomorrow Next Open Rate festgestellt und täglich zu den (in Ziffer 2.1.2 definierten) Referenzzeiten ermittelt.

Ist die Ermittlung des Wiedereröffnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Wiedereröffnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Wiedereröffnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.12.4 Margin-Verpflichtungen

(1) Die anwendbare Margin-Art ist die Initial-Margin im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode.

(2) Die Variation-Margin für FX Rolling Spot Futures berücksichtigt die Swapsatz-Anpassung. Infolgedessen wird bei ihrer Berechnung das Einbuchen von Positionen zum Wiedereröffnungspreis um 17:00 Uhr MEZ des jeweiligen Geschäftstages berücksichtigt.

2.12.5 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG, falls FX Rolling Spot Futures nicht länger zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen werden

Die Eurex Clearing AG kann FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die zwischen ihr selbst und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie entsprechende FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden, die Parteien eines FX Rolling Spot Futures sind, werden nachfolgend als „**FX Rolling Spot Teilnehmer**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied kündigen und dabei den Tag und die Uhrzeit nennen, zu dem die Kündigung wirksam wird, falls die jeweiligen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an de~~n~~r Eurex-Börse~~n~~ zugelassen werden. Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden erteilen Ihrem Clearing-Mitglied insoweit eine unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme solcher Kündigungserklärungen. Nach einer Kündigung werden alle FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied abgeschlossen wurden, in bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG kann in diesem Fall den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen bestimmen.

2.12.6 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers

(1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG eingegangen ist, gemäß des MIP nach Ziffer 2.12.6 gekündigt werden; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, gekündigt werden (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**FX MIP-Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für FX Rolling Spot Futures im Orderbuch der Eurex-Börse~~n~~ („**Eurex-Orderbuch**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer FX Rolling Spot Futures-Positionen aufweist.

(2) Ein FX MIP-Antrag wird von der Eurex Clearing AG nur dann berücksichtigt, wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der letzten 30 Geschäftstage in dem FX Rolling Spot Future, für den der MIP beantragt wird, unter 50 Kontrakten liegt, und im Falle des FX Rolling Spot Future für das Währungspaar EUR/USD, wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen unter 100 Kontrakten liegt.

(3) Eine Kündigung der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.12.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen anderen FX Rolling Spot-Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG bezüglich der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die den Kontrakten entgegengesetzt sind, für die eine Kündigung beantragt wurde (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein MIP kann für und gegen jeden FX Rolling Spot Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).

(4) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures

Ein FX MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, falls der betroffene -FX Rolling Spot-Teilnehmer vor Einreichen eines FX MIP-Antrags angemessene Bemühungen unternommen hat, die jeweiligen FX Rolling Spot Futures glattzustellen:

a) Der FX Rolling Spot-Teilnehmer muss im Eurex-Orderbuch Aufträge für FX Rolling Spot Futures einstellen, deren Bedingungen denen der glattzustellenden Aufträge entgegengesetzt sind. Solche Aufträge müssen

(i) über drei aufeinanderfolgende Geschäftstage vor dem Geschäftstag, an dem der FX MIP-Antrag gestellt wird, offen bleiben;

(ii) an jedem der in Ziffer 2.12.6 Abs. 4 lit. a) Ziffer (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;

(iii) um 10 % höher als der tägliche Schlusskurs am jeweiligen Spot-Market (Geldkurse mindestens 10 % höher oder Briefkurs mindestens 10 % niedriger als der tägliche Schlusskurs am jeweiligen Spot-Market). Ist der tägliche Schlusskurs am jeweiligen Spot-Market noch nicht verfügbar, so gilt der tägliche Schlusskurs des Vortages am jeweiligen Spot-Market als Referenzpreis.

(iv) dazu geeignet sein, alle FX Rolling Spot Futures des FX Rolling Spot-Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser FX Rolling Spot Futures auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 FX Rolling Spot Futures beläuft, mindestens 1.000 FX Rolling Spot Futures glattzustellen; und

b) der FX Rolling Spot-Teilnehmer muss an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ Quotes anfordern, um die FX Rolling Spot Futures, die er glattstellen möchte, glattzustellen. Diese Anforderung der Quotes muss

(i) mindestens einmal pro Tag an mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen vorgenommen werden;

(ii) dazu geeignet sein, alle FX Rolling Spot Futures der jeweiligen Laufzeit des FX Rolling Spot-Teilnehmers glattzustellen, falls sich die Gesamtanzahl dieser FX Rolling Spot Futures auf 1.000 oder weniger beläuft oder, falls sie sich auf mehr als 1.000 FX Rolling Spot Futures beläuft, mindestens 1.000 FX Rolling Spot Futures dieser Laufzeit glattzustellen.

Da der FX-Kassakurs im Laufe eines Geschäftstages Änderungen unterliegen kann, ist es FX Rolling Spot-Teilnehmern erlaubt, offene FX Rolling Spot Future-Aufträge zu stornieren und unverzüglich FX Rolling Spot Future-Aufträge erneut einzugeben und dadurch die in Ziffer 2.12.6 Absatz (4) a) bestimmten Zeitanforderungen zu erfüllen, vorausgesetzt dass der gesamte Zeitraum, über den solche Aufträge offen blieben, diesen Zeitanforderungen genügt.

(5) FX MIP-Antrag

Falls die in Ziffer 2.12.6 Absatz 4 dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der FX Rolling Spot Futures, auf die sich die in Ziffer 2.12.6 Absatz 5 lit. a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der FX Rolling Spot Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche FX MIP-Antragsformular einen FX MIP-Antrag stellen. Ein solcher FX MIP-Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene FX Rolling Spot-Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

a) Identität des FX Rolling Spot-Teilnehmers, der den FX MIP-Antrag einreicht;

b) ggf. Identität seines Clearing-Mitglieds;

c) Anzahl von und Detailangaben zu den FX Rolling Spot Futures-Kontrakten, die der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der den FX MIP-Antrag einreicht, beenden möchte.

(6) Erste FX MIP-Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.12.6 Absätze 4 und 5 genannten Anforderungen erfüllt sind („**Erste FX MIP-Prüfung**"). Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP-Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP-Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der Ersten FX MIP-Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden FX Rolling Spot-Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass

eine der Anforderungen aus Ziffer 2.12.6 Absätze 4 und/oder 5 nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(7) Erste FX MIP-Ankündigung

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.12.6 Absätze 4 und 5 erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der Ersten FX MIP-Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) ankündigen, dass ein FX MIP-Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird („**Erste FX MIP-Ankündigung**"). Der FX MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten FX MIP-Ankündigung statt. Die Eurex Clearing AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten FX MIP-Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom FX MIP betroffenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des FX Rolling Spot-Teilnehmers, der den FX MIP-Antrag eingereicht hat.

(8) Verpflichtungen von FX Rolling Spot Teilnehmern, die einen FX MIP-Antrag einreichen

a) Beginnend entweder

(i) zwei Stunden nach der Ersten FX MIP-Ankündigung oder

(ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste FX MIP-Ankündigung stattfand,

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet, ist der FX Rolling Spot Teilnehmer, der den FX MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.12.6 Absatz 4 zu erfüllen.

b) Dieser FX Rolling Spot-Teilnehmer muss ferner gegenüber der Eurex Clearing AG per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche FX MIP-Antragsformular bis spätestens 19:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der MIP planmäßig stattfindet, bestätigen, dass er mit dem FX MIP fortfahren möchte und die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte nennen, die durch den FX MIP gekündigt werden sollen (begrenzt durch die Anzahl von FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die in dem FX MIP-Antrag angegeben wurden und unter Berücksichtigung der durch vorherige Transaktionen bereits glattgestellten FX Rolling Spot Futures). Falls diese Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der FX MIP-Antrag abgelehnt. Ein abgelehnter FX MIP-Antrag kann nicht wiederaufgenommen werden.

(9) Zweite FX MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der den FX MIP-Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.12.6 Absatz 8 lit. b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.12.6 Absatz 7 lit. a) erfüllt hat („**Zweite FX MIP Prüfung**"). Die Eurex Clearing AG wird den FX Rolling Spot-Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(10) Zweite FX MIP-Ankündigung

a) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.12.6 Absatz 8 nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den FX MIP-Antrag abgelehnt.

b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.12.6 Absatz 8 erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren FX Rolling Spot Futures aufgrund des FX MIPs gekündigt wird.

Diese Bekanntgaben erfolgen in der Regel bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an dem Geschäftstag, der dem Geschäftstag vorausgeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen späteren Zeitpunkt für diese Bekanntgaben zu wählen, falls sie dies aus technischen Gründen für notwendig erachtet.

(11) Benachrichtigung der durch den FX MIP betroffenen FX Rolling Spot-Teilnehmer

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die FX Rolling Spot-Teilnehmer (und ggf. deren Clearing-Mitglieder), deren FX Rolling Spot Futures-Kontrakte infolge des FX MIP beendet werden, über die Anzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die durch den FX MIP beendet werden, per E-Mail innerhalb von 30 Minuten nach Handelsbeginn an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ an dem Geschäftstag, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet. Der FX MIP wird daraufhin an diesem Geschäftstag auf Grundlage der FX Rolling Spot Futures-Positionen zum Zeitpunkt des Handelsschlusses an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ am vorherigen Geschäftstag ausgeführt.

(12) Zuweisungsregeln

FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die infolge eines FX MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.12.7 Absatz. 4 lit. c) bestimmt.

(13) Rücknahme eines des FX MIP Antrags

Der FX Rolling Spot-Teilnehmer, der einen FX MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.12.6 Absatz 8 lit. b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des FX MIP-Antrags nicht mehr möglich.

2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures („**FX DMP**“) im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf diese Ziffer 2.12.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2, der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer2.12.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.12.4.

(2) Der FX DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**FX DMP-Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**FX DMP-Zuweisungsphase**“). Während der FX DMP-Handelsphase können FX Rolling Spot-Teilnehmer sich dafür entscheiden, FX Rolling Spot Futures zu handeln. Während der FX DMP-Zuweisungsphase können FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den FX Rolling Spot Futures-Kontrakten zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c). gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden.

(3) FX DMP-Handelsphase

a) FX DMP-Handelsbenachrichtigung

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7

(i) teilt die Eurex Clearing AG allen FX Rolling Spot-Teilnehmern mit, dass ein FX DMP stattfindet;

(ii) stellt ihnen (außer dem säumigen Clearing-Mitglied) ein Positionsauszug aller FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied zur Verfügung;

(iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von FX Rolling Spot Futures, die sie mit der Eurex Clearing AG bzw. ihrem Clearing Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.12.7Absatz 4 lit. c) gekündigt werden, falls in der FX DMP-Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures-Kontrakte abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied abgeschlossenen bis zur Beendigung des DMP nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7; und

(iv) bestimmt das Ende der FX DMP-Handelsphase nach billigem Ermessen („**FX DMP Handelsbenachrichtigung**").

b) Freiwillige FX Teilnehmer

Auf der Grundlage einer solchen FX DMP-Handelsbenachrichtigung können alle FX Rolling Spot-Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung des DMP nach Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**FX-Angebote**") (FX Rolling Spot-Teilnehmer, die solche FX Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige FX-Teilnehmer**" bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle FX-Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member bzw.Registrierten Kunden). Nach Erhalt von FX-Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige FX Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige FX-Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zu FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte bindend.

(4) FX DMP-Zuweisungsphase und FX DMP Zuweisungsregeln

a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 3 lit. b) angekündigten Ende der FX DMP-Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen FX Rolling Spot-Teilnehmern, deren FX Rolling Spot Futures-Kontrakte ganz oder teilweise gemäß den FX DMP-Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der FX DMP-Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen („**Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte**").

b) Solche Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte werden nach den folgenden Zuweisungsregeln FX Rolling Spot-Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures-Kontrakte mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von FX Rolling Spot-Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der FX DMP-Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer

2.12.7 Absatz 3 lit. a) Ziffer iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakten (und den entsprechenden FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. FX Rolling Spot Futures-Kontrakte zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des FX DMPs nach Ziffer 2.12.7 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) FX DMP-Zuweisungsregeln

Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte werden in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:

(i) Zuweisung an FX Liquidity Provider

Die Eurex Clearing AG weist Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte FX Rolling Spot-Teilnehmern zu, die Market Maker an der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ sind („**FX Liquidity Provider**“), falls vorhanden, solange Offene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte verfügbar sind. Durch diese Zuweisung und entsprechender Benachrichtigung der FX Liquidity Provider durch die Eurex Clearing AG werden die zwischen diesen FX Liquidity Providern und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung beendeten) FX Rolling Spot Futures-Kontrakten zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, gekündigt. Die gewichtete Zuweisungsquote wird mittels einer Pro Rata-Methode wie folgt berechnet: Gegebene FX Rolling Spot Futures-Kontrakte pro Konto/Gesamtzahl der FX Rolling Spot Futures-Kontrakte auf allen Konten der verschiedenen FX Liquidity Provider. Der pro Konto zugewiesene Anteil wird gemäß dieser gewichteten Zuweisungsquote berechnet (abgerundet). Falls nach dieser Berechnung durch Rundungsfehler eine Restmenge verbleibt, wird diese Restmenge den verschiedenen FX Liquidity Providern per Zufallsprinzip zugewiesen.

(ii) Zuweisung an FX Rolling Spot-Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (i) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung

halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting nicht unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iii) Zuweisung an FX Rolling-Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (ii) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot-Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iv) Zuweisung an FX Rolling Spot-Teilnehmer, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen

Die Offenen FX Rolling Spot Futures-Kontrakte, die nicht gemäß Ziffer 2.12.7 Absatz 4 lit. c) Ziffer (iii) zugewiesen werden konnten, werden Teilnehmern zugewiesen, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.12.7 Abs. 4 lit. c) Ziffer (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

d) Abbruch von FX MIPs

Während des FX DMP wird jeder FX MIP abgebrochen.

2.12.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines FX Rolling Spot Futures die in Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Swapsatz-Anpassung- die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakte abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

(1) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem ersten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

(2) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future-Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des

folgenden Geschäftstages und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.12.8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

2.13 [Gelöscht]

2.14 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.13 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.14.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com).

2.14.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontrakts festgelegt. Für einen Futures-Kontrakt wird der Schlussabrechnungswert für den maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gemäß der folgenden Formel berechnet:

Anzahl Aktien (N) x $\sum_{t} d_t$

auf vier Dezimalstellen gerundet

Die „**Anzahl Aktien (N)**“ bezieht sich auf die in Annex D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von später vorgenommenen Anpassungen.

„**t**“ bedeutet jeder Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures;

„$\mathbf{d_t}$“ bedeutet (für Referenzaktien der gelisteten Futures-Kontrakte mit Bezug auf den Geschäftstag während des entsprechenden jährlichen Dividendenzeitraums des Futures) die berechnete Dividende;

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer 1.13.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, andernfalls null.

Wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer 1.13.8 Abs. (10) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von de~~r~~n Eurex-Börse~~n~~ oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

2.14.3 Erfüllung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.15 Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.14 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange Inc. („**KRX**“), nachfolgend „**Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate**“ genannt.

2.15.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börse~~n~~. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate erforderlichen

Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („**KRW**“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.15.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrake und KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-Derivate kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.15.3 Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate.

(2) Offene Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.15.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an de<u>r</u>~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Geschäftstag. Insoweit

werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte an der KRX zu eröffnenden Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200 Optionskontrakten durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes KRX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung bzw. zur Eingehung von entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

2.15.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.15.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.15.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes

die nicht eröffnete Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glattstellen.

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.15.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.15.4 Abs. (2) in Verbindung mit Ziffer 2.15.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200–Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.

(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

2.16 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.15 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.16.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.15.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

2.16.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt kann nur durch die Lieferung von eintausend Xetra-Gold®-Anleihen erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes.

2.16.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.16.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex

Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

2.17 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.16 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.16.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.17.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen

Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.17.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.17.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

2.17.5 Kapitalmaßnahmen

Abschnitt 3 Ziffer 3.12 gilt entsprechend.

2.18 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 1.18 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

2.18.1 Verfahren bei Zahlung

(1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 1.18.6 Abs. (1) der Eurex-Kontraktspezifikationen) über das von der CLS Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Continuous Linked Settlement System („**CLS**“).

(2) Jedes Clearing-Mitglied hat eine Kontoverbindung mit der CLS-Bank direkt als CLS-Settlement-Mitglied oder indirekt über ein CLS-Settlement-Mitglied zu führen (jeweils ein „**CLS-Konto**“). Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet,

(a) seine Zahlungsfähigkeit in der jeweiligen Währung über sein CLS-Konto sicherzustellen;

(b) die Fristen und Kompensationsregeln seines CLS-Settlement-Mitglieds (sofern zutreffend), der Eurex Clearing AG und der CLS-Bank einzuhalten;

(c) die relevanten Angaben an dem dem Abwicklungstag vorangehenden Geschäftstag bis spätestens 23:00 MEZ in das CLS-System einzugeben oder durch sein CLS-Settlement-Mitglied eingeben zu lassen.

(3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „**Kontoführende Bank**“) geführt werden oder über dessen Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Ziffer 2.18.4 Paragraph (1) (b) und (2) (b) entsprechende Anwendung.

2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktspezifikationen) eines Kontrakts um 15:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um 15.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die der Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Ziffer 2.18.1.

2.18.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.18.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier

beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.18.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.18.4 ein „**säumiges Clearing-Mitglied**"), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(a) Eurex Clearing AG wird veranlassen, dass die Abwicklung der Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS durch Belastung des Kontos des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank mit dem ausstehenden Währungsbetrag erfolgt. Währungsbeträge, die das säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Transaktion erhält, werden darauf folgend dem jeweiligen Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank ebenfalls am Abwicklungstag gutgeschrieben.

(b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.18.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „**Buy-In**"). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

(c) Wurde eine Transaktion außerhalb CLS gemäß Absatz (a) abgewickelt, hat das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 berechnet wird. In jedem dieser Fälle bleibt das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß Absatz (3) unberührt.

(2) Verfahren bezüglich eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds

Wenn die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß Absatz (1) hinsichtlich einer Transaktion eines säumigen Clearing-Mitglieds ergreift, kann die Eurex Clearing AG die folgende Schritte hinsichtlich einer jeden zugehörigen Transaktion mit einem nicht-säumigen Clearing-Mitglieds ausführen:

(a) Eurex Clearing AG wird in CLS die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion mit dem nicht säumigen Clearing-Mitglied, dem die Zahlung des ausstehenden Währungsbetrags zusteht, veranlassen.

(b) Ist die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion in CLS aufgrund der in Absatz (1) beschriebenen Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht möglich, kann die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die das nicht säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der zugehörigen Transaktion zahlen soll oder die ihm zustehen, außerhalb CLS über die jeweiligen Konten des nicht säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank veranlassen.

(3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.18.4 entstehen.

2.18.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

(1) Liegt das Abwicklungsdatum der Transaktion vor der Wiederbegründung mit einem neuen Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11, kann der Interim-Teilnehmer in die Lieferung eintreten, indem er der Eurex Clearing AG die Daten seines CLS-Kontos bis spätestens zu dem dem Abwicklungsdatum vorausgehenden Geschäftstag zur Verfügung stellt und die entsprechenden Anweisungen zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen erteilt.

(2) Hat der Interim-Teilnehmer kein CLS-Konto, kann der Interim-Teilnehmer den/(die) von ihm im Zusammenhang mit der Transaktion zu zahlenden Währungsbetrag/(Währungsbeträge) dem/(den) entsprechenden Konto/(Konten) der Eurex Clearing AG bei deren Kontoführender Bank oder Zentralbank bis spätestens 9.00 Uhr am Abwicklungstag gutschreiben. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die dem Interim-Teilnehmer zustehen, über die jeweiligen Konten des Interim-Teilnehmers bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank veranlassen.

(3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.18.4 (1) (b) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

2.19 [Gelöscht]

2.20 Clearing von Zinsswap Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.19 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Zinsswap Futures-Kontrakten.

2.20.1 Verfahren bei Lieferung

Die Lieferung gemäß Ziffer 1.19.2 der Eurex-Kontraktspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer 1.19.6 Abs. 1 der Eurex-Kontraktspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.3.1 i.V. Ziffer 2.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer 1.19.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegten Bedingungen (der „**Zu Liefernde Zinsswap**“) zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

Abweichend von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2 wird der Zu Liefernde Zinsswap unmittelbar mit Begründung in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen, ohne dass ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zustande kommt (abstrakte Novation).

Abweichend von Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.1 ist für die Einbeziehung der OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG keine Übermittlung eines Transaktionsdatensatzes durch ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG erforderlich. Die Eurex Clearing AG bestimmte den jeweiligen Transaktionsdatensatz stattdessen gemäß Ziffer 1.19.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen am Liefertag.

Die Novation erfolgt automatisch, ohne Mitwirkung des Clearing-Mitglieds und ohne Anwendung der allgemeinen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.3 sowie der Transaktionsart spezifischen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 2 Ziffer 2.1.4.1.

Kapitel VIII Teil 2 Ziffern 2.1.4.3 und 2.1.4.4 finden keine Anwendung.

Um oder nach 6:05 MEZ am Liefertag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied elektronisch über das System der Eurex Clearing AG einen Bericht über die am Liefertag in das Clearing einzubeziehenden Zu Liefernden Zinsswaps zur Verfügung (ein „**OTC Novation Report**“).

Die Zu Liefernden Zinsswaps werden zu dem Zeitpunkt rechtswirksam begründet, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das

Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

2.20.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.19.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen) um 12:15 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

2.20.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Clearing-Mitglieder mit offenen Positionen auf einem seiner Konten müssen fünf Geschäftstage vor dem letzten Handelstag der Zinsswap Futures-Kontrakte der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, ob sie beabsichtigen die entsprechenden Positionen bis zum Verfalltermin zu halten und am Liefertag zu erfüllen.

(2) Offene Positionen in einem Zinsswap Futures-Kontrakt, die in einem Transaktionskonto des Clearing Mitglieds am Letzten Handelstag nach Handelsschluss bestehen, werden am Liefertag durch Lieferung eines Zu Liefernden Zinsswaps für jede Long und jede Short Position in dem jeweiligen Transaktionskonto ausgeglichen. Der Bezugsbetrag (Notional Amount) des jeweils Zu Liefernden Zinsswaps entspricht dabei dem Gesamtnominalwert der jeweiligen offenen Position.

(3) Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde keine identischen Segregations- und/oder Kontenstrukturen in Bezug auf beide Clearing-Lizenzen für Eurex-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen des Clearing-Teilnehmers besitzt, werden die entsprechenden Euro Swap Futures-Kontrakte im Clearing der OTC-Zinsderivat-Transaktionen bis zur Verbuchung durch den Clearing-Teilnehmer als Omnibus-Transaktion verbucht.

2.21 Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.20 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und ~~der Eurex Zürich~~ benannten Varianz-Futures-Kontrakte.

2.21.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.20.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.21.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Varianz-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 1.20.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ gleichermaßen berechnet, wie in Ziffer 1.20.7 beschrieben. Für die Berechnung der realisierten Varianz wird gemäß Ziffer 1.20.7 der folgende Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrundeliegenden Basiswertes S_i^{und} verwendet:

Für Varianz-Futures auf den EURO STOXX® 50 Index wird der Wert des EURO STOXX® 50 Index auf der Grundlage des Durchschnitts der EURO STOXX® 50 Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag des Fälligkeitsmonats herangezogen.

Im Falle einer Marktstörung gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.20.7.2.2.1):

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortrag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zugrunde gelegt.

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten:

1. Der Indexanbieter kann den Indexstand nicht berechnen.
2. Eurex ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel geschlossen.
3. Der Futures-Kontrakt auf den Basiswert ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.
4. Die Optionen auf den Basiswert sind in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.21.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem

Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.22 Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von den in Ziffer 1.22 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

2.22.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.22.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.22.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures wird von der Eurex Clearing AG auf Basis des in Basispunkten ausgedrückten TRF-Spreads für die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 1.22.8.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen sowie in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt:

1. Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird wie folgt in Indexpunkten bestimmt:

 Täglicher Abrechnungspreis (t) = *Indexschlusskurs (t) + Accrued Distributions (t) – Accrued Funding (t) + Abrechnungsbasis (t)*

 Wobei:

 - **t** = aktueller Handelstag
 - **Indexschlusskurs (t)** = der von dem entsprechenden Indexanbieter ermittelte Schlusskurs
 - **Accrued Distributions (t)** = wie in den Eurex-Kontraktspezifikationen definiert
 - **Accrued Funding (t)** = wie in den Eurex-Kontraktspezifikationen definiert
 - **Abrechnungsbasis (t)** = Indexschlusskurs (t) * [Tägliche Abrechnung-TRF-Spread (t) * 0.0001] * (Tage bis zur Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)

 Mit:

 - **Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)** = der TRF-Spread in Basispunkten wie unten in Unterabsatz (2) definiert
 - **Tage bis zur Fälligkeit (t)**¸ wie in den Eurex-Kontraktspezifikationen definiert
 - **Annualisierungsfaktor**¸ wie in den Eurex-Kontraktspezifikationen definiert

2. Der zur Ermittlung der Abrechnungsbasis verwendete Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread wird mittels des folgenden Verfahrens bestimmt („Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread“):

 - Der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread wird auf Grundlage des über die Schlussauktion gehandelten TRF-Spreads zwischen 17:25 – 17:30 MEZ bestimmt.
 - Sollten während der Schlussauktion keine Geschäfte ausgeführt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage der mittleren Geld/Brief-Spanne des jeweiligen Kontraktmonats bestimmt.
 - Sollte gemäß des obenstehenden Verfahrens kein Preis bestimmt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage eines theoretischen (fairen) TRF-Spreads für den jeweiligen Kontraktmonat bestimmt.

3. Folgendes gilt für Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktspezifikationen und den oben in Unterabsatz 1 dieses Abschnitts dargelegten Bestimmungen für den täglichen Abrechnungspreis:

Parameter	Format	Beschreibung
Indexschlusskurs	Indexpunkte	Täglicher Schlusskurs des EURO STOXX 50® (SX5E), wie von der Stoxx Ltd. ermittelt
Annualisierungsfaktor	Ganze Zahl	360

2.22.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Gemäß Ziffer 1.22.8.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen wird der Schlussabrechnungspreis der Index-Total-Return Futures-Kontrakte in Indexpunkten ermittelt als:

Schlussabrechnungspreis (T) = *Schlussabrechnungsindex (T) + Accrued Distributions (T) – Accrued Funding (T) + Abrechnungsbasis (T)*

Wobei:

T = Verfallstag des Kontrakts

Schlussabrechnungsindex (T) = der von der Eurex Clearing AG in Verbindung mit den Kontraktspezifikationen zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises verwandte Indexstand

Accrued Distributions (T) und **Accrued Funding (T)** unter Anwendung der auch für die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises beschriebenen Methodologie bestimmt werden

Abrechnungsbasis (T) = 0 (da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfallstag null beträgt)

(2) Das Folgende gilt für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktspezifikationen und den für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises in Indexpunkten verwendeten Formeln:

Parameter	Format	Beschreibung
Schlussabrechnungsindex	Indexpunkte	Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **FESX**) gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2

2.22.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die anwendbare Margin-Art für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die Initial Margin gemäß der Eurex Clearing Prisma-Methodologie.

(2) Die Variation Margin für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte bildet die Veränderungen der täglichen Abrechnungspreise in Indexpunkten ausgedrückt ab.

2.22.5 Erfüllung, Lieferung

(1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) lit. (h) definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.

(2) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Dieser Betrag berechnet sich anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom vorhergehenden Geschäftstag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.22.6 Handhabung außerordentlicher Vorfälle

In Bezug auf Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegt ein außerordentlicher Vorfall vor, wenn an einem Geschäftstag mindestens eine der in Ziffer 1.22.9.1 und Ziffer 1.22.10 der

Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Marktstörungen oder Ausschüttungskorrekturen eintritt.

Tritt ein solcher außerordentlicher Vorfall ein, kann die Eurex Clearing AG beschließen, die täglichen Abrechnungspreise anzupassen oder eine Anpassung anzuwenden, wie in Ziffer 1.22.9.2 und Ziffer 1.22.10 der Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt. Die Entscheidung muss mit der~~n~~ Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ abgestimmt werden.

2.23 Clearing von Bond-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.24 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Bond-Index-Futures-Kontrakten.

2.23.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.24.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.23.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Bond-Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.24.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Corporate Bond Index Futures-Kontrakte auf Preis-Indizes ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere (i) wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt, (ii) wenn der ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entspricht oder (iii) wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann die Eurex Clearing AG denSchlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.23.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.24 Clearing von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.25 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten.

2.24.1 Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis

(1) Der Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte wird wie folgt berechnet:

- Für Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1):

 Die Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfolgt pro Transaktion durch die Addition des gehandelten Preises des Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts und des Indexschlusskurses. Der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen, offiziellen Schlusskurs des EURO STOXX 50® Index (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet.

(2) Wird kein offizieller Indexschlusskurs von dem jeweiligen Indexanbieter aufgrund einer Marktstörung gemäß Ziffer 1.25.6 der Eurex-Kontraktspezifikationen bis Ende des jeweiligen Handelstages veröffentlicht, dann wird zur Ermittlung des finalen Schlussabrechnungspreises der letzte, verfügbare Indexkurs genommen. Wird seitens des Indexanbieters nach Lieferung des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts der offizielle Indexschlusskurs oder ein korrigierter Indexschlusskurs geliefert, so erfolgt eine Anpassung des Werts in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts durch Barausgleich.

(3) Entspricht generell der ermittelte Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.24.2 Erfüllung von Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in Eurex Index-Futures-Kontrakte

Jede Transaktion in Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.25.3 der Eurex-Kontraktspezifikationen) durch Eröffnung einer entsprechenden, neuen Position in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt mit identischem Verfall erfüllt. Die Lieferung in den Index-Futures-Kontrakt erfolgt untertägig, in der Regel vor dem Handelssschluss des zu liefernden Index-Futures-Kontrakt.

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Optionskontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.13 gelten.

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. alle Lieferungen und Zahlungen bei der Ausübung und der Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz (1) gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

– Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binominial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.

– Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.

– Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.

– Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.

- Für FX-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis der zugehörigen FX-Futures-Serie.

– Für jeden Optionsverfalltermin wird auf der Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

(6) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den nachfolgenden Regelungen (Abschnitt 3) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Geschäftsvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der an einem Geschäftstag ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 oder Unterabschnitt B Ziffer 5 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Spread Margin.

(3) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.2.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex ~~–~~ Börse~~n~~ die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (b) entsprechend.

3.2.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2 und 2.1.4, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich –~~ zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1

Abs. (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5.4oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börse~~n~~, die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (b) entsprechend.

3.3.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Indexoptionskontrakte.

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Optionskontrakte, SLI®-Optionskontrakte und für SMIM®-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®, TecDAX®- und DivDAX®-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die

im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von de~~n~~r Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ bestimmten untertägigen Auktion.

(2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen eine Transaktion mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.

(3) Maßgebend für die SMI®-Optionskontrakte und SLI®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® bzw. im SLI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SIX Swiss Exchange AG für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex. Financials Index, STOXX Europe 50® Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX® Europe Sector Index und STOXX® Europe600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

(5) Maßgebend für die STOXX Global Select Dividend 100 Index Options-Kontrakte ist der Schlussstand des dieser Kontrakte zugrunde liegenden Index am letzten Handelstag.

(6) Maßgebend für die MSCI Index Options-Kontrakte auf Preis-Indizes ist der Schlussstand des Preis-Index am letzten Handelstag.

(7) Maßgebend für die MSCI Index Options-Kontrakte auf Net Total Return-Indizes ist der Schlussstand des Net Total Return Index am letzten Handelstag.

(8) Maßgebend für die Sensex Index Options-Kontrakte ist der Schlusswert des Sensex Index auf der Grundlage der umsatzgewichteten Durchschnittskurse (VWAP) aller enthaltenen Wertpapiere über die letzten 30 Minuten des Handels an der Bombay Stock Exchange (BSE).

(9) Maßgebend für die RDX® USD Index und RDX® EUR Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange (International Orderbook) ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(10) Maßgebend für die ATX®- und ATX® five-Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse AG ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von de~~n~~r Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ bestimmten untertägigen Auktion.

(11) Maßgebend für die CECE® EUR Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des jeweiligen elektronischen Handelssystems ermittelten Schlusspreise für die im Index enthaltenen Werte und Wertrechte.

(12) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.4.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

3.4.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange (**LSE**) gehandelt werden

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.5.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(3) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(4) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

(5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

3.5.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

3.5.6 Nichtleistung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der

Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Kontraktspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG grundsätzlich am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (**Nettoprämie**) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

(1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen	**Maßgeblicher Kassamarkt**	**ID des Kassamarktes**
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12, BE13	Elektronisches Handelssystem der Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH12, CH13, CH14	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE11, DE12, DE13, DE14	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12, ES13	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11, FI12, FI13, FI14	Elektronisches Handelssystem der OMX – Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12, FR13, FR14	Elektronisches Handelssystem der Euronext Paris	XPAR
GB11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IE11	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT11, IT12, IT13	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12, NL13, NL14	Elektronisches Handelssystem der Euronext Amsterdam	XAMS
RU11, RU 12	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange[1]	XSSE

(2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der offizielle Schlusspreis der Aktie im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Abs. (1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit kein offizieller Schlusspreis in dem Basiswert zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Physischen Lieferung die Current Liquidating Margin anwendbar ist.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin oder der Current Liquidating Margin ist im Rahmen der Risk Based Margin-Methode die Additional Margin und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Initial Margin anwendbar.

[1] Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

(1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

(2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „**Aktien**“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllungs statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („**Kapitalmaßnahme**“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen (ein solcher wichtiger

Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

(2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 Prozent, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der Transaktion, welches der Transaktion gemäß (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.

(3) Erteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., erlischt am 21. Geschäftstag nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz (1) Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.

(4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „**Rechte**“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion, die der eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichsbetrages.

(6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien,

mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 250,00, bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11, maximal jedoch in Höhe von GBP 4.500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und in Höhe von EUR 5.000,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und EUR 500,00 bei Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung IE11 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz (5), sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

(7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung GB11 und IE11 auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

(a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu

beliefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.

(b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die befreiende Schuldübernahme der Lieferverpflichtung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme-Vereinbarung**“).

(c) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.

(d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

(e) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

(f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten Eurex Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten Eurex Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

(g) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) f) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechenden Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 Prozent sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex Transaktionen gemäß Absatz (3) f) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Bei Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind

verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

3.7 [Gelöscht]

3.8 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

3.8.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~, an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktspezifikationen für

Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die EURO STOXX® 50 Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der von STOXX Limited in Indexpunkten berechnete Wert der gesamten Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Index-Dividenden-Optionskontrakte.

(2) STOXX Limited legt dabei nach ihren Regeln fest, welche Dividenden in die Berechnung des Index einbezogen werden. Weiterhin bestimmt STOXX Limited die Höhe der zu berücksichtigenden Dividende, den Zeitpunkt der Berücksichtigung der Dividendenzahlung und die Umrechnung der Dividende in Indexpunkten.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme keine Daten von STOXX Limited verfügbar sind, oder wenn eine Bestimmung eines Schlussabrechnungspreises aus anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis mittels eines anderen Verfahrens berechnen. Dieses muss dem Verfahren der STOXX Limited möglichst weitestgehend entsprechen.

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index‘ oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, kaönn~~en~~ die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich.

3.8.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen die Berechnungsgrundlage.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.8.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von de~~n~~r Geschäftsführung~~en~~ der Eurex-Börse~~n~~ am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.9 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

3.9.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.9.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.9.3 Referenzpreis

(1) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis der Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.9.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold®-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.9.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

3.9.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.9.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

3.10 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

3.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden

Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.10.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~) eines Kontrakts festgelegt.

(1) Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

Maßgebend für die Bloomberg Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Bloomberg) berechnete Indexschlussstand am letzten Handelstag. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

(2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.

(3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

(4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

3.10.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.10.5 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von de~~n~~r Geschäftsführung~~e~~n der Eurex-Börse~~n~~ am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.11 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

3.11.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden

Optionsprämien (**Nettoprämie**) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag zahlbar.

3.11.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

3.11.4 Margin-Verpflichtung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.11.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Zusätzlich zur Premium Margin ist die Additional Margin anwendbar.

3.11.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.11.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in

Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

(2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

3.11.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind börsengehandelte Rohstoffkontrakte mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(4) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen börsengehandelten Rohstoffkontrakte nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese börsengehandelten Rohstoffkontrakte an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(5) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

3.12 Clearing von FX-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.12 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten FX-Optionskontrakte.

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 2.12.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Ziffer 2.18.1 Abs. (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

3.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von einem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ an diesem Geschäftstag, zahlbar.

3.12.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines FX-Optionskontrakts wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.12.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen) des Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis des FX-Optionskontrakts richtet sich nach dem zugehörigen auslaufenden FX-Futures-Kontrakt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Handel auf Grund technischer Probleme ausgesetzt ist oder wenn eine Preisbestimmung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.12.4 Margin-Verpflichtung

In Ergänzung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2 gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin. Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

(2) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen bei FX-Optionskontrakten als Berechnungsguthaben.

3.12.5 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.12.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in

Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.18.4 vorgesehen sind.

(2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.18.4 finden entsprechende Anwendung.

3.12.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.18.5 entsprechende Anwendung.

3.13 Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer 2.13 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~.

3.13.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („Nettoprämie“) ist gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.13.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag

berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag. Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 oder Unterabschnitt B Ziffer 5 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.13.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ist die Additional Margin anwendbar.

3.13.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börse~~n~~, die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) (b) entsprechend.

3.13.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.13.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:
Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen für die in Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ („Eurex-Handelsbedingungen“) und Ziffer 3.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ benannten Kontrakte („Eurex-Kontraktspezifikationen“) aus dem Off-Book-Handel („Eurex-Off-Book-Geschäfte“).

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften im Sinne von Ziffer 4.3 der Eurex-Handelsbedingungen und Ziffer 3.2 der Eurex-Kontraktspezifikationen für die nachfolgenden Geschäftsarten durch:

- Blockgeschäfte,
- Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“),
- Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures (“EFP-I”),
- Exchange for Swaps ("EFS”),
- Vola-Geschäft,
- Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft.

Die Regelungen in Kapitel I und Kapitel II Abschnitte 1 bis 3 finden für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäften entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 abweichende Regelungen festgelegt sind. Für Zusätzliche Kontraktvarianten im Sinne von Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen gelten die Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.

4.1.1 Abschluss von Transaktionen

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (und, soweit anwendbar, zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied) werden in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) abgeschlossen.

4.1.2 Übertragung von Transaktionen und Positionen

Bezüglich der Übertragung von Transaktionen und Positionen gilt für Eurex-Off-Book-Geschäfte ergänzend Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3.

4.1.3 Nachweispflichten

Werden Transaktionen oder Positionen an andere Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder übertragen, so ist dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied für den ordnungsgemäßen Nachweis gemäß Ziffer 4.6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ verantwortlich.

4.2 Clearing von Zusätzlichen Kontraktvarianten

4.2.1 Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen können in Bezug auf die Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit von den in Abschnitt 2 für Futures-Kontrakte und Abschnitt 3 für Options-Kontrakte der Eurex-Kontraktspezifikationen abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies in der in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen dargestellten Tabelle zugelassen wurde. Es werden ausschließlich die in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen genannten Kontrakte zu den angegebenen Modalitäten zum Clearing von der Eurex Clearing AG angenommen.

4.2.2 Physische Lieferung, Barausgleich

(1) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen physische Lieferung als Erfüllungsart festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die physische Lieferung des jeweiligen Standardkontrakts entprechend anzuwenden.

(2) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt wurde, gelten für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises und des Referenzpreises die Regelungen in nachstehender Ziffer 4.2.3.

4.2.3 Schlussabrechnungspreis, Referenzpreis

(1) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag mit dem Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts identisch ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis (bei Zusätzlichen Kontraktvarianten bei Optionskontrakten auf (i) börsengehandelte Indexfondsanteile, (ii) Low Exercise Price Opitions auf Aktien, (iii) Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwerte, sowie bei Zusätzlichen Konktraktvarianten auf Xetra-Gold®-Options-Konktrakte) von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises oder des Referenzpreises des jeweiligen Standardkontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder

Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels II geltenden Regelungen festgelegt.

(2) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag abweichend vom Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts festgelegt ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpeis von der Eurex Clearing AG wie folgt festgelegt:

a. Zusätzliche Kontraktvarianten für Futures-Kontrakte

aa) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.

bb) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.

cc) Für Zusätzliche Konktraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.5.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

dd) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.7.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ee) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem dem individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.11.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ff) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe.

b. Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte

aa) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.

bb) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.

cc) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem indikativen Net Asset Value des zugrundeliegenden Basiswerts, wie vom jeweiligen Index-Provider zum Handelsschluss am jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag bekannt gegeben.

dd) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Low Exercise Price Opitions auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.6.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

ee) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe am individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.9.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises oder eines Referenzpreises eines Kontrakts gemäß Ziffer 4.2.2 Abs. (1) oder Ziffer 4.2.2 Abs. (2) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis oder Referenzpreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis oder den Referenzpreis nach billigem Ermessen festlegen.

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand 23.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionenqualifiziert). Das Clearing-Verhältnis bestimmt sich nach der in dem Anhang zu dieser Vereinbarung getroffenen Auswahl. Instruktionen des Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich (i) in Bezug auf Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen nach Maßgabe von Unterabschnitt B Ziffer 4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

5. Das Clearing-Mitglied erfüllt in Bezug auf die Zahlung von Geldbeträgen seine Verpflichtungen nach Maßgabe von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen.

6. Das Clearing-Mitglied gibt neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); und

 (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Form (der „**Verpfändungsvertrag**“) oder in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2 zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen;und

 (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum Ausfallfonds, sofern anwendbar.

 Sofern das relevante Pfandrecht bzw. die relevanten Pfandrechte nicht bestellt worden sind, darf das Clearing-Mitglied nicht am Clearing von Transaktionen teilnehmen.

8. Das Clearing-Mitglied erteilt hiermit alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihm zu erteilen sind, und erkennt an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (*Abschluss und Übertragung von Transaktionen*);

 (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 (*Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Abgabe von Lieferinstruktionen*); bzw.

 (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (*Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CCP-Transaktionen*).

 Das Clearing-Mitglied (in seiner Eigenschaft als Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder als Darlehensnehmer Clearing-Mitglied) stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass es durch die Umsetzung eines Outturns oder eines Vorläufigen Outturns (und/oder die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns) gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2. Abs. (2) und Ziffer 2.7.4, oder durch ein Streitschlichtverfahren oder ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren gebunden wird.

 Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

9. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

10. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Die Anlage zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung der Anlage, die von dem Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

11. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht abtreten.

12. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

13. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

15. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

1 Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

☐ General-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ Direkt-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

2 ECM-Grundlagenvereinbarungen

Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied wählt die Gegenstandsbasierte Zuordnung:

□ Die Gegenstandsbasierte Zuordnung findet Anwendung.

3 Clearing von CASS-Transaktionen

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für CASS-Transaktionen:

□ Ja

□ Nein

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zur Anlage der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Stand 23.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen qualifiziert). Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für das Close-Out-Netting und das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden werden von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart werden kann) von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden erheben.

4. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;

 (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); und

(3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

(1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (3) (*Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen*);

(2) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 (*Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden*);

(3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 (*Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CM-RK-Transaktionen*); bzw.

(4) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.9 (*Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen*).

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

6. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

8. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

9. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

11. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

12. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

13. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)[1] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[1] Bevollmächtigter Manager, sofern der Registrierte Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

Weitere optionale Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden:

☐ Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 10.3.

Weitere Wahlmöglichkeit des Clearing-Mitglieds:

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Clearing-Mitglied/Registrierte Kunden: [2]

- □ ja
- □ nein

[2] Falls das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing Mitglied/Registrierte Kunde Parteien der Clearing-Vereinbarung gemäß des früheren Anhanges 5 (Net Omnibus) waren, gilt "ja" als gewählt.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)[3] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[3] Bevollmächtigter Manager, sofern der Registrierte Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

Legal Name of the Relevant Fund [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
Name of the asset pool (fund) [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]			
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)			
Jurisdiction (ISO code)			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Eurex04, Stand 23.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde („Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde“ und für die Zwecke der ICM-ECD-Bestimmungen der „ICM-Kunde“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am

Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 und Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B gelistet ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vereinbart werden kann) von dem ICM-Kunden erheben.

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;

 (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);

(3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*); und

(4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und der ICM-Kunden*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

(1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (3) (*Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen*);

(2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 16.1.3 (*Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin*), falls relevant;

(3) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8 (*Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden*);

(4) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 (*Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CM-RK-Transaktionen*); bzw.

(5) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.9 (*Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen*).

Der ICM-Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

6. Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gewähren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde jeweils durch Abschluss dieser Vereinbarung die Pfandrechte und nehmen jeweils die Sicherungsabtretungen gemäß den Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vor. Besteht zwischen der Eurex Clearing AG, dem Sicherheitentreuhänder und dem Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung, finden die Bestimmungen aus Unterabschnitt A Ziffer 8.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben jeweils die Mitteilungen über die Gewährung der Sicherungsrechte gemäß den oben genannten Bestimmungen ab bzw. bestätigen deren Erhalt.

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.3.8 und Ziffer 11.4.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

8. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

 Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

11. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

12. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

14. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

15. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als ICM-Kunde)[1] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[1] Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM-Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

2 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- □ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- □ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen.
- □ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

Soweit die Parteien vereinbaren, dass der ICM-Kunde Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen kann, ist das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 3 unten verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Anweisung zu erteilen, dass auch alle Direkten Rückübertragungen Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CmaX an den ICM-Kunden durchzuführen sind.

3 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung(en):

- □ Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

- □ Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf im Wege einer Direkten Übertragung Segregierter Margin tatsächlich gelieferter Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

- □ Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als ICM-Kunde)[2] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[2] Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM-Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

Legal Name of the Relevant Fund [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
Name of the asset pool (fund), inklusive, sofern anwendbar, die jeweilige Sub Pool-Art [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments und, sofern anwendbar, des jeweiligen Sub Pools]			
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)			
Jurisdiction (ISO code)			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Eurex04, Stand 23.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde**“ und für die Zwecke der ICM-CCD-Bestimmungen, der „**ICM-Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied, der ICM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 bzw. Unterabschnitt C der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung, die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B genannt ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) (mit Ausnahme von Bestimmungen zur Entstehung, Novation, Aufhebung oder anderweitiger Änderungen von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vereinbart werden kann) von dem ICM-Kunden erheben.

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;

 (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);

(3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*);

(4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden*); und

(5) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 (Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die Kunden-Clearing-Vereinbarung).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen einzuhalten sind, insbesondere gemäß:

(1) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 16.1.3 und Ziffer 16.2.6 (*Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin*), falls relevant;

(2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15.6 (*Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden*)

(3) Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.8.2 (*Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen der Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen*);

(4) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.6 (*Besondere Bestimmungen zu Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen*); bzw.

(5) Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.10 (*Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen*).

6. Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied keine Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, gewähren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde jeweils durch Abschluss dieser Vereinbarung die Pfandrechte und nehmen jeweils die Sicherungsabtretungen gemäß den Bestimmungen in Unterabschnitt B Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2. der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vor. Besteht zwischen der Eurex Clearing AG, dem Sicherheitentreuhänder und dem Clearing-Mitglied eine Sicherheitentreuhandvereinbarung, finden die Bestimmungen aus Unterabschnitt A Ziffer 8.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben jeweils die Mitteilungen über die Gewährung der Sicherungsrechte gemäß den oben genannten Bestimmungen ab bzw. bestätigen deren Erhalt.

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie

die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.3.8 und Ziffer 11.4.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

8. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

 Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das Clearing-Mitglied noch der ICM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

11. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

12. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

14. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

15. Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden, im Rahmen ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu vereinbaren, nicht ein.

16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der

ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als ICM-Kunde)[1] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[1] Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM-Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

□ ein englischem Recht unterliegendes ISDA 1992 oder 2002 Master Agreement zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang

□ ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem FOA Clearing Module Annex und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang

□ ein englischem Recht unterliegendes FOA Professional Client Agreement (Version _____) zusammen mit dem ISDA/FOA Client Cleared OTC Derivatives Addendum und dem zugehörigen Eurex Clearing AG-Anhang

□ eine deutsche Clearing-Rahmenvereinbarung und einen zugehörigen Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung) für das Clearing von Kontrakten über die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der Individual-Clearingmodel-Bestimmungen

□ Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen oder werden die folgende individuelle Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen:

(im Folgenden die „**Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börse~~n~~) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

3 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- □ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- □ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen.
- □ Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

Soweit die Parteien vereinbaren, dass der ICM-Kunde Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen kann, ist das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 4 unten verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Anweisung zu erteilen, dass auch alle Direkten Rückübertragungen Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CmaX an den ICM-Kunden durchzuführen sind.

4 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung(en):

- □ Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in

Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

- □ Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf im Wege einer Direkten Übertragung Segregierter Margin tatsächlich gelieferter Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

- □ Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als ICM-Kunde)[2] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[2] Bevollmächtigter Manager, sofern der ICM-Kunde ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

Legal Name of the Relevant Fund [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
Name of the asset pool (fund), inklusive, sofern anwendbar, die jeweilige Sub Pool-Art [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments und, sofern anwendbar, des jeweiligen Sub Pools]			
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)			
Jurisdiction (ISO code)			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Präambel

Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG („**Preisverzeichnis**“) regelt auf Grundlage der mit den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden geschlossenen Clearing-Vereinbarungen, der jeweils gültigen Fassung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG („**Clearing-Bedingungen**“) die von der Eurex Clearing AG („**ECAG**“) im Einzelnen berechneten Entgelte für die nachfolgend aufgeführten und in den vorgenannten Bedingungen geregelten Tatbestände.

Grundsätzliches

Das Preisverzeichnis in seiner jeweils gültigen deutschen Fassung ist Bestandteil der Clearing-Bedingungen. In diesem Preisverzeichnis verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Falls im Nachfolgenden nicht ausdrücklich anders bestimmt, soll jede Bezugnahme in diesem Preisverzeichnis auf Clearing-Mitglieder auch Basis-Clearing-Mitglieder umfassen.

1. Entgelte für Clearing-Lizenzen

(1) Nach Maßgabe des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG gegenüber ihren Clearing-Mitgliedern

a) für die Erteilung einer Clearing-Lizenz und somit die Zulassung als Clearing-Mitglied ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von EUR 50.000, unabhängig davon, wie viele Clearing-Lizenzen dem Clearing-Mitglied erteilt wurden;

b) für eine oder mehrere Clearing-Lizenzen insgesamt ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 25.000.

(2) Die ECAG berechnet für die Erteilung von Direkt-Clearing-Lizenzen oder Basis-Clearing-Mitglieder-Lizenzen, die zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo

GmbH (Kapitel IV Ziffer 1.1 Clearing-Bedingungen) abgeschlossenen Geschäfte berechtigen, bis auf schriftlichen Widerruf kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a) und kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b).

(3) Die ECAG berechnet ihren Clearing-Mitgliedern für die Erteilung von General-Clearing-Lizenzen, Direkt-Clearing-Lizenzen oder Basis-Clearing-Mitglieder-Lizenzen, die das jeweilige Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 Clearing-Bedingungen) berechtigen, bis auf schriftlichen Widerruf kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a). Für diese Clearing-Lizenzen wird die ECAG, bis auf schriftlichen Widerruf, kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b) berechnen, solange das jeweilige Clearing-Mitglied keine andere Clearing-Lizenz hält, für die das jährliche Entgelt Anwendung findet.

(4) Die ECAG berechnet ihren Clearing-Mitgliedern für die Erteilung Spezieller Dahrlehensgeber-Lizenzen gemäß Kapitel IX Ziffer 1.1.3 Clearing-Bedingungen, bis auf schriftlichen Widerruf, kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a) und kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b).

(5) Die ECAG berechnet ihren Clearing-Mitgliedern für die Erteilung Spezieller Repo Lizenzen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1 der Clearing-Bedingungen, bis auf schriftlichen Widerruf, kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a) und kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b).

2. [Entfallen]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~)

Die ECAG berechnet Entgelte für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen.

Diese Entgelte umfassen Transaktionen hinsichtlich der Zusammenführung/Erfassung, Verwaltung und Regulierung von Orderbuch und Off-Book-Geschäften an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (~~zusammen~~ die Eurex-Börse~~n~~).

Sofern in diesem Preisverzeichnis Transaktionsentgelte bezüglich der Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäfte auf unterschiedlichen Positionskonten differenziert ausgewiesen werden, bezieht sich diese Differenzierung auf die in Ziffer 5 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~ (Eurex-Handelsbedingungen) definierten Positionskonten („**Konten**“).

Werden die M-Konten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten genutzt, können sich Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden in den von der ECAG festgelegten Produkten bzw. Produktsegmenten dafür anmelden, die für P-Konten festgelegten Entgelte für alle Transaktionen auf ihren M-Konten in Rechnung gestellt zu bekommen. In diesem Fall werden keine Market Making-Rabatte in diesen

Produkten oder Produktsegmenten gewährt, selbst, wenn die Market Maker-Verpflichtungen erfüllt worden sind. Im Übrigen bleiben die Regelungen zu den Konten unberührt.

Transaktionsentgelte für Währungsderivate (FX-Futures und FX-Optionen) werden grundsätzlich in USD in Rechnung gestellt. Alternativ bietet die ECAG Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden die Möglichkeit, sich in Währungsderivaten mit den Notierungswährungen CHF und GBP für eine alternative Entgeltwährung zu registrieren. Bei Anmeldung für die alternative Entgeltwährung, welche der Notierungswährung des entsprechenden Währungsderivates entspricht, gilt diese für alle in diesem Abschnitt definierten Entgelte in Bezug auf das ausgewählte Währungsderivat.

Clearing-Mitgliedern werden die monatlich fälligen Transaktionsentgelte hinsichtlich ihrer jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden, deren Geschäfte sie clearen, jeweils getrennt ausgewiesen.

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften

(1) Für an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ über das Orderbuch abgeschlossene Geschäfte oder Geschäfte, die außerhalb des Orderbuches (Off-Book) über die Eurex T7 Entry Services (TES) abgeschlossen wurden, gilt ein Standard-Entgelt pro Kontrakt gemäß der nachfolgenden Tabellen. Das Entgelt ist abhängig von der Ausführungsart (Orderbuch-Geschäfte an der~~n~~ Eurex-Börse~~n~~ oder Off-Book-Geschäfte über TES) und dem Konto.

(2) Das Transaktionsentgelt wird in Bezug auf das Konto erhoben, auf welchem das Geschäft final verbucht wird und gegenüber demjenigen Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt, welches das Geschäft für sich selbst oder für das entsprechende Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden abwickelt und verrechnet..

(3) Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte und Konten wird in Abhängigkeit von der Kontraktanzahl, auf die sich ein Geschäft bezieht, ein reduziertes Entgelt für die Anzahl der Kontrakte berechnet, die den definierten Schwellenwert übersteigt.

(4) Es fallen keine Transaktionsentgelte im Zusammenhang mit einem Orderbuch-Geschäft gemäß Ziffer 3.1 an, wenn dieses Geschäft gemäß Ziffer 2.8 der Eurex-Handelsbedingungen aufgehoben wurde. Gleiches gilt für Off-Book-Geschäfte, wenn ein derartiges Geschäft gemäß Ziffer 4.8 der Eurex-Handelsbedingungen aufgehoben wurde.

(5) Für auf Aktien bezogene Wertpapiergeschäfte, bei denen es sich um Kombinationsgeschäfte Option-Aktie handelt, werden Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.11 in Verbindung mit Ziffer 8.1.1 erhoben.

(6) Abweichend von Absatz 1 wird für Transaktionen in Eurex Market-on-Close Futures (Eurex MOC) auf Index-Futures zusätzlich zu einem Transaktionsentgelt für eine Transaktion in Eurex MOC auf Index-Futures ein weiteres Entgelt für die aus der Transaktion resultierende Buchung des zugrundeliegenden Index-Futures erhoben. Das Entgelt für die aus der Transaktion resultierende Buchung des zugrundeliegenden Index-Futures ist in der nachfolgenden Tabelle bei dem zugrundeliegenden Produkt mit dem Zusatz „via Eurex MOC“ separat ausgewiesen.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
Aktienderivate						
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung						
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02, FI01, FR01, IE01, IT01, NL01, NO01, PL01, PT01, SE01	EUR	Orderbuch	A	0,10	0,00	3.000
			P	0,10	0,00	2.000
			M	0,10	0,00	2.000
		Off-Book	A	0,15	0,00	3.000
			P	0,15	0,00	2.000
			M	0,15	0,00	2.000
BR01, CA01, CA02, RU01, US01, US02	USD	Orderbuch	A	0,15	0,00	3.000
			P	0,15	0,00	2.000
			M	0,15	0,00	2.000
		Off-Book	A	0,23	0,00	3.000
			P	0,23	0,00	2.000
			M	0,23	0,00	2.000
CH01	CHF	Orderbuch	A	0,15	0,00	3.000
			P	0,15	0,00	2.000
			M	0,15	0,00	2.000
		Off-Book	A	0,23	0,00	3.000
			P	0,23	0,00	2.000
			M	0,23	0,00	2.000
GB01	GBP	Orderbuch	A	0,08	0,00	3.000
			P	0,08	0,00	2.000
			M	0,08	0,00	2.000
		Off-Book	A	0,12	0,00	3.000
			P	0,12	0,00	2.000
			M	0,12	0,00	2.000
Aktien-Optionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung						
DE11, DE12, DE13, DE14	EUR	Orderbuch	A	0,15	0,08	1.000
			P	0,10	0,05	500
			M	0,10	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,15	0,08	1.000
			P	0,10	0,05	500
			M	0,10	n. a.	n. a.
AT11, AT12, BE11, BE12, BE13, ES11, ES12, ES13, FI11, FI12, FI13, FI14, FR11, FR12, FR13, FR14, IE11, IE12, IT11, IT12, IT13, NL11,	EUR	Orderbuch	A	0,10	0,05	1.000
			P	0,10	0,05	500
			M	0,10	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,10	0,05	1.000
			P	0,10	0,05	500

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
NL12, NL13, NL14, SE11, SE12, US11			M	0,10	n. a.	n. a.
CH11, CH12, CH13, CH14	CHF	Orderbuch	A	0,20	0,10	1.000
			P	0,15	0,08	500
			M	0,15	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,20	0,10	1.000
			P	0,15	0,08	500
			M	0,15	n. a.	n. a.
GB11, GB12	GBP	Orderbuch	A	0,15	0,08	1.000
			P	0,15	0,08	500
			M	0,15	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,15	0,08	1.000
			P	0,15	0,08	500
			M	0,15	n. a.	n. a.
RU11, RU12	USD	Orderbuch	A	0,15	0,08	1.000
			P	0,15	0,08	500
			M	0,15	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,15	0,08	1.000
			P	0,15	0,08	500
			M	0,15	n. a.	n. a.
Aktienindexderivate						
Aktienindex-Futures						
ATX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
ATX® five Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
CECE® EUR Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
DAX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
DivDAX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
MDAX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
Mini-DAX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,25	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,35	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
TecDAX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen	Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Optionen werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem folgenden Prozentsatz multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 250.000 Südkoreanische Won (KRW).					

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
	KRW	Orderbuch	A	0,04%	n. a.	n. a.
			P	0,04%	n. a.	n. a.
			M	0,04%	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,04%	n. a.	n. a.
			P	0,04%	n. a.	n. a.
			M	0,04%	n. a.	n. a.
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini-KOSPI-200-Futures	Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini KOSPI-200-Futures werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem folgenden Prozentsatz multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 50.000 Südkoreanische Won (KRW).					
	KRW	Orderbuch	A	0,0003%	n. a.	n. a.
			P	0,0003%	n. a.	n. a.
			M	0,0003%	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,0003%	n. a.	n. a.
			P	0,0003%	n. a.	n. a.
			M	0,0003%	n. a.	n. a.
Eurex Market-on-Close Futures (Eurex MOC) auf EURO STOXX 50® Index Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,00	n. a.	n. a.
			P	0,00	n. a.	n. a.
			M	0,15	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,00	n. a.	n. a.
			P	0,00	n. a.	n. a.
			M	0,25	n. a.	n. a.
EURO STOXX 50® Index Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,35	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
		Orderbuch via Eurex MOC	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book via Eurex MOC	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,70	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
EURO STOXX 50® Index Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,35	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
STOXX® Europe 50 Index Futures	EUR	Orderbuch	A	0,35	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
EURO STOXX® Banks Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,25	n. a.	n. a.
			M	0,25	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
STOXX® Europe 600 Banks Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,25	n. a.	n. a.
			M	0,25	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
Futures auf andere STOXX® und iSTOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
Futures auf STOXX® Indizes (USD denominiert)	USD	Orderbuch	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,90	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
MSCI Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
		Off-Book	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
MSCI Futures (GBP denominiert)	GBP	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
MSCI Futures (USD denominiert)	USD	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
OMXH25 Futures	EUR	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
RDX® EUR Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
RDX® USD Futures	USD	Orderbuch	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,60	n. a.	n. a.
			M	0,60	n. a.	n. a.
Sensex Futures	USD	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
SLI - Swiss Leader Index® Futures	CHF	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
SMI® Futures	CHF	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,60	n. a.	n. a.
			M	0,60	n. a.	n. a.
SMIM® Futures	CHF	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
TA-35 Futures	USD	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
Aktienindex-Optionen						
ATX® Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
ATX® five Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
CECE® EUR Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
DAX® Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
DivDAX® Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,75	0,38	3.000
			P	0,75	0,38	2.000
			M	0,75	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,75	0,38	3.000
			P	0,75	0,38	2.000
			M	0,75	n. a.	n. a.
MDAX® Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
TecDAX® Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,20	0,10	3.000
			P	0,20	0,10	2.000
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,20	0,10	3.000
			P	0,20	0,10	2.000
			M	0,20	n. a.	n. a.
MSCI Optionen (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
MSCI Optionen (USD denominiert)	USD	Orderbuch	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
OMXH25 Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	0,25	3.000
			P	0,50	0,25	2.000
			M	0,50	n. a.	n. a.
EURO STOXX 50® Index Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
					0,045	8.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
					0,045	8.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
Optionen auf andere STOXX® Indizes	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	3.000
			P	0,30	0,15	2.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
RDX® EUR Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	0,15	1.000
			P	0,30	0,15	1.000
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	0,15	1.000
			P	0,30	0,15	1.000
			M	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
RDX® USD Optionen	USD	Orderbuch	A	0,40	0,20	1.000
			P	0,40	0,20	1.000
			M	0,40	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	0,20	1.000
			P	0,40	0,20	1.000
			M	0,40	n. a.	n. a.
Sensex Optionen	USD	Orderbuch	A	0,20	0,10	3.000
			P	0,20	0,10	2.000
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,20	0,10	3.000
			P	0,20	0,10	2.000
			M	0,20	n. a.	n. a.
SLI - Swiss Leader Index® Optionen	CHF	Orderbuch	A	0,40	0,20	3.000
			P	0,40	0,20	2.000
			M	0,40	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	0,20	3.000
			P	0,40	0,20	2.000
			M	0,40	n. a.	n. a.
SMI® Optionen	CHF	Orderbuch	A	1,00	0,50	3.000
			P	1,00	0,50	2.000
			M	1,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,00	0,50	3.000
			P	1,00	0,50	2.000
			M	1,00	n. a.	n. a.
SMIM® Optionen	CHF	Orderbuch	A	0,40	0,20	3.000
			P	0,40	0,20	2.000
			M	0,40	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	0,20	3.000
			P	0,40	0,20	2.000
			M	0,40	n. a.	n. a.
Total Return Aktienindexderivate						
Total Return Aktienindex-Futures						
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,60	n. a.	n. a.
			M	0,60	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,60	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			P	0,60	n. a.	n. a.
			M	0,60	n. a.	n. a.
Index-Dividendenderivate						
Index-Dividenden-Futures						
DAX® Kursindex Index-Dividenden-Futures	EUR	Orderbuch	A	2,00	n. a.	n. a.
			P	2,00	n. a.	n. a.
			M	2,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	3,00	n. a.	n. a.
			P	3,00	n. a.	n. a.
			M	3,00	n. a.	n. a.
DivDAX® Index-Dividenden-Futures	EUR	Orderbuch	A	2,00	n. a.	n. a.
			P	2,00	n. a.	n. a.
			M	2,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	3,00	n. a.	n. a.
			P	3,00	n. a.	n. a.
			M	3,00	n. a.	n. a.
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures	EUR	Orderbuch	A	1,20	n. a.	n. a.
			P	1,20	n. a.	n. a.
			M	1,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,80	n. a.	n. a.
			P	1,80	n. a.	n. a.
			M	1,80	n. a.	n. a.
EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures	EUR	Orderbuch	A	1,20	n. a.	n. a.
			P	1,20	n. a.	n. a.
			M	1,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,80	n. a.	n. a.
			P	1,80	n. a.	n. a.
			M	1,80	n. a.	n. a.
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures	EUR	Orderbuch	A	1,20	n. a.	n. a.
			P	1,20	n. a.	n. a.
			M	1,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,80	n. a.	n. a.
			P	1,80	n. a.	n. a.
			M	1,80	n. a.	n. a.
SMI® Index-Dividenden-Futures	CHF	Orderbuch	A	1,60	n. a.	n. a.
			P	1,60	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			M	1,60	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	2,40	n. a.	n. a.
			P	2,40	n. a.	n. a.
			M	2,40	n. a.	n. a.
STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures	EUR	Orderbuch	A	1,20	n. a.	n. a.
			P	1,20	n. a.	n. a.
			M	1,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,80	n. a.	n. a.
			P	1,80	n. a.	n. a.
			M	1,80	n. a.	n. a.
Index-Dividenden-Optionen						
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionen	EUR	Orderbuch	A	1,20	n. a.	n. a.
			P	1,20	n. a.	n. a.
			M	1,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,20	n. a.	n. a.
			P	1,20	n. a.	n. a.
			M	1,20	n. a.	n. a.
Börsengehandelte Indexfonds-Derivate						
ETF-Futures						
iShares ETF Futures (CHF denominiert)	CHF	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,70	n. a.	n. a.
			P	0,70	n. a.	n. a.
			M	0,70	n. a.	n. a.
iShares ETF Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
db x-trackers ETF Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			M	0,40	n. a.	n. a.
ETF-Optionen						
db x-trackers ETF Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
iShares ETF Optionen (CHF denominiert)	CHF	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,70	n. a.	n. a.
			P	0,70	n. a.	n. a.
			M	0,70	n. a.	n. a.
iShares ETF Optionen (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
iShares ETF Optionen (GBP denominiert)	GBP	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
iShares ETF Optionen (USD denominiert)	USD	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,40	n. a.	n. a.
			M	0,40	n. a.	n. a.
Volatilitätsindex-Derivate						
Volatilitätsindex-Futures						
EURO STOXX 50® Varianz-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
VSTOXX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Volatilitätsindex-Optionen						
Optionen auf VSTOXX® Futures	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Bond Index-Derivate						
Bond Index-Futures						
EURO STOXX 50® Corporate Bond Index Futures	EUR	Orderbuch	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,90	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
Zinsderivate						
Zinsfutures						
EUR Secured Funding-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
2-, 5-, 10- und 30-jährige Euro Swap Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
CONF Futures	CHF	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (White Pack)	EUR	Orderbuch	A	0,16	n. a.	n. a.
			P	0,16	n. a.	n. a.
			M	0,16	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (Red Pack)	EUR	Orderbuch	A	0,15	n. a.	n. a.
			P	0,15	n. a.	n. a.
			M	0,15	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (Green Pack)	EUR	Orderbuch	A	0,14	n. a.	n. a.
			P	0,14	n. a.	n. a.
			M	0,14	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (Blue Pack)	EUR	Orderbuch	A	0,04	n. a.	n. a.
			P	0,04	n. a.	n. a.
			M	0,04	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (Gold Pack)	EUR	Orderbuch	A	0,02	n. a.	n. a.
			P	0,02	n. a.	n. a.
			M	0,02	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (2-Jahres Bundle)	EUR	Orderbuch	A	0,12	n. a.	n. a.
			P	0,12	n. a.	n. a.
			M	0,12	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (3-Jahres Bundle)	EUR	Orderbuch	A	0,08	n. a.	n. a.
			P	0,08	n. a.	n. a.
			M	0,08	n. a.	n. a.
	EUR	Orderbuch	A	0,06	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	**Währung**	**Ausführungsart**	**Konten**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	**Schwellen-wert** (Kontrakt-anzahl)
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (4-Jahres Bundle)			P	0,06	n. a.	n. a.
			M	0,06	n. a.	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures – Strategien (5-Jahres Bundle)	EUR	Orderbuch	A	0,04	n. a.	n. a.
			P	0,04	n. a.	n. a.
			M	0,04	n. a.	n. a.
EONIA Futures	EUR	Orderbuch	A	0,40	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,60	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Euro Buxl® Futures, Euro Bund Futures, Euro Bobl Futures, Euro Schatz Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Euro-Bono-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Euro-BTP-Futures, Mid-Term-Euro-BTP-Futures, Short-Term-Euro-BTP-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Euro-OAT-Futures, Mid-Term-Euro-OAT-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
Zinsoptionen						
Optionen auf Dreimonats-EURIBOR Futures, Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige- und Vierjährige-EURIBOR-Mid-Curve Optionen auf Dreimonats-EURIBOR Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
Optionen auf Euro Bund Futures, Optionen auf Euro Bobl Futures, Optionen auf Euro Schatz Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	0,10	4.000
			P	0,20	0,10	4.000
			M	0,20	0,10	4.000
		Off-Book	A	0,20	0,10	4.000
			P	0,20	0,10	4.000
			M	0,20	0,10	4.000
Optionen auf Euro-OAT-Futures Optionen auf Euro-BTP-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
LDX IRS Constant Maturity Derivate						
LDX IRS CM Futures						
2-3-jährige LDX IRS Constant Maturity Futures	EUR	Orderbuch	A	1,00	n. a.	n. a.
			P	1,00	n. a.	n. a.
			M	1,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,00	n. a.	n. a.
			P	1,00	n. a.	n. a.
			M	1,00	n. a.	n. a.
4-8-jährige LDX IRS Constant Maturity Futures	EUR	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
	EUR	Orderbuch	A	0,25	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
9-30-jährige LDX IRS Constant Maturity Futures			P	0,25	n. a.	n. a.
			M	0,25	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,25	n. a.	n. a.
			P	0,25	n. a.	n. a.
			M	0,25	n. a.	n. a.
Immobilienindex-Derivate						
Immobilienindex-Futures						
IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly All Property Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly All Retail Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly All Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
IPD® UK Quarterly All Industrial Index Futures Calendar Year Returns	GBP	Orderbuch	A	8,00	n. a.	n. a.
			P	8,00	n. a.	n. a.
			M	8,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	12,00	n. a.	n. a.
			P	12,00	n. a.	n. a.
			M	12,00	n. a.	n. a.
Währungsderivate						
FX-Futures						
FX-Futures und FX Rolling Spot-Futures	USD	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
	CHF	Orderbuch	A	0,32	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
FX-Futures und FX Rolling Spot-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US Dollar-Schweizer Franken Futures, Britisches Pfund-Schweizer Franken Rolling Spot-Futures, Euro-Schweizer Franken Rolling Spot-Futures, US-Dollar-Schweizer Franken Rolling Spot-Futures			P	0,32	n. a.	n. a.
			M	0,32	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,48	n. a.	n. a.
			P	0,48	n. a.	n. a.
			M	0,48	n. a.	n. a.
FX-Futures und FX Rolling Spot-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures, Euro-Britisches Pfund Rolling Spot-Futures	GBP	Orderbuch	A	0,24	n. a.	n. a.
			P	0,24	n. a.	n. a.
			M	0,24	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,36	n. a.	n. a.
			P	0,36	n. a.	n. a.
			M	0,36	n. a.	n. a.
FX-Optionen						
FX-Optionen	USD	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,45	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen, US Dollar-Schweizer Franken Optionen	CHF	Orderbuch	A	0,32	n. a.	n. a.
			P	0,32	n. a.	n. a.
			M	0,32	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,48	n. a.	n. a.
			P	0,48	n. a.	n. a.
			M	0,48	n. a.	n. a.
	GBP	Orderbuch	A	0,24	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen			P	0,24	n. a.	n. a.
			M	0,24	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,36	n. a.	n. a.
			P	0,36	n. a.	n. a.
			M	0,36	n. a.	n. a.
Edelmetallderivate						
Edelmetall-Futures						
Xetra-Gold®-Futures	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Edelmetall-Optionen						
Xetra-Gold®-Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
Rohstoffindex-Derivate						
Rohstoffindex-Futures						
Futures auf Bloomberg Indizes	USD	Orderbuch	A	1,00	n. a.	n. a.
			P	1,00	n. a.	n. a.
			M	1,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,50	n. a.	n. a.
			P	1,50	n. a.	n. a.
			M	1,50	n. a.	n. a.
Rohstoffindex-Optionen						
Optionen auf Bloomberg Indizes	USD	Orderbuch	A	1,00	n. a.	n. a.
			P	1,00	n. a.	n. a.
			M	1,00	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	1,50	n. a.	n. a.
			P	1,50	n. a.	n. a.
			M	1,50	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellen-wert (Kontrakt-anzahl)
Börsengehandelte Rohstoffwertpapier-Derivate						
Börsengehandelte Rohstoffwertpapier-Futures						
ETFS Physical Gold-Futures	USD	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
ETFS WTI Crude Oil-Futures	USD	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,75	n. a.	n. a.
			P	0,75	n. a.	n. a.
			M	0,75	n. a.	n. a.
Börsengehandelte Rohstoffwertpapier-Optionen						
ETFS Physical Gold-Optionen	USD	Orderbuch	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,20	n. a.	n. a.
			P	0,20	n. a.	n. a.
			M	0,20	n. a.	n. a.
ETFS WTI Crude Oil-Optionen	USD	Orderbuch	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,50	n. a.	n. a.
			M	0,50	n. a.	n. a.

Die Zuordnung des Entgeltes für Aktiendividenden-Futures erfolgt wie folgt:

Die Zuordnung des Entgeltes eines einzelnen Aktiendividenden-Futures basiert auf der für den Aktiendividenden-Future maßgeblichen Dividende am Stichtag und wird mit Wirkung zum 1. September eines jeden Kalenderjahres festgelegt. Der Stichtag ist der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres. Die Zuordnung des Entgeltes wird jährlich durch Rundschreiben bekannt gegeben und gilt bis zum 1. September des Folgejahres.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Dividende der zugrundeliegenden Aktie	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Schwellenwert (Kontraktanzahl)
Aktiendividenden-Futures mit in Annex D der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung							
CH21	CHF	Orderbuch	>= 0,75	A	1,60	n. a.	n. a.
				P	1,60	n. a.	n. a.
				M	1,60	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	1,00	n. a.	n. a.
				P	1,00	n. a.	n. a.
				M	1,00	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,30	n. a.	n. a.
				P	0,30	n. a.	n. a.
				M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	>= 0,75	A	2,40	n. a.	n. a.
				P	2,40	n. a.	n. a.
				M	2,40	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	1,50	n. a.	n. a.
				P	1,50	n. a.	n. a.
				M	1,50	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,45	n. a.	n. a.
				P	0,45	n. a.	n. a.
				M	0,45	n. a.	n. a.
BE21, DE21, ES21, FI21, FR21, GB23, IE21, NL21, IT21	EUR	Orderbuch	>= 0,75	A	1,20	n. a.	n. a.
				P	1,20	n. a.	n. a.
				M	1,20	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	0,70	n. a.	n. a.
				P	0,70	n. a.	n. a.
				M	0,70	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,20	n. a.	n. a.
				P	0,20	n. a.	n. a.
				M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	>= 0,75	A	1,80	n. a.	n. a.
				P	1,80	n. a.	n. a.
				M	1,80	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	1,05	n. a.	n. a.
				P	1,05	n. a.	n. a.
				M	1,05	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	**Währung**	**Ausführungsart**	**Dividende der zugrundeliegenden Aktie**	**Konten**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Schwellenwert** (Kontraktanzahl)
				P	0,30	n. a.	n. a.
				M	0,30	n. a.	n. a.
GB21	GBP	Orderbuch	>=0,75	A	0,30	n. a.	n. a.
				P	0,30	n. a.	n. a.
				M	0,30	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	0,16	n. a.	n. a.
				P	0,16	n. a.	n. a.
				M	0,16	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,04	n. a.	n. a.
				P	0,04	n. a.	n. a.
				M	0,04	n. a.	n. a.
		Off-Book	>= 0,75	A	0,45	n. a.	n. a.
				P	0,45	n. a.	n. a.
				M	0,45	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	0,24	n. a.	n. a.
				P	0,24	n. a.	n. a.
				M	0,24	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,06	n. a.	n. a.
				P	0,06	n. a.	n. a.
				M	0,06	n. a.	n. a.
GB22, US21, US22	USD	Orderbuch	>= 0,75	A	1,20	n. a.	n. a.
				P	1,20	n. a.	n. a.
				M	1,20	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	0,70	n. a.	n. a.
				P	0,70	n. a.	n. a.
				M	0,70	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,20	n. a.	n. a.
				P	0,20	n. a.	n. a.
				M	0,20	n. a.	n. a.
		Off-Book	>= 0,75	A	1,80	n. a.	n. a.
				P	1,80	n. a.	n. a.
				M	1,80	n. a.	n. a.
			0,25 – 0,74	A	1,05	n. a.	n. a.
				P	1,05	n. a.	n. a.
				M	1,05	n. a.	n. a.
			< 0,25	A	0,30	n. a.	n. a.

Produkt / Produktgruppe	**Währung**	**Ausführungsart**	**Dividende der zugrundeliegenden Aktie**	**Konten**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Schwellenwert** (Kontraktanzahl)
				P	0,30	n. a.	n. a.
				M	0,30	n. a.	n. a.

3.2 Rabatte

(1) ECAG kann zusätzlich zu Ziffer 3.1 Absatz 3 entweder Rabatte für die Liquiditätsbereitstellung in bestimmten Produkten gemäß Ziffer 3.2.1 oder Volumen-Rabatte für Eigenhandelsaktivitäten bei Überschreitung bestimmter Volumen-Schwellenwerte gemäß Ziffer 3.2.2 gewähren.

(2) ECAG kann für einen festgelegten Zeitraum höhere Rabatte als die unten genannten Rabattsätze gewähren. Jegliche Abweichung von dieser Ziffer 3.2 unterliegt der vorherigen Veröffentlichung durch die ECAG. Die Veröffentlichung beinhaltet relevante für das jeweilige Instrument anwendbare Rabattsätze, den Zeitraum, in dem diese Rabattsätze angewendet werden und, wenn nötig, weitere zu erfüllende Anforderungen. Zur Klarstellung: ECAG kann die gemäß diesem Absatz 2 gewährten Rabattschemata im eigenen Ermessen widerrufen.

(3) Die Rabattsätze für Aktienindex-, Aktien- und Zinsoptionen gemäß Ziffer 3.2.1 und 3.2.2.3, sowie die Rabattsätze für Aktienindex- und Zinsfutures gemäß Ziffer 3.2.2.2 unterliegen der Liquiditätsklasse („**LC**“) für jedes entsprechende Produkt, welche in den Liquiditätsklassen Produktzuordnungen definiert sind. Die Liquiditätsklassen Produktzuordnungen werden auf der Eurex Internetseite www.eurexchange.de unter folgendem Link publiziert:

Eurex Exchange > Produkte > Produktinformationen

3.2.1 Rabatte für die Liquiditätsbereitstellung

Rabatte für die Bereitstellung von Liquidität gemäß dieser Ziffer werden nur gewährt, wenn das entsprechende Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde das Liquidity Provider Agreement (LPA) mit der Eurex Frankfurt AG und der ECAG geschlossen und die damit verbundenen Bedingungen erfüllt hat.

3.2.1.1 Rabatte für die Liquiditätsbereitstellung in Optionen

(1) Die Rabattsätze für die Liquiditätsbereitstellung pro Ausführungsart und Produktgruppe auf Basis der Baustein-Methodologie des LPA sind wie folgt festgelegt:

a. Aktienindex-Optionen

Ausführungs-art	Bausteine	Liquiditäts-klasse 1	Liquiditäts-klasse 2	Liquiditäts-klasse 3
Orderbuch	Basis	10%	15%	45%
	Paket	20%	20%	20%
	Strategie	15%	15%	0%
	Größere Menge	15%	15%	15%
	Engerer Spread	10%	10%	0%
	Stresspräsenz	10%	10%	10%
	Summe	**80%**	**85%**	**90%**
Off-Book	Basis	20%	25%	45%
	Paket	20%	20%	20%
	Strategie	15%	15%	0%
	Summe	**55%**	**60%**	**65%**

b. Aktien-Optionen mit in Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennungsendung “11”, “12” oder “13”:

Ausführungs-art	Bausteine	Liquiditäts-klasse 1	Liquiditäts-klasse 2	Liquiditäts-klasse 3
Orderbuch	Basis	10%	15%	45%
	Paket	20%	20%	20%
	Strategie	15%	15%	0%
	Größere Menge	15%	15%	15%
	Engerer Spread	10%	10%	0%
	Stresspräsenz	10%	10%	10%
	Summe	**80%**	**85%**	**90%**
Off-Book	Basis	20%	25%	45%
	Paket	20%	20%	20%
	Strategie	15%	15%	0%
	Summe	**55%**	**60%**	**65%**

c. Zinsoptionen

Ausführungs-art	Bausteine	Liquiditäts-klasse 1	Liquiditäts-klasse 2	Liquiditäts-klasse 3
Orderbuch	Basis	40%	40%	65%
	Paket	20%	20%	20%
	Strategie	15%	15%	0%
	Größere Menge	5%	5%	5%
	Engerer Spread	10%	10%	0%
	Summe	**90%**	**90%**	**90%**
Off-Book	Basis	40%	40%	55%
	Paket	20%	20%	20%
	Strategie	15%	15%	0%
	Summe	**75%**	**75%**	**75%**

d. Weitere Produkte und Produktgruppen

Produkt / Produktgruppe	Bausteine	Orderbuch	Off-Book
Optionen auf Bloomberg Indizes	Basis	50%	50%
	Paket	n.a.	n.a.
	Summe	**50%**	**50%**
FX-Optionen	Basis	0%	0%
	Paket	50%	50%
	Summe	**50%**	**50%**
ETF-Optionen	Basis	40%	50%
	Paket	25%	25%
	Stresspräsenz	10%	n. a.
	Summe	**75%**	**75%**
Xetra-Gold®-Optionen	Basis	50%	n.a.
	Paket	n.a.	n.a.
	Summe	**50%**	**n.a.**

3.2.1.2 Market Making-Rabatte in Daily Futures auf Optionen

(1) Die in Ziffer 3.2.1.1 Absatz 6 genannten Market Making-Rabattsätze pro Ausführungsart und Produktgruppe sind wie folgt festgelegt:

Produkt / Produktgruppe	Bausteine	Orderbuch	Off-Book
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen	Basis	50%	50%

3.2.2 Volumen-Rabatte

3.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECAG gewährt Volumen-Rabatte auf monatlicher Basis (i) auf Rabattfähige Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.2.2.1 Absatz 2, wenn (ii) Rabattfähiges Volumen gemäß den Absätzen 3 bis 7 in einer bestimmten Produktgruppe in einem festgelegten Kalendermonat (iii) mindestens die Stufe 1 Schwellenwerte, wie in den Ziffern 3.2.2.2 und 3.2.2.3 festgelegt, überschreitet und (iv) alle weiteren Anforderungen dieses Abschnittes erfüllt werden.

(2) Transaktionsentgelte, welche durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivaten gemäß Ziffer 3.1 in Bezug auf Rabattfähiges Volumen entstehen („**Rabattfähige Transaktionsentgelte**"), sind rabattberechtigt.

(3) Rabattfähiges Volumen umfasst alle Geschäfte pro Eurex Member ID eines Clearing-Members, Nicht-Clearing-Members oder eines Registrierten Kunden, welche zutreffend auf P-Konten verbucht wurden. Zur Klarstellung: Geschäfte in Zusätzlichen Kontraktvarianten (wie in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen

definiert) werden auch als Rabattfähiges Volumen berücksichtigt, sofern die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

(4) Rabattfähiges Volumen umfasst die Summe aller Geschäfte mit ihren entsprechenden Volumina. Es wird nur das Volumen pro Geschäft als Rabattfähiges Volumen vollumfänglich berücksichtigt, welches den nach Ziffer 3.1 definierten Schwellenwert für das Reduzierte Entgelt nicht überschreitet. Zusätzlich wird der Anteil des Volumens des Geschäfts oberhalb des nach Ziffer 3.1 definierten Schwellenwerts für das Reduzierte Entgelt berücksichtigt, welcher dem Verhältnis zwischen dem Reduzierten Entgelt und dem Standard-Entgelt entspricht. Die Berechnung basiert auf der folgenden Formel:

$$\text{Rabattfähiges Volumen pro Geschäft} = Vol_{-} + (Vol_{+} * P_{Red}/P_{S})$$

Vol_{-} beschreibt Volumen des Geschäfts bis zum Schwellenwert für das Reduzierte Entgelt, Vol_{+} beschreibt das Geschäftsvolumen oberhalb des Schwellenwerts für das Reduzierte Entgelt, P_{Red} beschreibt das Reduzierte Entgelt und P_{S} das Standard-Entgelt gemäß Ziffer 3.1.

Sollte kein Schwellenwert für das Reduzierte Entgelt gemäß Ziffer 3.1 Anwendung finden, wird das gesamte Volumen des Geschäfts als Rabattfähiges Volumen berücksichtigt.

(5) Volumen aus Geschäften gemäß Ziffer 3.1, das zutreffend auf M-Konten erfasst wurde, wird dem Rabattfähigen Volumen gemäß der Absätze 3 und 4 hinzugefügt, sofern das betroffene Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde keine Rabatte in Bezug auf Market Making für dieses Volumen erhält.

(6) Bei der Ermittlung des Rabattfähigen Volumens wird kein Volumen berücksichtigt:

a. welches durch eine Transaktionsübertragung zwischen P- oder M-Konten und A-Konten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden bewegt wird; oder

b. welches an ein anderes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder einen anderen Registrierten Kunden abgegeben (Give-up) oder von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen (Take-up) wird.

(7) Rabattfähiges Volumen wird pro Produktgruppe, welche in den Ziffern 3.2.2.2 und 3.2.2.3 definiert sind, innerhalb eines Kalendermonats akkumuliert. Falls dieses akkumulierte Rabattfähige Volumen den in den vorgenannten Nummern festgelegten Schwellenwert für Stufe 1 überschreitet, werden Volumen-Rabatte nach dem folgenden Modell gewährt:

- Rabattfähige Transaktionsentgelte, welche durch Rabattfähiges Volumen bis zu dem Schwellenwert der ersten Stufe entstehen, werden nicht rabattiert.
- Rabattfähige Transaktionsentgelte, welche durch Rabattfähiges Volumen zwischen den Schwellenwerten von zwei aufeinanderfolgenden Stufen entstehen, werden mit dem für das niedrigere der beiden Stufen definierten Prozentsatz gemäß den Ziffern 3.2.2.2 und 3.2.2.3 rabattiert.
- Rabattfähige Transaktionsentgelte, welche durch Rabattfähiges Volumen oberhalb der höchsten Stufe entstehen, werden mit dem für die höchste Stufe definierten Prozentsatz rabattiert.
- Der in diesem Absatz 7 genannte Rabattsatz unterliegt der entsprechenden Liquiditätsklasse für jedes Produkt. Trotz der Anwendung von Liquiditätsklassen wird das Rabattfähige Volumen zuerst pro Produktgruppe akkumuliert und dann wie beschrieben auf die einzelnen Stufen verteilt. Anschließend wird die Liquiditätsklasse pro Produkt genutzt, um den anzuwendenden Rabattsatz für dieses Produkt zu bestimmen.

(8) Werden von Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden auf deren P-Konten oder deren M-Konten entgegen den Regelungen in Ziffer 5 der Eurex-Handelsbedingungen Geschäfte erfasst oder liegen die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 Absatz 1 und Nummer 3.2.2.2 bzw. 3.2.2.3 nicht vor, behält sich die ECAG ein Rückforderungsrecht bezüglich gewährter Rabatte vor. Zur Klarstellung: Sollten in den vorgenannten Fällen, Rabatte noch nicht gewährt worden sein, ist die ECAG berechtigt, bei der Ermittlung der für die Berechnung von Rabatten maßgeblichen Transaktionsvolumen je Produktgruppe solche Geschäftsabschlüsse nicht zu berücksichtigen.

(9) Rabatte nach dieser Ziffer werden Clearing-Mitgliedern unter der Bedingung gewährt, dass sie solche Rabatte unmittelbar und in gleicher Höhe an ihre Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, aufgrund deren Geschäftsabschlüsse diese Rabatte begründet wurden, auskehren. Die ECAG behält sich gegenüber den Clearing-Mitgliedern für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung ein Rückforderungsrecht bezüglich gewährter Rabatte vor.

(10) Im Zusammenhang mit der Berechnung und Erstattung von Rabatten gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz 7 der Clearing-Bedingungen entsprechend. Demnach ist die ECAG berechtigt, zur Überprüfung der korrekten Verbuchung von Geschäften auf P- oder M-Konten gemäß Ziffer 5 der Eurex-Handelsbedingungen sowie der Auskehr von Rabatten durch Clearing-Mitglieder an deren Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden einen Prüfer auf Kosten des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

3.2.2.2 Volumen-Rabatte in Futures

(1) Bei der Ermittlung von Rabattfähigem Volumen für Futures werden ausschließlich Orderbuch-Geschäfte berücksichtigt.

(2) Geschäfte in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate und Transaktionen in Eurex MOC auf Index- Futures werden bei der Ermittlung des Rabattfähigen Volumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung: Erfolgt nach einer Transaktion in Eurex MOC auf Index-Futures eine Buchung des zugrundeliegenden Index-Futures, ist der neu gebuchte Index-Future rabattfähig im Sinne dieser Ziffer 3.2.2. Hierbei beschränken sich die Rrabattfähigen Transaktionsentgelte auf das Entgelt, welches für den zugrundeliegenden Index-Future in der Ausführungsart „Orderbuch“ gemäß Ziffer 3.1 ausgewiesen ist.

(3) Die in Ziffer 3.2.2.1 Absatz 7 anzuwendenden Schwellenwerte und Rabattsätze pro Produktgruppe können den folgenden Tabellen entnommen werden:

a. Aktienindex-Futures

Ausführungsart		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Orderbuch	Schwellenwert	300.000	600.000	900.000	1.200.000
	Rabattsatz LC 1	10%	15%	20%	25%
	Rabattsatz LC 2	15%	20%	25%	30%
	Rabattsatz LC 3	20%	25%	30%	35%

b. Zinsfutures

Ausführungsart		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Orderbuch	Schwellenwert	250.000	500.000	750.000	1.000.000
	Rabattsatz LC 1	10%	15%	20%	25%
	Rabattsatz LC 2	15%	20%	25%	30%
	Rabattsatz LC 3	20%	25%	30%	35%

3.2.2.3 Volumen-Rabatte in Optionen

(1) Bei der Ermittlung von Rabattfähigem Volumen für Optionen werden Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte getrennt voneinander berücksichtigt und jeweils pro Produktgruppe akkumuliert.

(2) Die in Ziffer 3.2.2.1 Absatz 7 anzuwendenden Schwellenwerte und Rabattsätze pro Ausführungsart und Produktgruppe können den folgenden Tabellen entnommen werden:

a. Aktienindex-Optionen

Ausführungsart		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Orderbuch	Schwellenwert	100.000	200.000	400.000	600.000	800.000
	Rabattsatz LC1	15%	30%	45%	60%	75%

	Rabattsatz LC2	20%	35%	50%	65%	80%
	Rabattsatz LC3	25%	40%	55%	70%	85%
Off-Book	Schwellenwert	100.000	200.000	400.000	800.000	1.200.000
	Rabattsatz LC1	15%	25%	30%	35%	40%
	Rabattsatz LC2	20%	30%	35%	40%	45%
	Rabattsatz LC3	25%	35%	40%	45%	50%

b. Aktien-Optionen

Ausführungsart		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Orderbuch	Schwellenwert	50.000	100.000	200.000	400.000	600.000
	Rabattsatz LC1	15%	30%	45%	60%	75%
	Rabattsatz LC2	20%	35%	50%	65%	80%
	Rabattsatz LC3	25%	40%	55%	70%	85%
Off-Book	Schwellenwert	100.000	200.000	400.000	600.000	800.000
	Rabattsatz LC1	15%	25%	30%	35%	40%
	Rabattsatz LC2	20%	30%	35%	40%	45%
	Rabattsatz LC3	25%	35%	40%	45%	50%

c. Zinsoptionen

Ausführungsart		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Orderbuch	Schwellenwert	50.000	100.000	200.000	300.000	400.000
	Rabattsatz LC1	30%	45%	60%	75%	90%
	Rabattsatz LC2	30%	45%	60%	75%	90%
	Rabattsatz LC3	30%	45%	60%	75%	90%
Off-Book	Schwellenwert	100.000	200.000	400.000	600.000	800.000
	Rabattsatz LC1	20%	30%	40%	50%	60%
	Rabattsatz LC2	20%	30%	40%	50%	60%
	Rabattsatz LC3	20%	30%	40%	50%	60%

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht bis 13.30 Uhr am Handelstag nach dem Tag des Geschäfts erfolgen, werden wie folgt bepreist:

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung		
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02, FI01, FR01, IE01, IT01, NL01, NO01, PL01, PT01, SE01	EUR	0,20
BR01, CA01, CA02, RU01, US01, US02	USD	0,30

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
CH01	CHF	0,30
GB01	GBP	0,16
Aktienindexderivate		
ATX® Futures	EUR	0,60
ATX® five Futures	EUR	0,60
CECE® EUR Futures	EUR	0,60
DAX® Futures	EUR	1,00
DivDAX® Futures	EUR	0,60
MDAX® Futures	EUR	0,60
Mini-DAX® Futures	EUR	0,50
TecDAX® Futures	EUR	0,40
Futures auf STOXX® und iSTOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	0,60
Futures auf STOXX® Indizes (USD denominiert)	USD	1,20
MSCI Futures (EUR denominiert)	EUR	1,00
MSCI Futures (GBP denominiert)	GBP	1,00
MSCI Futures (USD denominiert)	USD	1,00
OMXH25 Futures	EUR	1,00
RDX® EUR Futures	EUR	0,60
RDX® USD Futures	USD	0,80
Sensex Futures	USD	0,40
SLI - Swiss Leader Index® Futures	CHF	0,40
SMI® Futures	CHF	0,80
SMIM® Futures	CHF	0,40
TA-35 Futures	USD	0,60
Total Return Aktienindexderivate		
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	1,20
Index-Dividendenderivate		
DAX® Kursindex Index-Dividenden-Futures	EUR	3,00
DivDAX® Index-Dividenden-Futures	EUR	3,00
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures	EUR	1,80
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionen	EUR	1,80
EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures	EUR	1,80
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures	EUR	1,80

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
SMI® Index-Dividenden-Futures	CHF	2,40
STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures	EUR	1,80
Börsengehandelte Indexfonds-Derivate		
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile (CHF denominiert)	CHF	1,00
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EUR denominiert)	EUR	0,60
Volatilitätsindex-Derivate		
EURO STOXX 50® Varianz-Futures	EUR	0,60
VSTOXX® Futures	EUR	0,40
Optionen auf VSTOXX® Futures	EUR	0,60
Bond Index-Derivate		
EURO STOXX 50® Corporate Bond Index Futures	EUR	1,20
Zinsderivate		
EUR Secured Funding-Futures	EUR	0,80
CONF Futures	CHF	0,60
Dreimonats-EURIBOR Futures (inkl. Strategien)	EUR	0,40
EONIA Futures	EUR	0,80
2-, 5-, 10- und 30-jährige Euro Swap Futures	EUR	0,40
Euro Buxl® Futures, Euro Bund Futures, Euro Bobl Futures, Euro Schatz Futures	EUR	0,40
Euro-Bono-Futures	EUR	0,40
Euro-BTP-Futures, Mid-Term-Euro-BTP-Futures, Short-Term-Euro-BTP-Futures	EUR	0,40
Euro-OAT-Futures, Mid-Term-Euro-OAT-Futures	EUR	0,40
Optionen auf Dreimonats-EURIBOR Futures, Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige- und Vierjährige-EURIBOR-Mid-Curve Optionen auf Dreimonats-EURIBOR Futures	EUR	0,40
Optionen auf Euro Bund Futures, Optionen auf Euro Bobl Futures, Optionen auf Euro Schatz Futures	EUR	0,40
Optionen auf Euro-OAT-Futures Optionen auf Euro-BTP-Futures	EUR	0,40
Immobilienindex-Derivate		
IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly All Property Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly All Retail Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly All Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
IPD® UK Quarterly All Industrial Index Futures Calendar Year Returns	GBP	16,00
Währungsderivate		
FX-Futures	USD	0,60
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US-Dollar-Schweizer Franken Futures	CHF	0,64
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP	0,48
Edelmetallderivate		
Xetra-Gold®-Futures	EUR	0,40
Xetra-Gold®-Optionen	EUR	0,40
Rohstoffindex-Derivate		
Futures auf Bloomberg Indizes	USD	2,00
Optionen auf Bloomberg Indizes	USD	2,00
Börsengehandelte Rohstoffwertpapier-Derivate		
ETFS Physical Gold-Futures ETFS Physical Gold-Optionen	USD	0,40
ETFS WTI Crude Oil-Futures ETFS WTI Crude Oil-Optionen	USD	1,00
Aktiendividenden-Futures mit in Annex D der Eurex-Kontrakspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung		
CH21	CHF	3,20
BE21, DE21, ES21, FI21, FR21, GB23, IE21, NL21, IT21	EUR	2,40
GB21	GBP	0,60
GB22	USD	2,40
US21, US22	USD	2,40

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konto
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung		
AT01, BE01, DE01, ES01, ES02, FI01, FR01, IE01, IT01, NL01, NO01, PL01, PT01, SE01	EUR 0,10	EUR 300,00
BR01, CA01, CA02, RU01, US01, US02	USD 0,15	USD 460,00
CH01	CHF 0,15	CHF 460,00
GB01	GBP 0,08	GBP 240,00
Aktienindexderivate		
ATX® Futures	EUR 0,30	n. a.
ATX® five Futures	EUR 0,30	n. a.
CECE® EUR Futures	EUR 0,30	n. a.
DAX® Futures	EUR 0,50	n. a.
DivDAX® Futures	EUR 0,30	n. a.
MDAX® Futures	EUR 0,30	n. a.
Mini-DAX® Futures	EUR 0,25	n. a.
TecDAX® Futures	EUR 0,20	n. a.
Futures auf STOXX® und iSTOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR 0,30	n. a.
Futures auf STOXX® Indizes (USD denominiert)	USD 0,60	n. a.
MSCI Futures (EUR denominiert)	EUR 0,50	n. a.
MSCI Futures (GBP denominiert)	GBP 0,50	n. a.
MSCI Futures (USD denominiert)	USD 0,50	n. a.
OMXH25 Futures	EUR 0,50	n. a.
RDX® EUR Futures	EUR 0,30	n. a.
RDX® USD Futures	USD 0,40	n. a.
Sensex Futures	USD 0,20	n. a.
SLI - Swiss Leader Index® Futures	CHF 0,20	n. a.
SMI® Futures	CHF 0,40	n. a.
SMIM® Futures	CHF 0,20	n. a.
TA-35 Futures	USD 0,30	n. a.
Total Return Aktienindexderivate		
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR 0,60	n. a.
Index-Dividendenderivate		
DAX® Kursindex	EUR 2,00	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt		Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konto
Index-Dividenden-Futures			
DivDAX® Index-Dividenden-Futures	EUR	2,00	n. a.
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures	EUR	1,20	n. a.
EURO STOXX® Sector Index-Dividenden-Futures	EUR	1,20	n. a.
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures	EUR	1,20	n. a.
SMI® Index-Dividenden-Futures	CHF	1,60	n. a.
STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures	EUR	1,20	n. a.
Börsengehandelte Indexfonds-Derivate			
db x-trackers ETF Futures	EUR	0,30	n. a.
Volatilitätsindex-Derivate			
EURO STOXX 50® Varianz-Futures	EUR	0,30	n. a.
VSTOXX® Futures	EUR	0,20	n. a.
Bond Index-Derivate			
EURO STOXX 50® Corporate Bond Index Future	EUR	0,60	n. a.
Zinsderivate			
EUR Secured Funding-Futures	EUR	0,40	n. a.
Dreimonats-EURIBOR Futures (inkl. Strategien)	EUR	0,20	n. a.
EONIA Futures	EUR	0,40	n. a.
Immobilienindex-Derivate			
IPD® UK Quarterly City Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly Retail Warehouse Index Futures Calendar Year Returns	GBP	8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly Shopping Centre Index Futures Calendar Year Returns	GBP	8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly South Eastern Industrial Index Futures Calendar Year Returns	GBP	8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly Westend & Midtown Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP	8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly All Property Index Futures Calendar Year Returns	GBP	8,00	n. a.

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konto
IPD® UK Quarterly All Retail Index Futures Calendar Year Returns	GBP 8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly All Office Index Futures Calendar Year Returns	GBP 8,00	n. a.
IPD® UK Quarterly All Industrial Index Futures Calendar Year Returns	GBP 8,00	n. a.
Edelmetallderivate		
Xetra-Gold®-Futures	EUR 0,20	n. a.
Rohstoffindex-Derivate		
Futures auf Bloomberg Indizes	USD 1,00	n. a.
Börsengehandelte Rohstoffwertpapier-Derivate		
ETFS Physical Gold-Futures	USD 0,20	n. a.
ETFS WTI Crude Oil-Futures	USD 0,50	n. a.

Die Zuordnung des Entgeltes eines einzelnen Aktiendividenden-Futures basiert auf der für den Aktiendividenden-Future maßgeblichen Dividende am Stichtag und wird mit Wirkung zum 1. September eines jeden Kalenderjahres festgelegt. Der Stichtag ist der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres. Die Zuordnung des Entgeltes wird jährlich durch Rundschreiben bekannt gegeben und gilt bis zum 1. September des Folgejahres.

Produkt / Produktgruppe	Währung	Dividende der zugrunde liegenden Aktie	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konto
Aktiendividenden-Futures mit in Annex D der Eurex-Kontrakspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung				
CH21	CHF	>= 0,75	1,60	n. a.
		0,25 – 0,74	1,00	
		< 0,25	0,30	
BE21, DE21, ES21, FI21, FR21, GB23, IE21, IT21, NL21	EUR	>= 0,75	1,20	n. a.
		0,25 – 0,74	0,70	
		< 0,25	0,20	
GB21	GBP	>= 0,75	0,30	n. a.
		0,25 – 0,74	0,16	
		< 0,25	0,04	
GB22, US21, US22	USD	>= 0,75	1,20	n. a.
		0,25 – 0,74	0,70	
		< 0,25	0,20	

3.5 Bestimmung der zu liefernden Anleihen / Swap / Währung (Notification)

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
Zinsderivate		
CONF Futures	CHF	0,30
2-, 5-, 10- und 30-jährige Euro Swap Futures	EUR	0,20
Euro Buxl® Futures, Euro Bund Futures, Euro Bobl Futures, Euro Schatz Futures	EUR	0,20
Euro-Bono-Futures	EUR	0,20
Euro-BTP-Futures, Mid-Term-Euro-BTP-Futures, Short-Term-Euro-BTP-Futures	EUR	0,20
Euro-OAT-Futures, Mid-Term-Euro-OAT-Futures	EUR	0,20
Währungsderivate		
FX-Futures	USD	0,30
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US-Dollar-Schweizer Franken Futures	CHF	0,32
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP	0,24

3.6 Zuweisung der zu liefernden Anleihen / Swap / Währung (Allocation)

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
Zinsderivate		
CONF Futures	CHF	0,30
2-, 5-, 10- und 30-jährige Euro Swap Futures	EUR	0,20
Euro Buxl® Futures, Euro Bund Futures, Euro Bobl Futures, Euro Schatz Futures	EUR	0,20
Euro-Bono-Futures	EUR	0,20
Euro-BTP-Futures, Mid-Term-Euro-BTP-Futures, Short-Term-Euro-BTP-Futures	EUR	0,20
Euro-OAT-Futures, Mid-Term-Euro-OAT-Futures	EUR	0,20
Währungsderivate		
FX-Futures	USD	0,30
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures,	CHF	0,32

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt
Euro-Schweizer Franken Futures, US-Dollar-Schweizer Franken Futures	
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP 0,24

3.7 Ausübung von Optionen

(1) Für die Ausübung von LEPOs werden keine Entgelte erhoben.

(2) Für Transaktionen in Zinsderivaten und Optionen auf VSTOXX® Futures, die nach Ausübung der Option im resultierenden Futures-Kontrakt durchgeführt werden, sind die jeweiligen Entgelte für die zugrunde liegenden Futures maßgebend. Zur Klarstellung: Die Buchung eines Futures-Kontrakts aufgrund der Ausübung einer Option führt nicht dazu, dass ein separates Entgelt anfällt.

Produkt / Produktgruppe	Konten	Entgelt pro Kontrakt
Aktien-Optionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung		
DE11, DE12, DE13, DE14	A	EUR 0,15
	P	EUR 0,10
	M	EUR 0,10
AT11, AT12, BE11, BE12, BE13, ES11, ES12, ES13, FI11, FI12, FI13, FI14, FR11, FR12, FR13, FR14, IE11, IE12, IT11, IT12, IT13, NL11, NL12, NL13, NL14, SE11, SE12, US11	A	EUR 0,10
	P	EUR 0,10
	M	EUR 0,10
CH11, CH12, CH13, CH14	A	CHF 0,20
	P	CHF 0,15
	M	CHF 0,15
GB11, GB12	A	GBP 0,15
	P	GBP 0,15
	M	GBP 0,15
RU11, RU12	A	USD 0,15
	P	USD 0,15
	M	USD 0,15
Aktienindexderivate		
ATX® Optionen	A	EUR 0,30
	P	EUR 0,30
	M	EUR 0,30
ATX® five Optionen	A	EUR 0,30
	P	EUR 0,30

Produkt / Produktgruppe	Konten	Entgelt pro Kontrakt	
	M	EUR	0,30
CECE® EUR Optionen	A	EUR	0,30
	P	EUR	0,30
	M	EUR	0,30
DAX® Optionen	A	EUR	0,50
	P	EUR	0,50
	M	EUR	0,50
DivDAX® Optionen	A	EUR	0,75
	P	EUR	0,75
	M	EUR	0,75
MDAX® Optionen	A	EUR	0,30
	P	EUR	0,30
	M	EUR	0,30
TecDAX® Optionen	A	EUR	0,20
	P	EUR	0,20
	M	EUR	0,20
MSCI Optionen (EUR denominiert)	A	EUR	0,50
	P	EUR	0,50
	M	EUR	0,50
MSCI Optionen (USD denominiert)	A	USD	0,50
	P	USD	0,50
	M	USD	0,50
OMXH25 Optionen	A	EUR	0,50
	P	EUR	0,50
	M	EUR	0,50
Optionen auf STOXX® Indizes	A	EUR	0,30
	P	EUR	0,30
	M	EUR	0,30
RDX® EUR Optionen	A	EUR	0,30
	P	EUR	0,30
	M	EUR	0,30
RDX® USD Optionen	A	USD	0,40
	P	USD	0,40
	M	USD	0,40
Sensex Optionen	A	USD	0,20
	P	USD	0,20
	M	USD	0,20

Produkt / Produktgruppe	Konten	Entgelt pro Kontrakt	
SLI - Swiss Leader Index® Optionen	A	CHF	0,40
	P	CHF	0,40
	M	CHF	0,40
SMI® Optionen	A	CHF	1,00
	P	CHF	1,00
	M	CHF	1,00
SMIM® Optionen	A	CHF	0,40
	P	CHF	0,40
	M	CHF	0,40
Index-Dividendenderivate			
EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionen	A	EUR	1,20
	P	EUR	1,20
	M	EUR	1,20
Börsengehandelte Indexfonds-Derivate			
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile (CHF denominiert)	A	CHF	0,50
	P	CHF	0,50
	M	CHF	0,50
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EUR denominiert)	A	EUR	0,30
	P	EUR	0,30
	M	EUR	0,30
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile (GBP denominiert)	A	GBP	0,30
	P	GBP	0,30
	M	GBP	0,30
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile (USD denominiert)	A	USD	0,30
	P	USD	0,30
	M	USD	0,30
Volatilitätsindex-Derivate			
Optionen auf VSTOXX® Futures	A	EUR	0,10
	P	EUR	0,10
	M	EUR	0,10
Zinsderivate			
Optionen auf Dreimonats-EURIBOR Futures, Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige- und Vierjährige-EURIBOR-Mid-Curve Optionen auf Dreimonats-EURIBOR Futures	A	EUR	0,20
	P	EUR	0,20
	M	EUR	0,20
Optionen auf Euro Bund Futures, Optionen auf Euro Bobl Futures, Optionen auf Euro Schatz Futures, Optionen auf Euro-OAT-Futures	A	EUR	0,20
	P	EUR	0,20
	M	EUR	0,20

Produkt / Produktgruppe	Konten	Entgelt pro Kontrakt	
Optionen auf Euro-BTP-Futures			
Währungsderivate			
FX-Optionen	A	USD	0,30
	P	USD	0,30
	M	USD	0,30
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen, US-Dollar-Schweizer Franken Optionen	A	CHF	0,32
	P	CHF	0,32
	M	CHF	0,32
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen	A	GBP	0,24
	P	GBP	0,24
	M	GBP	0,24
Edelmetallderivate			
Xetra-Gold®-Optionen	A	EUR	0,20
	P	EUR	0,20
	M	EUR	0,20
Rohstoffindex-Derivate			
Optionen auf Bloomberg Indizes	A	USD	1,00
	P	USD	1,00
	M	USD	1,00
Börsengehandelte Rohstoffwertpapier-Derivate			
ETFS Physical Gold-Optionen	A	USD	0,20
	P	USD	0,20
	M	USD	0,20
ETFS WTI Crude Oil-Optionen	A	USD	0,50
	P	USD	0,50
	M	USD	0,50

3.8 Zuteilung von Optionen

Für Transaktionen in Zinsderivaten und Optionen auf VSTOXX® Futures, die nach Ausübung der Option im resultierenden Futures-Kontrakt durchgeführt werden, sind die jeweiligen Entgelte für die zugrundeliegenden Futures maßgebend. Zur Klarstellung: Die Buchung eines Futures-Kontrakts aufgrund der Ausübung einer Option führt nicht dazu, dass ein separates Entgelt anfällt.

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt
Volatilitätsindex-Derivate	

Optionen auf VSTOXX® Futures	EUR	0,10
Zinsderivate		
Optionen auf Euro Bund Futures, Optionen auf Euro Bobl Futures, Optionen auf Euro Schatz Futures, Optionen auf Euro-OAT-Futures Optionen auf Euro-BTP-Futures	EUR	0,20
Währungsderivate		
FX-Optionen	USD	0,30
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen, US-Dollar-Schweizer Franken Optionen	CHF	0,32
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen	GBP	0,24

3.9 Lieferung aus Futures

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt	
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung ES02	EUR	0,15
ETFS Physical Gold-Futures	USD	0,20
ETFS WTI Crude Oil-Futures	USD	0,50
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile (CHF denominiert)	CHF	0,50
Futures auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EUR denominiert)	EUR	0,30
Xetra-Gold®-Futures	EUR	0,20

3.10 Positionsübertragung mit Geldtransfer

Transaktion	Entgelt pro Transaktion je Börsenteilnehmer	
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in GBP denominiert	GBP	5,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in EUR denominiert	EUR	7,50
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in CHF denominiert	CHF	13,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in USD denominiert	USD	13,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in JPY denominiert	USD	13,00

Transaktion	Entgelt pro Transaktion je Börsenteilnehmer	
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in NZD denominiert	USD	13,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in AUD denominiert	USD	13,00

3.11 Physische Belieferung aus Derivate-Positionen und Kombinationsgeschäften Option-Aktie

3.11.1 Clearing-Entgelte

3.11.1.1 Physische Belieferung aus Derivate-Positionen

Für Derivate-Positionen, die durch Lieferung von Wertpapieren gegen Geldzahlung erfüllt werden, sind für das Clearing der entsprechenden Geld- und Wertpapierforderungen Entgelte entsprechend der folgenden Tabelle zu entrichten.

Clearing	Entgelt pro Transaktion	
in EUR denominierte Derivate	EUR	0,40
in GBP denominierte Derivate	GBP	0,30
in USD denominierte Derivate	USD	0,55
in CHF denominierte Derivate	CHF	0,65

3.11.1.2 Physische Belieferung aus Kombinationsgeschäften Option-Aktie

Für Wertpapiergeschäfte, resultierend aus Kombinationsgeschäften Option-Aktie, die durch Lieferung von Wertpapieren gegen Geldzahlung erfüllt werden, sind für das Clearing der entsprechenden Geld- und Wertpapierforderungen Entgelte entsprechend der folgenden Tabelle zu entrichten.

Wertpapiergeschäfte resultierend aus Kombinationsgeschäften Option-Aktie					
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Wertbasiertes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**	**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**	
In CHF denominiert	CHF	0,08	0,0008 %	CHF	700.000,00
In EUR denominiert	EUR	0,06	0,0008 %	EUR	500.000,00
In GBP denominiert	GBP	0,05	0,0008 %	GBP	450.000,00
In USD denominiert	USD	0,08	0,0008 %	USD	700.000,00

Das wertbasierte Entgelt pro Wertpapiergeschäft ist nach oben begrenzt, indem für Wertpapiergeschäfte ein Maximalwert gemäß obiger Tabelle unterstellt wird.

3.11.2 Entgelt für Liefermanagement

Für das Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von Aktien oder anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, berechnet die ECAG ein Entgelt. Für das Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von festverzinslichen Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, berechnet die ECAG kein Entgelt.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Wertpapierforderungen an:

a. Für miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmte Forderungen fällt das untenstehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an. Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine auf die Lieferung von Wertpapieren gerichtete Forderung ergibt.

b. Für am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmte Forderungen fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an.

Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag**	
	Girosammel-verwahrung	**Wertpapierrechung**
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,60	EUR 1,50

Dieses Entgelt wird nicht erhoben für bei der SIX SIS AG abgewickelte Instrumente.

3.11.3 Abwicklungsentgelte

Für die Abwicklung eines Termingeschäfts durch eine Belieferung/Zahlung bei der Euroclear UK & Ireland berechnet die Eurex Clearing AG folgendes Entgelt:

Abwicklung von Termingeschäften bei Euroclear UK & Ireland	**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**	
Abwicklungs-Service-Entgelt	GBP	0,22
CCP Abwicklungsentgelt	GBP	0,425

3.12 Entgelt für den Marktintegritätsprozess

Für jeden durch einen Teilnehmer beantragten Marktintegritätsprozess (MIP) in LDX IRS Constant Maturity Futures (CMF-Teilnehmer wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.8.5 der Clearing-Bedingungen definiert) oder in FX Rolling Spot-Futures (FX Rolling Spot-Teilnehmer wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.13.5 der Clearing-Bedingungen definiert), erhebt die ECAG folgende Entgelte:

(1) Beantragt ein CMF-Teilnehmer die Durchführung eines MIP für eine LDX IRS Constant Maturity Future Positon einer bestimmten Laufzeit (Tenor) gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.8.6 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen oder beantragt ein FX Rolling Spot-Teilnehmer die Durchführung eines MIP für ein FX Rolling Spot-Future gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.13.6 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen, erhebt die ECAG ein Entgelt in Höhe von 5.000 EUR, unabhängig von der Menge an Kontrakten und dem Ergebnis der Ersten MIP-Prüfung (wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.8.6 Absatz 5 bzw. Ziffer 2.13.6 Absatz 6 der Clearing-Bedingungen definiert.

(2) Bestätigt ein CMF Teilnehmer gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.8.6 Absatz 7 Buchstabe b) und Absatz 8 der Clearing-Bedingungen, dass er mit der Zweiten CMF- MIP- Prüfung fortfahren möchte oder bestätigt ein FX Rolling Spot-Teilnehmer gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.13.6 Absatz 8 Buchstabe b) und Absatz 9 der Clearing-Bedingungen, dass er mit der Zweiten FX MIP-Prüfung fortfahren möchte, erhebt die ECAG ein Entgelt in Höhe von 50,00 EUR pro Kontrakt, unabhängig von dem Ergebnis der jeweiligen Zweiten MIP- Prüfung. Bei einem Gesamtbetrag des Entgelts unter 1.000,00 EUR wird ein Mindestentgelt in Höhe von 1.000,00 EUR berechnet.

3.13 Self-Match-Prevention

Die Self-Match-Prevention-Funktionalität (SMP) für Orderbuch-Geschäfte ist eine optionale Eurex Funktionalität, die es Marktteilnehmern erlaubt, wo angebracht, die ungewollte Zusammenführung von eigenen Kauf- und Verkaufsaufträgen zu verhindern („**Verhinderte Geschäfte**“).

Verhinderte Geschäfte werden hinsichtlich der Entgelte und Rabatte wie ausgeführte Geschäfte behandelt. Die Entgelte und Rabatte gemäß Kapitel 3 in Bezug auf Orderbuch-Geschäfte gelten damit entsprechend auch für Verhinderte Geschäfte.

3.14 Verwaltungsentgelte

Für offene Positionen berechnet die ECAG folgende Entgelte zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für die Zusammenführung und Erfassung gemäß Ziffer 3.1.

(1) Für offene Positionen beträgt das täglich anfallende Verwaltungsentgelt:

Produkt / Produktgruppe	Währung	Konten	Entgelt pro Kontrakt
Total Return Aktienindexderivate			
Total Return Aktienindex-Futures			
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	A/P/M	0,002000
LDX IRS Constant Maturity Derivate			
LDX IRS CM Futures			
Für 2-3-jährige LDX IRS Constant Maturity Futures	EUR	A	0,003288
		P/M	0,002740
Für 4-8-jährige LDX IRS Constant Maturity Futures	EUR	A	0,001644
		P/M	0,001370
Für 9-30-jährige LDX IRS Constant Maturity Futures	EUR	A	0,000822
		P/M	0,000685
Währungsderivate			
FX-Futures			
FX Rolling Spot-Futures	USD	A/P/M	0,001644
FX Rolling Spot-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Rolling Spot-Futures, Euro-Schweizer Franken Rolling Spot-Futures, US-Dollar-Schweizer Franken Rolling Spot-Futures	CHF	A/P/M	0,001753
FX Rolling Spot-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Rolling Spot-Futures	GBP	A/P/M	0,001315

Die täglich (Kalendertag) festgelegten Verwaltungsentgelte werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet.

3.15 Average Price Processing

Mehrere Transaktionen mit verschiedenen Volumina und Preisen können zu einer Transaktion mit einem Durchschnittspreis zusammengefasst werden, der auf diese zusammengefasste Transaktion anwendbar ist (Average Price Processing). Für die Nutzung der Average Price Processing-Funktionalität wird für jeden der in der zusammengefassten Transaktion enthaltenen Kontrakte ein Entgelt erhoben. Die Höhe

des Entgelts hängt von der Währung ab, in der die Transaktionsentgelte für diese zusammengefasste Transaktion gezahlt werden:

Währung	Entgelt pro Kontrakt
EUR	0,02
GBP	0,02
CHF	0,02
USD	0,02

Zusammengefasste Transaktionen sind von einem Reduzierten Entgelt pro Kontrakt ausgeschlossen. Das Reduzierte Entgelt pro Kontrakt ist nicht anwendbar auf die ursprünglichen Transaktionen vor deren Zusammenfassung.

4. [Gelöscht]

5. Transaktionsentgelte Eurex Repo GmbH

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Sale und Repurchase Agreements (Repo Geschäften) an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.1 der Clearing Bedingungen („Eurex Repo Geschäfte“), erhebt die ECAG folgende Entgelte für die Regulierung von Repo-Geschäften und Positionen:

	Transaktionsentgelt * für alle Repo-Geschäfte außer Select Invest und Select Finance	**Transaktionsentgelt * für GC Pooling Select Invest Repo-Geschäfte**	**Transaktionsentgelt * für GC Pooling Select Finance Repo-Geschäfte**
Clearing-Mitglieder, ausgenommen Basis-Clearing-Mitglieder, und Nicht-Clearing-Mitglieder	0,0038 % p.a. Mindestentgelt ** EUR 15,00, CHF17,00, GBP 14,00 bzw. USD 17,00	0,0076 % p.a. Mindestentgelt ** EUR 15,00, CHF 17,00, GBP 14,00 bzw. USD 17,00	0,0076 % p.a. Mindestentgelt ** EUR 15,00, CHF 17,00, GBP 14,00 bzw. USD 17,00
Basis-Clearing-Mitglieder	n.a.	n.a.	0,0038 % p.a. Mindestentgelt ** EUR 15,00, CHF17,00, GBP 14,00 bzw. USD 17,00
Specific Repo License Holder	n. a.	0,0000	n.a.

* Bezogen auf den Kaufpreis des Front-Leg und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front-Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term-Leg des jeweiligen Repo Geschäfts (ausschließlich) auf der Berechnungsgrundlage Act/360
** Pro Geschäftsabschluss, abhängig von der Währung in der das Repo Geschäft geschlossen wurde

6. Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Für Leistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 1 und 2 der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen („OTC-Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.1 und 6.2.

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer 8 geregelt.

6.1 Clearing-Entgelt

Für FWB-Geschäfte berechnen sich die Clearing-Entgelte pro ausgeführter Order, Handelstag und – sofern vergeben – Versionsnummer. Die Berechnung erfolgt somit unabhängig von der Anzahl der Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Berechnungsbasis für die Clearing-Entgelte für FWB-Geschäfte wird in diesem Abschnitt als „ausgeführte Order / Version“ bezeichnet.

Für OTC-Geschäfte berechnen sich die Clearing-Entgelte pro Eingabe.

Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis auf Weiteres keine Clearing-Entgelte erhoben.

6.1.1 Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Für das Clearing von FWB-Geschäften, die im elektronischen Clearing-System der Eurex Clearing AG mit dem Market Identifier Code „XETR“ gekennzeichnet sind („Xetra-Geschäfte“), in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sind fixe und wertbasierte Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabellen zu entrichten.

Fixes Clearing-Entgelt für in EUR denominierte Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Anzahl ausgeführter Orders / Versionen (monatlich pro Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglied)	Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version[1] …	… entspricht Rabatt auf fixes Clearing-Entgelt
0 – 50.000	EUR 0,03	0 %
50.001 – 100.000	EUR 0,025	16 $^{2}/_{3}$ %
100.001 – 200.000	EUR 0,02	33 $^{1}/_{3}$ %
200.001 – 400.000	EUR 0,015	50 %
400.001 – 750.000	EUR 0,01	66 $^{2}/_{3}$ %
750.001 – 1.500.000	EUR 0,005	83 $^{1}/_{3}$ %
> 1.500.000	EUR 0,00	100 %

Wertbasiertes Clearing-Entgelt für in EUR denominierte Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Volumen in Mio. EUR (monatlich pro Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglied)	Wertbasiertes Entgelt …	… entspricht Rabatt auf wertbasiertes Clearing-Entgelt
0 – 2.000	0,0008 %	0%
2.000 – 4.000	0,0007 %	12,5%
4.000 – 8.000	0,0006 %	25%
8.000 – 15.000	0,0005 %	37,5%
> 15.000 – 30.000	0,0004 %	50%
> 30.000	0,0003%	62,5%

Das wertbasierte Entgelt pro ausgeführte Order / Version ist nach oben begrenzt, indem pro ausgeführte Order / Version ein Maximalwert von 500.000 EUR unterstellt wird.

Fixes und wertbasiertes Clearing-Entgelt für nicht in EUR denominierte Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Geschäfte	Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version	Wertbasiertes Entgelt	Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung
In AUD denominiert	AUD 0,04	0,0008%	AUD 700.000,00

[1] Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt.

Geschäfte	Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version	Wertbasiertes Entgelt	Maximalwert für wertbasierte Entgelt-berechnung
In CAD denominiert	CAD 0,04	0,0008 %	CAD 700.000,00
In CHF denominiert	CHF 0,04	0,0008 %	CHF 700.000,00
In CNY denominiert	CNY 0,21	0,0008 %	CNY 3.500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,03	0,0008 %	GBP 450.000,00
In JPY denominiert	JPY 3,00	0,0008 %	JPY 55.000.000,00
In SEK denominiert	SEK 0,28	0,0008 %	SEK 4.500.000,00
In USD denominiert	USD 0,04	0,0008 %	USD 700.000,00

Das wertbasierte Entgelt pro ausgeführte Order / Version ist nach oben begrenzt, indem pro ausgeführte Order / Version ein Maximalwert gemäß obiger Tabelle unterstellt wird.

6.1.2 Börse Frankfurt-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Für das Clearing von FWB-Geschäften (Orders) und von OTC-Geschäften (Eingaben), die im elektronischen Clearing-System der Eurex Clearing AG mit dem Market Identifier Code „XFRA“ gekennzeichnet sind („Börse Frankfurt-Geschäfte“), in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sind fixe und wertbasierte Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabelle zu entrichten. Das wertbasierte Entgelt pro ausgeführte Order / Version bzw. pro Eingabe ist nach oben begrenzt, indem pro ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe ein Maximalwert unterstellt wird.

Fixes und wertbasiertes Clearing-Entgelt für Börse Frankfurt-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Geschäfte	Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe	Wertbasiertes Entgelt	Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung
In AUD denominiert	AUD 0,08	0,0008 %	AUD 700.000,00
In CAD denominiert	CAD 0,08	0,0008 %	CAD 700.000,00
In CHF denominiert	CHF 0,08	0,0008 %	CHF 700.000,00
In CNY denominiert	CNY 0,42	0,0008 %	CNY 3.500.000,00

In EUR denominiert	EUR	0,06	0,0008 %	EUR	500.000,00
In GBP denominiert	GBP	0,06	0,0008 %	GBP	450.000,00
In JPY denominiert	JPY	6,00	0,0008 %	JPY	55.000.000,00
In SEK denominiert	SEK	0,56	0,0008 %	SEK	4.500.000,00
In USD denominiert	USD	0,08	0,0008 %	USD	700.000,00

6.2 Entgelt für Liefermanagement

Für das Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren berechnet die ECAG ein Entgelt. Für das Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und OTC-Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren berechnet die ECAG kein Entgelt.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Wertpapierforderungen an:

a. Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen fällt das unten stehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an. Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren ergibt.

b. Für die am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an. Bei der Berechnung des Entgelts werden Forderungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG wie verrechnete Forderungen behandelt.

Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag**	
	Girosammelverwahrung	**Wertpapierrechung**
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,60	EUR 1,50

7. Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE)

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten (ISE-Geschäfte) gemäß Kapitel VI der Clearing-Bedingungen erhebt die ECAG Entgelte für die Regulierung und das von ihr durchgeführte Clearing von ISE-Geschäften („Clearing-Entgelte") einschließlich der von der CrestCo Ltd. (Crest) vorgenommenen Clearing-Dienstleistungen (Kapitalmaßnahmen, Positionsmanagement etc.) von ISE-Geschäften[2].

Clearing-Entgelte

Entgelt pro Transaktion: EUR 0,12

8. Serviceentgelte Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~, Eurex Repo GmbH, Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit dem Clearing, der Regulierung und der Abwicklung von Derivate-Geschäften mit physischer Belieferung, Eurex Repo-Geschäften, Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB sowie Wertpapierdarlehens-Transaktionen angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

8.1 Besondere Serviceentgelte Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~

8.1.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung des Brutto-Liefermanagements (ohne Verrechnungsvereinbarung) für Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse („Brutto-Liefermanagement") gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus Wertpapiergeschäften im Zusammenhang mit Kombinationsgeschäften Option-Aktie folgenden Entgelte. Das wertbasierte Entgelt pro Wertpapiergeschäft ist nach oben begrenzt, indem pro Wertpapiergeschäft ein Maximalwert unterstellt wird.

Bereitstellungsentgelt für Brutto Liefermanagement ohne taggleiche Verrechnung von Forderungen in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)					
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Wertbasiertes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**
	GS	**WR**	**GS**	**WR**	
In CHF denominiert	CHF 0,12	CHF 0,24	0,0003 %	0,0006 %	CHF 700.000,00

[2] ISE-Transaktionen gehen nicht in die Brutto-Liefermanagement-Funktionalität der Eurex Clearing AG ein.

Bereitstellungsentgelt für Brutto Liefermanagement ohne taggleiche Verrechnung von Forderungen in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)						
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Wertbasiertes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**	
	GS	**WR**	**GS**	**WR**		
In EUR denominiert	EUR 0,09	EUR 0,18	0,0003 %	0,0006 %	EUR	500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,08	GBP 0,16	0,0003 %	0,0006 %	GBP	450.000,00
In USD denominiert	USD 0,12	USD 0,24	0,0003 %	0,0006 %	USD	700.000,00

8.2 Besondere Serviceentgelte Frankfurter Wertpapierbörse

8.2.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse (Brutto-Liefermanagement) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus FWB- und OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen (Verrechnungsvereinbarung) die folgenden Entgelte.

Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis auf Weiteres keine Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement erhoben.

8.2.1.1 Brutto-Liefermanagement ohne Verrechnungsvereinbarung („Full Service“) für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Für FWB-Geschäfte berechnet sich das Bereitstellungsentgelt „Full Service“ pro ausgeführte Order, Handelstag und – sofern vergeben – Versionsnummer. Die Berechnung erfolgt somit unabhängig von der Anzahl der Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Berechnungsbasis für das Bereitstellungsentgelt „Full Service“ für FWB-Geschäfte wird in diesem Abschnitt als „ausgeführte Order / Version“ bezeichnet.

Für OTC-Geschäfte berechnet sich das Bereitstellungsentgelt „Full Service“ pro Eingabe.

Das wertbasierte Entgelt pro ausgeführte Order / Version bzw. pro Eingabe ist nach oben begrenzt, indem pro ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe ein Maximalwert unterstellt wird.

Bereitstellungsentgelt „Full Service“ für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)						
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe**[3]		**Wertbasiertes Entgelt**		**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**	
	GS	**WR**	**GS**	**WR**		
In AUD denominiert	AUD 0,12	AUD 0,24	0,0003 %	0,0006%	AUD	700.000,00
In CAD denominiert	CAD 0,12	CAD 0,24	0,0003 %	0,0006%	CAD	700.000,00
In CHF denominiert	CHF 0,12	CHF 0,24	0,0003 %	0,0006%	CHF	700.000,00
In CNY denominiert	CNY 0,60	CNY 1,20	0,0003 %	0,0006%	CNY	4.000.000,00
In EUR denominiert	EUR 0,09	EUR 0,18	0,0003 %	0,0006%	EUR	500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,08	GBP 0,16	0,0003 %	0,0006%	GBP	450.000,00
In JPY denominiert	JPY 10,0	JPY 20,0	0,0003 %	0,0006%	JPY	55.000.000,00
In SEK denominiert	SEK 0,84	SEK 1,68	0.0003 %	0,0006%	SEK	4.500.000,00
In USD denominiert	USD 0,12	USD 0,24	0,0003 %	0,0006%	USD	700.000,00

8.2.1.2 Brutto-Liefermanagement bei Verrechnungsvereinbarung („Extended Net Service“) für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Das wertbasierte Bereitstellungsentgelt wird auf Basis der über Wertpapiergattungen zu Verrechnungseinheiten zusammengefassten Forderungen eines Handelstages gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen der ECAG berechnet.

Bei der Berechnung des Entgelts wird eine Verrechnung der Forderungen auch dann unterstellt, wenn diese nach Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG trotz Verrechnungsvereinbarung unterblieb.

[3] Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Entgelt.

Bereitstellungsentgelt "Extended Net Service" für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)		
Geschäfte	**Wertbasiertes Entgelt pro Verrechnungseinheit**	
	GS	**WR**
Xetra und Börse Frankfurt	0,0006 %	0,0012 %

Für Geschäfte betreffend Xetra und Börse Frankfurt gilt: Überschreitet für eine Verrechnungseinheit das Bereitstellungsentgelt „Extended Net Service" das Entgelt, welches sich ohne taggleiche Verrechnung der zu dieser Verrechnungseinheit zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 8.2.1.1 ergeben hätte („Full Service"), so wird für diese Verrechnungseinheit das geringere Bereitstellungsentgelt „Full Service" berechnet.

8.2.2 Serviceentgelt für nicht zum Clearing berechtigte FWB-Handelsteilnehmer

Für an das Clearing-Mitglied (mit Direkt- oder General-Clearing-Lizenz) angeschlossene FWB-Handelsteilnehmer, die nicht zum Clearing berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), wird dem Clearing-Mitglied von der ECAG ein monatliches Serviceentgelt nach unten stehender Tabelle berechnet:

Serviceentgelt für nicht zum Clearing berechtigte FWB-Handelsteilnehmer
Entgelt pro Nicht-Clearing-Mitglied und Monat
EUR 200,00

8.2.3 Serviceentgelt für Stammdatenpflege

Service	**Entgelt pro Änderung und Abwicklungskonto**
Vereinbarung/Aufhebung der Verrechnungsabrede und (bei Verrechnungsabrede) Festlegung der Nutzung / des Verzichts der Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement für Handelskonten von FWB-Handelsteilnehmern	EUR 100,00

8.3 Allgemeine Serviceentgelte

8.3.1 Serviceentgelte für Brutto-Liefermanagement

Service	Entgelt pro Geschäft:
Kennzeichnung eines Geschäfts für Brutto- / Nettoverarbeitung	EUR 0,00
Sperre / Freigabe eines Geschäfts über VALUES API	EUR 0,04
Sperre / Freigabe eines Geschäfts über Datenträger	EUR 0,06
Manuelle Kopplung von zwei Geschäften	EUR 0,04
Automatische Kopplung von zwei oder mehreren Geschäften	EUR 0,04
Aufhebung einer Kopplung von Geschäften	EUR 0,00

8.3.2 Serviceentgelte für Datenbereitstellung über Online-Abfragen

Die Online-Abfrage von Geschäften durch ein Clearing-Mitglied ist im Rahmen einer festgelegten Anzahl von Abfragen innerhalb eines Tages („Freigrenze“) entgeltfrei.

Die Freigrenze für entgeltfreie Online-Abfragen gilt übergreifend für alle Geschäfte betreffend physische Belieferung aus Derivate-Positionen (Eurex Deutschland ~~und Eurex Zürich~~), Eurex Repo GmbH und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und wird wie folgt ermittelt:

Freigrenze pro Clearing-Mitglied und Tag = 0,5 x Anzahl Geschäfte

Überschreitet die Anzahl der Online-Abfragen eines Tages diese Freigrenze, so wird für die über der Freigrenze liegende Anzahl von Abfragen ein Entgelt pro Online-Abfrage erhoben. Die Basis für die Zählung von Online-Abfragen und die Entgeltberechnung sind die aufgrund der Abfrage versandten Datenpakete, wobei ein Datenpaket bis zu 12 Geschäfte umfassen kann.

Für die Bereitstellung von Datenpaketen, die über der Freigrenze liegen, erhebt die ECAG folgendes Entgelt:

Service	Entgelt pro Datenpaket
Bereitstellung von Datenpaketen auf Basis von Online-Abfragen über die festgelegte Freigrenze hinaus	EUR 0,05

8.3.3 Serviceentgelte für Kennzeichnung und Ausweisung gesperrter Geschäfte

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für Lieferprozesse von Geschäften an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Kapitel II der Clearing-Bedingungen), von Eurex Repo-Geschäften (Kapitel IV der Clearing-Bedingungen) und von FWB-Geschäften (Kapitel V der Clearing-Bedingungen) bietet die ECAG ihren Clearing-Mitgliedern einen Service an, gesperrte Geschäfte im Aufrechnungsblock nach der Durchführung des Same-Day-Settlements (SDS2) bzw. des Day-Time-Processings (DTP) der Clearstream Banking AG, Frankfurt, am Tag des für das jeweilige Geschäft vertraglich vorgesehenen Abwicklungstages bzw. am Tag der jeweils vorgesehenen Belieferung kenntlich zu machen. Kenntlich gemachte Geschäfte werden in den entsprechenden Reports hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dessen Kunden als „offen", d.h. als nicht erfüllt gekennzeichnet und ausgewiesen.

Für eine Kenntlichmachung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock und deren Ausweisung in Reports werden folgende Entgelte erhoben:

Service	**Entgelt pro gesperrtem Geschäft und je Tag nach SDS2/DTP des vertraglichen Abwicklungstages**
Kenntlichmachung / Ausweisung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock nach SDS2/DTP	EUR 0,05

Bei Wahl der „gleitenden Geldverrechnung" werden die im Aufrechnungsblock kenntlich gemachten Geschäfte nicht reguliert, sondern in den entsprechenden Reports hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der ECAG ebenfalls als „offen", d.h. als nicht erfüllt gekennzeichnet und ausgewiesen.

Für die „gleitende Geldverrechnung" wird pro Clearing-Mitglied und Monat zusätzlich ein Entgelt von EUR 700,00 erhoben.

8.3.4 Serviceentgelte für Reportbereitstellung

Service	**Entgelt pro Report und Monat**
Risk-Based-Margining Reports	EUR 0,00
Rohdatenreports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 0,00
Formatierte Reports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 300,00**
Rohdatenreports oder formatierte Reports für Nicht-Clearing-Mitglieder*	EUR 300,00***
Wertpapierdarlehens-Reports (Pipe-Separated-Format)	EUR 0,00

Service	Entgelt pro Report und Monat
GC Pooling Select Reports für Specific Repo License Holder via Common Report Engine (CRE)	EUR 0,00

* Mit Zustimmung des Clearing-Mitgliedes.

** Werden formatierte Reports von Clearing Mitgliedern/Abwicklungsinstituten sowohl für Geschäfte an der FWB und/oder Eurex Repo bezogen, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

*** Werden sowohl der Rohdatenreport als auch der formatierte Report parallel bereitgestellt, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

8.3.5 Serviceentgelte für Stammdatenpflege

Service	Entgelt pro Änderung und Abwicklungskonto
Änderung des Standardfreigabeverfahrens (Positiv-/Negativverfahren)	EUR 100,00
Änderung des Standardverarbeitungsverfahrens (Brutto-/Nettoverarbeitung)	EUR 100,00
Änderung der Settlement-Netting-Einheit	EUR 100,00
Änderung der Methode der Kenntlichmachung /Ausweisung gesperrter Geschäfte	EUR 100,00
Löschen/Hinzufügen eines Abwicklungskontos	EUR 100,00

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Ausfallfonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

9.1 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird auf sämtliche durch Clearing-Mitglieder gelieferte Eligible Margin–Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen erhoben.

Das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen ist je nach Währung, in der die Stellung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch das Clearing-Mitglied erfolgt, festgelegt. Das jeweilige Entgelt beträgt demnach bei Geldbeträgen in:

CHF: 0,20 % p.a.

EUR: 0,20 % p.a.

GBP: 0,20 % p.a.

USD: 0,50 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 365 auf der Grundlage des Werts der auf dem Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) und dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) des Clearing-Mitglieds erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen.

Grundsätzlich behält sich ECAG vor, ein geringeres Entgelt zu erheben.

Wickelt das Clearing-Mitglied Zahlungen in EUR oder CHF gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) (ff) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG über eine Abwicklungsbank ab, ist pro Clearing-Mitglied das untenstehende Entgelt zu entrichten.

Das Abwicklungsbank-Entgelt in Höhe von 0,001 % fällt monatlich auf die Gesamtbeträge an, die durch die Abwicklungsbank abgewickelt werden, um die Geldzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen und richtet sich nach der jeweiligen Clearingwährung („Abwicklungsbank-Entgelt“). Der monatliche Mindestbetrag für das Abwicklungsbank-Entgelt (Untergrenze) liegt bei EUR 3.000 (gleichbedeutend mit CHF 3.300) pro Clearing-Mitglied und fällt bei Nutzung einer Abwicklungsbank für eine oder mehrere Währungen an mindestens einem Tag des entsprechenden Kalendermonats an.

9.2 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet, wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verplichtungen gleich oder größer ist als 30:100, 0,075 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 15:100 und 29,99:100 liegt, und 0,10 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 0:100 und 14,99:100 liegt. Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die über die GC Pooling Reuse-Funktion geliefert werden, wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,03 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 365 auf der Grundlage des Werts der auf dem Internen Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 und Abschnitt 6 Nummer 5.3), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2), dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds und dem Internen FCM Kunden Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 3.3) zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung

erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. Daher sind

a. auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,

b. für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf Registrierte Kunden

nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

9.3 Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten bzw. den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von anderen Wertpapieren oder Wertrechten, berechnet die ECAG ein Serviceentgelt in Höhe von EUR 50,00 bzw. CHF 80,00 pro Austausch.

Die entsprechenden Serviceentgelte werden ohne Umsatzsteuer berechnet.

9.4 Serviceentgelte für Beiträge zum Ausfallfonds

Für Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 entsprechend.

Für Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren gelten die Regelungen der Ziffer 9.2 entsprechend. Die Berechnung des Entgelts act / 365 erfolgt dabei auf der Grundlage des Werts aller auf dem internen Ausfallfonds-Konto erfassten Beiträgen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (d.h. einschließlich eines Überschussbeitrages) und anstelle des Verhältnisses von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu der Margin-Verpflichtung ist das Verhältnis der Beiträge in Form von Geldbeträgen zur jeweiligen Beitragspflicht zum Ausfallfonds maßgeblich.

9.5 Serviceentgelte für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 entsprechend.

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Wertpapieren werden keine Serviceentgelte erhoben.

10. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen die folgenden Entgelte:

10.1 Clearing-Entgelte

(1) Die in Ziffern 10.2 bis 10.5 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Die Entgelte für ZCIS weichen in manchen Aspekten von den Entgelten für alle übrigen OTC-Zinsderivat-Transaktionen (IRS, OIS und FRA) ab. Die Ziffern 10.2 bis 10.4 unterscheiden demgemäß zwischen ZCIS einerseits und IRS, OIS und FRA andererseits. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrundeliegenden Nominalwert (der „**OTC-Zinsderivat-Nominalwert**“) sowie der Währung der jeweiligen Transaktion. Die Entgelte werden dem Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt, welches das Geschäft für das entsprechende Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden abwickelt, auf dessen Konto das Geschäft gebucht wird.

(2) Die ECAG bietet für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwei Preismodelle gem. den Ziffern 10.2 und 10.3 an. Hiervon unberührt bleibt das Entgelt für Post-Trade-Events gem. Ziffer 10.5. Das Standard-Preismodell nach Ziffer 10.2 („**Standard-Preismodell**“) gilt für die Produkte IRS, OIS, FRA und ZCIS und wird für Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder angeboten. Die ECAG kann einem Registrierten Kunden auf Antrag dessen Clearing-Mitglieds die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 10.3 („**Preismodell für hohe Umsätze**“) einräumen. Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für die Produkte IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Wird kein Antrag gestellt, gilt standardmäßig das Standard-Preismodell. Bei dem Produkt ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden nicht möglich.

Neben den beiden Preismodellen bietet die ECAG Rabattmodelle gem. den Ziffern 10.2.4, 10.2.6 und 10.4 an. Die Teilnahme am Rabattprogramm nach Ziffer 10.4 wird ausschließlich Clearing-Mitgliedern auf Antrag nach Maßgabe der Ziffer 10.4 gewährt (Basis-Clearing-Mitglieder sind ausgenommen).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Modelle und Rabatte zu Clearing-Entgelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen unter Berücksichtigung der Kontenstruktur der Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden.

Modell	IRS, OIS, FRA							ZCIS						
	Clearing-Mitglieder			Basis-Clearing-Mitglieder	Registrierte Kunden			Clearing-Mitglieder			Basis-Clearing-Mitglieder	Registrierte Kunden		
	PP-Konto	*Flex Konto*	*Agent Konto*		*PP-Konto*	*Flex Konto*	*Agent Konto*	*PP-Konto*	*Flex Konto*	*Agent Konto*		*PP-Konto*	*Flex Konto*	*Agent Konto*
Standard-Preismodell	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
(Volumen-Rabatte gem. Ziffern 10.2.4 und 10.2.6)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Preismodell für hohe Umsätze	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Rabattprogramm (Ziffer 10.4)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

(3) Der Zugang des Antrags bei der ECAG auf Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und einem der anderen Modelle setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Das beantragte Preismodell findet ab dem ersten Werktag des auf den Ablauf dieser Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats Anwendung, soweit die ECAG nicht schon vorher ausdrücklich die Annahme des Antrags erklärt hat.

10.2 Standard-Preismodell

OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt		
	IRS, OIS, FRA	**ZCIS**
Fixes Buchungsentgelt pro Million in Handelswährung	0,25	0,375
Laufzeitprämie pro Million pro Jahr in Handelswährung	0,75	1,125
Entgeltobergrenze (Fixes Buchungsentgelt + Laufzeitprämie) pro Million in Handelswährung	18,00	27,00

Verwaltungsentgelt		
	IRS, OIS, FRA	**ZCIS**
Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in Handelswährung	0,007	0,028

10.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

(1) Für jede OTC-Zinsderivat-Transaktion ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion („**Fixes Buchungsentgelt**“) von

- EUR 0,25 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 0,375 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,25 beziehungsweise 0,375), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

„**Handelswährung**“ bezeichnet die Währung, in der die OTC-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen wurde.

(2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt nach Maßgabe von Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, die Laufzeitprämie an die ECAG in jeder Berechnungsperiode in Höhe von

- EUR 0,75 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 1,125 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten („**Laufzeitprämie**“, zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt das „**OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt**“) zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,75 beziehungsweise 1,125), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

„**Zinstagesquotient**“ bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer 10.2.1 bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den folgenden Zeitraum (wobei das maßgebliche Datum mit in die Fristberechnung einbezogen wird):

- Den Beginn der Berechnungsperiode markiert das spätere Datum der folgenden beiden Daten: Dem Beginn der Ausführung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion oder dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen.

- •Das Ende der Berechnungsperiode markiert das jeweilige Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen.

(3) Überschreitet das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt die in diesem Absatz definierten Schwellenwerte **(„Entgeltobergrenze“)**, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Entgeltobergrenze entsprechenden Betrag an die ECAG von

- EUR 18,00 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 27,00 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (18,00 beziehungsweise 27,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

(4) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.7.1) und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.

10.2.2 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für Trade Transfer

Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 der Clearing-Bedingungen kann die ECAG dem jeweiligen übernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null Prozent.

10.2.3 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für bestehende OTC-Geschäfte

Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.5 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 Prozent.

10.2.4 Rabattprogramm auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für Registrierte Kunden

(1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell. Der Rabatt ist abhängig von dem kumulierten geclearten Nominalwert aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Registrierten Kunden in den Produkten FRA, OIS, IRS und ZCIS und den Anforderungen der Absätze 2 bis 4. Ziffer 10.1 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend für die Rabattgewährung.

(2) Die Kumulierung des geclearten Nominalwertes startet mit dem Monat, in dem die ECAG dem Registrierten Kunden die Teilnahme an dem hier beschriebenen Rabattprogramm gewährt hat und endet nach zwölf Monaten.

(3) Die Kumulierung und Rabattierung findet separat für das PP-Konto und aller Flex-Konten statt. Dabei fließen die Transaktionen in den Produkten FRA, IRS, OIS und ZCIS ein. Die Transaktionen gemäß Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 werden nicht in die Kumulierung einbezogen und es wird auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelte kein Rabatt gewährt.

(4) Die Rabattberechnung erfolgt zum Ende jeden Monats im Zwölfmonats-Zeitraum, der gemäß Absatz (2) definiert ist.

	Rabattsatz auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell	**Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert (in Milliarden Euro) unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA**
Band 1	15 % (**R_1**)	240 (**S_1**)
Band 2	25 % (**R_2**)	720 (**S_2**)
Band 3	35 % (**R_3**)	1.500 (**S_3**)

Die Berechnung der Rabatte für die Transaktionen in einem bestimmten Monat im Zwölfmonats-Zeitraum ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei *R* der konkret anzuwendende Rabattsatz ab Erreichen eines Volumenschwellenwerts *S*. Die Rabattsätze und Volumenschwellenwerte sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums des jeweiligen Registrierten Kunden. Ferner sei v der geclearte Nominalwert der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat.

Wenn die Summe $N + v$ den Volumenschwellenwert S übersteigt, wird der dem entsprechenden Volumenschwellenwert *S* zugewiesene Rabattsatz R auf das OTC-

Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit dem geclearten Nominalwert v angewendet.

Sei zum Beispiel $S_1 \leq N \leq S_2$

Wenn $N + v \leq S_2$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_1.

Wenn $N + v > S_2$und $\leq S_3$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_2.

Der Rabatt wird pro Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt. Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich dann aus der Summe aller individuellen Rabatte für berechtigte OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem Monat.

Wenn der kumulierte geclearte Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik mutatis mutandis Anwendung.

10.2.5 Verwaltungsentgelt

(1) Die ECAG erhebt für OTC-Zinsderivate-Transaktionen ein Verwaltungsentgelt. Das Verwaltungsentgelt beträgt

- EUR 0,007 für IRS-, OIS- und FRA-Transaktionen; und
- EUR 0,028 für ZCIS-Transaktionen

pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007 beziehungsweise 0,028), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Die Erhebung des Verwaltungsentgelts geschieht unabhängig von Post-Trade-Events. Das Verwaltungsentgelt wird nicht für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion erhoben, wenn diese vor oder am Ende des letzten Handelstages des Kalendermonats geschlossen wurde.

(2) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer 10.2.5 bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der

Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder

- zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder
- zu dem Tag, der dem Tag vorangeht, an dem die Beendigung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen wirksam wird.

10.2.6 Rabattprogramm auf das Verwaltungsentgelt für Registrierte Kunden

(1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell. Der Rabatt ist abhängig von dem ausstehenden Nominalwert, der auf dem jeweiligen PP-Konto bzw. allen Flex-Konten am Ende jeden Monats mit Blick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen besteht.

(2) Die Rabattberechnung erfolgt zum Ende jeden Monats basierend auf der Kalkulation für alle berechtigten Transaktionen in dem Monat.

	Rabattsatz auf das Verwaltungsentgeltentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell	**Schwellenwert: Ausstehender Nominalwert zum Ende jeden Monats (in Milliarden Euro)**
Band 1	15 % (**R_1**)	240 (**S_1**)
Band 2	25 % (**R_2**)	720 (**S_2**)
Band 3	35 % (**R_3**)	1.500 (**S_3**)

Die Berechnung der Rabatte ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei *R* der konkret anzuwendende Rabattsatz ab Erreichen eines Volumenschwellenwerts *S*. Die Rabattsätze und Volumenschwellenwerte sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Sei N der ausstehende Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen des jeweiligen Registrierten Kunden am letzten Tag des gegebenen Monats. Ferner sei v der ausstehende Nominalwert der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion des jeweiligen Registrierten Kunden am letzten Tag desselben Monats.

Wenn die Summe $N + v$ den Schwellenwert S übersteigt, wird der dem entsprechenden Volumenschwellenwert S zugewiesene Rabattsatz R auf das täglich bestimmte OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt der OTC-Zinsderivat-Transaktion mit dem ausstehenden Nominalwert v angewendet.

Sei zum Beispiel $S_1 \leq N \leq S_2$.

Wenn $N + v \leq S_2$, dann erhält das Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit einem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_1.

Wenn $N + v > S_2$ und $\leq S_3$, dann erhält das Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit einem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_2.

Der Rabatt wird pro Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt. Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich dann aus der Summe aller individuellen Rabatte für berechtigte OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem Monat.

Wenn der ausstehende Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik mutatis mutandis Anwendung.

(3) Für Swaps mit einem variablen Nominalwert wird der Handelsnominalwert des letzten Kalendertages eines Monats für die Berechnung des ausstehenden Nominalwertes verwendet.

10.3 Preismodell für hohe Umsätze für IRS, OIS und FRA Registrierter Kunden

Die Teilnahme an dem in dieser Ziffer 10.3 aufgeführten Preismodell für hohe Umsätze kann von der ECAG ausschließlich einem Clearing-Mitglied im Hinblick auf RK-Bezogene Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.6 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 der Clearing-Bedingungen auf Antrag des jeweiligen Registrierten Kunden durch sein Clearing-Mitglied eingeräumt werden.

10.3.1 Buchungsentgelt

(1) Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Fixe Buchungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden, entspricht dem in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Betrag pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung. Überschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen. Unterschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, den der Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.

Fixes Buchungsentgelt pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in Handelswährung	Buchungsentgeltuntergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion	Buchungsentgeltobergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion
EUR 0,10 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,10), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt)	EUR 10,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)	EUR 30,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)

(2) Das Fixe Buchungsentgelt nach Maßgabe dieses Preismodells wird mit der für den jeweiligen Kalendermonat erteilten Rechnung berechnet. Mit der Zahlung des Fixen Buchungsentgelts nach Maßgabe dieses Preismodells sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen vorzunehmenden Leistungen im Hinblick auf die jeweilige RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden abgegolten.

10.3.2 Buchungsentgelt für Trade Transfer

Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 der Clearing-Bedingungen kann die ECAG dem jeweiligen übernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null Prozent.

10.3.3 Buchungsentgelt für bestehende OTC-Geschäfte

Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.5 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 Prozent.

10.3.4 Verwaltungsentgelt

Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Verwaltungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden wird täglich auf Basis der jeweiligen Initial-Margin-Verpflichtung berechnet und monatlich in der Währung der Margin-Verpflichtung abgerechnet. Die Initial-Margin-Verpflichtung

(jeweils berechnet pro Tag) wird mit 0,10 Prozent multipliziert und das Ergebnis dieser Multiplikation wird durch 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr) geteilt.

10.4 Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

Das in dieser Ziffer 10.4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat. Von diesem Rabattprogramm sind Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 der Clearing-Bedingungen ausgenommen. Clearing-Mitglieder, die nicht an dem Rabattprogramm teilnehmen, werden gemäß der OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelte und OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelte basierend auf dem Standard-Preismodell abgerechnet.

(1) Bei Teilnahme eines Clearing-Mitglieds erhebt die ECAG ein pauschales Entgelt für ein Jahr im Voraus, das sowohl das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 als auch das Verwaltungsentgelt gem. Ziffer 10.2.5 bis zu den jeweilig anwendbaren Schwellenwerten gemäß Absatz 7 abdeckt. Ab Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte für das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 und für das Verwaltungsentgelt gem. Ziffer 10.2.5, finden die Entgelttatbestände des Standard-Preismodells Anwendung. Es gilt jedoch die Rabattmethodologie dieser Ziffer 10.4. Das Clearing-Mitglied kann im Rahmen des Antrags gem. Absatz 2 angeben, an welchem Rabattprogramm es teilnehmen möchte (entweder für die Produkte IRS, OIS und FRA einerseits oder für das Produkt ZCIS andererseits oder beides) und in welcher Höhe es ein pauschales Entgelt leisten will (siehe Absatz 5).

(2) Die ECAG gewährt einen Rabatt (i) ab Überschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts (kumulierter geclearter Nominalwert aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds) gemäß Absatz 6, (ii) auf das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3, (iii) für den in Absatz 4 genannten Berechnungszeitraum und (iv) in der in dem Absatz 5 genannten Höhe. Voraussetzung für die Rabattgewährung ist ferner, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktionen zutreffend auf dem PP-Konto des Clearing-Mitglieds verbucht wurden.

(3) Die ECAG gewährt einen Rabatt (i) ab Überschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts (täglich ausstehender Nominalwert aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds) gemäß Absatz 5 (ii) auf das Verwaltungsentgelt gem. Ziffer 10.2.5 (iii) für den in Absatz 4 genannten Berechnungszeitraum und (iv) in der in dem Absatz 5 genannten Höhe. Die Rabatte werden täglich berechnet und werden am Ende eines Kalendermonats angewendet. Voraussetzung für die Rabattgewährung ist ferner, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktionen zutreffend auf dem PP-Konto des Clearing-Mitglieds verbucht wurden.

Die ECAG räumt Clearing-Mitgliedern den Zugang zum Rabattprogramm ausschließlich auf Antrag ein. Der Zugang eines solchen Antrags setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an dem Rabattprogramm beginnt am ersten Werktag des auf die Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats, soweit die ECAG nicht schon früher ausdrücklich die Annahme des Antrags erklärt hat. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an diesem Rabattprogramm verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, soweit das jeweilige Clearing-Mitglied die Teilnahme an dem Rabattprogramm nicht mit einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraum beendet hat.

(4) Die Berechnung des kumulativ geclearten Nominalwertes aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds basiert auf einem Zeitraum von zwölf Monaten, der mit dem Tag, an dem die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied die Teilnahme am Rabattprogramm einräumt, beginnt und nach zwölf Monaten endet.Die Berechnung des jeweiligen kumulativen geclearten Nominalwertes und des täglichen ausstehenden Nominalwertes erfolgt dabei in Euro. Umsätze in anderen Währungen werden auf Basis des letzten Wechselkurses der Europäischen Zentralbank für den jeweiligen Kalendermonat in Euro umgerechnet. Weiterhin erfolgt die Kumulierung und Rabattberechnung über alle Eigenhandelskonten des Clearing-Mitglieds. Der Rabatt wird pro OTC-Zinsderivat-Transaktion in der Handelswährung des Produkts berechnet.

(5) Rabattprogramme

Die ECAG bietet die folgenden Rabattprogramme für die unten genannten Arten von OTC-Zinsderivaten und unter Zugrundelegung der unten dargelegten Berechnungsmethodologie und unter den Voraussetzungen dieser Ziffer 10.4 an.

(a) Berechnungsmethodologie für Rabatte auf das Buchungsentgelt

Die Berechnung des Rabatts für das Buchungsentgelt gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 für die OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines bestimmten Monats im Zwölfmonats-Zeitraum und bezüglich des Anteils, der den Volumenschwellenwert überschreitet und nicht mehr vom Pauschal-Entgelt abgedeckt ist, ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums, so dass $N \leq Schwellenwert$.

Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat.

Wenn $N + v > Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.

(b) Berechnungsmethodologie für Rabatte auf das Verwaltungsentgelt

Die Berechnung der Rabatte des Verwaltungsentgelts gem. Ziffer 10.2.5 für die OTC-Zinsderivat-Transaktionen an einem bestimmten Tag und bezüglich des Anteils, der den Volumenschwellenwert überschreitet und nicht mehr vom Pauschal-Entgelt abgedeckt ist, ergibt sich aus dem folgenden Modell:

Sei N der ausstehende Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen an einem bestimmten Tag, so dass $N \leq Schwellenwert$.

Sei v der ausstehende Nominalwert einer weiteren relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktion am gegebenen Tag.

Wenn $N + v > Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit dem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.

Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich aus der Summe der jeweiligen täglichen gewährten Rabatte für ausstehende OTC-Zinsderivat-Transaktionen in diesem Monatszeitraum.

c) Rabattprogramm für die Produkte IRS, OIS und FRA:

	Gold Paket	**Silber Paket**	**Bronze Paket**
Pauschales Entgelt (Millionen Euro) pro Jahr, pro Paket	2,75	1,75	0,75
Buchungsentgelt			
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	2,000	200
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75%	75%
Verwaltungsentgelt			
Schwellenwert: täglicher ausstehender Nominalwert in Milliarden Euro	Kein Schwellenwert	2,000	200
Rabatt (R) in % auf das OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt basierend auf dem	n.a.	75%	75%

Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)			

d) Rabattprogramm für das Produkt ZCIS:

	Gold Paket	**Silber Paket**
Pauschales Entgelt pro Jahr pro Paket	EUR 375.000	EUR 70.000
Buchungsentgelt		
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	8
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	60%
Verwaltungsentgelt		
Schwellenwert: : täglicher ausstehender Nominalwert in Milliarden Euro	Kein Schwellenwert	8
Rabatt (R) in % auf das OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a	60%

10.5 Entgelte für Post-Trade-Events

Für Multilaterale Kompression und Verrechnung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5 und 2.6 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG folgende Transaktionsentgelte:

10.5.1 Entgelte für Verrechnung

Für Nominalwerte, die auf dem dritten Netting-Level geschlossen werden ("**Rate Blending**"), berechnet die ECAG Entgelte entsprechend der nachstehenden Tabelle. Für Nominalwerte, die auf dem ersten Netting-Level ("**Basic Netting**") oder dem zweiten Netting-Level ("**Fee Netting**") geschlossen werden, werden keine Entgelte berechnet.

Clearing-Entgelte für durch Rate Blending geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Beendetes Geschäft	0,3
Resultierendes Geschäft	Entgelte werden in Übereinstimmung mit dem Standard-Preismodell, dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden und dem Rabattprogramm für Eigenkonten der Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.2 bis 10.4 berechnet.

10.5.2 Multilaterale Kompression

Für Multilaterale Kompression berechnet die ECAG Entgelte für gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Nummer 2.5 der Clearing-Bedingungen geschlossene Nominalbeträge gemäß der nachstehenden Tabelle:

Clearing-Entgelte für durch Multilaterale Kompression geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Beendetes Geschäft	0,15
Resultierendes Geschäft	Entgelte werden in Übereinstimmung mit dem Standard-Preismodell und dem Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 10.2 und 10.4 berechnet.

11. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG ab dem 1. April 2013 Entgelte für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen sowie für die Verwaltung der und zusätzliche Dienstleistungen betreffend die offenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen – sofern die jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktionen von der ECAG gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen noviert wurden („CCP-Geschäft“) – wie folgt:

11.1 Clearing-Entgelte

11.1.1 Buchungsentgelte

Für die Ausführung von Novation, Eröffnung und Schließung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden Entgelte gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet:

Buchungsentgelte für novierte Wertpapierdarlehens-Transaktionen		
Transaktionen	**Fixes Entgelt pro novierter Transaktion**	
	Darlehensgeber	**Darlehensnehmer**
Transaktionswährung EUR	n.a.	EUR 10,00
Transaktionswährung USD	n.a.	USD 15,00

11.1.2 Verwaltungsentgelte

Für die Verwaltung offener Wertpapierdarlehens-Transaktionen berechnet die ECAG Entgelte für jeden Tag, an dem die Wertpapierdarlehens-Transaktion offen ist. Ein wertbasiertes Entgelt wird gemäß der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Verwaltungsentgelte für offene Wertpapierdarlehens-Transaktionen		
Transaktionen	**Wertbasiertes Entgelt pro offener Transaktion**	
	Darlehensgeber	**Darlehensnehmer**
Aktien- und ETF-Wertpapierdarlehen	0,005 % p.a.	0,020 % p.a.
Wertpapierdarlehen bzgl. festverzinslichen Wertpapieren	0,003 % p.a.	0,012 % p.a.
Finanzierungsdarlehen	0,004 % p.a.	0,016 % p.a.

11.2 Serviceentgelte

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehens-Transaktionen angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

11.2.1 Serviceentgelte für Collateral Management Service

Die Eurex Clearing AG stellt Darlehensnehmern die ihr vom Dritt-Sicherheitenverwalter Euroclear Bank NV/SA in Rechnung gestellten Kosten (Collateral Management Servicing Fee) für jeden Tag in Rechnung, an dem die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion offen ist. Die Collateral Management Servicing Fee basiert auf den von einem Darlehensnehmer zugunsten der Eurex Clearing AG täglich zur Verfügung gestellten Nominalsicherheits-Vermögenswerten. Das Entgelt wird gemäß der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Serviceentgelte für Collateral Management Service		
Transaktionen	**Wertbasiertes Entgelt pro offener Transaktion**	
	Darlehensgeber	**Darlehensnehmer**
Wertpapierdarlehen mit Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren, bereitgestellt über Dritt-Sicherheitenverwalter Euroclear Bank NV/SA	n.a.	0,0015 % p.a.

11.2.2 Serviceentgelte für das Streitschlichtungsverfahren

Gemäß Ziffer 17.1 der Streitschlichtungsregelungen werden im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren nach den Streitschlichtungsregelungen von Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern oder Darlehensnehmer Clearing Mitgliedern Serviceentgelte erhoben. Die Entgelte werden gemäß der nachfolgenden Tabelle erhoben:

Serviceentgelte für Streitschlichtungsverfahren	
Service	**Festpreis pro Verfahren**
Streitschlichtungsverfahren	EUR 5.000,00

12. Fälligkeit

(1) Die für die Clearing-Mitgliedschaft zu zahlenden Entgelte gemäß Ziffer 1 (einschließlich der Basis-Clearing-Mitgliedschaft) werden wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Das Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Abs. (1) lit. a) wird mit Erteilung der Clearing-Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.

b) Das jährliche Entgelt gemäß Ziffer 1 Abs. (1) lit. b) ist jeweils bis zum Ultimo des Monats Januar zahlbar.

Erfolgt die Erteilung der Clearing-Mitgliedschaft nach dem ersten Quartal eines Kalenderjahres, wird das jährliche Entgelt für dieses Jahr anteilig unter Zugrundelegung der verbleibenden Quartale, inklusive des Quartals der Zulassung berechnet; das Entgelt ist insoweit nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

Wird die Clearing Lizenz vom Clearing Mitglied zurückgegeben, erstattet die ECAG das Entgelt für das laufende Jahr anteilig. Dabei wird der Anteil des Entgeltes gutgeschrieben, welcher auf die dem Zeitpunkt der Rückgabe folgenden Quartale entfällt.

(2) Die Anbindungsentgelte gemäß Ziffer 2 sind nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

(3) Die Transaktions- bzw. Serviceentgelte gemäß Ziffer 3bis Ziffer 9 sind jeweils am dritten Börsentag des auf die jeweilige Transaktion bzw. auf die Inanspruchnahme des jeweiligen Services folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(4) Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 9 in den Währungen CNY, SEK, JPY, AUD und CAD werden dem Clearing-Mitglied in EUR, USD, CHF oder GBP in Rechnung gestellt. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Währung mitzuteilen, in welcher die Transaktionsentgelte in Rechnung gestellt werden sollen (Rechnungswährung). Die Rechnungswährung kann von dem Clearing-Mitglied jederzeit geändert werden. Bei Rechnungsstellung wird die Rechungswährung berücksichtigt, die das Clearing-Mitglied bis zum letzten Kalendertag des Rechnungsmonats mitgeteilt hat. Teilt das Clearing-Mitglied keine Rechnungswährung mit, ist die ECAG berechtigt, die Rechnung in EUR, USD, CHF oder GBP zu stellen.

Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.10, Ziffer 4, Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 9 in den Währungen USD und GBP können dem Clearing-Mitglied auch in der von ihm gewünschten Rechnungswährung in Rechnung gestellt werden, sofern das Clearing-Mitglied dies ausdrücklich angibt.

Die Umrechnung der Transaktionsentgelte in die Rechnungswährung erfolgt zu dem letzten im Rechnungsmonat veröffentlichten Wechselkurs der Europäischen Zentralbank.

(5) Die Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Sicherheiten gemäß Ziffer 10 sind am dritten Börsentag des auf den Austausch folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf dieses Preisverzeichnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Preisverzeichnis ist Frankfurt am Main.

14. Änderungen und Ergänzungen

(1) Der ECAG bleiben Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Preisverzeichnisses vorbehalten.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen des Preisverzeichnisses werden den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden mindestens zehn (10) Geschäftstage vor deren Inkrafttreten mitgeteilt. Änderungen und/oder Ergänzungen des Preisverzeichnisses in Bezug auf Rabatte für die Liquiditätsbereitstellung gemäß Ziffer 3.2.1 werden den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden mindestens einen (1) Monat vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

(3) Das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde erkennt eine Änderung des Preisverzeichnisses an, wenn dieser nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECAG schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECAG behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung des Preisverzeichnisses, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitgliedes gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Abschnitt 6 Nummer 10.2 ff. der Clearing-Bedingungen zu beenden bzw. im Falle, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde widerspricht, zu kündigen.

(4) Die jeweils geltende Fassung des Preisverzeichnisses ist über das Internet (www.eurexclearing.com) abrufbar.

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.06.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Ausfallfonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Ausfallfonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen:

[...]

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Ausfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen. Konnte die Eurex Clearing AG während des Default Management Prozesses nicht sämtliche Beendete Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds bis zum Ablauf des Begrenzten Zeitraums glattstellen, wird die Verpflichtung des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds, den Ausfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen, erst fällig, wenn die letzte Beendete Transaktion des Betroffenen Clearing-Mitglieds glatt gestellt wurde. ~~;~~ D~~d~~ies gilt nicht, wenn (i) ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und sämtliche seiner Transaktionen bis zum Ablauf des Begrenzten Zeitraums aufgehoben, glatt gestellt oder erfüllt wurden, oder ~~ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des Ausfallfonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind, und~~ (ii) wenn die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglieder des Nicht Betroffenen Clearing Mitglieds (in seiner Funktion als Clearing-Agent) gekündigt wurden und die betreffende Kündigung vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Erfüllung wirksam geworden sind.

[…]
